Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWURDE

EINGEREICHT VON

EUGEN KATZ

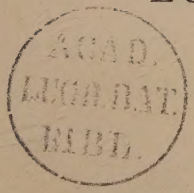

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1904.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Geheimer Hofrat Professor Dr. L. Brentano.

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als 64. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz", im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. in Stuttgart und Berlin.

SEINEM ONKEL

EDUARD BERG

GEWIDMET

Vorwort

Das unseren Untersuchungen zu Grunde liegende Material besteht nur zum kleinsten Teil aus Druckschriften. Bei dem Mangel an agrarhistorischen Untersuchungen, bei der Unzulänglichkeit der deutschen Agrarstatistik würde deren alleinige Verwendung nur unzureichende Resultate ergeben. Ohne Zuhilfenahme einer grösseren Anzahl von Aktenstücken, deren Benutzung mir durch das Entgegenkommen des Grossh. Hess. Ministeriums des Innern gestattet wurde, wäre das Gelingen der Arbeit unmöglich gewesen. Es sind dies Akten, die sich teilweise im Grossh. Hess. Haus- und Staatsarchiv, teilweise im Ministerium des Innern befinden. Sie beziehen sich besonders auf die älteren, zum Teil aber auch auf die modernen Verhältnisse.

Zur Untersuchung der modernen Verhältnisse dienten mir aber vor allem: 1. die hessischen Fragebogen der Enquete des Evangelisch-sozialen Kongresses über die Lage der Landarbeiter[1]) von 1893, die bisher noch unverarbeitet waren. 2. Eine von mir selbst 1901/02 unternommene Enquete.

Die Fragebogen von 1893 wurden mir durch die Liebenswürdigkeit von Herrn Professor Max Weber zur Verfügung gestellt; sie enthielten auf Grund des bekannten Fragebogens Berichte aus 43 Bezirken. Die Beantwortungen waren damals

[1]) Vgl. „Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands"; in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Max Weber, Tübingen 1899, I. Vorwort des Herausgebers.

bekanntlich durch Geistliche zu stande gekommen, die ihre Angaben auf Aussagen der Arbeitnehmer stützten. Nach dieser einheitlichen Methode zu verfahren, war mir als Privatmann unmöglich. Ich musste über den Kreis der Landgeistlichen hinausgehen, habe aber nur an solche Herren Fragebogen zur Beantwortung gesandt, von denen eine objektive Beantwortung des ziemlich grosse Anforderungen stellenden Fragebogens auf persönliche Empfehlung hin zu erwarten stand. Es waren dies zum allergrössten Teile Pfarrer und Lehrer. Ferner wurden mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Oekonomierat Leithiger-Alsfeld eine Anzahl Adressen grösserer Betriebsinhaber und Gutsverwalter übermittelt, die mir Fragebogen beantworteten und die Besichtigung ihrer Güter gestatteten. Aber alle Angaben, die aus den Fragebogen meiner Enquete verwandt worden sind, wurden von mir persönlich während eines mehrmonatlichen Aufenthalts in Oberhessen nachkontrolliert, soweit es irgend möglich war durch kontradiktorisches Verfahren. Von 47 Ortschaften, deren Verhältnisse in der Beantwortung dargelegt wurden, erwiesen sich leider nur 31 als geeignet, systematisch verarbeitet zu werden. Es sind also im ganzen 43 Ortschaften im Jahre 1893, 31 Ortschaften in den Jahren 1901/02 untersucht.

Von den erstgenannten 43 Ortschaften, waren die Verhältnisse von 22, in der Wetterau gelegenen, zum Dekanate Rodheim gehörigen Ortschaften zu einem Generalbericht verarbeitet worden.

Ausser den systematisch verarbeiteten Fragebogen sind auch noch Einzelangaben, die mir gemacht wurden, verwertet.

Von besonderem Werte war es für mich, dass es mir durch die Zuvorkommenheit von Angehörigen aller ländlichen Kreise möglich wurde, die im folgenden geschilderten Verhältnisse (Betriebsverhältnisse, Wohnungen u. s. w.) persönlich kennen zu lernen. Allen Behörden und Privatpersonen, ohne deren liebenswürdige und oft recht mühevolle Mitwirkung das Zustandekommen der nachfolgenden Untersuchungen nicht mög-

lich gewesen wäre, sei an dieser Stelle mein verbindlichster Dank abgestattet.

Der Fragebogen, der den Untersuchungen von 1901/02 zu Grunde lag, ist fast vollständig dem des Evangelisch-sozialen Kongresses von 1893 nachgebildet.

Er sah folgendermassen aus:

Fragebogen

Wenn im folgenden von „Landarbeitern" und „Arbeitern" gesprochen ist, so sind damit alle die Leute gemeint, die auf Lohnarbeit in der Landwirtschaft angewiesen sind, d. h. kleine Parzellenbesitzer, deren Gütchen nicht zu ihrer Ernährung ausreicht, Knechte, Mägde, Taglöhner, Wanderarbeiter u. s. w.

I. Zur allgemeinen Orientierung

1. Ursprungsort des Berichts (Kreis)?
2. Wieviel im grossen bewirtschaftete Güter gibt es im Orte, wieviel mittlere Bauerngüter, die regelmässig fremder Arbeitskräfte bedürfen, wieviel kleine, von der Familie allein bewirtschaftete Güter?
3. Welche Arten von Arbeitskräften verwenden regelmässig a) die grossen Güter, b) die bäuerlichen Wirtschaften (lediges Gesinde, verheiratetes Gesinde, kontraktlich gebundene Arbeiter)? Wo wohnen dieselben? Werden Arbeiter gegen ein Stück Land, das sie zur Pacht empfangen, zu zeitweisen Diensten im Jahre verpflichtet? Gehen Eigentümer eines Stück Landes, das zu ihrer Ernährung nicht ausreicht, gegen Taglohn regelmässig oder nur zeitweise auf Arbeit? In welchem Masse werden Wanderarbeiter (Fulder und andere) beschäftigt?
4. Ist ein Pfarracker, Schulacker, Stiftungsacker vorhanden? Wie gross ist er? Wie wird er benutzt? Wie hoch ist der Pachtzins, wenn er verpachtet wird, jetzt und früher? An wieviel Parteien wird er verpachtet? An Bauern oder Taglöhnerfamilien?
5. a) Welche Fruchtfolge ist bei den Bauern üblich; werden Handelsgewächse gebaut (Zuckerrüben, Tabak, Futtermais, Raps u. s. w.)? b) übernimmt bei Erbfällen ein Kind den Hof, oder wird geteilt? hat sich in dieser Beziehung seit früher eine Veränderung vollzogen? c) Häufigkeit des Besitzwechsels und der Pachtverhältnisse? d) ist jederzeit Gelegenheit zum Parzellenkauf oder zur Parzellenpacht?

II. Allgemeine Lage der Arbeiter

1. Bis zu welcher Grösse des Besitzes kommt es vor, dass Leute mit eigenem Grundbesitz oder selbständige Kleinpächter zeitweise oder regelmässig Lohnarbeit suchen?
2. Wohnungsverhältnisse der Arbeiter: Ich bitte Sie, die Wohnungsverhältnisse auf grossen Gütern und in Dörfern getrennt zu behandeln! Wieviel Räumlichkeiten haben die Familien der verschiedenen Arbeiterkategorien zur Verfügung? Wie sind diese beschaffen (Grösse, Luft-, Licht-, Feuchtigkeits-, Baufälligkeitsverhältnisse)? Wie sind speziell die Schlafräume (Trennung der Geschlechter, der Eltern und Kinder, Zahl der Betten im Verhältnis zur Zahl der Familienglieder u. s. w.)? Welche Art von Arbeitern haben die günstigsten, welche die ungünstigsten Wohnungsverhältnisse? Wie sind die Schlafräume für Gesinde beschaffen? Wie werden auswärtige Arbeiter (Fulder u. s. w.) untergebracht, gibt es hier gesundheitliche oder sittliche Missstände? Legen die Arbeiter überhaupt auf die Güte von Wohnungen Wert und in welcher Beziehung? Welchen Mietzins müssen die in den Dörfern eingemieteten Arbeiter zahlen?
3. Wo kaufen die Arbeiter ihre Bedarfsgegenstände ein? In welchem Masse besteht Klein- und Hausierhandel am Ort? Welche Arten von Arbeitern sind bei Kaufleuten, Hausierern, Wirten verschuldet und mit welchen Summen ungefähr? Können Sie mir ein Beispiel hierfür nennen? Kommen Ausbeutungsfälle hierbei vor?
4. Ortsübliche und landesübliche Ernährung von Arbeiterfamilien mit mittlerem Einkommen. Durchschnittspreis von Kartoffeln, Schwarzbrot, Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch, Speck? Welche Arten von Arbeitern werden ganz oder teilweise vom Arbeitgeber beköstigt? Beköstigen sich die Arbeiter lieber selbst? Wie ist die Kost bei Arbeitern, die sich selbst beköstigen, zusammengesetzt, bei Gesindepersonen und bei den anderen Arbeitern, die vom Arbeitgeber beköstigt werden? Wie oft gibt es in der Woche Fleischkost? Wird viel Branntwein getrunken? Uebt der Branntwein im wesentlichen schädliche Wirkungen aus?
5. Ist regelmässig Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft vorhanden? Insbesondere auch im Winter an Ort und Stelle? Wenn keine Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft vorhanden ist, wie beschäftigen sich dann die Leute? Wo? Mit ausreichendem

Verdienst oder inwiefern nicht und weshalb nicht? Kommt es häufig vor, dass die einzelnen Arbeiter abwechselnd zeitweise in der Industrie, zeitweise in der Landwirtschaft oder in anderen Berufen (Wegebau u. s. w.) tätig sind? Lassen sich Folgen aus dieser Doppelarbeit für die Leute erkennen in Bezug auf Arbeitstüchtigkeit und Sittlichkeit?

6. Wann pflegt die Arbeit im Sommer und Winter zu beginnen und wann zu endigen? Welche Pausen sind innerhalb der Arbeitszeit üblich? Ist die Arbeitszeit der Frauen kürzer? Um wieviel? In welchem Umfang kommen Ueberstunden vor? Sonntagsarbeit?

7. Welchen Einfluss hat die Maschinenarbeit, wenn sie eingeführt wird, auf die Arbeitszeit, die Lohnhöhe und die Art des Arbeitens? Welche Tatsachen lassen erkennen, ob die Maschinenarbeit die wirtschaftliche Lage der Arbeiter im allgemeinen verbessert oder verschlechtert? Hat insbesondere die Dreschmaschine die Möglichkeit des Lohnerwerbs im Winter verringert.

8. Wie steht es bei den verschiedenen Arten der Arbeiter mit der Versorgung in Krankheitsfällen seitens der Arbeitgeber?

9. Wie steht es mit der Armenfürsorge der Gemeinden, bezw. der Güter? In welcher Form wird die Unterstützung (Unterkunft, Kost u. s. w.) gewährt?

---

10. Hat die Familie eines Arbeiters einen grösseren materiellen Vorteil, wenn die Frau auf Lohnarbeit ausgeht oder wenn sie das Hauswesen besorgt?

11. Stellung der Frau im Hause. Lassen sich hierin irgend welche Unterschiede gegenüber den anderen ländlichen Gesellschaftschichten (Bauern, Industriearbeitern u. s. w.) oder unter den einzelnen Arbeiterarten erkennen? Und welche? Erwirbt die Frau mit?

12. Wie gross pflegt durchschnittlich die Anzahl der Kinder in den verschiedenen Arbeiterkategorien zu sein? Welche Missstände treten bei der Erziehung der Kinder in den Arbeiterfamilien hervor? Die Kinder welcher Arbeiterarten werden am meisten zur Lohnarbeit verwendet? Machen sich Folgen bemerkbar für den Schulbesuch, für die Gesundheit, die sittliche und geistige Entwicklung der Kinder und welche?

13. Welcher Bruchteil der Konfirmierten geht jährlich zu anderen Berufen über, nimmt dies zu oder ab? Zu welchen Berufen am liebsten? Aus welchen Gründen? Liefern sie ihren Lohnverdienst ganz oder teilweise an die Eltern ab?
14. In welchem Umfang und auf welche Weise wird für alte und invalide Familienangehörige gesorgt? Seitens der Angehörigen und seitens der Arbeitgeber? Hat hier das Alters- und Invaliditätsgesetz Wirkungen gehabt und welche? Werden von einzelnen Arbeitgebern oder ganzen Gemeinden Versuche gemacht, erwerbsunfähige oder mit Erwerbsunfähigkeit bedrohte Personen vom Orte fernzuhalten oder zum Fortziehen zu veranlassen? Welcher Art sind diese Versuche und wie wirken sie auf die Stimmung der Arbeiter?

III. Einkommensverhältnisse

a.

1. Wie hoch belief sich in diesem Jahre der Taglohn solcher Taglöhner, die nur bares Geld erhalten, der Männer und Frauen?
2. Wie hoch der Taglohn der Taglöhner, die volle oder teilweise Beköstigung erhalten, während der verschiedenen Jahreszeiten?
3. Findet vorwiegend Taglöhnung oder Akkordlöhnung statt?
4. Bei welcher Art der Löhnung kommen die Arbeiter besser weg? Welche ziehen sie vor? Aus welchen Gründen?
5. Was wird neben dem Barlohn gewährt (Kartoffelland, Wohnungszuschüsse, Erntegetreide u. s. w.)?
6. Können Sie zusammenhängende Angaben über das Jahreseinkommen solcher Taglöhnerfamilien machen?
7. Welchen Teil ihres Nahrungsbedarfs decken die Arbeiter aus den Naturalien ihrer Löhnung nach ihrer Angabe? Was müssen sie an Nahrungsmitteln und sonstigen Bedürfnissen regelmässig zukaufen? Fleisch? Brot? Milch? Kartoffeln? Backen sie selbst? Schlachten sie selbst? In welchem Umfang stellen sie selbst ihre Kleidung her?

b.

1. Wenn die Arbeiter ein Stück eigenes oder zugewiesenes Land haben, ist es Ihnen bekannt, was sie mit Vorliebe bauen und wieviel sie etwa pro Hektar oder pro Morgen ernten? Welche

Art von Landarbeitern hält eigenes Vieh? Welcher Art? Wieviel etwa? Im eigenen Stalle oder wo sonst?

2. Gilt der Erwerb oder die Pacht von Grundeigentum bei fortdauernder Taglohnarbeit für erwünscht? Warum oder warum eventuell nicht?
3. Kommt es vor, dass Gesindepersonen zu Wanderarbeitern werden oder umgekehrt? Kommt es überhaupt vor, dass Landarbeiter einer Klasse in eine andere übergehen?
4. Welche Klasse von Landarbeitern ist nach ihrem eigenen Urteil am besten gestellt?

IV. Soziale Verhältnisse

a.

1. Woher stammen die verschiedenen Arten der Landarbeiter? Wer waren ihre Eltern?
2. In welchem Umfang findet Auswanderung ins Ausland und Abzug in die Fabrikgegenden und Städte statt? Familienweise oder einzeln? Sind die abziehenden Landarbeiter in guten oder schlechten Verhältnissen, sind sie tüchtige oder untüchtige? Sind diese, wenn sie zurückkehren, in irgendwelcher Beziehung verändert, und hat diese Veränderung Einfluss auf den ganzen Ort?
3. Wie verhalten sich die Leute zur Arbeit in landwirtschaftlichen Nebengewerben, Zuckerfabriken u. s. w.
4. Wie verhalten sie sich zur Einführung von Maschinen? Welche Maschinen werden angewandt?

b.

1. Wird seitens der Arbeiter gespart? Mehr von Gesindepersonen oder von Taglöhnern?
2. Lesen die Arbeiter Zeitungen oder Bücher? Wie stellen sie sich zur Schulbildung?
3. Bestehen patriarchalische Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern? das heisst Fürsorge auf der einen, Anhänglichkeit auf der anderen Seite? Wie äussern sich die Arbeitnehmer über die Arbeitgeber, wie über Gutsbeamte und Vorarbeiter? Wie steht es mit der Bestrafung der Leute in Fällen schlechter Leistungen, kommen körperliche Züchtigungen, Geldstrafen, Lohnabzüge vor? Wie ist das Verhältnis der ansässigen Arbeiter zu den Wanderarbeitern?

4. Gibt es Landarbeiterverbände oder -vereinigungen? Findet häufig Kontraktbruch statt?
5. Wie urteilen Sie über die Tüchtigkeit und Sittlichkeit der Landarbeiter von heute im Verhältnis zu früher?

Am Abschluss meiner Studienzeit drängt es mich meinen hochverehrten Lehrern, Herren Geh. Hofrat Professor Dr. L. Brentano und Professor Dr. Lotz, für die vielen Anregungen und die reiche Anteilnahme während meiner Münchener Studienjahre aufs herzlichste zu danken.

Frankfurt a. M., 19. August 1903.

Eugen Katz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erstes Kapitel

Die Geschichte der Arbeitsverfassung im 19. Jahrhundert bis zum Beginn der 70er Jahre 1

§ 1. Die ländliche Arbeitsverfassung vor der Bauernbefreiung 1

§ 2. Die Bauernbefreiung und die Mobilisierung des Grund und Bodens 20

§ 3. Die ländliche Arbeitsverfassung unter den eingetretenen Veränderungen 28

Zweites Kapitel

Die modernen Arbeitsverhältnisse in Oberhessen . . . 48

§ 1. Ueber die heutigen Betriebsverhältnisse in der oberhessischen Landwirtschaft 48

§ 2. Die Arten der Arbeitskräfte. Frauen- und Kinderarbeit. 81

§ 3. Arbeitsgelegenheit und Arbeitszeit 92

§ 4. Wohnungsverhältnisse 107

§ 5. Lohnverhältnisse 115

Schlussbetrachtungen: Landarbeiternot 132

Anhang 148

Erklärung der Abkürzungen

A. A. = Akten aus dem Grossh. Hess. Haus- u. Staatsarchiv.

A. M. d. I. = Akten aus dem Grossh. Hess. Ministerium des Innern.

Beiträge u. s. w. = Beiträge zur Hess. Landesstatistik.

Mitteilungen u. s. w. = Mitteilungen der Grossh. Hess. Zentralstelle f. d. Landesstatistik.

Berichtigungen

Seite 138 Zeile 2 von unten statt: Lothmar, lies: Lotmar.

Seite 139 Zeile 12/13 von unten statt: von einem geordneten Rechtsweg überhaupt etwas zu wissen, lies: von einem geordneten Rechtsweg etwas zu wissen.

Seite 142 Zeile 19 von oben statt: Auch hier haben wir sie schon, lies: Solche Klagen haben wir schon.

Seite 144 Zeile 12 von unten statt: von den wirklichen Vorteilen, lies: von den anderen Vorteilen.

Seite 147 Zeile 2 von unten statt: Beschränkung, lies: Beschränkungen.

Erstes Kapitel

Die Geschichte der Arbeitsverfassung im 19. Jahrhundert bis zum Beginn der 70er Jahre

§ 1

Die ländliche Arbeitsverfassung vor der Bauernbefreiung

Am Ende des 18. Jahrhunderts war in Oberhessen ein ausschliesslich von der landwirtschaftlichen Lohnarbeit lebender Taglöhnerstand nicht vorhanden. Das landwirtschaftliche Gesinde bildete nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtbevölkerung: nach einer Zählung[1]) der Jahre 1783—1788 kamen im „Oberfürstentum" Hessen auf 100 Köpfe nur 6,4 „Gesellen, Jungen" und Gesindepersonen aller Art; demnach war der Anteil des rein landwirtschaftlichen Gesindes noch geringer.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind zu suchen:

1. In dem Umstand, dass der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung der grundherrlichen Betriebe, soweit sie in grösseren Komplexen bewirtschaftet wurden, auf den Frondiensten der Bauern beruhte;
2. in der Grundbesitzverteilung;
3. in der Wirtschaftsweise.

Der überwiegende Teil der bäuerlichen Bevölkerung war fronpflichtig, doch waren Art und Höhe der Frondienste in den einzelnen Distrikten verschieden. Die grösste Differenz

[1]) Vgl. Beitr. z. Stat. d. Grossh. Hessen Bd. 3. Die unter „Knechte, Gesellen, Jungen und Mägde" genannten Personen stellen allem Anschein nach die gesamte in Beruf und Erwerb unselbständige Bevölkerung dar.

herrschte zwischen den Landesteilen, die man nach 1806 als Domanial- und Souveränitätslande unterschied. In den Domaniallanden waren die meisten Frondienste, welche sich auf rein landwirtschaftliche Arbeiten erstreckten, im 18. Jahrhundert bereits beseitigt[1]) und in sogenannte „Dienstgelder" verwandelt, die nach der Kopfzahl der „fronbaren Untertanen und des fronbaren Zugviehs"[2]) erhoben wurden. Die einzelnen Dienstverpflichtungen der Domanialbauern wurden in „Fronkontrakten", die mit den einzelnen Domanialämtern geschlossen und alle 5—6 Jahre erneuert wurden, genau fixiert. Im Laufe des ganzen 18. Jahrhunderts bis zur Bauernbefreiung wurde an den Dienstverpflichtungen der Domanialbauern nichts geändert. Die einzigen Landwirtschaftsfronen, welche sie leisten mussten, bestanden, wie sich aus dem ersten der unten abgedruckten Fronkontrakte ergibt, in der Aberntung einzelner fiskalischer Wiesen[3]).

Anders in den bis 1806 reichsunmittelbaren Gebieten und den adeligen Gerichtsbezirken, die ca. 39,5% der gesamten oberhessischen Bevölkerung umfassten. Während die landgräflichen Domänen[3]) meist im kleinen als Erbzins-, Erbleih- oder Landsiedelgüter ausgetan waren, hatten die Standesherren und die adeligen Gerichtsherren öfters grössere Gutswirtschaften im Eigenbetrieb, zu deren Bewirtschaftung sie die Frondienste der nächstgelegenen Dörfer in Anspruch nahmen. Hier hatten die Bauern die gutsherrlichen Aecker zu bestellen und die Ernte- und Drescharbeit zu leisten. Teilweise waren diese Frondienste noch ungemessen; aber auch wo sie fixiert waren, nahmen sie ganz erheblich die Arbeitskraft des Bauern in Anspruch, so dass Wittich[4]) sie mit Recht die „wirtschaftlich bedeutsamste Last eines grossen Bruchteils der ländlichen Bevölkerung Hessens

---

[1]) Vgl. Goldmann, Die Gesetzgebung u. s. w., ferner die Fronkontrakte A.A. XIII, 136, 137, 145, 147, 148.

[2]) Beiträge u. s. w. Bd. 3.

[3]) Nur ganz vereinzelt Landwirtschaftsfronen auf Gütern, die zu Beamtenbesoldungen dienten, vgl. Anhang I.

[4]) Wittich, Die ländl. Verfassung Hessens im 18. Jahrh. (Quartalbl. des Hist. Vereins für das Grossh. Hessen.)

im 18. Jahrhundert" nennt. Der Unterschied in der Lage der Domanialbauern und der — um uns eines ostelbischen Ausdrucks zu bedienen — „Privatbauern" wird durch folgende Fronkontrakte veranschaulicht:

Die Fronverpflichtungen der Domanialbauern

(Auf Grund der mit sämtlichen Aemtern gleichartig abgeschlossenen Fronkontrakte[1].)

Ohne Entschädigung:

1. Den landgräflichen Beamten Holz frei zu liefern und einzufahren.
2. Holz für die Hofhaltung zu liefern.
3. Holzfuhrdienste zu den Regalbetrieben (Salinen u. s. w.).
4. Den Zehnten einzufahren.
5. Walddienste, auch Gräbenziehen, Bepflanzung und Besamung der Waldungen.
6. Die fiskalischen Wiesen abzumähen, Garben zu binden und einzufahren.
7. Jeder jährlich 30 Achtel Hafer nach Frankfurt zu fahren oder wenn dies nicht verlangt wird, für jedes Achtel 12 Albus zahlen.
8. Die keine Spannfronen zu leisten haben (Einläuftigen) sollen jeder jährlich 5 Albus zahlen oder zwei Tage in unsern Amtshäusern oder sonstens arbeiten.
9. In gewissen „Ehrenfällen" Spanndienste zu leisten.

Ausserdem gegen geringe Entschädigung Baufronen, Wegefronen, Botendienste u. s. w.

Kontrakt der Usenbörner Untertanen mit dem Grafen v. Stollberg-Gedern (zuletzt erneuert im Jahre 1801[2]).

A) Spanndienste. 1. Jährlich 74 Morgen zu pflügen und zu eggen. 2. Von 37 Morgen die Frucht einzufahren. 3. Jeder, welcher Zugvieh hält, einen Zug Mist zu fahren. 4. Von 94 Morgen, 123 Ruten Wiesen das Heu einzufahren. 5. Von 63 Morgen, 101 Ruten das Grumt einzufahren.

---

[1]) Vgl. die Fronkontrakte mit den Aemtern Schotten, Nidda, Ulrichstein, Grebenau, Butzbach u. s. w. A. A. XIII, 1, 136, 137, 145, 147, 148, 149 u. s. w.

[2]) Vgl. A. A. Acta Comm. betr. — — — Fronen im Gr. Stollberg-Gedern (Nr. 13).

B) Handdienste. 1. Jährlich auf 37 Morgen Korn und Hafer zu säen. 2. Auf dieser Ackerfläche die gereiften Früchte zu schneiden, zu binden und zu dreschen, desgleichen die ausgedroschenen Früchte zu reinigen und auf den Boden zu bringen. 3. Von jedem dienstpflichtigen Hause eine Person einen Tag Gerste zu schneiden. 4. Den durch Fronfuhren auf dem Hofe abzufahrenden Mist aufzuladen und auf dem Felde zu breiten. 5. Auf 86 Morgen, 108 Ruten Wiesen das Gras zu mähen und zu trocknen. 6. Auf 63 Morgen, 101 Ruten das Grumt zu mähen und zu trocknen. 7. Das auf einem Vorwerk gemähte Gras zu trocknen. 8. Alle zwei Jahre den Schafstall zu misten. Diese Arbeit kann in einem Jahre von beiläufig 40 Personen verrichtet werden.

Fronverpflichtungen des Gerichts Eckartshausen (an den Grafen Isenburg-Meerholz[1])

I. Güterbaufronen auf dem Hofgut Marienborn.

A) Der Bespannten. Jeder hat zu leisten:

1. Einen Morgen Land im Winterfeld und einen Morgen Land im Sommerfeld zu bebauen und auszustellen. 2. Die darauf gewachsenen Früchte zu schneiden, aufzubinden und einzufahren. 3. Haben die Bespannten den Dünger auf das ganze Hofgut zu fahren. 4. Die geernteten Früchte und das Stroh 3—4 Stunden Wegs weit zu fahren. 5. Das Heu und Grumt auf 279 Morgen Wiesen zu mähen, zu machen und einzufahren. 6. Diehlen und Latten zum Pferch auswärts zu holen und den Pferch von einem Feld auf das andere zu fahren. Bohnen und Hopfenstangen, Pferchpfähle und die Erfordernis zu Gartenzäunen aus dem Walde herbeizufahren. 7. Die Erzeugnisse aus den Gärten einzufahren.

B) Der Unbespannten. Jeder Unbespannte hat von einem Morgen Winterfeld und von einem Morgen Hafer oder einem halben Morgen Gerste die Frucht zu schneiden, aufzubinden und in der Scheuer abzunehmen. 2. Auf den Feldern und Gärten den Dung zu breiten. 3. Auf 105 Morgen Wiesen das Heu und Grumt zu mähen, dörr zu machen und in der Scheuer abzunehmen. 4. Die Schafställe zu misten und den Dung in die Dungstätte zusammenschöpfen. 5. Bohnen- und Hopfenstangen, Pferchpfähle und die Erfordernisse zu den Gartenzäunen im Walde holen. 6. Die in den Gärten erforderlichen Handarbeiten: als Graben, Ausstellen der Gewächse, Jäten u. s. w.

II. Baufronen auf dem Hofgut zu Neubauten und Reparaturen.

---

[1]) Vgl. A. M. d. I. die Fronen in den Souveränitätslanden.

III. Zehntfronen. Den „grünen und dürren“ Zehnten aus den 4 Gemarkungen abzunehmen, einzufahren u. s. w. Die ausgedroschene Frucht und das Stroh auf 3—4 Stunden Wegs zu fahren.

Trotzdem so den Grundherren die unentgeltlichen Frondienste der Bauern zu Gebote standen, kamen sie mit diesen allein nicht aus, sondern sie mussten häufig Taglöhner bezahlen, bei Feldarbeiten, die besondere Sorgfalt erforderten. Es erklärt sich dies aus dem gespannten Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer — eine allgemeine Erscheinung überall, wo noch Frondienste existierten. So lange der Grundherr als Obereigentümer des Bauerngutes, als Gerichtsherr, oder in einer sonstigen Machtbefugnis über den Bauer Gewalt besass, war dieser vor Uebergriffen auf seine Besitz-, Erb- und Nutzungsrechte nie sicher. Häufig genug kollidierten die Frondienste des Bauern mit den Interessen seiner eigenen Wirtschaft. Die Folge war begreiflicherweise eine tiefgehende Erbitterung. Die beste Gelegenheit, den ihm verhassten Grundherrn zu schädigen, hatte nun der Bauer bei der Leistung der Frondienste, indem er diese so schlecht wie möglich verrichtete. „Die Aussaat,“ so berichtet z. B. Thudichum[1]) aus dem ehemaligen Fürstentum Isenburg-Büdingen, „konnte den Pflichtigen gar nicht überlassen werden; der Herr bezahlte lieber Taglöhner zu diesem Zweck; galt es Dung aus den gräflichen Stallungen auf die Güter zu fahren, so ging ein gut Teil davon verloren, so dass in der ganzen Stadt Büdingen der Mist zerstreut war. Bei der Ernte kam anderer Schabernack vor, dem sich mit Erfolg nicht vorbeugen liess.“ Unter solchen Umständen mussten die Grundherren auf die Frondienste der Bauern verzichten und Taglöhner bezahlen — wollten sie nicht geschädigt werden.

Die Verwendung von Taglöhnern seitens der Grundherren scheint aber nur in solchen Notfällen stattgefunden zu haben; im allgemeinen stellte der dienstpflichtige Bauer den Kern der auf den grundherrlichen Betrieben benötigten Arbeitskräfte.

In den bäuerlichen Betrieben bildete die Beschäftigung von Gesinde eine Seltenheit. Taglöhner wurden hier nur in

---

[1]) Rechtsgeschichte der Wetterau 1867.

den arbeitsintensivsten Jahreszeiten von den grösseren Bauern der Wetterau verwandt[1]). Die grosse Mehrzahl der bäuerlichen Wirtschaften bedurfte zur Bewirtschaftung nur die Arbeitskräfte des Inhabers und seiner Familie. Einen interessanten Beleg hierfür bilden die „Flurbücher“[2]) von 1776, eine Art landwirtschaftlicher Betriebszählung, die zu fiskalischen Zwecken vorgenommen wurde. Nach diesen Flurbüchern waren es in den einzelnen Dorfschaften nur ganz wenige Haushaltungen, die überhaupt Gesinde hielten.

In 18 oberhessischen Ortschaften kamen im Jahre 1776 auf:

Tabelle 1.

Name der Ortschaft	Gemeindsleute		Knechte	Mägde
	Summe aller Seelen	Familienzahl		
1. Ulrichstein	472	118	2	20
2. Bobenhausen	423	108	5	5
3. Sellnrod	378	79	1	6
4. Altenhain	155	32	—	3
5. Ilbeshausen	730	136	3	23
6. Grebenhain	455	100	6	14
7. Eichelsdorf	392	110	4	6
8. Kirtorf	720	118	15	18
9. Homberg	966	231	22	34
10. Burggemünden	271	66	5	7
11. Daubringen	239	39	1	3
12. Watzeborn (mit Steinberg)	329	81	—	—
13. Heuchelheim	651	151	4	29
14. Hochweisel	412	103	7	9
15. Langgöns	785	174	8	10
16. Fauerbach	413	113	6	12
17. Berstadt	667	156	9	19
18. Gettenau	391	109	—	4

[1]) Vgl. „Materialien zur Gesindeordnung“, A. M. d. I.

[2]) Vgl. A. A. Die Flurbücher sind nur teilweise erhalten; Durchschnittsberechnungen für das ganze Oberfürstentum Hessen sind daher unmöglich. In der vorstehenden Tabelle habe ich daher nur 18 typische Ortschaften untersucht, Nr. 1—10 liegen im Vogelsberggebiet, 11—18 im Oberamt Giessen und der Wetterau.

Diese geringe Gesindehaltung erklärt sich einmal aus der weitgehenden Bodenzersplitterung in den einzelnen Dörfern, die sich auf Grund nachfolgender Statistik erkennen lässt.

Im Jahre 1776 besassen in den genannten 18 Gemeinden[1]) (inkl. Zeitpachtland und Allmendanteil):

Tabelle 2.

Name der Ortschaft	Die Gemeindsleute insgesamt an Morgen	Durchschnittsbesitz der Gemeindsmannsfamilie	
		in hessischen Morgen	in ha
1. Ulrichstein	582	4,9	1,2
2. Bobenhausen	1861	17,2	4,3
3. Sellnrod	601	7,6	1,9
4. Altenhain	243	7,6	1,9
5. Ilbeshausen	725	5,3	1,2
6. Grebenhain	996	9,9	2,5
7. Eichelsdorf	943	8,6	2,2
8. Kirtorf	1226	10,4	2,9
9. Homberg	1077	4,6	1,2
10. Burggemünden	540	8,2	2,1
11. Daubringen	194	5	1,3
12. Watzeborn (mit Steinberg) .	709	8,8	2,2
13. Heuchelheim	887	5,9	1,5
14. Hochweisel	1553	15	3,8
15. Langgöns	2950	17	4,3
16. Fauerbach	1354	12	3
17. Berstadt	3168	20,1	5
18. Gettenau	1229	11,3	2,8

Bewirkte nun schon die Grundbesitzverteilung, dass die meisten bäuerlichen Wirtschaften mit den Arbeitskräften der eigenen Familie auskamen, so kam noch hinzu die extensive Wirtschaftsweise, die sowohl in der getreideexportierenden Wetterau herrschte, als auch im Vogelsberg, der nur einen

[1]) Es ist darauf zu achten, dass es sich hier nur um die spannfähigen Besitzer handelt. Ueber die Betriebe der Beisassen siehe Tabelle 3.

Teil des zur Ernährung seiner Bevölkerung notwendigen Getreides hervorbrachte[1]).

Der fruchtbare Boden der Wetterau warf auch bei geringen Betriebsgrössen grosse Erträge ab. Nach Leopard erntete man auf den besten Böden bis zum dreizehn- und vierzehnfachen der Aussaat ein. Daher sah sich der Wetterauer Bauer wenig veranlasst, zu einem arbeitsintensiveren, kostspieligeren Betrieb überzugehen. Er hätte auch dabei schlechte Geschäfte gemacht. Die herkömmlichen Abgaben nämlich, die fast allgemein in Roggenkörnern geleistet werden mussten, verhinderten die Ausdehnung des Anbaus anderer Fruchtarten. Der herrschende Zehnt, der jeden Uebergang zu intensiverer Wirtschaftsweise mit Reinertragsverlusten bedrohte, übte seine kulturfeindliche Wirkung aus[2]).

Im Vogelsberg standen einer intensiveren Bewirtschaftung der unfruchtbare Boden und das rauhe Klima im Wege. Die Gemeindeweiden, auf denen die Viehzucht basierte, waren in so schlechtem Zustande, dass man sie in jener Zeit mit Wüsten verglich. Der Landwirtschaftsbetrieb war damals bei der herrschenden Betriebsverteilung unmöglich im stande, die Bevölkerung zu ernähren; die Leinenspinnerei und -Weberei bildete einen unentbehrlichen Nebenerwerb. „Wo die Bauernburschen und -Knechte nicht spinnen und weben," erzählt Crome[3]), „da ist selten auch nur ein mässiger Wohlstand unter den niederen Volksklassen anzutreffen, sondern meist nur Armseligkeit zu finden." Die bäuerlichen Wirtschaften des Vogelsbergs waren gewöhnlich mit Geschwistern und Kindern des Inhabers überfüllt, die infolge der Teilungsbeschränkungen nicht selbständige Landwirte werden konnten und mit dem Hofbesitzer einen Haushalt bildeten. Trotz dieses Ueberflusses an Arbeitskräften konnte es unter den geschilderten Verhältnissen zu einem intensiveren Landwirtschaftsbetrieb nicht kommen.

---

[1]) Vgl. Leopard, Die Wetterau und ihr Getreidehandel, Giessen 1816; ferner Butte, Statistische politische und kosmopolitische Blicke in die hessen-darmstädtischen Lande, ebenda 1804.

[2]) Vgl. Kröncke, „Ueber die Nachteile der Zehnten u. s. w." Darmstadt 1819; ferner „Ueber Aufhebung u. s. w. der Zehnten", ebenda 1831.

[3]) Vgl. Crome, Statistik des Grossherzogtums Hessen 1822.

Selbst auf den grundherrlichen Betrieben war die Stallfütterung noch wenig im Gange. Die Gemeindelandswirtschaft machte ein paar Hirten nötig; der Hauptverwendungszweck des Gesindes, die Viehwartung, hatte nur geringe Bedeutung. Gartenkultur, wie in Starkenburg und Rheinhessen, kam in Oberhessen überhaupt nicht vor.

Wer waren nun die Taglöhner, von denen uns vor der Bauernbefreiung berichtet wird, und woher stammten sie? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines Blickes auf die hessische Gemeindeverfassung, wie sie bis 1821 bestand[1]). Unter den der Gemeindeverwaltung unterstellten Personen sind damals zwei wirtschaftlich und sozial scharf getrennte Gruppen zu unterscheiden: Gemeindsleute und Beisassen (auch Hintersassen oder Hintersiedler genannt). Die Gemeindsleute waren im wesentlichen die alteingesessenen Familien, deren Güter innerhalb der Dorfmark lagen, denen der Genuss des Allmendvermögens und in der Gemeindeverwaltung Sitz und Stimme zustand. Die Beisassen waren später Zugezogene, welche die an den Erwerb des Bürgerrechts geknüpften Bedingungen nicht erfüllen konnten. Als solche wurden in der Regel verlangt der Besitz von Zugvieh zur Verrichtung der Spannfronen, welche die Gemeinde an den Grundherrn oder Landesherrn zu leisten hatte, der Besitz eines Hofes oder wenigstens eines Wohngebäudes und die Zahlung von Sporteln und Aufnahmegeldern, in erster Linie aber der Nachweis einer dauernden und ausreichenden Arbeitsgelegenheit.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren die Beisassen vielfach von allen anderen Berufen, als von dem eines Taglöhners ausgeschlossen, z. B. im Oberamt Giessen. Anderswo durften sie keine Grundstücke besitzen. Die Allmende konnten sie nur gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr benutzen. Dafür waren sie aber von den Spannfronen ganz frei; öfters

---

[1]) Vgl. Wernher, Der Nahrungsstand des Gemeindebürgers, Darmstadt 1836; ferner Verhandlungen II. Kammer der Landstände über die Gemeindeordnung 1820/21.

auch von der Leibeigenschaft und den mit dieser verbundenen Fronen. Sie konnten daher über ihre Arbeitskraft freier verfügen, als die fronpflichtigen Gemeindsleute.

Die Taglöhner, denen wir vor der Bauernbefreiung begegnen, gingen in erster Linie aus diesen Beisassen hervor. Daneben waren es die Söhne und Töchter der geringeren Gemeindsleute, die gelegentlich auf Taglohn ausgingen. Seitens der Gemeindsleute aber sah man allgemein die Taglohnarbeit als etwas Verächtliches an, und diese Anschauung blieb auch bestehen, als sich die rechtliche Stellung der Beisassen gegen Ende des 18. Jahrhunderts besserte, und überdauerte die hessische Gemeindeordnung von 1821, welche den Standesunterschied zwischen Gemeindsleuten und Beisassen ganz aufhob. Allgemein aber sah man noch in den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts die Taglohnarbeit im Landwirtschaftsbetrieb nicht als die dauernde und ausreichende Arbeitsgelegenheit an, die zum Erwerb des vollen Bürgerrechts erforderlich war[1]). Die landwirtschaftlichen Taglöhner waren im Nebenberuf Hausindustrielle oder übten ein Handwerk aus. Als selbständige Landwirte konnten sie jedenfalls nur in den seltensten Fällen existieren. Denn, wie aus den Flurbüchern von 1776 hervorgeht, erscheinen die Beisassen, wo sie überhaupt Land besitzen, nur als Inhaber von Zwergbetrieben. Von den genannten 18 Ortschaften kann in 12 der Landbesitz der Beisassen konstatiert werden. Aus Tabelle 3 ist ersichtlich, wie unbedeutend der Landbesitz dieser Beisassen gewesen sein muss.

Vielfach waren die Beisassen verpflichtet, ehe sie sich nach fremden Ortschaften verdingten, in dem Orte selbst, wo sie die Beisassenberechtigung erworben hatten, für die einheimischen Gemeindsleute zu arbeiten, so lange Arbeitsgelegenheit vorhanden war. Doch finden wir bereits am Ende des 17. Jahrhunderts regelmässige Wanderungen von Taglöhnern aus den Gebirgsgegenden (Vogelsberg, Westerwald) nach den Gegenden der Wetterau und der Mainebene, wo grössere Bauerngüter existierten, die zur Saat- und zur Ernte- und Dreschzeit genügend Arbeitsgelegenheit boten.

---

[1]) Vgl. Wernher, ebenda.

Die landwirtschaftlichen Betriebe der Beisassen 1776:

Tabelle 3.

Name der Ortschaft	Beisassen		deren Gesamtbesitz an Morgen Land	Durchschnittsbesitz einer Familie in hess. Morgen	in ha
	Anzahl aller Seelen	Familienzahl			
1. Sellnrod . . .	24	6	3	0,50	0,13
2. Kirtorf . . .	3	1	—	—	—
3. Homberg . .	7	5	½	0,10	0,03
4. Burggemünden	12	4	¾	0,20	0,05
5. Daubringen .	60	18	38	2,10	0,50
6. Watzeborn . .	42	10	13	1,30	0,30
7. Heuchelheim .	42	10	3,10	0,30	0,08
8. Hochweisel . .	91	23	37	1,50	0,40
9. Langgöns . .	206	60	407	6,90	1,80
10. Fauerbach . .	27	9	1	0,10	0,03
11. Berstadt . . .	16	9	10,50	1,20	0,30
12. Gettenau . . .	13	5	20	4,00	1,00

Die Grundherren in den Gegenden, aus welchen diese Wanderarbeiter kamen, sahen begreiflicherweise die Wanderungen wenig gern. Es existieren eine grössere Anzahl Beschwerden, die sie an den Landgrafen sandten, um ihn zu bestimmen, die Wanderungen zu verbieten. Diese Beschwerden muten ganz modern an. Es wird darin über ungeheure Lohnsteigerungen und zunehmenden Luxus geklagt, auch darüber, dass der übergrosse Mangel an Arbeitern einer rationellen Wirtschaftsweise im Wege stände. Man zählte auch die Gefahren für die Sittlichkeit der Wanderarbeiter auf. So heisst es in einer Eingabe „verschiedener Vasallen“ vom Jahre 1710:

„So bald aber die Heuärndte und Grasmehn nur wieder angeht, so gehen knechte und mägdte miteinander wieder fort in die Wetterau, um Darmbstadt herumb, in das Chur Mayntzische, Chur Pfältzische, Kräfl. Ysenburgische und andere Länder, helfen selbigen Unterthanen ihr grassmehen, Heumachen und

gantze frucht Erndte einthun. Nach solcher Erndte kommen dann die Mägdte zwar wie wohl mit einem Kleinen gewiss alsdann wieder zurück, die Knechte aber bleiben dann draussen und treschen bis nach martini, wann dann alle feltarbeit und die herbstsaat hier geschehen und hier im Lande nichts mehr zu thun, so kommen sie dann, ausser die welche sich nicht in fremdter Herren landen verheuraten oder verdingen auch wieder und bringen gemeiniglich zum theil — — Krankheiten mit u. s. w."

Das wirksamste Moment, mit der man die Regierung zum Eingreifen nötigen wollte, war echt merkantilistischer Natur. Man erklärte, die Abwanderungen hielten den Lohn im Inland hoch; hierdurch würde die Leistungsfähigkeit der ländlichen Steuerzahler, soweit es Arbeitgeber seien, beeinträchtigt und der Fiskus geschädigt. Auch gingen in den abwandernden Landarbeitern dem Staate Steuerzahler verloren.

Man klagte aber auch in Verbindung damit über Mangel an Dienstgesinde. Dem Umstand, dass die Regierung infolge dieser jahrzehntelang fortgesetzten Klagen zu ausgedehnten Massnahmen [1]) griff, verdanken wir sehr ausführliche Berichte über die Landarbeiterverhältnisse vor Beginn des 19. Jahrhunderts.

---

[1]) Bereits früher hatte die Regierung versucht, die Gesinde- und Taglöhnerverhältnisse zu regeln. Es existieren aus dem 17. u. 18. Jahrhundert eine grössere Anzahl von Abwanderungsverboten und Lohnverordnungen. Die wichtigsten aus den Jahren 1649, 1651, 1653, 1657, 1672 u. 1710 sind in Anhang III mitgeteilt. — Den Anstoss zu dem Eingreifen der Regierung gab der Dreissigjährige Krieg, der das Land verwüstet und entvölkert hatte. Durch die Abwanderungsverbote wollte man die heimische Bevölkerung wieder vergrössern und indem man Gesindepersonen und Taglöhnern verbot, über bestimmte Sätze hinaus Lohnforderungen zu stellen, wollte man die Steuerzahlungsfähigkeit der grösseren Bauern stärken. Dabei kam man aber in Konflikt, was ergiebiger sei: Das Dienstgesinde und die Taglöhner ausserhalb der Landesgrenze verdienen zu lassen und nach ihrer Rückkehr um so höher zu besteuern, oder — den Bauern billige Arbeitskräfte zu sichern, um deren Zahlungsfähigkeit zu erhöhen. Dieselben merkantilistischen Erwägungen, wie in allen deutschen Staaten jener Zeit! Und mit demselben geringen Erfolg! Die Lohnverordnungen scheiterten an den auf der Naturalwirtschaft beruhenden verschiedenen Gewohnheitsrechten der einzelnen Gegenden. (Vgl. hierzu auch „Materialien zur Gesindeordnung", Votum VIII, A. M. d. I.)

Im Jahre 1776 wurden auf einem Landtag zu Butzbach die Klagen besonders heftig. Um diese Zeit fanden in den benachbarten Gebieten von Hessen-Kassel grössere Aushebungen statt: Es waren die bekannten Soldatenverkäufe nach Amerika. Die Folge war in Hessen-Kassel ein tatsächlicher Mangel an Arbeitskräften und Lohnsteigerungen, welche die Zuwanderung von Dienstgesinde und Taglöhnern aus den „Hessen-Darmstädtischen Landen“ veranlasste. „Noch im Anfang des May-Monats,“ so heisst es in einem an die Regierung gerichteten Bittschreiben, „haben dem sicheren Vernehmen nach blos in der Grafschaft Ziegenhayn über 300 Acker Knechte gefehlet, obgleich der Casselische Bauer 30, 40 und mehr Thaler zum Lohne versprochen.“ Daher strömten die Landarbeiter nach Hessen-Kassel und die heimischen Vasallen und Bauern kämen in die grösste Not [1]).

In einem an die Regierung gerichteten „Desiderium“ verlangten die Landstände eine Gesindeordnung mit genauen Verhaltungsmassregeln für das Dienstgesinde. Die Vermietung ausser Landes sollte nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis geschehen, nur dann sollte sie geschehen, wenn „die Notdurft im Amte versehen sei“. Die landgräflichen Beamten sollten auf Verlangen der Dienstherren die abgewanderten Arbeiter reklamieren; mit Zuchthausstrafen und Geldbussen sollte gegen diejenigen vorgegangen werden, die sich den Bestimmungen widersetzten [2]). „So würde der bis zu einem dem Brotherrn unerträglichen Uebermasse gesteigerte Liedlohn [3]) von selbst fallen und in den Schranken der Billigkeit erhalten werden, die grossen Nachteile, die höchstschädlichen Dienst-Entweichungen verhütet, die Unterthanen mit nöthigem Gesinde, auch zu strengster Arbeits Zeit mit nöthigen Taglöhnern . . . versehen, die Arbeitsamkeit vermehret und viele Excesse der Stolzen herum irrenden Müssiggänger verhütet werden.“

Auf diese Eingabe hin schreibt der um die Landeskultur

---

[1]) Vgl. Materialien zur Gesindeordnung A. M. d. I.

[2]) Eine auf landwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittene „Zuchthausvorlage“.

[3]) Liedlohn = Arbeitslohn.

sehr verdiente Staatsminister Moser[1]): „Die zerstreute und mit so vielen anderen territoriis vermischte Lage der fürstlichen Lande würde diesen Vorschlag als einen ad acta zu registrierenden frommen Wunsch aussehen machen, da die übergrosse Schwierigkeit in diesem Punkt aus der Erfahrung weit grösserer, geschlossener und mit soliden Polizey-Anstalten versehenen deutschen Provinzen bekannt genug ist," wenn nicht die Vorgänge in Hessen-Kassel ein Eingreifen notwendig machten — „wo es uns ein ebenso grosses und wahres Anliegen ist, die ungebaute und wüste Plätze des Landes zu bauen, als andere Fürsten um eines flüchtigen und scheinbaren Gewinns willen sich's zum Geschäft machen, ihr Land in eine Wüste zu verwandeln. Aber die Vorschläge der Landstände thun der Sache kein volles Genüge. Ehe man Verordnungen dieser Art macht, muss man erst das Uebel selbst, dessen wahre Beschaffenheit und die bereits vorhandene oder zu besorgende Progressionen desselben kennen"[2]). Moser liess demgemäss an die Beamten Zirkulare senden mit der Aufklärung, „um was es sich handelt"; er befahl, Listen einzuschicken über Zahl, Alter und Vermögen des „auswärts dienenden Gesindes und der Taglöhner". Ferner Angaben, ob es in dem betreffenden Ort an Knechten und Taglöhnern zur Ernte- und Dreschzeit mangele, oder ob ein Mangel zu befürchten sei: „ob auch dieser Mangel aus der zu geringen Population überhaupt oder wegen der Emigration des Gesindes, oder um einen höheren Lohn zu erlangen, oder aus welchen anderen Ursachen herrühre".

Diese Anfrage wurde von allen Aemtern beantwortet, und was war das Ergebnis? Nirgends wurde von einem Mangel an Arbeitskräften gesprochen. Im Gegenteil — man erklärte die einzelnen Dorfgemeinden seien übervölkert und es mangele an Arbeitsgelegenheit. Fast von überall kamen Antworten wie: „das Emigrieren des diensttauglichen Gesindes

---

[1]) Am 7. Okt. 1776, vgl. ebenda.

[2]) Man sieht, Moser war gewissenhafter in der Materialsammlung zu einschneidenden Gesetzesmassnahmen, als mancher nach ihm.

und deren Steigerungen sind unbekannt. Auch gar wenige Personen befinden sich hier im Stande, Gesinde zu halten, und die anderen bestellen ihren Ackerbau mit ihren eigenen Kindern, Geschwistern und wechselseitiger nachbarlicher Hülfe“ [1]).

Sehr typisch lautet der Bericht des Oberamts Giessen [2]): „Man liess sich bei der Untersuchung, ob dermalen an Dienst-Gesinde oder Taglöhnern hiessiger Orten Mangel obwalte, dahin uno ore vernehmen: Die Anzahl derer Unterthanen, wenigstens hiessigen Oberamts, haben sich seit einiger Zeit hier dergestalten vermehrt, dass, zumalen fast alle auf dem Lande wohnenden Unterthanen sich schlechterdingen auf dem Ackerbau ernähren wollen, weniger aber sich mit Erlernung einiger Profession abgeben, die liegende Güther unter die Unterthanen in solch kleine Theile und Höfe getheilet seyen, dass jeder männiglich selbsten mit seiner Frau und Kindern sein feld Arbeiten besorgen könne, und darzu die Hülfe einigen Gesinds oder Taglöhner gar nicht bedürfe, vielmehr die Taglöhner über den Mangel genugsamen Verdienstes klagten. Bei diesen Umständen wäre, wenigstens hierorten, noch zur Zeit einiger Mangel an Dienst Gesinds oder dass der Gesinds Lohn über die Gebühr gesteigert würde gantz nicht zu befahren, wohl aber zu wünschen, dass viele Eltern, statt dass sie ihre Kinder ohne Noth und Ursach aus unzeitiger Affektion oder andern verwerflichen Absichten bei sich behalten, solche lieber in die frembde schicken oder in anderer Leuten Dienste unterbrächten.“ „viele junge Pursch hätten keine andere Auskunft als dass sie Knechts Diensten suchen müssten und solchen jungen Purschen wären es hier Orten so viel, dass die wenige, welche Knechte zu halten genöthiget seyen, darzu subjecta genug und um einen civilen Lohn haben könnten.“

In einem anderen Amtsbericht heisst es: „Ich wollte wol als Vortheilhaft für das Amt wünschen, dass noch mehrere

---

[1]) Bericht aus Allendorf a./Lumda, ebenso aus Watzeborn, Steinberg, Kleinlinden u. s. w.

[2]) Das Oberamt Giessen ist damals ein durchaus kleinbäuerlicher Bezirk mit der grössten Bodenzersplitterung. Es fehlen die grösseren Bauerngüter, wie sie in der eigentlichen Wetterau vertreten waren (teilweise Eigentum der freien Reichsstadt Frankfurt).

zum theil müssig gehende junge Leute sich im Hessen-Casselischen oder sonsten vermietheten. Denn von dem Lohn derer daselbst dienenden Knechten wird von deren Eltern und Geschwistern im Amt ein guter Theil der herrschaftlichen Gelder alljährlich bezahlt, und mancher würde seine praestanda aufzubringen nicht im Stande seyn — — wenn ihm nicht seine auswärts dienenden Kinder etwas darzu gäben“ [1]).

Es stellte sich heraus, dass Gesinde in solcher Anzahl vorhanden war, dass die Landwirte nicht einmal gezwungen, langfristige Kontrakte abzuschliessen, das Gesinde nur zu den arbeitsintensivsten Jahreszeiten mieteten. „Viele Dienstherren in hiesiger Gegend miethen aus Sparsamkeitsrücksichten ihr Personal erst im Frühjahr und dann wieder zur Ernte, worauf aber der arme Dienstbotte, welcher zur Winter Zeit sich nicht selbst verköstigen vermag, nicht warten kann“ [2]).

Die Regierung kam den Forderungen der Landstände entgegen und verfasste nach langen Vorbereitungen im Jahre 1788 den Entwurf einer Gesindeordnung [3]), welche die gewünschten Zwangsmassnahmen enthielt. Die Verhandlungen über diesen Entwurf dauern bis 1792. Die Regierung hatte nämlich in den Entwurf zum Schutze der Landarbeiter die Bestimmung aufgenommen, dass ländliche Dienstboten zum mindesten auf ein ganzes Jahr gemietet werden müssten. Damit waren nun natürlich die Landstände in denen die „Vasallen“ den Ausschlag gaben nicht einverstanden und ebensowenig eine Anzahl Regierungsbeamter, denen der Entwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde. So heisst es in einem dieser Gutachten: „In vielen Dörfern des Oberfürstenthums ist es zum Vortheil der Landwirthen gewöhnlich, dass sich manche den Winter über mit einer Magd bestellen, im Frühjahr aber, wenn die Feldarbeit wieder angeht, noch eine Magd, jedoch nur bis zum Herbst, und also nur auf ein halbes Jahr miethen.

---

[1]) Amtsbericht Gladenbach.

[2]) Siehe Amtsbericht Grebenau.

[3]) Vgl. Materialien zur Gesindeordnung ebenda.

Auch mancher Landwirth, der sein Zugvieh im Spätherbst oder Winter zur Mast aufstellt und sich im Frühjahr wieder anderes anschafft, oder im Winter die Knechtsarbeit selbsten verrichten kann, miethet wohl zur Ersparung halbjährigen Lohns und Kost seinen Knecht erst im Frühjahr nur auf ein halbes Jahr, und schickt ihn also im Herbst wieder fort. Würde dieser Vortheil dem Landwirth entzogen, so würde die Landoekonomie in den grössten Schaden gestürtzt."

Die Gesindeordnung scheiterte; allein dies bewirkten nicht wirtschaftliche Erwägungen der geschilderten Art. Es war vielmehr im Jahre 1792 die Nähe der französischen Revolutionstruppen, welche die Regierung veranlasste am 26. März den Entwurf zurückzuziehen. Ausschlaggebend war hierbei das Gutachten [1]) eines Herrn von Grolmann, der sich prinzipiell gegen jegliche Gesindeordnung wandte mit der Begründung: „Ich sehe keinen Grund dazu ein, dass das dominium domesticum noch mehr eingeschränkt werden solle. Freyheiten, die nicht schädlich sind, soll man in den jetzigen Zeiten den Unterthanen billig ganz unangetastet lassen. Man weiss ja, wie schätzbar es dem Bauer ist, wie viel er sich darauf einbildet, wenn er auf seinem Hofe ungestört und ungeniert, wenngleich nur mit der Peitsche in der Hand, den Imperator machen kann. Auf der einen Seite wird leider heut zu Tage bis zu den Ohren des gemeinen Mann's so viel Unsinn von Freyheit und Gleichheit der Menschen gepredigt, will man nun von der anderen Seite auch die unschädlichsten Freyheiten beschränken, so ist aus der Kollision solcher Extreme nichts Gutes zu erwarten." — Dieses Schriftstück ist eines der ersten Dokumente für die Preisgabe der merkantilistischen Gesindepolitik in Hessen.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Spinnerei und Weberei einen wichtigen Erwerb der ländlichen Bevölkerung bildete. Bauern und Taglöhnern diente sie als Winterarbeit. Bodenzersplitterung und Uebervölkerung zwangen viele Existenzen, sich das ganze Jahr über damit zu beschäftigen. Ihr Rück-

[1]) Votum VIII, ebenda. Im übrigen bestätigt v. Grolmann die Aussagen der Amtsbehörden von 1776.

gang hatte, wie wir sehen werden, wichtige Veränderungen in der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung zur Folge. Dieser Gewerbebetrieb auf dem Lande muss unbedingt zum Verständnis der ländlichen Verhältnisse Oberhessens am Beginn des 19. Jahrhunderts berücksichtigt werden.

Crome[1]) gibt uns im Jahre 1822 genaue Zahlen über die Verbreitung der Weberei. Hiernach war noch im Anfang des 19. Jahrhunderts allein nach Amerika für über eine Million Gulden Webereiprodukte, meist grobe Leinwand, exportiert worden. In 16 oberhessischen Ortschaften zählt Crome noch 3046 „Webermeister" auf. In Lauterbach allein 270 Webermeister und 400 Webstühle; in Schlitz, so berichtet er, wird von den 7000 Einwohnern so viel gesponnen, dass eine Weberzunft von 500 Meistern und 170 Gesellen beschäftigt ist. Im Vogelsberg wurde von Männern und von Frauen gesponnen. „In der Wetterau," meint Crome, „spinnt keine Mannsperson ausser im Zuchthaus von Marienschloss." Fabriken gab es wenige (Alsfeld, Grünberg, Lauterbach). Der Absatz der Webereiprodukte geschah meist durch Verleger, während für die Gespinste geordnete Absatzverhältnisse überhaupt nicht existierten. Im Vogelsberg wurde bei den grösseren Bauern der Flachs auf dem eigenen Felde gezogen und in der Familie gesponnen und gewebt. Nach Alsfeld, Grünberg und der Wetterau fand auch eine Garneinfuhr aus Kurhessen und Braunschweig statt. —

Alle die uns über die Lage der Spinner und Weber berichten, erzählen nur von deren Elend. In einer Schilderung der Leinenindustrie in Oberhessen wird erwähnt, dass der Leineweber weniger verdient als der Feldarbeiter[2]). Crome berichtet, dass die Weber bei etwa 18stündiger Arbeitszeit jährlich ungefähr 37 Gulden verdienten, „wahrlich nur ein geringer Erwerb, wobei die Menschen grösstentheils mit Kartoffeln und Milch sich nähren müssen".

---

[1]) Statistik des Grossh. Hessen und in „Die Staatskräfte des deutschen Bundes". Giessen 1822 u. 1825.

[2]) Vgl. Schlözers Staatsanzeiger, 41. Heft. Hüpeden, „Vom Linnenhandel in Hessen". Gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrug der Lohn der landw. Taglöhner täglich etwa 6—9 kr. (Materialien z. Gesindeordnung, A. M. d. I.)

Ueber die ausgedehnte Arbeitszeit berichtet sehr anschaulich Butte in seinem schon öfters zitierten Werk.

Fassen wir das bisher Betrachtete kurz zusammen, so ergibt sich, dass vor der Bauernbefreiung die fronpflichtigen Bauern das Gros der zu dem damaligen Landwirtschaftsbetrieb nötigen Arbeitskräfte stellten; ferner, dass das Angebot an Gesinde und Taglöhnern nicht hinter der Nachfrage zurückblieb. Die Nachfrage aber war bei dem Mangel an grösseren Betrieben und bei der extensiven Wirtschaftsweise sehr gering.

Die Gesetzgebung, welche die Person und das Grundeigentum von den Lasten und Beschränkungen der Feudalzeit befreite, musste eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung bewirken; unmittelbar dadurch, dass der fronpflichtige Bauer infolge der Aufhebung der Frondienste durch den Lohnarbeiter ersetzt werden musste; mittelbar aus folgendem Grund: Die Aufhebung der Zehnten und aller übrigen unablösbaren Renten, die auf dem Bauerngute lasteten, die Aufhebung der vorhandenen Güterteilungsverbote [1]) und die Ermöglichung der Gemeinheitsteilungen — alles dies gewährte die rechtliche Möglichkeit, den Grund und Boden zum Gegenstand des freien Marktverkehrs werden zu lassen und einer intensiveren Wirtschaftsweise die Wege zu ebnen. Verschiebungen in den Grössen der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und Verschiebungen im Grade der Intensität, mit der man wirtschaftete, mithin auch Verschiebungen in der Zahl und der Art der zur Bewirtschaftung notwendigen Arbeitskräfte konnten jetzt durch die jeweilige Konjunktur bewirkt werden. Die Beseitigung der Auswanderungsbeschränkungen und einzelner Gewerbeprivilegien ermöglichte es auch in rechtlicher Beziehung dem einzelnen, mehr als vorher, seine Arbeitskraft nach freiem Ermessen zu verwenden und eröffneten so auch der jeweiligen Konjunktur den Einfluss auf Zahl und Art der Arbeitskräfte, die sich zur landwirtschaftlichen Arbeit anboten.

Zunächst sei der Verlauf der Gesetzgebung selbst kurz skizziert.

---

[1]) Vgl. hierzu im 2. Teil S. 56 Anm.

§ 2

Die Bauernbefreiung und die Mobilisierung des Grund und Bodens

Am 25. Mai 1811 erschien das Gesetz, das die Aufhebung der Leibeigenschaft proklamierte[1]): „Wir Ludwig von Gottes Gnaden u. s. w. finden die in mehreren Teilen unserer beiden Provinzen Starkenburg und Hessen noch fortbestandenen Leibeigenschaftsverhältnisse weder dem Geist der Zeit noch der Würde angemessen, die wir in unseren sämtlichen geliebten Untertanen als Staatsbürger erkannt haben wollen, und sehen uns daher bewogen, ihnen durch die Aufhebung derselben einen vorzüglichen Beweis unserer landesväterlichen Gesinnung zu geben. Da indessen den Leibherrn ein von ihnen wohlerworbenes nutzbares Recht entzogen werden soll und was insbesondere unseren Fiskus betrifft, dessen Einkünfte durch die unbedingte Aufhebung der Leibeigenschaft einen Abgang erleiden würden — so halten wir es für billig, dass die Leibeigenen bei dem ihnen allein zustehenden grossen Vorteil ihren Leibherrn eine mässige Entschädigung leisten." Die Errichtung neuer Leibeigenschaftsverbände wurden verboten. Vom 11. Juli 1813 an sollte die bestehende Leibeigenschaft in allen ihren Folgen aufgehoben sein, der jährliche Nutzen, den die Frondienste und die übrigen Leibeigenschaftsabgaben für den Berechtigten hatte, sollte in Geld ausgemittelt und dessen zwanzigfacher Betrag in fünf unverzinslichen Jahreszielen den Berechtigten ausgezahlt werden. Die Aufhebung der Frondienste, „welche nicht aus dem Leibeigenschaftsverhältnisse entsprangen", verfügte ein Gesetz vom 13. Mai 1812[2]). Auch hier sollte der Berechtigte entschädigt werden, allein man verfuhr hier zweckmässiger. Man bestimmte nämlich, dass der Pflichtige dem Berechtigten eine Rente zahlen solle und zwar in der Höhe des Werts, den der Grundherr bei der Steuerveranlagung als Ertragswert der betreffenden Dienstleistung angegeben hatte. Je höher der Fronberechtigte den Wert der

---

[1]) Vgl. Grossh. hess. Regierungs-Blatt.

[2]) Reg.-Bl.

Frondienste angab, umso höher musste er ihn auch versteuern; dem Pflichtigen wurde also die Ablösung dadurch erleichtert, dass der Fronberechtigte in seinem eigenen Interesse verhindert wurde, eine unverhältnismässig grosse Ablösungssumme anzugeben. Sollte im einzelnen Falle ein Zweifel darüber bestehen, ob eine Fronleistung Folge der Leibeigenschaft oder einer anderen gutsherrlichen Berechtigung sei, so sollte die Rechtsvermutung für ersteres bestehen, das heisst die Ablösung sollte zwangsweise stattfinden.

Mit diesen beiden Gesetzen hoffte man die Frondienste schnell beseitigen zu können. Da brach der Krieg von 1813 aus. Die bäuerliche Bevölkerung hatte schwere Kriegslasten zu tragen und konnte daher die Ablösungssummen schwer aufbringen[1]). Dazu kam noch der Umstand, dass sobald Napoleon besiegt war, und man von ihm eine Einwirkung auf die innerpolitischen Verhältnisse nicht mehr fürchtete, die im Jahre 1806 mediatisierten Standesherren und die adeligen Gerichtsherren der Ablösung nach Möglichkeit Hindernisse in den Weg legten. Die Folge war, dass man am 1. Juli 1813[2]) die gänzliche Beseitigung des Leibeigenschaftsverhältnisses mit allen seinen Konsequenzen auf ein Jahr verschieben musste. Später setzte man den Termin der Aufhebung erst auf den 1. Januar 1816[2]) fest und verordnete, dass die Ablösung der Leibeigenschaftsfronen oder deren Fortleistung in natura in den freien Willen der Pflichtigen gestellt werden solle.

Schon gleich am Anfang zeigte sich die Unterscheidung zwischen Fronen, die aus der Leibeigenschaft entsprangen, und gutsherrlichen Fronen als sehr unglücklich. Beide Arten waren nämlich ohne Unterscheidung in den Fronkontrakten zusammengeworfen, ferner gingen die Meinungen darüber, was Leibeigenschaft sei, sehr auseinander. Das Leibeigenschaftsverhältnis bestand nach Goldmann bloss „in der Verbindlichkeit zur Entrichtung gewisser ständiger und unständiger

---

[1]) Vgl. Goldmann, ferner A. A. XIII. S. 284 ff., zum Teil abgedruckt in Anhang II.

[2]) Reg.-Bl.

Abgaben (gewöhnlich Leibhühner, Mortuarium und Manumissionsgelder[1]), sowie zur Leistung von Fronen". Die Bauern ihrerseits, die unter „Leibeigenschaft" sich meist etwas anderes vorstellten, als den Inbegriff der genannten Leistungen, behaupteten fast überall, dass sie nicht leibeigen seien, und weigerten sich, die Ablösungssummen zu zahlen. Ausserdem war vielfach die Leistung von Leibhühnern, Mortuarium und Manumissionsgeldern ausser Gebrauch gekommen, auch wenn die Verpflichtung noch rechtlich bestand, und die Regierung war in solchen Fällen oft selbst unsicher, ob das was sie unter „Leibeigenschaft" verstand vorläge[2]).

Der Entscheid über die einzelnen Fragen ging umso langsamer vor sich, als in den einzelnen Fällen von den Gerichten entschieden werden musste, und dadurch in der Zwischenzeit die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden gehemmt wurde. Die niedere Gerichtsbarkeit aber befand sich, wo es sich nicht um Domanialgebiete handelte, in der Hand der Standesherren und der adeligen Gerichtsherren[3]), die ihrerseits alles Interesse hatten, den Fortgang der Befreiungsgesetzgebung aufzuhalten.

Eine fernere Schwierigkeit bereitete die Scheidung von gutsherrlichen Fronen, die man als privatrechtliche Vermögensrechte der Grundherren betrachtete und Fronen öffentlich rechtlicher Natur, Staatsfronen, wie man sie nannte[4]). Beide erschienen in den Fronkontrakten gleichfalls vermengt, und über den Ursprung der einzelnen Leistungen, nach dem sich ja nach den Gesetzen von 1811 und 1812 die Art der Ablösung richten sollte, war man sich ebenfalls unsicher. Das gerichtsherrliche Verhältnis, das, wie man heute annimmt, den Rechtstitel zu den meisten Fronverpflichtungen gab[5]), wurde überhaupt nicht in Betracht gezogen.

---

[1]) Vgl. Goldmann a. a. O.

[2]) Vgl. insbesondere die Akten über die Ablösungen im Amte Grebenau A. XIII., S. 284 ff., ferner über „die Einbringung der noch fälligen Leibeigenschaftsgelder" (Bd. 4 M. d. F.), S. 728 ff. und a. a. O. Hieraus zwei Proben in Anhang II.

[3]) Zeller, Gesetzg. d. Grossh. Hessen in v. Redens Zeitschr. d. V. f. deutsche Statistik II.

[4]) Reg.-Bl. 1817 und 1819.

[5]) Vgl. z. B. Wittich, Die ländl. Verfassung u. s. w.

Am schnellsten ging die Aufhebung der Frondienste in den Domaniallanden vor sich; nicht zum wenigsten deshalb, weil hier der geeignete Beamtenapparat zur Verfügung stand, um den guten Willen, den man beim Befreiungswerk hatte, auch in die Praxis umsetzen zu können. Die standesherrlichen Beamten waren an den alten Verhältnissen interessiert, an den Sporteln, die sie bei Eingang der grundherrlichen Gefälle bezogen, und an anderen Privateinkünften, die sie sich gelegentlich zu verschaffen wussten, wenn ein fronpflichtiger Bauer einmal von seinen Dienstleistungen dispensiert sein wollte. In den Domanialämtern dagegen bezogen die Beamten feste Gehälter oder Prozentanteile vom Reinertrag. Aber auch hier ging die Ablösung langsam vor sich. Dem Bauer war vielfach das Wirtschaften mit Geld noch ganz ungewohnt, daher kam es bei der Abschätzung des Geldwerts der Fronleistungen zu langwierigen Verhandlungen zwischen den Bauern, die sich übervorteilt glaubten, und dem Fiskus. Besonders traf dies auf Gegenden des südlichen und mittleren Vogelsbergs zu, wo die Bauern ihre Abgaben aus dem Gewinn zu zahlen gewohnt waren, den sie beim Vertausch des Viehs gegen Rohprodukte anderer Art machten[1]). Ferner: die Regierung hatte im Jahre 1817 die Staatsfronen, die meist in Spanndiensten öffentlichrechtlicher Natur bestanden, unentgeltlich aufgehoben. Natürlich suchten nun die Bauern, welchen die juristische Struktur der Wagendienste, die sie an den Fiskus leisteten, nicht klar war, möglichst alle ihre Spannfronen als Staatsfronen darzustellen[2]). Die Folge dieser Umstände war, dass es zu fortwährenden Prozessen kam, und dass bis 1821 die Fronablösung keine Fortschritte machte. Auf Drängen des Landtags hin liess die Regierung in diesem Jahr den oberhessischen Domanialbauern 32¾ % ihrer gesamten noch fälligen Leibeigenschafts- und Frongelder nach. Die Regierung gab es auf, die Fronen nach ihrem Ursprung in verschiedener Weise abzulösen, erklärte vielmehr die Hälfte aller bestehenden Fronen für Staatsfronen

---

[1]) Vgl. Butte, Stat. pol. und kosm. Blicke in die hessen-darmstädt. Lande 1804.

[2]) Vgl. Goldmann.

und liess diese im Jahre 1828 ohne Entschädigung an den Fiskus wegfallen.

Nun kam die Ablösung in schnellen Fluss. Im Jahre 1831 waren es nach Angaben Goldmanns nur mehr 4 von ursprünglich 298 domanialbäuerlichen Gemeinden, die es vorzogen, ihre Fronen in natura weiterzuleisten. Von den übrigen hatten drei Viertel ihre Fronlasten ganz abgelöst, die übrigen hatten sie in eine jährlich zahlbare, jederzeit ablösbare Geldrente umgewandelt.

Viel schwieriger gestaltete sich die Fronablösung in den standesherrlichen und den patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken. Die Unterscheidung zwischen Staatsfronen und grundherrlichen Fronen war hier noch viel schwieriger, weil diese durchschnittlich 5—6000 Einwohner zählenden Gebiete bis 1806 selbständige Staaten gewesen waren, und weil hier meist der Gutsherr mit dem früheren Landesherr identisch war. Die Bauern suchten auch hier natürlich möglichst alle ihre Fronen als Staatsfronen darzustellen, während die Standesherren, da ja die Staatsfronen unentgeltlich aufgehoben werden sollten, möglichst wenig Fronen als Staatsfronen gelten liessen. Die Streitigkeiten und Prozesse waren hier viel zahlreicher und wurden viel erbitterter geführt, als in den Domaniallanden. Die Standesherren suchten soviel wie möglich aus den alten Verhältnissen herauszuschlagen und, während sie einerseits mit Hilfe des ihnen zu Gebote stehenden Verwaltungs- und Beamtenapparats die Bauern, auch wo die Frondienste gemessen waren, zu Frondiensten ungemessener Art zwangen, verkürzten sie auf der anderen Seite deren Holz- und Weidberechtigungen[1]). Mehrere Regierungskommissionen, aus Beamten der Standesherren und der hessischen Regierung zusammengesetzt, welche die Streitigkeiten schlichten sollten, mussten wieder abgesetzt werden, weil sie die Bauern über die Natur der strittigen Frondienste überhaupt nicht aufklärten oder in einem einseitig den Standesherren günstigen Sinne urteilen. Unter der ländlichen Bevölkerung wurde die Erbitterung über diese Zustände so gross, dass sie sich vielfach weigerte, die Steuern zu zahlen

[1]) Vgl. Goldmann, ferner Verhandl. II. Kammer d. Land. 1826/27.

und die Frondienste zu leisten, welche sie tatsächlich noch schuldete. Die Verhandlungen des Landtags von 1826/27 legten das Unhaltbare dieser Zustände klar. Sie wurden erst besser, als der hessische Staat im Laufe der Jahre 1827 bis 1830 fast alle Fronberechtigungen in den standesherrlichen und in den gerichtsherrlichen Bezirken erwarb und die Berechtigten durch Renten entschädigte. Die Hälfte des Geldwerts aller Fronen, welche aus dem Leibeigenschaftsverhältnisse entsprangen, erliess der Staat den Pflichtigen ganz; für die übrigen Fronen liess er sich jederzeit ablösbare Renten zahlen, wobei die Einzelhaft der Rentenpflichtigen aufgehoben und dafür die Solidarhaft der einzelnen Gemeinden eingeführt wurde[1]). Nach 1830 war es im wesentlichen nur noch der grösste aller gerichtsherrlichen Bezirke, der Riedeselsche, in dem die Fronen noch fortbestanden. Sie wurden erst beseitigt, als ein Gesetz von 1836, welches die Staatsschuldentilgungskassen bei der Ablösung aller grundherrlichen Berechtigungen mitwirken liess, im Jahre 1848 auch auf alle standesherrliche Gebiete ausgedehnt wurde. Abgesehen von diesem Bezirk waren die einzigen Frondienste, welche nach 1830 noch fortbestanden, die Spanndienste der Zehntpflichtigen, welche das zehntbare Getreide einbringen und die ausgedroschene Frucht zu dem Empfangsberechtigten fahren mussten.

Gleichzeitig mit der Beseitigung der unfreien Arbeitsverfassung erfolgte die Grundentlastungsgesetzgebung, welche dem Bauer an seinem Besitz ein freies Eigentum verschaffen sollte. Ein Gesetz vom 15. Juli 1816 erklärte die Verwandlung der Zehnten[2]) und der Teilpachtschillinge in Geldrenten in den Domaniallanden für statthaft. Die Rente sollte dem durchschnittlichen Reinertrage entsprechen, den die

---

[1]) Vgl. Goldmann.

[2]) Ohne Zweifel der segensreichste Teil der hessischen Gesetzgebung über Beförderung der landwirtsch. Kultur. Mit wenigen seltenen Ausnahmen war für die ganze Grundfläche an Ackerlanden, sowie ein Teil der Waldungen und Wiesen in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Naturalbezehntung unterworfen, und es wurde diese Last mit Recht als eines der grössten Hindernisse der Vervollkommnung der landwirtsch. Kultur betrachtet. Zeller ebenda.

Berechtigten im Laufe der letzten 18 Jahre von den Zehntbezügen gehabt hatten. Dasselbe Gesetz wurde mit geringfügigen Abänderungen 1824 auch auf die standes- und grundherrlichen Bezirke ausgedehnt. Eine ganze Reihe grundherrlicher Berechtigungen wurde ohne Entschädigung der Berechtigungen aufgehoben, so die Bannweingelder und Marktrechtsabgaben bereits in den Jahren 1807—08, als mit der Einführung der Ertragsbesteuerung begonnen wurde, und im Jahre 1826 auch die Beeden. Die Unteilbarkeit der Güter wurde, wo sie bestand [1]), durch ein Gesetz vom 9. Februar 1811 beseitigt. War ein Grundstück mit Grundlasten beschwert, so konnten diese für ablösbar erklärt oder auf einen Teil des belasteten Grundstücks übergewälzt werden.

Ein Gesetz vom 7. September 1814 ermöglichte die Teilung der Gemeindeländereien. Das Einspruchsrecht des Lehns- oder Gutsherrn in Teilungsangelegenheiten wurde aufgehoben. Entschied sich die Mehrheit der Nutzungsberechtigten für die Teilung, so sollte die Teilung stattfinden.

Im Jahre 1836 [2]) begann dann unter Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse die allgemeine Ablösung. Alle bestehenden oder durch gesetzliche Verwandlung noch entstehende Geld- oder Naturalgrundrenten, so wurde bestimmt, sind zwangsweise ablösbar. Das Ablösungskapital sollte in dem 18fachen des jährlichen Bruttoertrages der Grundrente bestehen. Die Ablösung verlangen konnten bei Renten, die an den Fiskus geschuldet wurden, die Berechtigten; die Pflichtigen innerhalb einer Gemeinde konnten sie nur dann verlangen, wenn die Bauern, auf deren Gütern mehr als die Hälfte der die gesamte Gemeinde belastenden Renten lag, zur Ablösung bereit waren. Die Staatsschuldentilgungskasse wurde verpflichtet, allen denjenigen, welche an den Fiskus Renten zu entrichten hatten, das erforderliche Ablösungskapital gegen eine 3%ige Verzinsung vorzustrecken. Den jährlichen Zinsen mussten die Pflichtigen eine Amortisationsquote von mindestens 1% des Ablösungskapitals hinzufügen. Die Verpflichtung der

---

[1]) Vgl. hierzu die Anmerkung S. 56.
[2]) Vgl. Reg.-Bl.

Staatsschuldentilgungskasse sollte auch bei nicht fiskalischen Grundrenten eintreten, jedoch nur dann, wenn die Staatsschuldentilgungskasse aus diesem Grunde nicht zu neuen Kapitalaufnahmen schreiten musste. Dementsprechend konnte auch dann der Berechtigte die Ablösung nicht verlangen.

Die Stürme des Jahres 1848 bewirkten erst die vollständige Durchführung der Grundentlastungsgesetzgebung. Die Standesherren und die übrigen adeligen Gerichtsherren wurden gezwungen auf ihre Gerichts- und Polizeigewalt zu verzichten, und damit wurden alle Hindernisse aufgehoben, die der Beseitigung der letzten Reste der unfreien Arbeitsverfassung im Wege gestanden hatten. Nach dem Gesetz vom 7. August 1848 wurden alle Grundrenten und Gefälle der Standesherren für zwangsweise ablösbar erklärt, und die Staatsschuldentilgungskasse verpflichtet, nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1836 auch den Pflichtigen der Souveränitätslande die Ablösungssummen vorzuschiessen. Alle erblichen Leihen konnten auf Verlangen des Leihträgers in sein freies Eigentum verwandelt werden, wenn dieser mindestens zwei Nachfolgeberechtigte hatte oder wenn sich das Leihverhältnis auf eine unbestimmte Anzahl von Generationen erstreckte. Mit den Zehnten verschwanden dann auch die letzten Frondienste.

Ein wichtiger Schritt in der Befreiung der Person war bereits früher geschehen, unabhängig von der Bauernbefreiungsgesetzgebung, die Beseitigung der Auswanderungsbeschränkungen. Es lag im Wesen der Leibeigenschaft, dass der Leibeigene ohne Erlaubnis des Leibherrn nicht auswandern durfte; bildeten doch die Manumissionsgelder neben dem Mortuarium den Hauptvermögenswert, welchen das Leibeigenschaftsverhältnis für den Leibherrn ausmachte. Aber gerade so wenig, wie die Auswanderungsverbote für das Dienstgesinde im 17. und 18. Jahrhundert, gerade so wenig hatten die Verfügungen, die man gegen die Auswanderung der leibeigenen Bauern erliess, Erfolg. Machte es doch die „zerstreute Lage der fürstlichen Lande“ dem Leibeigenen möglich, bequem an einem Vor-

mittag über das Gebiet mehrerer Territorialherren hinwegzuschreiten. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert existiert eine Fülle von Verboten „Leibeigenen soll keinem ausser Landes zu ziehen ohne herrschaftlichen Konsens erlaubt sein“ [1]) (vgl. Anhang IV). Deren Inhalt und deren fortwährende Wiederholung beweist, dass sie niemals beachtet wurden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schritt man infolgedessen zu realpolitischeren Massnahmen. Man hob die Auswanderungsverbote auf, erhob aber von dem Vermögen des Abziehenden eine „Nachsteuer“ von 10 % des Vermögenswertes, den der Auswandernde mit sich nahm. Beseitigt wurden die Auswanderungsbeschränkungen zuerst im Verkehr mit Bayern und Baden im Jahre 1808. Nachdem Art. 18 der Bundesakte den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten die Befugnis des freien Wegzuges aus einem Bundesstaat in den anderen zugesichert hatte, wurde diese Bestimmung auch in die hessische Verfassung von 1821 übernommen.

§ 3

Die landwirtschaftliche Arbeitsverfassung unter den eingetretenen Veränderungen bis zu Beginn der 70er Jahre

Infolge der geschilderten Rechtsveränderungen waren die meisten rechtlichen Hindernisse beseitigt, die einer intensiveren Bewirtschaftung im Wege gestanden hatten: die Inanspruchnahme der bäuerlichen Arbeitskräfte durch die Frondienste, die grundherrlichen Abgaben, vor allem die Zehnten, und die Unteilbarkeit der schlecht bewirtschafteten Gemeindeländereien. Ferner war infolge des Umstandes, dass dem Bauer ein frei veräusserliches und vererbliches Eigentum an seinem Betrieb gegeben wurde, der Grund und Boden Gegenstand des Marktverkehrs geworden, und es war so jederzeit die Möglichkeit einer Tendenz zur Bodenkonzentration oder -Zerstückelung vorhanden. Wie entwickelten sich nun diese Grundbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung?

---

[1]) Vgl. z. B. die Verordnungen aus den Jahren 1630, 1643 und 1658.

Leider fehlt uns eine ausreichende Statistik des Befreiungswerks. Wir wissen nur, dass während desselben die Zahl der bäuerlichen Wirtschaften zugenommen haben muss; während es nämlich nach einer Volkszählung vom Jahre 1834 19695 „Ackerleute“ [1]) gab, so war deren Zahl im Jahre 1846 auf 22690 gestiegen, also in zwölf Jahren um annähernd 15%. Die Bedeutung dieses Wachstums für die landwirtschaftliche Arbeitsverfassung zeigt sofort ein Vergleich mit den östlichen Provinzen Preussens. Dort hatten die Fehler, welche man bei der Bauernbefreiung beging, die Aufhebung des Bauernschutzes und die Landabtretungen, zu einer rapiden Verminderung des Bauernstands geführt und bei gleichzeitiger Bodenkonzentration in der Hand des schon bestehenden Grossgrundbesitzes einen landlosen Taglöhnerstand geschaffen, der nur so lange sesshaft blieb, als sich ihm nicht anderwärts eine bessere Arbeitsgelegenheit bot. In Oberhessen, wie in ganz Hessen, nahm der Bauernstand während der Bauernbefreiung also zu, obgleich sich schon während derselben eine Neigung zur Verbreitung ausgedehnterer Besitzgrössen zeigte.

Aber von der Mitte der Vierzigerjahre an bis zu den Siebzigerjahren erfolgte in Oberhessen eine starke Verminderung des Bauernstandes; es entstanden grössere Betriebe, wie sie vorher nie in diesen Gegenden existiert hatten. Durch langjährige Auswanderungen grossen Massstabs verringerten sich absolut diejenigen Schichten der Bevölkerung, aus denen früher die ländlichen Lohnarbeiter hervorgegangen waren.

Auch hier gibt es keine genaue Besitz- oder Betriebsstatistik, die über den Umfang der Bodenkonzentration im einzelnen Angaben machte. Dass eine solche stattgefunden hat, ist zweifellos, denn während die Anbaufläche rapid wuchs, ging die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurück; das von dem gesamten Areal auf den einzelnen Betrieb kommende

---

[1]) „Ackerleute“ nennt die hessische Statistik die Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben, soweit es Haushaltungsvorstände sind. Die Zahl der Ackerleute gibt also auch die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe an.

Durchschnittsmass stieg demnach. Es wird dies aus einem Vergleich von Tabelle 4 und 5 ersichtlich:

Tabelle 4[1]).

In den Jahren	Zahl der Ackerleute
1846	22 690
1849	22 645
1852	22 118
1855	21 221
1858	21 015

Unter Berücksichtigung der 1866 an Preussen abgetretenen Gebietsteile:

1858	17 704
1871	15 653

Demnach Abnahme:

1846—1858	**1675**
1858—1871	**2051**

Die Abnahme der selbständigen Bauern beträgt daher von 1846—58 mehr als **7**%, von 1858—71 mehr als **11**%.

Die Anbaufläche der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte beträgt in Hektar:

Tabelle 5[2]).

In den Jahren	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffel	Rüben aller Art	Wiesen	Futterkräuter
1849	15 709	30 853	19 639	17 407	18 590	4422	47 432	6316
1865	20 207	29 505	23 011	20 499	21 802	7773	57 306	8021
Steigerung in %	29	— 4	17	18	17	76	21	27

Die Abnahme des Bauernstandes geschieht in Form starker Auswanderungen, die oft den Charakter von Massenauswanderungen tragen. Ganze Dorfschaften verschwinden in jenen Jahren; die bäuerlichen Besitzer ziehen meist nach Amerika.

[1]) Beiträge u. s. w. Bd. 3.
[2]) Ebenda Bd. 21, Heft 1.

Der Ueberschuss der „Wegzüge über die Zuzüge“ [1]), der in erster Linie auf die landwirtschaftstreibende Bevölkerung Bezug hat, beträgt in den Jahren 1840—67:

Tabelle 6.

In den Jahren	Im ganzen an Personen	In % der Gesamtbevölkerung
1840—1843	1 039	0,12
1843—1846	3 336	0,36
1846—1849	9 290	1,00
1849—1852	6 932	0,75
1852—1855	14 860	1,60
1855—1858	5 228	0,58
1858—1861	8 470	0,94
1861—1864	—	—
1864—1867	8 976	3,71

Das durch die Auswanderung frei werdende Bauernland wird von den kapitalkräftigeren Besitzern, insbesondere von den früheren Grundherren, aufgekauft und zu Grossbetrieben zusammengeschlagen. Hören wir einige Beispiele, die die Ziffern illustrieren:

Aus Hessen melden Zeitungen Ende 1853[2]): „Das Dorf Wernings bei Wenings (Fürstl. Ysenburg-Birsteinsches Patronat) ist seit wenigstens 8—10 Jahren ganz verschwunden, indem dessen Bewohner ausgewandert und ihre Besitzungen an den Grafen von Solms-Laubach verkauft sind, der alle Häuser niederreissen liess und hier vel quasi einen Hof hat errichten lassen. So haben vor etlichen Jahren die Bewohner von Pferdsbach (bei Büdingen) ihre Heimat verlassen; es stehen dort nur noch drei Wohnungen und das Territorium hat der Fürst von Ysenburg-Büdingen zu seinem Christinenhof geschlagen. Nicht freundlicher sieht es aus mit Wippenbach (bei Ortenberg). Ein grosser Teil dieses Orts ist (man sagt

[1]) Ebenda Bd. 3, S. 53; Bd. 7, S. 38; Bd. 11, S. 20. Der Ueberschuss der Wegzüge über die Zuzüge gibt natürlich eine geringere Ziffer an, als die Auswanderungsziffer betragen würde.

[2]) Hübners Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Leipzig 1855.

armutshalber) weggezogen; ihre Wohnungen sind demoliert und nur ein kleiner Teil hat sich noch erhalten."

Nach einer gründlichen Studie von C. Weber[1]) verlieren 25 Gemeinden im oberen Vogelsberg von 1840—1861 ca. ein Fünftel Bewohner.

Sehr charakteristisch für die Konzentrationstendenz jener Zeit sind die Worte Thudichums. Er schreibt im Jahre 1867[2]) in Bezug auf den Kreis Büdingen: „Die dem Hause Ysenburg zustehenden grossen Höfe mit ausgedehnten Stallungen und Scheunen, welche mit Hunderten oder gar Tausenden von Morgen an einzelne Pächter vergeben sind, haben fast alle erst seit Menschengedenken ihre Entstehung genommen. Früher war das Gelände in kleinen Stücken an eine grosse Zahl von Zeitpächtern, Landsiedel oder Erbpächter ausgetan."

Die Zunahme der Grossbetriebe gibt zu fortwährenden Klagen im Landtag Anlass. Das Ueberhandnehmen des fideikommissarisch gebundenen Grossgrundbesitzes bildet einen Hauptanstoss zu den Bauernaufständen des Jahres 1848. Und es ist der Ausdruck für die Stimmung der Patrioten, wenn der Abgeordnete Hildebrand in einer stürmischen Sitzung der Zweiten Kammer von 1848 erklärt: „Die Ablösungsgesetzgebung wurde in der Absicht gegeben, den kleineren Landbau und die Landwirte zu erleichtern. Durch jene Zusammenkünfte der Grundstücke wird nun aber der Gesetzeszweck nicht nur gehindert, sondern sogar teilweise in sein Gegenteil verkehrt."

Was veranlasste die Auswanderungen und was bewirkte die Bodenkonzentration? Welches ist der Kausalzusammenhang zwischen beiden Erscheinungen?

Wie im ersten Kapitel dargelegt wurde, war bereits am Ende des 18. Jahrhunderts in Oberhessen für die vorhandene ländliche Bevölkerung die Erwerbsmöglichkeit gering. Nun erfolgte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine starke

---

[1]) Die Bodenwirtschaft im Vogelsberg u. s. w., Frankfurt a. M. 1894.
[2]) Rechtsgeschichte der Wetterau a. a. O.

Bevölkerungsvermehrung[1]); gleichzeitig aber traten eine Reihe wirtschaftlicher Vorgänge ein, welche die Existenz weiter Kreise der kleinbäuerlichen Bevölkerung vernichtete oder bedrohte, so dass die Betroffenen gezwungen wurden, eine anderweitige Verwertungsmöglichkeit ihrer Arbeitskraft und eventuell eines kleinen Kapitals zu suchen. Das Ziel der Betreffenden war meist Amerika (Brasilien, Texas, vor allem aber die Vereinigten Staaten). Folgende wirtschaftliche Vorgänge schädigten die ländliche Bevölkerung in ihren Erwerbsverhältnissen.

1. Der Rückgang der gewerblichen Nebenarbeit. Die Kontinentalsperre hatte der ländlichen Hausindustrie, trotzdem sie den Export nach den Vereinigten Staaten vernichtete, zu einer künstlichen Blüte verholfen. Die Unterbindung der englischen Einfuhr hatte sogar einige Fabriken ins Leben gerufen, in denen man zum Ersatz der englischen Baumwolle Gewebe aus Werg herstellte. Die Wiederöffnung des deutschen Marktes für den englischen Import versetzte natürlich die neuen Unternehmungen in grosse Bedrängnis; dieser Umstand, ebenso die schlechten Geschäftszeiten der Zwanzigerjahre erzeugten unter den Spinnern und Webern Beschäftigungslosigkeit und Elend (Crome, Statistik u. s. w. a. a. O.). Seitdem befindet sich die ländliche Hausindustrie in chronischer Notlage.

Von 1834—1858 geht die Berufsklasse, die als „Acker- und Gewerbsleute zugleich“ in den Volkszählungen bezeichnet wird, von 11 356 auf 8787 zurück. Im Jahre 1861 gibt es nur mehr 3407 Erwerbstätige in der gesamten Textilindustrie des Vogelsbergs, 1871 2682, nach der Berufszählung von 1882 nur mehr 1383. Vergleicht man damit die Angaben Cromes vom Beginn der Zwanzigerjahre, wonach allein in 16 Ortschaften mehr als 3000 Weber Beschäftigung fanden, so sieht man die Bedeutung des Rückgangs schon aus diesen Zahlen.

---

[1]) Die Bevölkerung von Oberhessen beträgt:

In den Jahren	Einwohner
1817	248 824
1834	282 081
1846	310 141

Die Ursachen des Rückgangs lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Produktionskosten der Hausindustriellen stiegen, während die Preise ihrer Produkte sanken. Das Material, Flachs und Werg, steigt im Preis. Zu Gunsten des rentabler werdenden Getreide- und Kartoffelanbaus schränken seit den Dreissigerjahren die Landwirte den Flachsbau immer mehr ein, und die Weber werden infolgedessen auf den Bezug ausländischer Maschinengarne angewiesen; diese aber müssen sie teurer bezahlen als früher den heimischen Flachs, den sie zu herkömmlichen geringen Preisen erhalten hatten[1]). Die Preise des Wergs steigen infolge der wachsenden Nachfrage der Papierindustrie. Die Weber sind vielfach zu arm, um das Material, wenn es ihnen der Verleger oder der Fabrikant nicht vorschiesst, zu bezahlen. Dabei werden sie von dem Abnehmer ihrer Produkte häufig durch ein Trucksystem ausgebeutet. „Nicht genug, dass diese armen Leute um jeden Preis ihre Ware losschlagen müssen, welche sie Stunden Wegs weit zum Verkauf weggetragen haben, sie erhalten auch als Erlös dafür von einigen Abnehmern kein bares Geld, sondern im Betrag des Verkaufspreises Spezereiwaren, Kaffee, Zucker u. s. w. und haben nun auch noch erst die Mühe, diese Waren zu versilbern oder in Garn umzutauschen, bevor sie das Garn zu einem neuen Stück auf den Stuhl bringen können“ [2]).

Gleichzeitig drückt die immer mächtiger sich entfaltende fabrikmässige Baumwollweberei auf die Preise der Leinenwebereiprodukte und die mechanische Wollspinnerei auf die Produktenpreise der Wollhandspinner. Unter dem Drucke der Konkurrenz wird es dem Verleger und dem weiter verarbeitenden Fabrikanten immer mehr unmöglich, mit den ungeschulten Handwebern, die neben der gewerblichen Beschäftigung noch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb versehen oder auf landwirtschaftlichen Taglohn ausgehen, zu arbeiten. Früher, noch am Anfang des Jahrhunderts, war es allgemein

---

[1]) Vgl. H. Rössler, „Die Leinenindustrie im Grossh. Hessen“, in v. Redens Zeitschrift des Vereins f. d. Statistik 1848, S. 1126ff. Ferner „Der Betrieb der Weberei in den höheren Orten des Vogelsbergs“ A. M. d. I. Abt. XXIII, Abschnitt 8.

[2]) Gewerbeblatt für das Grossh. Hessen 1852, Nr. 9.

üblich gewesen, dass den Webern, welche nicht eigene Gespinste verarbeiteten, das Garn im Sommer ausgegeben und erst im kommenden Frühling das Gewebe in Empfang genommen wurde. Die Ablieferungsstellen sind aber oft viele Stunden von den Heimatgemeinden der Weber entfernt und durch im Winter häufig unzugängliche Wege (in den höheren Vogelsbergorten) von diesen getrennt; dadurch wird dem Weber die Einhaltung der Lieferungsfrist erschwert. Vor allem aber muss der Verleger oder der Fabrikant damit rechnen, dass ihm durch die langfristige Verausgabung des Garns Kapitalzins verloren geht, und dass bei der Unübersichtlichkeit der Produktion Material in Menge veruntreut wird.

Das alles führte dazu, dass man von den Fünfziger- bis zu den Siebzigerjahren wiederholt Versuche machte, die Weberei fabrikmässig zu organisieren. Sie scheiterten, trotz aller Hebungsversuche der Regierung und des Landesgewerbevereins an den schlechten Absatzverhältnissen der Vogelsbergdistrikte[1]). Lebensfähig erhielt sich allein die Handweberei im Schlitzer Bezirk, wo Qualitätswaren (Damast u. s. w.) hergestellt wurden, und wo die Weberei aufhörte, eine blosse Teilbeschäftigung der in ihr beschäftigten Arbeitskräfte zu bilden. Die Leinen-, Packtuch- und Wollenweber aber konnten sich häufig nur durch Aufgabe ihres kleinen Besitztums und durch die Auswanderung retten. „Unter den (auswandernden) Gewerbeleuten fanden sich fast alle Gattungen von Handwerkern vertreten; jedoch ist zu bemerken, dass aus den Gegenden, wo bisher die Leinenweberei blühte, die Weber die Mehrzahl der auswandernden Handwerker bildeten“[2]).

2. Missernten. Eine zweite Veranlassung der starken Auswanderungsbewegung waren die Missernten der Vierziger- und Fünfzigerjahre, die eine Menge von Bauernhöfen zur Versteigerung brachten und auch die Existenz der Taglöhner und Kleingewerbetreibenden bedrohten. Wenn jemals, so war gerade in dieser Zeit der Bauer auf gute Ernten angewiesen.

[1]) Vgl. ebenda, ferner A. M. d. I. 12942 v. 1872.

[2]) Vgl. Dr. Rutenberg, Die Ursachen der deutschen Auswanderung, in v. Redens Zeitschr. 1848. Er exemplifiziert hier speziell auf Hessen.

Waren doch für die Aufhebung der grundherrlichen Abgaben und Dienste beträchtliche Ablösungsrenten[1]) zu zahlen, und zu diesem Zweck hatten sowohl die Gemeinden als die einzelnen Landwirte namhafte Schulden aufgenommen[2]). Renten und Zinsen mussten aus dem jährlichen Ertrag der Betriebe bestritten werden. Nun aber kam eine schnelle Aufeinanderfolge von Jahren, in denen ein totales Missraten der Kartoffeln oder des Getreides stattfand. Besonders sind hier die Jahre 1844, 1846, 1851—53 und 1858 zu nennen. Die Folge war einmal, dass eine grosse Anzahl von Vergantungen stattfand bei rentepflichtigen Bauern, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten; ferner aber, dass infolge der rapid steigenden Lebens- und Futtermittelpreise die kleinen Stellenbesitzer, aber auch im Vogelsberg die grösseren vorwiegend viehzuchttreibenden Bauern als Konsumenten notleidend wurden. Reuter schreibt 1847 von den betreffenden Volksschichten in dem vorhin zitierten Aufsatz: „(Es fehlt) an Streu für das Vieh zur Bereitung des Düngers und befriedigt die Waldstreu, da sie nur sparsam gestattet ist, diese Bedürfnisse nicht. Unglücksfälle verschiedener Art können die Lage dieser Volksklasse verschlimmern, wozu die gegenwärtige Teuerung aller vegetabilen Nahrungsmittel viel beiträgt; sie ist Ursache von Kontrahierung einzelner Schulden und mancherlei Entbehrungen.“ Unter der ärmeren Bevölkerung des Vogelsbergs brach infolge des schlechten Kartoffeljahrs von 1852 eine direkte Hungersnot aus. Kredit war für die minder Kapitalkräftigen nur zu hohen Zinsen zu haben[3]); die schnelle Wiederkehr der Missjahre erschwerte deren Aufbringung.

Dass die Höhe der Getreidepreise erheblich auf den Umfang der Auswanderung eingewirkt haben muss, sieht man aus

---

[1]) Vgl. Kap. 1 § 2.

[2]) Vgl. 66 u. 67 Prot. Verhandl. II. Kammer 1846/47, ferner Reuter, „Verhältnisse etc. der handarbeitenden Volksklassen in den Gegenden des mittleren Rhein-, unteren Main- und Neckargebietes“, in v. Redens Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik 1847.

[3]) Dr. C. Zeller (Landesökonomierat und Sekretär des Landwirtschaftlichen Vereins f. d. Grossh. Hessen), Die Bildung des Bauernstandes, Darmstadt 1850.

dem Vergleich der Auswanderungsziffer von 1828—58 mit dem Preise des Roggens, des hauptsächlichen Volksnahrungsmittels, in der gleichen Zeit.

Es betrug durchschnittlich jährlich [1]):

Tabelle 7.

In den Jahren	Der Ueberschuss der Wegzüge über die Zuzüge in % der Gesamtbevölkerung	Der Roggenpreis pro Dz. in Mk. (auf den oberh. Märkten)
1828—1831	0,21	10,95
1831—1834	0,41	14,31
1834—1837	0,25	8,86
1837—1840	0,11	13,49
1840—1843	0,12	11,55
1843—1846	0,36	15,15
1846—1849	**1,00**	**19,14**
1849—1852	0,75	13,55
1852—1855	**1,60**	**22,65**
1855—1858 [2])	0,58	20,44

Wie die Nachweise über die Verteilung der Auswanderungsbewegung über die einzelnen Kreise zeigen, war die Auswanderungsbewegung in den Kreisen mit der geringsten städtischen Bevölkerung am grössten. Der Einfluss der hohen Getreidepreise auf die Auswanderung macht sich am stärksten in den rein ländlichen Gegenden bemerkbar.

3. Die Teilung der Gemeindeländereien [3]) endlich

[1]) Vgl. Beiträge u. s. w. Bd. 7 und 11.

[2]) Nach 1858 hört die Parallelität auf. Seitdem bis 1867 schwillt der Auswanderungsstrom noch stärker an. Der einzige von den hier bezeichneten Auswanderungsgründen aber, der in den Sechzigerjahren noch fortwirkt, ist der Rückgang der Hausindustrie. Es ist möglich, dass der Umstand, dass viele der Auswanderer in Amerika ein gutes Fortkommen gefunden hatten, das „Amerikafieber" noch mehr verbreitete. Vgl. hierzu Gessner in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch. 1867.

[3]) Vgl. hierzu verschiedene Artikel in der Zeitschrift f. d. landw. Vereine, ferner Zeller, Die Wirksamkeit der landw. Vereine u. s. w., Darmstadt 1859, ferner Bücher in Laveleye, Das Ureigentum. Leipzig 1879, Kap. 9.

verursachte in vielen Fällen die Proletarisierung der ärmeren unter den Nutzungsberechtigten und deren schwindendes Interesse an der Heimatgemeinde. Allgemein sind die Klagen, dass das aufgeteilte Land nicht in den Händen der kleineren Wirte blieb, sondern bald von den reicheren meist zu recht billigen Preisen erworben wurde. Vielfach waren die Aermeren gar nicht im stande die Einzahlungen zu leisten, die vorgeschrieben waren, bevor die einzelnen ihren Anteil erhielten. Der Kulturfanatismus der Beamten, der Hauptagitatoren der Teilung, ging so weit, nicht nur Grundstücke zu teilen, die sich für den Ackerbau verwerten liessen, sondern auch Waldgrundstücke und solche, die nur als Weide dienen konnten. Und nun trat der Zustand ein, den Rau[1]) für die Heidelberger Gegend so anschaulich geschildert hat. Das Gemeindeland, die Grundlage des alten Dorfverbandes, war vielfach für den kleinen Stellenbesitzer das einzige Mittel gewesen, um eine Ziege oder eine Kuh halten zu können; durch den Wegfall der Nutzungsberechtigung wurde seine ganze landwirtschaftliche Existenz vernichtet. Der Erlös für das Stückchen Land, das die kleineren herausbekamen, soll oft gerade nur zur Bezahlung alter Schulden und zur Bestreitung der Auswanderungskosten nach Amerika gereicht haben.

Ausser den wirtschaftlichen Momenten waren es wohl auch politische Beweggründe, die zur Vergrösserung der Auswanderungsbewegung beitrugen. In den Dreissiger- und Vierzigerjahren befand sich die oberhessische Bauernschaft, zum Teil wegen der Verzögerung der Ablösungsgesetzgebung, zum Teil wegen des Verlustes alter Holz- und Weiderechte an die adeligen Gerichtsherren, der Regierung gegenüber in erregter Opposition. Im Jahre 1830 war es sogar bei dem Dorfe Södel[2]) zu einem bewaffneten Zusammenstoss zwischen aufständischen Bauern und Militär gekommen. Im Jahre 1848 zogen die Bauern verschiedentlich gemeindeweise vor die

---

[1]) Die Landwirtschaft der Heidelberger Gegend in der Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung der Land- und Forstwirte 1860.

[2]) Vgl. hierzu Dr. E. David in „Der Hessische Landbote“ von Georg Büchner. München, Ernst, 1896.

Schlösser des Adels (z. B. in Schlitz und Eisenbach), um mit Gewalt die alten Berechtigungen zu retten. Alle irgendwie an den Unruhen Beteiligte — und deren Anzahl war besonders im Vogelsberg nicht gering — wurden schwer bestraft. Die Verfolgungen und die Unterdrückung aller freiheitlichen Bestrebungen zu Beginn der Fünfzigerjahre erhöhten die Auswanderungsfreudigkeit der Landbevölkerung[1]).

Es waren also eine Anzahl Umstände vorhanden, welche Bauern und Kleinstellenbesitzer zur Aufgabe ihres Besitzes veranlassten. Und es gab Leute, die ein lebhaftes Interesse für den freiwerdenden Grund und Boden hatten, ja die aller Wahrscheinlichkeit nach auch durch Auskäufe ihrerseits wieder die kleinen Grundbesitzer zur Auswanderung veranlassten.

Es waren das in erster Linie die Standesherren und die mächtigeren unter den adeligen Gerichtsherren. Durch die Ablösungsgesetzgebung waren sie in den Besitz grösserer Kapitalien gekommen und sie waren meist verpflichtet, diese wieder in Grund und Boden anzulegen. Seit Beginn der Befreiungsgesetzgebung nämlich, als sie sich in ihrer Machtstellung bedroht sahen, suchten sie diese auf andere Weise zu befestigen, indem sie begannen, ihre selbstbewirtschafteten Ländereien fideikommissarisch zu binden. Nach der bestehenden Gesetzgebung war ihnen hier keine Grenze gesetzt[2]). Ferner aber wurden der herrschenden Rechtsauffassung nach auch die grundherrlichen Gefälle, so weit sie Reallasten waren, dem Grund und Boden für gleich erachtet. Daher schrieben die betreffenden Familienverträge die Wiederanlage der Ablösungssummen in Grund und Boden vor, der wiederum fideikommissarisch gebunden wurde[3]).

Die Landerwerbungen geschahen also teilweise ad majorem splendorem familiae; der Hauptanstoss für die Ankäufe seitens der kapitalkräftigeren Besitzer dürfte aber wirtschaftlicher

---

[1]) Vgl. hierzu auch 66 Prot. II. Kammer 1846/47, die Klagen Heinrich v. Gagerns.

[2]) Vgl. Art. 22 des Ediktes von 1820 über die Rechtsverhältnisse der Standesherren.

[3]) Vgl. mehrere Verhandl. II. Kammer 1848, 13. Febr. 1851, ferner Beil. 494 zu Prot. 93, II. Kammer, 1851.

Natur gewesen sein. Der Bauer und das Bauernland waren von den Lasten und Beschränkungen befreit worden in einer Zeit, als die Konjunktur für den Grossgetreidebau äusserst günstig war. Der Ankauf von Land und dessen Zusammenschlagung zu Grossbetrieben galt als äusserst rentabel, gerade wie im Osten[1]). Dabei war das Bauernland und ebenso das verkäuflich gewordene Gemeindeland (Gemeinheitsteilungen!) meist billig zu haben, infolge der Notlage der Verkaufenden. Und das vollständige Fehlen eines auch dem Kleinbauern zugänglichen Kredits beschränkte die Nachfrage derjenigen, die heute bei Verkäufen den Bodenpreis am höchsten zu steigern pflegen, der kleinen Besitzer. „Es ist ganz natürlich," schreibt Zeller[2]), „dass derjenige, welcher Kapitalanlagen in Grund und Boden mit 4% sich zu verschaffen weiss, gegenüber demjenigen, den solche 6% kosten, für dasselbe Land die Hälfte mehr geben kann. Daher auch überall das Verdrängtwerden bei Güterkäufen der unmächtigen durch die mächtigen Kapitalbesitzer." Würde dem nicht abgeholfen, so gelangte man „früher oder später dahin, dass der Mittelstand seinen Besitz verliert und es nur noch Besitzer grosser Güter und von Splittern gibt. Ja dazu ist es bei uns schon teilweise gekommen". Im Gegensatz zu den Getreidepreisen stand der Preis für animalische Produkte äusserst tief. „Es betrifft die Preiserhöhung einen Hauptnahrungszweig nicht, nämlich das Fleisch" [3]). Der Kleinbauer aber war bereits damals in seinen Geldeinnahmen fast ausschliesslich auf den Erlös der Viehhaltungsprodukte angewiesen[3]). Im Gegensatz zum Grossbetrieb lag also die Konjunktur für den Kleinbauer ungünstig.

Zu dieser ökonomischen Ueberlegenheit des grösseren Betriebs kam auch noch eine technische. Der Grossbetrieb hatte seine Grundstücke gewöhnlich an einem „Hof" arrondiert, der Kleinbauer dagegen litt unter den Nachteilen der Gemengelage und des Flurzwanges[4]). Von 1834—87 wurden im gesamten

---

[1]) Vgl. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.

[2]) Die Bildung des Bauernstands, Darmstadt 1850.

[3]) Reuter, a. a. O.

[4]) Vgl. auch Lengerke, Agrikulturstatistik 1840.

Grossherzogtum Hessen nur 24 Feldbereinigungen vollzogen[1]), wovon fast alle nach 1871[2]) und die wenigsten in der Provinz Oberhessen stattgefunden haben dürften. Die Gesetze von 1831 und 1834, welche zuerst die rechtliche Möglichkeit des Bereinigungsverfahrens gaben, erwiesen sich in ihren Ausführungsbestimmungen als ungenügend; ein Gesetz von 1857 mit der Vollzugsordnung von 1866 war ganz mechanisch dem preussischen Separationsverfahren nachgebildet und kam bis 1870 in keinem einzigen Falle zur Anwendung. Der Kleinbauer blieb bei der alten, im Vogelsberg vielfach noch bei der unverbesserten Dreifelderwirtschaft. Er blieb ungebildet und unwissend, während der grössere Besitzer oder Pächter die bedeutenden Fortschritte der Landwirtschaftswissenschaft zur Anwendung zu bringen wussten[3]).

---

[1]) Geschäftsbericht der oberen landwirtschaftlichen Behörde über die Feldbereinigung in Hessen, Darmstadt 1899.

[2]) C. Schenk, Die Konsolidationsgesetze im südwestlichen Deutschland, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1870, IV.

[3]) Die Ueberlegenheit der Grosswirtschaft über den Kleinbetrieb und infolgedessen die Verdrängung des letzteren entspricht ganz der gleichzeitigen Entwicklung im Osten Deutschlands, wie sie Sering schildert. „Eine beträchtliche technisch-ökonomische Ueberlegenheit des grossen über den Bauernbetrieb wird sich in einer allmählichen Abnahme der kleineren Wirtschaften fühlbar machen. Ergibt nämlich die Grosslandwirtschaft wesentlich höhere Reinerträge, so vermag sie auch bessere Preise für die frei werdenden Grundstücke zu zahlen; sie wird dann umso mehr Bauernland an sich ziehen, je mehr anderseits die Bauern durch Abgaben, Schulden u. s. w. niedergedrückt und abgemattet sind. Diese Voraussetzungen aber haben in der Tat für den grössten Teil des deutschen Ostens bis etwa in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein bestanden.“ (Vgl. Sering, „Innere Kolonisation“.) Merkwürdigerweise aber verlangt Sering heute im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes eine künstliche Erhöhung der Getreidepreise, während er an anderer Stelle selbst sagt: „Unter sinkenden Getreidepreisen haben — wenn nicht die Kleinen, sondern die Grossen, weil in höherem Masse auf den Absatz ihrer Produkte angewiesenen Landgüter unzweifelhaft stärker zu leiden“. Sering also ist der Meinung, dass eine dem Grossgetreidebau ungünstige Konjunktur die Verbreitung der Kleinbetriebe auf Kosten der Grossbetriebe beschleunigt. Es liegt daher ein innerer Widerspruch darin, wenn er als unzweifelhafter Freund des Kleinbetriebes dem Grossgetreidebau die Konjunktur verbessern will.

So kam es, dass die früheren Grundherren in Menge, wo ihnen ehemals nur das Obereigentum über das Bauernland und die Abgaben und Dienste der Bauern zu Gebote gestanden hatten, jetzt das Bauernland selbst erwarben und neue Grossbetriebe errichteten. Ausser den Beispielen auf S. 31 ff. liessen sich hierfür noch eine grosse Anzahl anderer anführen, so die bedeutenden Gütererwerbungen der verschiedenen Zweige des Hauses Solms in der ganzen Wetterau, der von Riedesel im Kreise Lauterbach, der von Löw u. s. w. Auch reichgewordene städtische Familien, besonders aus Frankfurt a. M., beteiligten sich an den Grundstücksankäufen. Durch Umfragen und persönliche Feststellung in fast allen Teilen Oberhessens ist mir bestätigt worden, dass fast keins der grossen Güter von heute in der jetzigen Ausdehnung vor den Vierzigerjahren bestanden hat. Ein sehr grosser Prozentsatz ist von den Vierziger- bis zu den Siebzigerjahren aus aufgekauftem Bauernland neu gebildet worden. Während es vor der Bauernbefreiung, wie wir gesehen haben, in den gesamten Domaniallanden nur 4 im grossen bewirtschaftete Güter (davon keines über 141 ha) gegeben hatte, erwähnt Walther[1]) nur als Beispiele für die grossen Güter in Oberhessen im Jahre 1854 bereits deren 43 mit einem durchschnittlichen Flächengehalt von 196 ha[2]). Ueberall begann jetzt auf den grossen Gütern eine intensive Körnerwirtschaft. Diese hatten wohl den Hauptanteil an dem starken Wachstum der Anbaufläche, die von 1849—65 bei Weizen um 29%, bei Rüben um 76% stieg.

Die geschilderte Entwicklung, die Bodenkonzentration und der Rückgang der ländlichen Bevölkerung, musste allmählich Wandlungen in der Arbeitsverfassung nach sich ziehen, bewirkt durch die Vermehrung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften bei einer Verminderung des Angebotes.

---

[1]) In seiner Beschreibung des Grossh. Hessen, Darmstadt 1854.

[2]) Darunter 7 über 300 ha grosse.

Die Aufhebung der Frondienste hatte in den Zwanziger- und Dreissigerjahren in die frühere Arbeitsverfassung die erste grosse Veränderung gebracht: eine steigende Verwendung bezahlter Taglöhner. Auf die neue Gestaltung der Arbeitsverhältnisse hatte aber nicht nur die Aufhebung der Landwirtschaftsfronen Einfluss; auch die sehr umfangreichen Waldarbeiten, die Bau- und Wegearbeiten, mannigfache Kulturarbeiten, Fuhren u. s. w., die vorher fast die alleinigen Dienstverpflichtungen der Domanialbauern gebildet hatten, und zu denen auch die Bauern der Souveränitätslande verpflichtet gewesen waren, mussten jetzt von bezahlten Lohnarbeitern verrichtet werden.

Nun wird die reine Taglohnarbeit, in erster Linie freilich die landwirtschaftliche, welche früher dem kleinen Gütler, dem Hausindustriellen oder dem Handwerksgesellen einen nur zeitweisen Nebenverdienst lieferte, zur ständigen Erwerbsquelle. Früher war die Taglohnarbeit nicht als dauernde und ausreichende Arbeitsgelegenheit angesehen worden, die zur Aufnahme in den Gemeindeverband (vor 1821) berechtigte.

Es entsteht jetzt ein Stamm von berufsmässigen landwirtschaftlichen Taglöhnern.

Von der vollständigen Umgestaltung der Erwerbsverhältnisse geben die Ziffern über das Wachstum des Taglöhnerstandes einen Begriff. Während es am Ende des 18. Jahrhunderts einen ausgesprochenen Taglöhnerstand nicht gab, gibt die Volkszählung von 1834 bereits 7628 männliche und 5210 weibliche Taglöhner an, die von den selbständigen Bauern, Gewerbsleuten, Fabrikarbeitern, Dienstboten u. s. w. getrennt angeführt werden. Seit dieser Zeit bis zur Periode 1852—55 ist deren Zahl im Wachsen begriffen.

Die (landwirtschaftlichen) Taglöhner[1]) 1834—71:

---

[1]) „Unter Taglöhnern wurden nur im Inland angesessene Personen verstanden." In den Zählungen von 1834—1858 sind also die Wanderarbeiter nicht mitgezählt. Ferner nur diejenigen, „welche Familien hatten"; also die Söhne und Töchter, die auf Taglohn ausgingen, sind nicht mitgenannt.

Mit den Zählungen von 1834—1858 ist diejenige von 1861 nicht vergleichbar. Man unterschied jetzt die landwirtschaftlichen Taglöhner

Tabelle 8.

In den Jahren	männlich	weiblich
1834	7 628	5 210
1837	7 950	5 403
1840	8 641	6 131
1843	9 608	5 841
1846	10 799	6 213
1849	11 361	7 146
1852	11 709	7 609
1855	11 518	8 225
1858	10 995	7 810
Unter Berücksichtigung der 1866 an Preussen abgetretenen Gebietsteile		
1858	9 604	6 513
1861	21 928	
1871	10 766	8 316

Von 1852 ab geht unter dem Einfluss der Auswanderungsströmung auch die Zahl der männlichen Taglöhner zurück, von 1855 ab die der weiblichen. Die scheinbar starke Zunahme von 1858 auf 1861 ist lediglich auf Veränderungen der statistischen Erhebungsmethode zurückzuführen. Auch von 1861 auf 1871 ist ein weiterer Rückgang offenkundig. Der Rückgang in den Fünfzigerjahren dürfte fast ganz auf Rechnung der Auswanderung zu setzen sein, erst ganz allmählich beginnt die Abwanderung nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet oder der Mainebene.

---

von den übrigen; in allen Fällen aber, wo diese neben der landwirtschaftlichen Taglohnarbeit noch andere trieben und die Hauptbeschäftigung zweifelhaft blieb, wurden sie in allen Wohnplätzen unter 2000 Einwohnern als rein landwirtschaftliche bezeichnet. Deren Zahl ist also zu hoch gegriffen.

Im übrigen dürfte der Fehler nicht zu gross werden, wenn man annimmt, dass fast alle der in den Zählungen von 1834—1858 als Taglöhner bezeichneten Personen überwiegend landwirtschaftliche Taglöhner sind. Sind sie doch von Arbeitern in Fabriken und Handwerksgesellen getrennt genannt. Rein forstwirtschaftliche Taglöhner z. B. gibt es im Jahre 1861 nur 132.

Neben der Berufsarbeit der landwirtschaftlichen Taglöhner ist aber für die Produktion eines Landes, in dem der bäuerliche Besitz überwiegt, von sehr grosser Wichtigkeit, dass zu den arbeitsintensivsten Jahreszeiten, also besonders in der Ernte, eine grössere Anzahl gelegentlicher Hilfskräfte eingestellt werden können, die nicht das ganze Jahr über Beschäftigung finden. Von diesen war, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, eine überreiche Anzahl vorhanden. Und gerade diese Schichten der Bevölkerung: Kleinstellenbesitzer, Dorfhandwerker und Hausindustrielle wurden durch die Auswanderung dezimiert.

Die Aufhebung der Fronen in den Souveränitätslanden fiel in dieselbe Zeit, in der infolge der Einbeziehung von Bauernland in Grossbetriebe und infolge des Wachstums der Anbaufläche der Arbeitsbedarf mächtig anschwoll.

Alles zusammen bewirkte ein Anziehen des landwirtschaftlichen Arbeitslohnes.

Dieser steht immer noch äusserst niedrig, im Jahre 1854 etwa auf 14—15 kr. pro Mann und Tag auf den grösseren Gütern der Wetterau[1]). Aber gegen früher scheint er bedeutend gestiegen zu sein, wenigstens nach den Klagen der Landwirte zu schliessen[2]). Auch Reuter schreibt 1847 in dem mehrfach zitierten Aufsatz: „Die grösseren Landwirte — ziehen aus den teuren Lebensmitteln grösseren Gewinn — vermehren die Nachfrage nach Arbeit und bieten dem Landvolk reiche Gelegenheiten zum Verdienst dar. Hierin liegt eine Hauptursache, warum in den letzten drei bis vier Jahren der Arbeitslohn auf dem Lande bei Geschäften des Ackerbaus um ein Drittel und mehr gestiegen ist.“ Man erkannte, dass der Rückgang der gewerblichen Nebenarbeit eine Ursache der Auswanderungen und daher der Verminderung des Angebots sei. Eine Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins vom 13. Februar 1849 kam zu dem Ergebnis: „— Ausserdem aber sei die Ausdehnung der Gewerbeindustrie auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter von der grössten Wichtigkeit. — Dermalen aber fehle es ganz an jenen, nachdem insbesondere die Wollhandspinnerei

---

[1]) Zeitschr. f. d. landw. Vereine d. Grossh. Hessen 1854, Nr. 50.

[2]) Siehe zuerst ebenda 1844, S. 340.

durch die Maschinenspinnerei, die Leinenspinnerei und -weberei durch die Baumwollmanufaktur grösstenteils verdrängt sei."

Die Steigerung des Arbeitsbedarfs aber bei gleichzeitiger Verminderung des Angebots heimischer Arbeitskräfte hatte zur Folge, dass man jetzt in grossen Massen Wanderarbeiter aus dem Westerwald und der Rhön heranzog[1]), wo die Erwerbsverhältnisse noch schlechter lagen. Natürlich beklagten sich dann auch die Arbeitgeber dieser Gegenden über Arbeitermangel. So klagt im Jahr 1854 ein Gutsbesitzer aus der Gegend von Fulda „Ueber das sog. Landgehen der Fulder Feldarbeiter"[1]): „Die oberste Landesregierung hat noch keine Notiz von diesen Zuständen genommen, obwohl aktenmässig feststeht, dass allein 1843 mehr als 5000 rüstige Personen aus zwei Kreisen (Fulda und Hünfeld) wanderten" (44 Pfarreien waren zur Feststellung der Zahl der Auswandernden befragt worden). Die Arbeiter ersparten sich dort mehr als zu Hause; aber die unehelichen Geburten unter den heimkehrenden Arbeiterinnen seien zahlreich. Der Anreiz zum Wandern läge für die Arbeiter in der Freiheit und Ungebundenheit, welche Pächter, Bürgermeister und andere Organe jener Gegend den zur Ernte so nötigen Arbeitern gewährten. Es sei dies die Ansicht von Männern „mit Nachdenken und Erfahrung".

Die Enquete der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft[2]) von 1873 ergab, dass in allen Teilen Oberhessens Wanderarbeiter beschäftigt wurden und zwar überall, ausser auf dem hohen Vogelsberg, Arbeiter aus der Rhön oder dem Westerwald. Der Vogelsberg dagegen gab noch zahlreiche Arbeitskräfte zur Erntezeit an die Wetterau ab. Das wenige, das wir im übrigen aus dieser Enquete über die Arbeitsverfassung erfahren, lässt sich dahin zusammenfassen: kontraktlich gebundene auf dem Gute wohnende Taglöhner gibt es nicht; in den meisten Kreisen überwiegen unter den landwirtschaftlichen Arbeitern die freien Taglöhner mit eigenem

---

[1]) Zeitschr. f. d. landw. Vereine d. Grossh. Hessen 1854, Nr. 50.

[2]) v. d. Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich, Berlin 1873. Aus Oberhessen hat v. d. Goltz 32 beantwortete Fragebogen verarbeitet.

oder gepachtetem Grundbesitz. Ueber Abwanderungen für eine Saison oder für unbestimmte Zeit nach den Städten wird hauptsächlich aus den Vogelsberggegenden berichtet; die Abwandernden ziehen meist nach Frankfurt a. M., der Rheinprovinz und dem Ruhrrevier. Die Auswanderung nach Amerika dauert fort. Nur in wenigen Fällen sind die landwirtschaftlichen Arbeiter ausschliesslich in der Landwirtschaft beschäftigt. Als Nebenbeschäftigung dient hauptsächlich der Wald- und Wegebau, der Bergbau, das Baugewerbe; die Leinenweberei nur noch in den Kreisen Lauterbach und Schotten.

Seitdem sind die vorherrschenden Strömungen in der Entwicklung der Arbeitsverfassung: ein Rückgang der Auswanderung, dagegen eine Zunahme der Abwanderung, besonders seitens der grundbesitzenden Taglöhner; eine weitere Zunahme der Saisonarbeiter und eine gesteigerte Heranziehung von Arbeitskräften aus dem Osten. Hiervon soll im zweiten Teil ausführlicher die Rede sein.

Zweites Kapitel

Die modernen Arbeitsverhältnisse in Oberhessen

§ 1

Ueber die heutigen Betriebsverhältnisse in der oberhessischen Landwirtschaft

Allgemeines

Ueber die Betriebsgrössen, über das auf die einzelnen Grössenklassen entfallende Land, sowie über das Verhältnis von Eigen- und Pachtland nach der Betriebszählung von 1895 gibt Tabelle 9 Auskunft. Hieraus geht hervor, dass mehr als die Hälfte aller Betriebe (51,69 %) auf die Grössenklassen unter 2 ha fielen, etwas über 23 % je auf die Grössenklassen von 2—5 und 5—20 ha, nur 1,88 % in die Grössenklassen über 20 ha. Bemerkenswert jedoch erscheint, dass die Anzahl der Betriebe über 100 ha über dem Durchschnitt des gesamten westlichen und südlichen Deutschlands stand. Es gab in Oberhessen 89 über 100 ha grosse Betriebe = 0,18 % aller Betriebe.

Die Betriebe aus der Grössenklasse unter 2 ha bewirtschafteten aber nur 7,89 % der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche. Fallen doch etwa 80 % dieser Grössenklasse auf die Betriebe mit unter 1 ha Land. Es sind dies nur in den seltensten Fällen landwirtschaftliche Betriebe, welche den Inhaber zu ernähren im stande sind[1]), vielmehr gehören

[1]) Von den Inhabern der 22754 Betriebe unter 2 ha sind „Selbständige in der Landwirtschaft ohne Nebenberuf“ nur 2817 (von diesen 1726 zwischen 1 und 2 ha).

Tabelle 9

Die Landwirtschaftsbetriebe in Oberhessen 1895

(Bd. 112, Statist. d. D. R., S. 66, 67)

Grössenklassen	Landwirtschaftsbetriebe überhaupt	Von den Landwirtschaftsbetrieben haben				Im ganzen	Davon ist		
		Nur eigenes Land	Nur gepachtetes Land	Teilweise Pachtland			Eigenes Land	Gepachtetes Land	Ueberhaupt landwirtschaftliche Fläche
				Mehr als zur Hälfte der Gesamtfläche	Weniger als zur Hälfte der Gesamtfläche				
Unter 1 ha	17 137	7 109	1 987	1 972	4 183	6 679	4 664	1 507	4 967
1—2	5 617	1 914	50	617	2 672	8 519	6 482	1 723	8 044
2—5	10 313	2 140	44	904	5 918	37 137	30 230	6 368	34 351
5—10	6 859	2 681	19	444	3 546	49 664	43 011	6 354	47 737
10—20	3 296	1 687	6	186	1 277	50 834	46 258	4 396	44 926
20—50	665	367	13	58	213	27 817	25 245	2 551	17 279
50—100	86	24	25	22	13	16 273	12 752	3 519	6 263
100—200	63	15	31	11	5	18 884	13 371	5 509	8 463
200—500	15	4	8	—	3	20 245	17 920	2 321	4 070
500—1000	1	—	—	—	1	7 795	7 792	3	538
Zusammen:	44 088	16 941	2 183	4 214	17 831	243 847	207 725	34 251	177 638

Deputatland, Dienstland u. s. w. sind von minimaler Bedeutung, sie machen in ganz Oberhessen nur 617 ha aus. Ebenso das gegen Ertragsanteil bewirtschaftete Land (119 ha). Anteil am Gemeindeland haben 5661 Betriebe; deren Benutzung erstreckt sich insgesamt auf 1135 ha. Auch das Gemeindeland ist also in Oberhessen ohne Bedeutung.

Tabelle 10.

Auf die einzelnen Grössenklassen entfielen in jedem Staat (Provinz) im Jahre 1895

Provinz oder Staat	Von 100 Betrieben				
	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u. darüber
Rheinland . . .	68,94	16,42	13,00	1,85	0,06
Westfalen . . .	71,64	13,81	11,01	3,45	0,09
Hessen-Nassau . .	58,34	22,72	16,71	2,09	0,14
Bayern	35,64	24,92	32,69	6,66	0,09
Württemberg . .	51,14	27,46	18,81	2,54	0,05
Baden	54,17	29,03	15,51	1,24	0,05
Hessen	59,23	21,30	18,12	1,26	0,09
Elsass-Lothringen .	60,26	23,61	14,22	1,74	0,17
Provinz Oberhessen	51,69	23,39	23,04	1,70	0,18

Von 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche kommen auf die Betriebe — — — — ha

Provinz oder Staat	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u. darüber
Rheinland . . .	12,34	19,92	43,24	20,99	3,51
Westfalen . . .	69,89	14,71	11,55	3,76	0,09
Hessen-Nassau . .	10,65	20,84	43,15	18,02	7,34
Bayern	4,09	12,74	49,49	31,11	2,57
Württemberg . .	9,66	23,32	45,05	19,83	2,14
Baden	13,23	29,37	41,78	12,56	3,06
Hessen	11,77	21,35	50,22	11,77	4,89
Elsass-Lothringen .	12,46	22,81	37,09	20,26	7,38
Provinz Oberhessen	7,89	19,34	52,16	13,25	7,36

sie meistens nur solchen Leuten, die im Haupt- oder Nebenberuf Gewerbe- oder Handeltreibende, Fabrikarbeiter, landwirtschaftliche Taglöhner u. s. w. sind. Dagegen kommen 52,16% auf die Betriebe zwischen 5 und 20 ha, weitere 19,34% auf die Betriebe zwischen 2 und 5 ha. Der grösste Teil wird also von mittelbäuerlichen Besitzern bewirtschaftet. Ein beträchtlicher Prozentsatz (7,36) kommt auf die Betriebe über

100 ha. Es ist beachtenswert, dass von ganz West- und Süddeutschland nur in Lothringen und im Reg.-Bez. Kassel die Grossbetriebe einen annähernd grossen Anteil an der landwirtschaftlich benutzten Fläche haben.

Viel beträchtlicher aber als die Betriebskonzentration ist in Oberhessen die Konzentration des ländlichen Grundeigentums. Nach der amtlichen Enquete von 1884—86 befanden sich in Starkenburg und Oberhessen über 200 000 ha in der Hand von 16 Standesherren, also zum mindesten 44% der Gesamtfläche. Der grösste Teil dieses meist fideikommissarisch gebundenen Landes liegt in Oberhessen. Ganze Gemarkungen befinden sich dort zum überwiegenden Teil im Eigentum der Standesherren.

Wir sehen, welche Folgen die im vorigen Kapitel beschriebene Entwicklung gehabt hat!

Die Betriebe von über 50 ha sind meistenteils Pachtgüter, von den Standesherren in Form geschlossener Höfe vergeben. Nähere Angaben über die auf diese Betriebe im einzelnen kommende landwirtschaftlich genutzte Pachtfläche sind unmöglich. Die Betriebsstatistik von 1895 gibt nämlich nur an, wieviel von der Gesamtfläche in den einzelnen Grössenklassen Eigen- oder Pachtland ist, also mit Einschluss der Forsten u. s. w.[1]). Nun aber haben von den 165 Betrieben über 50 ha nur 32 Forstland; die Forstfläche dieser wenigen Betriebe ist aber mehr als doppelt so gross, als deren landwirtschaftlich genutzte Fläche; der grösste Teil des als „eigenes Land" bezeichneten Fläche ist also Forstfläche. Diesem Umstand hauptsächlich ist es zuzuschreiben, wenn bei den Betrieben über 50 ha nach der Betriebsstatistik anscheinend die grössere Fläche Eigenland ist. Fasst man aber nur die landwirtschaftlich genutzte Fläche ins Auge, so überwiegt das Pachtland um ein bedeutendes.

[1]) Es ist dies ein grosser Mangel der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895. Sollte es nicht möglich sein, in der nächsten Betriebszählung einzufügen, wieviel von der rein landwirtschaftlich genutzten Fläche Eigen- oder Pachtland ist? Bei dem Fehlen einer Statistik des ländlichen Grundeigentums käme man so wenigstens einigermassen zu Aufschlüssen über die Konzentration des Grundeigentums in lokaler Hinsicht.

Erbgewohnheiten

Bei der Betrachtung der in Oberhessen herrschenden Erbsitten sind zwei Hauptgebiete zu unterscheiden: Erstens der Vogelsberg, in dem die Anerbenfolge überwiegt, zweitens die Wetterau mit dem ganzen Kreis Giessen, wo durchweg Naturalteilung besteht. Im Vogelsberg ist es nur der Kreis Schotten, der einige Gebiete mit gewohnheitsmässiger gleicher Erbteilung in sich schliesst; in einigen Teilen des Kreises Alsfeld bürgert sich diese Erbsitte erst in neuerer Zeit ein. Ein Zwangsintestaterbrecht gibt es in Oberhessen nicht. Die einzige gesetzgeberische Aktion, um die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes nach einer bestimmten Richtung hin zu beeinflussen, geschah im Jahre 1858. Damals schuf man, um der „zunehmenden Bodenzerstückelung" zu begegnen, nach dem Vorbild des bekannten bayrischen Gesetzes von 1854 ein landwirtschaftliches Erbgütergesetz, das nach dem Muster der Fideikommisse auch dem Bauern die Möglichkeit eines unverkäuflichen, unverschuldbaren Besitztums geben sollte. Allein während in Bayern bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wenigstens in drei Fällen, wenn auch nur von einem Bauern, von dem bäuerlichen Erbgüterrecht Gebrauch gemacht wurde, fand es in Hessen überhaupt keine Anwendung. Die folgende kurze Darstellung der oberhessischen Erbgewohnheiten dürfte erklären, warum jede derartige Gesetzgebung in dem hier betrachteten Gebiete scheitern musste und auch heute noch scheitern muss.

Wo die Anerbenfolge gilt, findet sie durchaus nicht mechanisch nach einer Schablone statt, wie sie etwa die moderne Anerbenrechtsgesetzgebung für einige Teile Preussens feststellt. Es lassen sich vielmehr in den verschiedenen Gegenden mit verschiedener wirtschaftlicher Entwicklung deutliche Unterschiede bemerken. Und auch innerhalb der einzelnen Ortschaften herrschen je nach den individuellen Vermögens- und Familienverhältnissen merkliche Differenzen in der Vererbungsart. Gemeinsam ist allen Anerbenfolgegebieten nur, dass das Gut unter Lebenden übergeben wird.

In den wirtschaftlich rückständigsten Gegenden, in denen der Betrieb noch vom Herkommen beherrscht wird, besteht durchweg

die schroffste Form der Anerbenfolge. Dort wird dem Gutsübernehmer das Gut oft nur zu einem Fünftel bis einem Zehntel des Werts angeschlagen, und die weichenden Erben gehen, wenn kein Bargeld vorhanden ist, ganz leer aus (Schwarz), oder, wie es in einem anderen Bericht heisst: Sie sind bis zu ihrer Verheiratung eigentlich nichts anderes als Knechte und Mägde des Erstgeborenen ohne Lohn (Altenschlirf). „Der ältere Bruder fährt mit vier Pferden, der jüngere hat vier Ziegen", so bezeichnet der Volksmund diese in weiten Vogelsberggebieten geltende Erbsitte.

Es ist nun deutlich bemerkbar, dass je mehr die einzelnen Ortschaften in den Marktverkehr einbezogen werden, desto mehr die Benachteiligung der jüngeren Geschwister im Verschwinden begriffen ist. Die steigende Rentabilität der Viehzucht lässt immer mehr das Gut aus einer extensiven Bedarfsdeckungswirtschaft zu einer intensiver betriebenen Absatzwirtschaft werden, und es erscheint immer mehr in den Augen der bäuerlichen Bevölkerung als kapitalistisches Produktionsmittel. Nun beginnen die weichenden Erben sich gegen ihre Zurücksetzung zu sträuben, und auch die Gutsübergeber fangen an, diese als ein Unrecht anzusehen. So kann man allerorts hören. Aus Altenschlirf wird berichtet, dass selbst eine noch so unsicher in der Zukunft zu erwartende Kapitalwertserhöhung des Guts, wie man sie von einer Erhöhung der Kornzölle erhofft, die jüngeren Geschwister unzufrieden zu machen beginnt und sie veranlasst, „sich nicht mehr so leicht abspeisen zu lassen".

Die Gutsübergabeverträge[1]) werden nach dem vorhandenen Barvermögen, nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, sowie nach der Höhe der eventuellen Verschuldung individueller gestaltet; hierzu trägt noch ein Umstand bei — die schlechte Behandlung der arbeitsunfähig gewordenen Austrägler durch ihre eigenen Kinder. Vielfach findet man da noch krasse Verhältnisse, wie sie z. B. ein Bericht aus dem Kreise Lauterbach schildert: „Sind sie alt und gebrechlich, dann haben diese Menschen ja keinen Wert mehr, und harte Behandlung ist ihr trauriges Los. Der Alte und Invalide wird

[1]) Vgl. Anhang V.

nur als eine Last empfunden und man sagt ihm sogar ins Gesicht, dass man ihn tot wünscht — ein dunkles Blatt in der Geschichte des Bauernstandes gerade in unserem Kreise."

Ueber die Wandlungen in den Anerbenfolgegebieten urteilt ein Kreisamtsbericht folgendermassen: „Während früher das Gut oft nur zum halben oder Zweidrittelsverkaufswert angeschlagen wurde, ist der Anschlag jetzt meist auf drei Viertel oder vier Fünftel gestiegen, und die Gutsübernehmer würden bei fortdauernd ungünstigen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen hierbei schwerlich auf die Länge bestehen können, wenn nicht in den betreffenden Gegenden vorzugsweise Viehzucht getrieben würde."

Eine anschauliche Schilderung über die verschiedenen Motive, die bei der Abfassung der Gutsübergabeverträge mehr und mehr bestimmend werden, findet sich in dem Bericht aus Angersbach.

„Bei der Ansetzung des Anschlagspreises spielen auch die besonderen Umstände im Einzelfall eine Rolle. Sind die Vermögensverhältnisse eines mittleren Bauernhauses gute, sind wenig oder keine Schulden, ist vielleicht Kapitalvermögen da und sind wenig Kinder vorhanden, dann wird das Gut dem übernehmenden Sohne geringer angeschlagen, insbesondere dann, wenn der Sohn bereits Nachkommenschaft mit seiner Verlobten hat oder solche zu erwarten steht. Dieser Punkt ist in den meisten Fällen schon klar, ehe die Hochzeit stattfindet. Ist aber das Gut mit Schulden belastet, sind viele Kinder vorhanden, dann wird der Anschlag höher festgesetzt, damit auch für die übrigen Kinder noch etwas herauskommt. Der übernehmende Sohn ist in diesem Fall schlimm gestellt, wenn er nicht ein Mädchen mit entsprechendem Vermögen heiratet. Sterben die Eltern und ist noch keine Uebergabe an den ältesten Sohn erfolgt, so kommt dieser, wenn es sich um ein gut situiertes Haus handelt, bei der Erbteilung in Nachteil. Denn dann wird zumeist das Haus und Gut zum wirklichen Werte von den übrigen Geschwistern angeschlagen und gleichmässig geteilt.

Ich sprach von besonderen Erwägungen, die bei der Ansetzung des Gutspreises mitspielen. Es kommt auch vor, dass die Frage der Nachkommenschaft noch nicht feststeht. Man geht dann von der Erwägung aus, dass der Sohn auch sterben könnte, ohne Nachkommenschaft hinterlassen zu haben; hat man ihm das Gut billig übergeben, dann geht womöglich und oft genug tatsächlich das Vermögen des Hauses an fremde Leute über, da man ja nicht weiss, ob und wen die Witwe noch einmal heiraten wird und wie sie sich dann überhaupt ihren Schwiegereltern gegenüber stellt. Darum schlägt man dem Sohne das Gut zu einem nicht

zu niedrigen Preise, sondern höher, bis annähernd zum wirklichen Werte an, damit, wenn obiger Fall eintreten sollte, nicht zu viel an fremde Leute verloren geht. Tritt dieser Fall aber nicht ein, dann steht es ja den Eltern immer noch frei, dem Sohn einen Teil der Anschlagsumme zu erlassen bezw. eine der fälligen Raten zu erlassen — oder den Zahltermin hinauszuschieben, oder ein Auge zuzudrücken, wenn das ‚Wochengeld' nicht pünktlich oder nicht ganz an sie entrichtet wird. — Und in diesem Falle, wenn die jungen Leute noch abhängig sind von den Alten, und von ihnen noch etwas zu erwarten haben, steht auch zu erwarten, dass der Sohn und die Schwiegertochter die Alten viel freundlicher behandeln und mehr ehren und beachten werden, als wenn sie von den Alten nichts mehr zu erwarten haben. Diese Erwägung spielt bei der Ansetzung des Anschlagpreises auch oft eine wichtige Rolle. Vielfach sichern sich die Eltern eine gute Behandlung und die Herrschaft über das Gut gegenüber allen möglichen Eventualitäten, damit es in der Familie bleibt, dadurch, dass sich die Eltern die halbe Herrschaft über das Gut vorbehalten, d. h. die Alten und Jungen bewirtschaften gemeinsam das Gut und teilen sich in den Ertrag desselben."

Die Uebernahme des Guts durch einen Sohn unter minderer Benachteiligung der weichenden Erben bildet dann den Uebergang zur Naturalteilung, wie sie allmählich im Kreise Alsfeld hie und da Platz greift. Man klagt dort nicht nur über die Anerbenfolge, weil sie die Gefahr der Ueberschuldung mit sich bringt. Man führt auf diese Form der Vererbung auch den Mangel an Arbeitskräften zurück, weil erstens die Güter so gross erhalten würden, dass die vorhandenen Arbeitskräfte zu einer intensiveren Bestellung nicht ausreichten, und weil zweitens die Benachteiligung der weichenden Erben auch diese ständig zur Abwanderung vom Lande veranlasste. „Die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung lässt viel zu wünschen übrig; meist wird nur alle vier Jahre gedüngt, da durch die geschlossene Güterwirtschaft die Güter immer grösser werden, so dass sie gar nicht regelrecht bearbeitet werden können. Trotz der grossen Viehstände reicht der Dung für den Bedarf nicht aus, und künstliche Dungmittel werden noch zu wenig angewandt" (Niedermoos).

Wo die Anerbensitte herrscht, gibt es ferner immer nur zwei Möglichkeiten: Entweder bei zu geringer Veranschlagung werden die weichenden Erben benachteiligt, oder der Hof gerät in Gefahr, infolge der höheren Abfindungssumme überschuldet zu werden. Durchweg mit unseren Beobachtungen deckt sich das

Urteil der amtlichen landwirtschaftlichen Enquete: „Was diejenigen Gemeinden anlangt, in welchen die Güter einem der Kinder in Form des Kindeskaufs überlassen werden, so wird hier eine Bevorzugung, dort eine Benachteiligung des Anerben behauptet; im allgemeinen scheinen die Wirkungen dieser Vererbungen jedoch auf die Besitzergreifenden nur dann zuverlässig günstige zu sein, wenn es ihnen gelingt, durch vorteilhafte Heirat das herauszuzahlende Kapital zu schaffen, oder wenn letzteres sehr gering ist" (Bd. 1. 29).

Jedoch muss bemerkt werden, dass es dem Landwirt in den höheren Partien des Vogelsbergs nicht überall möglich ist, nach Belieben die Güter zu teilen. Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse erfordern eine sehr feste Konstruktion der Häuser und der Stallungen. Infolgedessen ist das erforderliche Gebäudekapital verhältnismässig grösser als in der Ebene. Ferner ist es in der Gebirgslandschaft nicht möglich, überall nach Belieben Baulichkeiten zu errichten. Die besonders in den höchsten Lagen gebotene extensive Wirtschaftsweise endlich lässt es nicht günstig erscheinen, die Güter unter ein gewisses Mass zu teilen, wenn keine Nebenbeschäftigung am Orte vorhanden ist.

Jedenfalls aber erscheint in einer grossen Anzahl von Fällen, vor allem in den günstiger gelegenen Teilen, ein Abgehen von der Geschlossenheit der Güter nach dem Urteil der Berichterstatter geboten.

Im Gegensatz zu den Vogelsbergkreisen umfassen die Kreise Büdingen, Friedberg und Giessen ein altes Gebiet der freien Teilbarkeit[1]). Dass die freie Teilbarkeit den Wetterauer Bauern in Fleisch und Blut übergegangen ist, hat der hessische

[1]) Obwohl die am meisten verbreiteten bäuerlichen Besitzrechte vor der Befreiungsgesetzgebung (althessische Erbleihe, Landsiedelleihe) die Verteilung ohne Einwilligung des Lehensherrn rechtlich ausschlossen, (Goldmann § 17, ferner Solmsische Landordnung von 1584), wurden, abgesehen von dem Vogelsberggebiet, noch bevor die Rechtsschranken fielen, die Bauerngüter dennoch tatsächlich nach Bedürfnis geteilt. Zahlreich sind im 18. Jahrhundert die Klagen der Beamten, dass „das Steuerwesen in Konfusion gerate, da die fürstlichen Untertanen verlangten, dass die Teilungen in dem Steuerbuch möchten ab- und zugeschrieben werden" (vgl. A.A. VIII. a. a. O.). Besonders aus dem Kreise Giessen wird über fortwährende Teilungen berichtet. Ebenso verhielt es sich,

Landwirtschaftsrat in einem Gutachten vom 16. August 1898 treffend charakterisiert:

„Das freie Verfügungsrecht über den Grund und Boden ist in diesen Landesteilen, zu denen auch die Wetterau gehört, bei der Landwirtschaft arbeitenden Bevölkerung so eingewurzelt, dass ein freiwilliges Abgehen hiervon nicht denkbar ist. Es wäre dem konservativen Sinn dieser bäuerlichen Bevölkerung nicht fassbar, dass das Grundeigentum nicht mehr unter die Kinder verteilt werden solle. An diesen Gewohnheiten und Verhältnissen zu rütteln, erscheint bedenklich und zudem wünschenswert, in diesen Landesteilen möglichst viel Land in freiem Verkehr zu belassen, um es so auch dem kleinen Mann zu ermöglichen, ein kleines Besitztum für sich zu erwerben, das ihn sesshaft macht und ihm die Möglichkeit lässt, gewerblichem oder sonstigem Verdienst nachzugehen."

Dem konservativen Sinne der hessischen Bauernschaft entspricht also offenbar die gleiche Erbteilung.

---

wo die Erbpacht bestand, die besonders in den oberhessischen Standesherrschaften ganz den Charakter der römisch-rechtlichen Emphyteusis trug (Goldmann § 16).

Sehr bezeichnend für diese Tatsache ist ein Vorgang aus dem Gerichte Büdingen in der Wetterau. Am 31. Januar 1757 erliess Graf Gustav Friedrich eine Verordnung: „Mit Verwunderung habe er vernommen, dass die Bauern in seinen Dorfschaften ihre Güter auf eine ganz beliebige Art zu teilen pflegten; da hierunter die Leistung der ihm schuldigen Frondienste, Zehnten, Renten u. s. w. Abbruch leide, so dürften nur noch die Güter so geteilt werden, dass für jedes Teil mindestens 24 Morgen übrig blieben. Kleinere Besitzungen, sowie auch zur Erbleihe oder Landsiedelleihe besessene sollten nicht geteilt werden" (Thudichum S. 119). Thudichum sagt von diesem Grafen, der lange in Dänemark gelebt hat, dass er dänische oder schleswig-holsteinische Bauernzustände mehr nach seinem Geschmack fand, als die ganz anderen der Wetterau (S. 115).

Gleiches Erbrecht bestand ferner in der Burggrafschaft Friedberg, in den churmainzischen Gebieten und in den in die Wetterau eingesprengten Gebieten der freien Reichsstadt Frankfurt.

Nach der Bauernbefreiung griff in der Ebene allgemein die freie Teilbarkeit Platz, während sich, wie schon erwähnt, in den Kreisen Alsfeld und Lauterbach die Güter ungeteilt erhielten. (Vgl. auch diesb. Bemerkungen in Viehbahns „Statistik".)

Nach der herrschenden Erbsitte wird bei Erbfällen das Land in einzelne Lose geteilt und, vorausgesetzt dass eine tatsächliche Zerteilung des Gutes stattfindet, werden diese unter die Erben verlost. Um die Hofraite wird dann noch einmal gelost; derjenige, dem diese zufällt, entschädigt hierfür seine Miterben in Geld.

Hat nun das gleiche Erbrecht in Oberhessen irgendwie zur Bodenzersplitterung geführt? Von 1882 auf 1895 ist nichts derart zu bemerken. Im Gegenteil. In der Zwischenzeit haben die Betriebe zwischen 2 und 20 ha an Land gewonnen, die Betriebe zwischen 2 und 5 ha um 0,08%, diejenigen zwischen 5 und 20 ha um 1,13%; die eigentlichen Parzellenbetriebe unter 2 ha haben aber sogar etwas Land (0,01%) an die grösseren bäuerlichen Betriebe abgegeben. Die Aengste der Anerbenrechtsfreunde entbehren also für die letzte Zeit jeder Begründung. Auch wenn wir die Betriebsgrössen aus den im 1. Kapitel besprochenen Flurbüchern vom Jahre 1776 mit den Betriebsgrössen von heute vergleichen, gerade in denjenigen Gegenden, in welchen seit jener Zeit die freie Erbteilung fortgesetzt gegolten hat, scheint die oberhessische Entwicklung jenen Befürchtungen Unrecht zu geben. Auf die Gestaltung der Betriebsgrössen wirken natürlich noch ganz andere Momente ein, welche ausserhalb der Erbrechtsfrage liegen; vor allem bei freier Veräusserlichkeit des Bodens die landwirtschaftliche Konjunktur. Ganz abgesehen davon aber verursachen hauptsächlich zwei Momente in den Naturalteilungsgebieten Oberhessens, dass trotz des gleichen Erbrechts eine tatsächliche Zersplitterung der Güter unter mehrere neu entstehende Betriebe bei dem Tode des Erblassers keineswegs die Regel ist. Diese Momente sind: 1. die künstliche Einschränkung der Kinderzahl, 2. die Abwanderung.

1. Das Zweikindersystem. Schon im Jahre 1804 schreibt Butte[1]): „Es ist gewiss, dass es im Oberfürstentum Dorfschaften genug gibt, in welchen wenigstens kein Wohlhabender leicht drei zugleich lebende Kinder hat, sie seien denn von einem Geschlecht. — Nur Taglöhner und überhaupt die, welche

[1]) Statistisch u. s. w. Blicke in die Hessen-Darmstädtische Lande, Giessen 1804.

bei den Römern capite censi gewesen sein würden, machen eine Ausnahme."

Ganz dasselbe trifft heute für die gesamte Wetterau zu. Auch hierfür möchte ich einige Aussagen der Berichterstatter als Beispiele anführen:

„Es ergibt sich fast schlagend, dass die reicheren Bauern zwei Kinder haben. Bei dem reichen Bauer spielt unter dem gleichen Erbrecht hierbei das Motiv mit, sein Gut nicht auseinander zu reissen. Bei dem armen Bauer dagegen gelten die Kinder als Arbeitskräfte und werden als solche reichlich benützt" (Oberrossbach). „Die freie Teilbarkeit wird paralysiert durch vollständig durchgeführtes Zweikindersystem (Berstadt). Am typischsten schreibt der Generalbericht über die 22 Dörfer des Dekanats Rodheim v. d. H.: das Verhältnis der Kinder sei im allgemeinen normal. In den Kreisen der Landarbeiter vier bis sechs, gegen zwei bei den Bauern. Auch aus Kirtorf im Kreise Alsfeld, wo das gleiche Erbrecht herrscht, finden sich Ansätze zum Zweikindersystem: „Die geringen haben auch hier, wie anderwärts, die meisten Kinder. Von allem anderen abgesehen bedeuten ja auch gerade für die ärmeren und ärmsten Klassen zahlreiche Kinder keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung ihrer äusseren Lage, so paradox es klingen mag. Sie kosten nur einige Jahre lang verhältnismässig geringe Mühen und Opfer, da Kinderpflege und Erziehung in sehr einfachen, derben Formen verläuft; dann helfen sie schon mit verdienen, ohne dass irgendwelche Zukunftssorgen in Frage kommen."

Uebrigens wäre es ganz unrichtig, das Zweikindersystem als eine Folgeerscheinung des gleichen Erbrechts in Oberhessen betrachten zu wollen. Auch in den Anerbenfolgegebieten des Vogelsbergs tritt es bei den reicheren Bauern auf (z. B. Oberofleiden, Uetzhausen), während in einigen Teilen des Kreises Giessen, wo sehr kleine Besitzgrössen vorherrschen, bei gleicher Erbteilung von einem Zweikindersystem nichts zu bemerken ist. Man findet das Zweikindersystem vielmehr in Oberhessen mit ziemlicher Genauigkeit überall da, wo der bäuerliche Wohlstand gross ist. Aus diesem Grund, weil die Bevölkerung der fruchtbaren Wetterau im allgemeinen wohlhabender ist, als die des ärmeren

Vogelsbergs, ist das Zweikindersystem hauptsächlich in den ersteren Gebieten, in denen auch die freie Teilbarkeit herrscht, verbreitet. Es tritt neben der freien Teilbarkeit als Hindernis der Bodenzerstückelung auf, gehört aber nicht zu deren Folgeerscheinungen.

2. Die Abwanderung. Dieses Moment kommt insbesondere in Betracht bei der ärmeren bäuerlichen Bevölkerung. Es ist in vielen Ortschaften die Regel, dass nach dem Tode des Gutsinhabers zwar die Grundstücke in einzelne Lose geteilt werden, dass aber die Geschwister, die den bäuerlichen Beruf verlassen haben, dem Bruder oder der Schwester, welche das Gut übernehmen wollen, ihren Anteil veräussern.

In den Orten, wo tatsächlich die Grundstücke geteilt werden, wird nur die Hofraite verlost. Im allgemeinen aber sind Güterzerteilungen nur die Regel, wenn die Kinder am Orte ihren Wohnsitz haben und sich als Händler, Handwerker, Arbeiter u. s. w. ernähren, oder wenn sie mit der Absicht, wieder nach Hause zurückzukehren, saisonweise nach auswärtigen Industriebezirken ziehen. Die Gutsteile dienen dann zur Deckung des Nahrungsbedarfes. Diesem Umstand, dass auch diejenigen, welche sich anderem Berufe zugewandt haben, auf dem geteilten Land ihren Nahrungsbedarf decken, scheint es hauptsächlich zuzuschreiben zu sein, wenn die Anzahl der Betriebe unter 2 ha von 1882 auf 95 zugenommen hat. Allein zu einer Güterzerstückelung unter der bäuerlichen Bevölkerung hat dies keineswegs geführt, denn wir sahen ja schon, dass in der Zwischenzeit die Parzellenbetriebe an die eigentlich bäuerlichen Betriebe „bewirtschaftetes Land“ abgegeben haben.

Es fragt sich nun: werden die vorhin bei der Anerbenfolge erwähnten Nachteile vermieden? Auch hier kann es bei Erbfällen zur Verschuldung kommen, wenn bei den Erbeauseinandersetzungen nur einem Kind das Gut zufällt (z. B. Bleichenbach, Grüningen). Allein hier besteht viel eher die Möglichkeit, Parzellen des Gutes zum Zwecke der Schuldentilgung verkaufsweise abzustossen, als in den Gebieten der geschlossenen Güterwirtschaft, wo die gesamte Bodenbewegung stabiler ist. Ferner wird von vornherein das Gut nicht mit dem Altenteil belastet, der oft ein Viertel des jährlichen Rohertrages ausmacht.

Die in Oberhessen so verschiedenartigen Erbsitten und deren Entwicklungstendenz decken sich vollkommen mit denjenigen in Baden[1]) die v. Schultze-Gävernitz 1895 prägnant folgendermassen zusammengefasst hat[2]): „Die Uebergabe an einen Erben entspricht rein agraren Verhältnissen, in denen bei Abwesenheit naher städtischer Märkte die Wirtschaft eine extensive und mehr naturalwirtschaftliche ist; das System der Realteilung setzt ein, wo die Verhältnisse mehr städtisch und gewerblich werden. Dort ist der „Hof" ein geschlossenes, der Veräusserung nicht unterliegendes Ganzes und Grundlage der naturwirtschaftlichen Existenz einer Familie, hier der „Acker" beweglich und nicht schwerer zu versilbern als ein ererbtes Inhaberpapier. Der wirtschaftlichen Entwicklung geht eine psychologische parallel. Es fallen die Grenzen zwischen Bauer und Städter. Der Bauer wird individualistisch; die erbrechtliche Begünstigung eines Kindes vor dem anderen wird im wachsenden Masse als Ungerechtigkeit empfunden."

Am Schlusse unserer Untersuchung über das Erbrecht sei kurz auf die Bearbeitung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in Oberhessen[3]) von Dr. Kuno Frankenstein eingegangen.

Der Verfasser stellt bei der Betrachtung des Landarbeitermangels den Einfluss der Erbsitte in den Vordergrund. Zu diesem Zweck zitiert er aus den einzelnen Berichten zwei Generalberichte nebeneinander, enthält sich aber vollkommen der persönlichen Kritik über deren Inhalt.

In dem ersten heisst es: „Das römische Erbrecht ist der Fluch, der auf der oberhessischen Landwirtschaft lastet." Der Berichterstatter bringt dann zum Beweis seiner Behauptung eine Statistik, nach der 37541 Landwirte weniger als 1 ha „besässen". Obwohl man nun annehmen sollte, so heisst es weiter, dass die an Zahl beschränkten Betriebe, welche fremder Arbeitskräfte bedurften, an den genannten Parzellenbesitzern genügend Arbeitshilfe hätten, so litten die Betriebe über 20 ha

[1]) Mit der Ausnahme, dass die gesetzlich „geschlossenen Hofgüter" Badens fehlen.

[2]) Vgl. Verhandl. d. Ver. f. Sozialpolitik über das ländliche Erbrecht 1895.

[3]) Auf Grund der Enquete des Ver. f. Sp. Bd. 54, Leipzig 1893.

dennoch fortgesetzt an Arbeitermangel, denn „Zersplitterung des Grundbesitzes hat notwendig Zersplitterung der Arbeitskräfte im Gefolge. Es ist als Norm zu bezeichnen, dass schon der Besitz von wenigen Aeckerchen den Oberhessen zu stolz macht, um regelmässig Arbeit zu nehmen."

In dem zweiten Generalbericht steht das genaue Gegenteil von dem ersten. Hier heisst es, in den Orten mit Naturalteilung sei kein Arbeitermangel, sondern für die Ortsanwesenden Mangel an Arbeitsgelegenheit; in den Orten mit geschlossenem Erbgang dagegen würde über Mangel an Arbeitern geklagt.

Erscheint nun schon die Darstellungsart Frankensteins eigentümlich, der aus allen Berichten zwei sich widersprechende heraussucht und dem Leser überlässt, den ihm sympathischeren zu glauben, so steht der Inhalt der Berichte, besonders des ersten, im Gegensatz zum wahren Sachverhalt. Der „Fluch des römischen Erbrechts" wird mit einer Tabelle bewiesen, über deren Ursprung wohl ewig Dunkelheit herrschen wird. Zeigt doch z. B. die Betriebsstatistik von 1895 nicht 37 541, wie Frankenstein angibt, sondern 17 137 Betriebe unter 1 ha. Noch grösser ist die Differenz mit der Betriebszählung von 1882, die dem Verfasser zu Gebote stand. Dass aber der oberhessische Kleinstellenbesitzer zu stolz sei, um regelmässig fremde Lohnarbeit zu suchen, widerspricht direkt der Wirklichkeit. Sowohl in der Enquete von 1893, sowie in der von 1901/02 wurde ausdrücklich danach gefragt, ob derartige Fälle vorkämen und es wurde einstimmig überall verneint. Freilich ziehen die Kleinstellenbesitzer meist die Arbeit in der Industrie, wenn solche am Orte vorhanden ist, derjenigen im landwirtschaftlichen Betriebe vor infolge der höheren Arbeitslöhne, kürzeren Arbeitszeit und regelmässigeren Beschäftigung; und ferner ist es ein sehr häufig vorkommender Fall, dass der kleine Besitzer sich nicht kontraktlich auf den grossen Gütern binden kann, weil seine Arbeitskraft in der eigenen Wirtschaft notwendig ist, und das kommt umso häufiger vor, je mehr dieser vom Körnerbau abgeht und sich der Viehzucht, vor allem der Schweinezucht zuwendet. Von einem schädlichen Einfluss des gleichen Erbrechts auf die Arbeitstüchtigkeit ist aber nichts zu bemerken.

Ebenso ist es unrichtig, wenn es in dem zweiten Generalbericht heisst, dass die Arbeitsgelegenheit in den Orten mit dem gleichen Erbrecht geringer sei, als in den anderen, und dass infolgedessen die ärmere ortseingesessene Bevölkerung Not litte. Eine Uebersicht über die Verbreitung der verschiedenen Erbsitten zeigt, dass die Orte mit dem gleichen Erbrecht meist in der Ebene liegen und durchweg die industriereicheren sind; dort steht der ortsübliche Taglohn durchweg höher, als im Anerbfolgegebiet des Vogelsbergs. In den zurückgebliebenen Teilen des Vogelsbergs dagegen findet man noch vielfach, wie bereits die amtliche Enquete in Hartershausen festgestellt hat, eine Uebersetzung der bäuerlichen Wirtschaft mit unrationell verwandten Arbeitskräften in einem hausgemeinschaftsähnlichen Zusammenleben.

Kaufpreis, Pachtpreis, Bodenbewegung

Die dem Getreidebau so günstige Konjunktur im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts hatte allenthalben zu einem rapiden Steigen der Bodenpreise geführt. Nach einer Zusammenstellung der Steuerkommissariate betrug der mittlere Kaufwert des Ackerlandes im Durchschnitt pro Hektar

Tabelle 11 [1])

In den Bezirken des Steuerkommissariats	In den Jahren 1857 Mk.	1877 Mk.	Steigerung in %
Alsfeld	583	1073	84,0
Büdingen	1226	1616	31,8
Butzbach	1299	2260	75,5
Friedberg	2265	2583	14,0
Giessen	1364	2005	46,9
Grünberg	575	985	31,3
Homberg	701	1104	57,5
Hungen	1078	2108	95,5
Lauterbach	441	702	59,2
Nidda	895	1815	102,8
Schotten	330	757	129,4

[1]) Vgl. Beiträge u. s. w. Bd. 20.

Nach der amtlichen Enquete von 1884—86 wären infolge des Rückgangs der Getreidepreise die Bodenpreise wieder zurückgegangen. Diese letztere Entwicklung hat aber keineswegs bis heute gedauert und es ist sehr zweifelhaft, ob sie überall stattgefunden hat. Wenigstens beweist der Geschäftsbericht der Oberen Landwirtschaftlichen Behörde über die Feldbereinigungen, dass in der Wetterau die Bodenpreise noch rapid weiter gestiegen sein müssen. In 28 Gemeinden des Kreises Friedberg betrug der durchschnittliche Kaufwert des zur Bereinigung kommenden Geländes pro Hektar 3348 Mk., in sechs Gemeinden des Kreises Büdingen sogar 6191 Mk. Nur in einigen höheren Vogelsberglagen sollen, wie angegeben wird, infolge der Abwanderung die Kaufpreise gesunken sein.

Genaue Angaben über die Kaufpreise in den einzelnen Gemeinden sind schwer möglich, da unsere sich hierauf beziehenden Auskünfte sehr lückenhaft sind. Dagegen sind die Pachtpreise in Tabelle 12 abgedruckt.

Die Nachfrage nach Grundstücken ist allgemein grösser, als das Angebot. Neben Gründen der landwirtschaftlichen Rentabilität wird dies hauptsächlich durch folgendes bewirkt:

1. Das Angebot wird beschränkt infolge der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Gebundenheit des Grundbesitzes. Die ausgedehnten über ganze Gemarkungen sich erstreckenden geschlossenen Gutsbetriebe verursachen, dass vielfach die bäuerliche Bevölkerung, wenn sie nicht die landwirtschaftliche Selbständigkeit aufgeben will, gezwungen ist, ihren Landbedarf durch Pachtung zu decken (Bellersheim, Himbach, Altenschlirf, Schlitz u. s. w.). „Allgemeine Verstimmung herrscht über die Fideikommisserrichtungen des begüterten Adels, wodurch der Besitzwechsel sehr verlangsamt wird. „Die Bevölkerung wünscht gleiche Rechte und Pflichten für alle (ein an sich nicht unmoralischer Wunsch)", heisst es in einem Pfarrbericht. Die gesetzliche Beschränkung des Grundstücksangebots kann zuweilen geradezu verhängnisvoll auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden einwirken. In einer Gemeinde des Kreises Friedberg ist es der Arbeiterbevölkerung infolge eines ausgedehnten Fideikommissbesitzes unmöglich, Baugrund zu

Tabelle 12

Pachtpreise pro Hektar in den untersuchten Gemeinden[1])

I. 1893.		II. 1901/1902.	
In den Gemeinden	Mark	In den Gemeinden	Mark
Vogelsberg.		**Vogelsberg.**	
Altenschlirf	35—40	Altenschlirf	35—40
Burggemünden . .	60—85	Angersbach	—
Gonterskirchen . .	32—48	Eisenbach	—
Herbstein	35	Eichenrod	28—40
Jlbeshausen	—	Hartershausen . . .	—
Kirtorf	32—64	Lanzenhain	75
Lauterbach u. s. w. .	48—64	Oberofleiden . . .	80—170
Niedermoos	30—35	Reiskirchen	72
Wenings	30—100	Schwarz	56
22 Dörfer d. Wetterau	durchsch. 120	Schlitz	—
		Stockhausen . . .	40
		Ulrichstein	40—42
		Uetzhausen	—
		Udenhausen	—
		Wingershausen . .	40—45
Wetterau und Kreis Giessen.		**Wetterau und Kreis Giessen.**	
Allendorf	—	Bleichenbach . . .	—
Assenheim	90—140	Berstadt	—
Griedel	100	Bellersheim-Obbornhofen	100—120
Grüningen	100—120	Burggräfenrode . .	120
Holzheim	150	Echzell	100
Kirch-Göns	110—120	Fauerbach b. Friedb.	120—150
Melbach	100—120	Himbach	80
Niederwöllstadt . .	100—120	Kirchberg	—
Okarben	120	Melbach	100—120
Pohlgöns	75—125	Niedererlenbach . .	80—92
Queckborn	64—72	Neuhof (Leihgestern)	—
Rodheim v. d. H. . .	64	Ober-Rosbach . . .	80
Södel	120	Ober- u. Unterwiddersheim	100—120
		Petterweil	80—120
		Rahnstadt	80—100
		Wickstadt	—

[1]) Den Angaben sind meist die Pachterträgnisse der Kirchen- und Schulgrundstücke zu Grunde gelegt.

Wohnungszwecken zu erwerben. Ein anderes Beispiel! Ein sehr grosses fideikommissarisch gebundenes Gut im Kreise Lauterbach besteht zum Teil aus ganz unmeliorirtem Boden. Die vorhandenen Arbeitskräfte sind zu teuer, um unter diesen Umständen nur eine geregelte Feldgraswirtschaft zu ermöglichen. Infolgedessen herrscht ein Wirtschaftssystem, wie es etwa Tacitus im alten Germanien vorgefunden haben mag. Man baut vier Jahre hintereinander auf demselben Grundstück Halmfrucht, lässt es dann drei bis vier Jahre brachliegen und von Schafen beweiden. Die Düngung ist minimal; der Acker wird zur Heide. Dicht daneben auf bäuerlichen Betrieben ist dieselbe Bodenart vorzüglich melioriert; es wird eine intensive Viehzucht mit Körnermast betrieben, die nach den Aussagen der Landwirte vorzügliche Resultate ergibt. Auf gepachtetes Land würde begreiflicherweise der Bauer nie so viel Kapital und Arbeit verwenden. Der betreffende Grossgrundbesitzer schreitet daher fortgesetzt zu neuen Aufforstungen; die Baumwurzeln deteriorieren das anliegende Bauernland und der Wildschaden wird auf diesem erheblich vergrössert.

Die Folge dieser Beschränkung des Landangebots ist dann eine mit dem Ertrag nicht harmonierende Wertsteigerung des zum Verkauf kommenden Geländes, die grosse Differenz zwischen Kaufwert und Ertragswert — ein Uebelstand, auf den die Enquete von 1884—86 mit in erster Linie die mangelnde Rentabilität der untersuchten Betriebe zurückführte.

Dem Landarbeiter aber wird es infolge der hohen Kauf- und Pachtpreise erschwert, in eine selbständige landwirtschaftliche Existenz aufzusteigen, obwohl ein solches Emporsteigen in die Klasse der Kleinbauern allgemein als erwünscht betrachtet wird. Wie kann selbst der bestbezahlte Knecht in der Wetterau selbständiger Bauer werden, wenn er den Hektar mit 3—4000 Mk. bezahlen muss? Im Vogelsberg aber, wo der Boden viel billiger ist, gehört auch ein entsprechend grösseres Landstück dazu (5—10 ha), soll dieses den Besitzer von der Lohnarbeit unabhängig machen. Zum Aufsteigen in eine selbständige Bauernexistenz dürfte im allgemeinen nur derjenige Arbeiter kommen, welcher etwas Grund- oder Kapitalbesitz ererbt hat.

Zu der Beschränkung durch die Fideikommisse tritt dann noch im Vogelsberg die des geschlossenen Erbgangs hinzu. Während in den Gebieten der freien Teilbarkeit doch wenigstens bei Erbfällen Parzellen zur Veräusserung zu gelangen pflegen, so herrscht in den Anerbenfolgegebieten, wie wir sahen, eine Stagnation im Grundstücksverkehr, und daher für den kleinen Stellenbesitzer eine bedeutende Erschwerung, eventuelle Ersparnisse in Land anzulegen.

2. Die Nachfrage aber wird infolge der zunehmenden Industrialisierung gesteigert. Die Arbeiter der Giessener Industriebetriebe, vor allem die Tabakarbeiter, wohnen überwiegend auf dem Lande; ebenso eine grosse Anzahl von Arbeitern, die den Tag oder die Woche über in Frankfurt und Hanau beschäftigt sind. Auch die „Westfalengänger", die für eine Saison oder noch länger nach den westfälischen Industriebezirken fortziehen, lassen sehr häufig ihre Familien in dem heimatlichen Dorfe zurück. Diese ganze Bevölkerungsschicht aber kauft und pachtet Grundstücke, nicht um eine Rente herauszuschlagen, sondern nur zur Deckung des Nahrungsbedarfes. Sie vermag daher für den Boden einen höheren Preis zu zahlen, als der auf Erzielung einer Rente angewiesene Landwirt. Diesem werden dadurch die Grundstückspreise gesteigert.

Im grossen und ganzen wird der Besitzwechsel als unbeträchtlich bezeichnet. Aus einer ganzen Anzahl von Ortschaften wird mitgeteilt, dass sich seit Menschengedenken in den Betriebs- und Besitzverhältnissen nur wenig verändert hat. „Die Aenderungen in der Besitzverteilung sind in der neueren Zeit nirgends als auffallend stark zu bezeichnen, und beziehen sich fast ausschliesslich auf die Besitzgruppen innerhalb eines Areals bis 5 ha; immer aber nimmt die Zahl der Kleinstellenbesitzer zu, und ist der Grund für diese Verschiebung nach unten teils in den Wirkungen des Erbrechts, teils in dem häufigen Verkauf von Parzellen zu suchen, bei welch letzterem vorzugsweise kleine Leute (Gewerbetreibende und Arbeiter) als Käufer auftreten." So schrieb über die Entwicklung seit Ende der Siebzigerjahre die amtliche Enquete im Jahre 1886. Auf die Entwicklung der Betriebsgrössen von 1882—95 ist bereits

eingegangen worden. Die Tabelle 13 zeigt, dass sie im wesentlichen der Entwicklung des Deutschen Reichs entspricht.

Tabelle 13

	Von 100 Betrieben waren					Von 100 ha landwirtschaftlich benützter Fläche				
In den Jahren	unter 2	2 / 5	5 / 20	20 / 100	100 darüb.	unter 2	2 / 5	5 / 20	20 / 100	100 darüb.
1882	50,97	23,99	23,10	1,75	0,19	7,90	19,26	51,03	13,88	7,93
1895	51,69	23,39	23,04	1,70	0,18	7,89	19,34	52,16	13,25	7,36

Wirtschaftsysteme

In den bäuerlichen Betrieben Oberhessens ist die verbesserte Drei- oder Vierfelderwirtschaft das vorherrschende Feldsystem. Ziemlich regelmässig findet man folgenden Turnus:

a) Dreifelderwirtschaft: 1. Roggen, Weizen (Winterfeld), 2. Gerste, Hafer, Kartoffeln (Sommerfeld), 3. Klee, Rüben, Kartoffeln, Kraut, Raps, Hülsenfrüchte (Brache).

b) Vierfelderwirtschaft (im wesentlichen auf einige Gegenden des Vogelsbergs beschränkt): 1. Roggen, Weizen, 2. Gerste, 3. Hafer, Kartoffeln, 4. Klee, Erdgewächse, Hülsenfrüchte, Flachs.

Die Gemengelage der Grundstücke, die das Vorherrschen beider Betriebssysteme bedingt, bildet ein Haupthindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt. Die Zersplitterung der Betriebe in zahllose, bunt durcheinandergewürfelte Parzellen macht einen rationellen Betrieb unmöglich. Durch die vielen oft recht schlecht unterhaltenen Feldwege wird Terrain verschwendet; die grosse Entfernung der zu einem Betriebe gehörigen Parzellen verursacht eine ganz unproduktive Vermehrung von Kosten für Hand- und Gespannarbeit, die direkt wegfallen könnten, wenn die Grundstücke zusammenlägen.

Nach dem Geschäftsbericht der Feldbereinigungskommission kamen in den Ortschaften, in denen die Feldbereinigung durchgeführt wurde, vor dem Bereinigungswerk auf 1 ha:

In den Kreisen	Parzellen
Friedberg	9,7
Giessen	10,4

Man denke nicht, dass es in Oberhessen für die Beibehaltung der Gemengelage der Grundstücke einen wirtschaftlichen Rechtfertigungsgrund gibt. Hochwertige Handelsgewächse, welche den einzelnen Parzellen individuellen Wert verleihen und so der Zusammenlegung Schwierigkeiten bereiten könnten — man denke an die Weinkultur Nassaus oder die Hopfenkultur Frankens —, werden in Oberhessen gar nicht angebaut.

In den verhältnismässig wenigen Gemarkungen Oberhessens, in denen Bereinigungen durchgeführt wurden, erwies sich deren Vorteil als handgreiflich. Vor allem durch die Ermöglichung der freien Bewirtschaftung (Einschränkung des Körnerbaues, Ausdehnung des Hackfruchtanbaues), durch Ermöglichung von Meliorationen, Ersparnis an Arbeitskosten, Gewinn an Kulturgelände und an solchem zu Verkehrszwecken. In Tabelle 14 ist auf Grund sehr eingehender Erhebungen der oberen landwirtschaftlichen Behörde die Verzinsung des in den einzelnen Ortschaften auf die Feldbereinigungen verwandten Anlagekapitals bezeichnet.

Die Duchführung wird noch durch einen Staatszuschuss erleichtert. Trotzdem macht die Feldbereinigung nur langsame Fortschritte, da leider der Landbevölkerung deren Nutzen nicht hinreichend klar ist. Es fehlt an der notwendigen Belehrung. „Im Kreise Friedberg wurden 39 Feldbereinigungen, also mehr wie die Hälfte der sämtlichen Feldbereinigungen, beschlossen, ein Beweis dafür, dass eine grössere Anzahl guter Beispiele am besten von der Zweckmässigkeit der Durchführung und dem Umfang der erzielten Vorteile überzeugten“ (Geschäftsbericht der oberen landwirtschaftlichen Behörde über die Feldbereinigung in Hessen, Darmstadt 1899, S. 16).

Auf den grossen Gütern der Wetterau herrscht durchgängig eine sehr intensive freie Bewirtschaftung, meist mit ausgedehntem Rübenanbau. Auf einigen Gütern wird der Rübenanbau direkt forciert. So waren auf dem Gute Wickstadt in den Neunzigerjahren bei lohnenden Preisen von 356 ha Acker-

Tabelle 14.

Kreis Gemarkung	Ersparnis an Hand- und Gespann-arbeiten pro ha Mk.	Das Anlagekapital wird durch die Vorteile der Feldbereinigung verzinst zu %	Kreis Gemarkung	Ersparnis an Hand- u. Gespann-arbeiten pro ha Mk.	Das Anlagekapital wird durch die Vorteile der Feldbereinigung verzinst zu %
Kreis Giessen.			Dornassenheim	20,00	—
			Bruchenbrücken . .	24,00	35,81
Steinbach . .	20,00	45,40	Melbach . . .	40,00	88,36
Staufenberg . .	16,00	24,41	Petterweil . .	20,00	44,93
Ruttershausen .	12,00	18,41	Dortelweil . .	32,00	40,43
Rüddingshausen . . .	20,00	—	Gross- u. Klein-Karben . .	20,00	21,18
Kreis Alsfeld.			Rendel . . .	24,00	31,27
			Ober-Erlenbach	20,00	46,94
Nieder-Gemünden . .	12,00	24,40	Dorheim . . .	32,00	55,97
Schwabenrod .	20,00	—	Fauerbach bei Friedberg . .	24,00	35,74
Kreis Büdingen.			Bauernheim . .	32,00	101,73
			Ossenheim . .	32,00	44,77
Eckartshausen und Düdelsheim . . .	26,64	39,86	Kloppenheim .	16,00	19,20
			Rodheim v. d. H.	32,00	40,49
Gettenau . . .	20,00	37,80	Vilbel	20,00	39,18
Echzell . . .	20,00	32,93	Wisselsheim .	40,00	67,02
Heuchelheim .	16,00	42,31	Bönstadt . . .	24,00	38,66
Grund Schwalheim . . .	20,00	37,85	Ober-Wöllstadt	20,00	23,20
			Harheim . . .	20,00	36,81
Kreis Lauterbach.			Okarben . . .	32,00	50,89
			Rödgen . . .	12,00	20,55
Salz	1,00	8,74	Massenheim . .	24,00	46,20
Freiensteinau .	1,00	10,55	Burg-Gräfenrode . . .	20,00	21,46
Kreis Friedberg.			Schwalheim . .	20,00	31,20
Wölfersheim .	24,00	—	Weckesheim .	20,00	48,32
Södel	24,00	33,60	Beienheim . .	24,00	39,40

land mehr als etwa 100 ha mit Zuckerrüben bestellt. Auch wo der Rübenbau nicht so im Vordergrund steht, herrscht die Fruchtwechselwirtschaft mit oft sehr langen Umlaufsperioden. Auf einem Mustergute, dem Neuhof bei Leihgestern z. B., beträgt die Umlaufsperiode 16 Jahre; alle 16 Jahre erhält hier ein Schlag einmal Raps, in der Zwischenzeit wechselt Hackfrucht mit Futterpflanzen.

Je mehr man sich dem Vogelsberg nähert, desto extensiver wird auf den grossen Gütern die Wirtschaft. Zur Beleuchtung der Unterschiede in der Arbeitsintensität ein Beispiel:

Gut	Grösse in ha	Arbeitskräfte	
		Ständige	Saisonarbeiter
Wickstadt (Wetterau) . .	406	61	44
Eisenbach (Vogelsberg) .	425	26	24

In den höheren Lagen des Vogelsbergs ist auf einigen fortgeschrittenen Gutswirtschaften, an die Stelle einer mit primitiver Weidewirtschaft verbundenen Körnerwirtschaft, ein früher in diesen Gegenden ungewohntes System getreten, eine Art geregelter Feldgraswirtschaft.

Auf diesen Gütern war früher der Körnerertrag gering und die ganz unkultivierten Weiden vermochten nur eine kleine Stückzahl Vieh zu ernähren. Dann hatte man Drainierungen vorgenommen und auf dem meliorierten Boden das in erster Linie auf Hebung des Futterbaues und Ertragssteigerung der Wiesen gerichtete System der Feldgraswirtschaft eingeführt. Auf zwei grossen Gütern Zwiefalten[1]) (87,5 ha) und Rudlos (325,25 ha), die nach diesem System mit ausgezeichneten Resultaten wirtschaften, herrscht folgender Turnus:

Zwiefalten: 1. dreijähriger Kleegrasschlag, 2. Hafer, 3. Sommerweizen, 4. Roggen, 5. Wurzelgewächse, 6. Winterweizen, 7. Gerste, 8. Hafer, 9. Erbsen, Wicken, 10. Roggen, 11. Kartoffeln, 12. Winterweizen, 13. Gerste oder Hafer mit Kleegraseinsaat.

---

[1]) Vgl. C. Weber, Die Bodenwirtschaft im Vogelsberg. Frankfurt a. M.

Rudlos: 1. Hackfrucht gedüngt, 2. Sommerfrucht, 3. Rotklee, 4. Winterfrucht, 5. Hülsenfrucht, 6. Winterfrucht, 7. Sommerfrucht, 8., 9., 10. Weideklee (Kleegras), 11. Winterfrucht, 12. Sommerfrucht.

Hand in Hand mit der Verbesserung des Futterbaues, mit einer planmässigeren, reichlicheren Düngung ging eine Steigerung des Körnerrohertrags. Das System gewährt ferner durch Ausdehnung oder Beschränkung der Weidekleeschläge die Möglichkeit, den Schwerpunkt entweder nach der Körner- oder nach der Futterproduktion hin zu verschieben. Der Gutspächter von Rudlos schrieb mir: „Ich habe zuerst nur zwei Jahre Kleegrasschläge liegen lassen, dann später, als die Getreidepreise heruntergingen, drei Jahre und würde, wenn wieder lohnendere Getreidepreise kämen, diese wiederum zwei Jahre liegen lassen."

Wesentlich anders steht es um die Wirtschaftsweise der Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe in den Kreisen Lauterbach und Schotten.

Hier liegt der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion vollständig auf der Viehwirtschaft, und diese basiert hauptsächlich auf dem Hutweidesystem [1]).

Nach der Anbaustatistik von 1901 nahmen vom Gesamtareal ein:

In den Kreisen	Ackerland	Wiesen
Lauterbach	17 607,8	12 137,6
Schotten	15 457,9	10 692,2

Nun wäre es sehr verfehlt, auf Grund der Statistik vielleicht auf ein günstiges Wiesenverhältnis und auf ein bestelltes „Ackerland" schliessen zu wollen. C. Weber [2]) hat festgestellt, dass sich in 25 Gemeinden dieser Kreise unter 10300 ha „Wiesen" 7000 ha schlechte „Wiesen und Weiden" befanden. Hiervon ein beträchtlicher Teil und ferner die schlechtesten Bodenklassen des Ackerlands dienen als Hutweiden. Von April bis November wird ohne Rücksichtnahme auf die Wit-

---

[1]) Vgl. hierzu besonders C. Weber, Die Bodenwirtschaft u. s. w.

[2]) Nach einer Zusammenstellung C. Webers nahm in 55 Gemeinden das Hutweidegelände nicht weniger als 5000 ha ein.

terung das Vieh aufgetrieben, das hier den Hauptteil des Erhaltungsfutters finden soll. Der Dünger geht also dem Ackerland verloren, dient aber kaum zur Verbesserung der Hutweiden, da der Boden durch den beständigen Viehauftrieb festgestampft ist. Die Ernährung des Viehs auf den mit spärlichem Graswuchs bedeckten Flächen ist ungenügend, und dies soll mitgewirkt haben, dass man mit dem einheimischen Rindviehschlag nicht die gewünschten Zuchtverbesserungen erzielte. Dazu kommen dann noch alle Nachteile der Arbeitsverschwendung durch das Einzelhüten des Viehs.

„Die Weidewirtschaft bildet in ihrer heutigen Form ein schweres Hindernis für den Fortschritt und die bessere Entwicklung der Bodenwirtschaft[1])."

Wie die Erfahrung zeigt, gibt es zwei Wege, auf denen der Uebergang zum rationellen Betrieb möglich ist.

1. Für die relativ niederen Lagen und die kleineren Be-

---

[1]) Die Hutweiden sind ihrem Ursprung nach teilweise Gemeindeland, auf das vor der Agrargesetzgebung gemeinsam aufgetrieben wurde, teils unkultivierter Wald- und Weidegrund, der bei der Ablösungsgesetzgebung gegen Weideservituten in den standesherrlichen Waldungen den Gemeinden zum Eigentum übergeben wurde. Schon Butte und Crome weisen auf das Unrationelle dieser Art der Weidewirtschaft hin. In den Vierzigerjahren versuchte man dann die Einzelhut gesetzlich abzuschaffen. § 65 des Feldstrafgesetzbuches von 1845 stellt sie ausdrücklich unter Strafe. Art. 66 jedoch macht eine Einschränkung: „Die in dem Artikel 65 wegen Einzelhütens angedrohten Strafen finden alsdann keine Anwendung, wenn das Einzelhüten mit Rücksicht auf vorliegende örtliche Verhältnisse von der Lokalpolizeibehörde in Uebereinstimmung mit den betreffenden Grundbesitzern gestattet worden ist." (Vgl. Nr. 313 und 355 zu den Protokollen der zweiten Kammer, 170 zu den Protokollen der ersten Kammer 1840/1841.) Wer ist nun aber diese Lokalpolizeibehörde? Der Bürgermeister, der an der Beibehaltung des Hutweidesystems ein Interesse hat. Er gehört nämlich selbst zu den grösseren Grundbesitzern, die infolge des Hutweidesystems eine grössere Stückzahl Vieh halten können, als es ihnen bei durchgeführter Stallfütterung möglich wäre. Denn leider sieht man gerade in diesen Gegenden mehr auf Quantität, als auf Qualität der Viehhaltung. Oder aber er ist mit den betreffenden grösseren Grundbesitzern verwandt oder infolge des Umstandes, dass er wieder neu gewählt werden will, von diesen abhängig. So kommt es, dass heute noch die Einzelhut die Regel bildet. (Vgl. Drucksachen VI, II. Kammer der Stände 1902.)

Tabelle 15

Aus den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Enquete 1884—86.

Gemeinde	Grösse des Guts	Geldeinnahmen			Die Gemeinde ist typisch für
		Aus Feldprodukten	Aus dem Viehstand	Aus Obst	
	ha				
Rodheim v. d. H.:					
Nr. 1	13,76	996,00	1142,00	90,00	Gemeinden der Wetterau mit relativ gutem Boden
Nr. 2	7,06	483,50	611,00	36,00	
Nr. 3	4,14	285,50	335,00	5,00	
Nieder-Eschbach:					
Nr. 1	12,67	1881,50	1118,00	450,00	Gemeinden in der besten Lage der Wetterau mit vorzüglichem Boden und sehr gutem Klima in ausgezeichneter Verkehrslage
Nr. 2	6,60	1230,10	492,75	108,00	
Nieder-Florstadt:					
Nr. 1	9,12	1353,00	887,00	—	Gemeinden in guter Lage der Wetterau, wenn auch etwas entfernt von grösseren Konsumorten
Nr. 2	4,32	436,87	368,00	—	
Beuern:					
Nr. 1	7,35	412,00	499,00	—	Gemeinden am westlichen Fusse des Vogelsbergs. Ziemlich tiefgründiger Basaltlehmboden, der indessen häufig an Nässe leidet
Nr. 2	2,59	82,50	431,50	—	
Nr. 3	1,00	—	49,70	—	

Burkhards:					
Nr. 1	18,51	63,00	750,50	—	Gemeinden am südlichen Fusse des Vogelsbergs mit geringer Fruchtbarkeit des Bodens und ungünstigen Absatzverhältnissen
Nr. 2	6,91	38,50	646,90	—	
Nieder-Ohmen:					
Nr. 1	16,50	840,00	847,50	—	Gemeinden im mittleren Vogelsberg mit mittlerem, etwas wechselndem Basaltboden
Nr. 2	8,00	375,60	460,00	—	
Nr. 3	1,75	—	58,29	—	
Ruhlkirchen:					
Nr. 1	21,20	402,25	679,80	—	Gemeinden am nördlichen Ausläufer des Vogelsbergs in nicht besonders günstiger Verkehrslage bei ziemlich geringem Boden
Nr. 2	10,24	257,50	783,00	—	
Nr. 3	4,63	97,50	41,40	—	
Hartershausen:					
Nr. 1	24,11	129,50	2112,50	—	Gemeinden im Fuldatal mit mittelmässigem Boden
Nr. 2	17,69	84,00	1521,00	—	
Nr. 3	2,77	—	390,00	—	
Niedermoos:					
Nr. 1	18,50	130,00	1030,00	—	Gemeinden an der östlichen Abdachung des Vogelsbergs bei einer weniger als mittelmässigen Fruchtbarkeit
Nr. 2	15,20	62,00	646,00	—	
Nr. 3	6,27	—	292,00	—	
Wenings:					
Nr. 1	20,00	817,50	1310,00	—	Gemeinden am südwestlichen Abhang des Vogelsbergs mit ziemlich gutem, aber flachgründigem Basaltboden
Nr. 2	6,60	329,75	375,00	—	

triebe: Verbesserung und künstliche Düngung der Wiesen, Körnerwirtschaft, Stallfütterung, Jungviehweide.

2. Für die höheren Lagen und die grösseren bäuerlichen Betriebe nach dem Muster der vorhin erwähnten grossen Güter: Einführung der geregelten Feldgraswirtschaft, Bewaldung des höher gelegenen, nur mit grossen Kosten intensiver zu bewirtschaftenden Hutweidegeländes.

Auch hier aber erscheint die Feldbereinigung von grösstem Vorteile, im zweiten Falle als notwendige Voraussetzung.

Produktionsrichtung (siehe Tabelle 18 S. 80)

„Trotzdem die Viehhaltung im Lande im grossen ganzen leider immer noch nicht den unserer Zeit entsprechenden Höhepunkt erreicht hat, liegt dennoch der Schwerpunkt der Geldeinnahmen in allen Wirtschaften mit sehr wenigen Ausnahmen in den Einnahmen aus dem Viehstand und geht daraus recht deutlich hervor, einen wie geringen Nutzen der in Hessen so sehr vorherrschende Klein- und Mittelbesitz aus einer Steigerung der Getreidepreise zu ziehen vermöchte“ (landw. Enquete 1884—86). Aus den Ausweisen über die Bruttoeinnahmen der in dieser Enquete untersuchten Betriebe, wird dieser Satz vollkommen bestätigt. Wir finden, dass in den im Vogelsberg gelegenen Betrieben der Schwerpunkt der Geldeinnahmen durchgängig auf dem Viehstand beruht. Selbst auf dem guten Getreideboden in Rodheim v. d. H. (Wetteraubezirk) liegen die Dinge ähnlich. Für Nieder-Eschbach mit „vorzüglichem Getreideboden“, wo tatsächlich der Körnerbau überwiegt, wird eben dieser Umstand als Ursache der mangelnden Rentabilität angeführt. Ebenso in Nieder-Florstadt.

Seitdem aber haben sich fortgesetzt die Verhältnisse zu Gunsten der Viehhaltung weiter verschoben. Die Konjunktur hat sich für Brotgetreide im wesentlichen noch verschlechtert, während die Preise für animalische Produkte beträchtlich stiegen und in den Neunzigerjahren eine Periode von bis dahin unbekannter Höhe erreichten. Und gleichzeitig begann,

wenn auch noch in viel zu langsamem Tempo, der Landwirt seinen Betrieb den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Anbaufläche für Brotgetreide blieb stabil, aber immer mehr werden die Körner verfüttert. Dagegen stieg der Anbau von Kartoffeln, Rüben, Hafer, sowie das Wiesenareal. Die starke Zunahme des Viehstands bei gleichzeitiger Abnahme des Kleebaus zeigt, dass der Bezug von Futtermitteln sehr stark gewachsen ist, und dasselbe beweisen die Bücher der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Gleichzeitig mit der gesteigerten Rindviehhaltung nahm in noch viel stärkerem Verhältnis die Schweinehaltung zu. Die lokalen Getreidemärkte sind fast bedeutungslos geworden, ohne durch genossenschaftliche Verkaufseinrichtungen ersetzt zu werden. Dagegen sind Molkereien entstanden, die dem Landwirt der verkehrsärmeren Bezirke erst die Absatzmöglichkeit für Milchprodukte eröffneten. In den entlegensten Bezirken des Vogelsbergs hat die Mastviehzucht einen merklichen Aufschwung genommen. Wie viel noch geschehen kann, ist teilweise bereits erörtert. Jedenfalls ist aber zu konstatieren, dass allmählich der oberhessische Landwirtschaftsbetrieb sich der veränderten landwirtschaftlichen Konjunktur anpasst.

Tabelle 16

Die Anbaufläche beträgt in ha für

In den Jahren	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Klee u. andere Futterpflanzen	Rüben aller Art	Wiesen
1883	22 794	21 804	20 052	23 149	22 098	13 622	10 207	52 777
1889	23 914	21 806	18 380	24 331	21 922	14 298	10 913	54 031
1895	19 357	21 682	19 632	27 710	23 370	11 094	—	54 005
1901	17 550	23 025	20 365	29 285	23 486	12 310	14 190	54 947

Aus den Ergebnissen der Viehzählungen in Oberhessen:

In den Jahren	Stückzahl der				
	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
1873	12 072	127 224	57 802	109 602	20 936
1901	18 557	156 978	134 553	57 835	31 949

Am wichtigsten ist die Zunahme der Rindvieh- und Schweinehaltung. Weit mehr als deren Stückzahl ist aber deren Wert gestiegen.

Die steigende Kaufkraft der städtischen Bevölkerung, hervorgerufen durch den industriellen Aufschwung, erhöhte die Nachfrage nach Fleisch, Butter, Eiern u. s. w. und bewirkte ein Anziehen der Preise.

Tabelle 17

Jahresdurchschnitte aus den Mittelpreisen der animalischen Produkte an 16 Orten des Grossh. Hessen in Mark[1])

In den Jahren	Ochsenfleisch	Kuhfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Butter pro kg	Milch pro Liter	Eier 10 Stück
	pro kg ohne Beilage						
1888	1,18	0,99	1,03	1,11	1,93	0,16	0,63
1889	—	—	—	—	—	—	—
1890	1,38	1,22	1,24	1,36	2,04	0,17	0,65
1891	1,41	1,26	1,25	1,28	2,06	0,17	0,66
1892	1,37	1,20	1,19	1,28	2,13	0,17	0,65
1893	1,28	1,07	1,11	1,28	2,21	0,18	0,67
1894	1,41	1,27	1,30	1,32	2,13	0,17	0,65
1895	1,44	1,32	1,35	1,25	1,97	0,17	0,65
1896	1,41	1,26	1,29	1,15	1,97	0,17	0,65
1897	1,39	1,23	1,21	1,25	2,08	0,17	0,65
1898	1,39	1,26	1,29	1,34	2,09	0,17	0,67
1899	1,39	1,28	1,34	1,33	2,10	0,17	0,68
1900	1,39	1,27	1,34	1,26	2,16	0,17	0,70
1901	1,39	1,26	1,36	1,32	2,21	0,17	0,72

Die Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion lassen sich am klarsten erkennen, wenn man diejenigen Ortschaften heute untersucht, welche die Enquete von 1884 bereits untersucht hat. Hierfür drei Proben:

1. Nieder-Ohmen (Kreis Alsfeld). Im Jahre 1884 beruhte die mangelnde Rentabilität auf dem Fehlen einer genossenschaftlichen Organisation. Seitdem ist dort eine Molkerei-

[1]) Die Fleischpreise vor 1888 sind, da nach anderer Methode erhoben, mit den späteren nicht vergleichbar.

genossenschaft entstanden, deren Genossenzahl allein in den Jahren 1892—98 von 29 auf 197 stieg; die Geschäftsguthaben der Genossen wuchsen in der gleichen Zeit von 170 Mk. auf 45 106 Mk.

2. Nieder-Moos (Kreis Lauterbach). In dieser Gemeinde, die typisch ist für die unter den schlechtesten natürlichen Verhältnissen wirtschaftenden Gemeinden des Vogelsbergs, mag an zwei Betrieben die rapide Einnahmesteigerung aus der Viehwirtschaft gezeigt werden. Diese stiegen in einem 6,1 ha grossen Gut von 447 Mk. auf 878 Mk., in einem 19,1 ha grossen Gut von 1319 auf 1952 Mk. (1893/94—1898).

3. Rodheim v. d. H. (Kreis Friedberg). Nach Aussage des Ortsvorstands wird heute in den Betrieben unter 5 ha nicht mehr Getreide verkauft, als an Getreide oder Brotstoffen wieder zugekauft werden muss. Aber auch auf den grossbäuerlichen Betrieben liegt der Schwerpunkt vollständig auf Viehzucht und Milchwirtschaft; selbst auf Gütern von 15—20 ha sollten hieraus 60—70% der Geldeinnahmen resultieren.

Die immer grössere Bedeutung der animalischen gegenüber der Körnerproduktion liesse sich in allen Ortschaften der Enquete von 1884—86 in beliebig viel Betrieben nachweisen. Im folgenden noch einige Beispiele aus den von mir untersuchten Ortschaften, meistens Aussagen der Ortsvorstände:

1. Eichenrod (Kreis Lauterbach). „Ueber 80% der Bruttoeinnahmen werden aus Viehzucht und Molkerei bezogen. Durch die fortschreitende Melioration der Hutweiden und die Durchführung der Stallfütterung wird die Viehhaltung immer rentabler. Die Schweinehaltung hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt."

2. Angersbach (Kreis Lauterbach). „Alles gezogene Getreide wird in der Familie verbraucht oder verfüttert. Die Rindviehzucht hat sich sehr gehoben und wird immer rentabler. Durch den Verkauf von Simmentaler Schlacht- und Zuchtvieh wird hier ein schönes Stück Geld verdient. Die Zuchtbullen werden für teures Geld direkt aus der Schweiz und dem badischen Oberland bezogen."

3. Lanzenhain (Kreis Lauterbach). Im ganzen Ort verkauft nur ein Bauer Getreide, und auch in dessen Wirtschaft

Tabelle 18

Die landwirtschaftliche Bodenbenützung im Jahre 1901 in Oberhessen

1. Anbau auf Acker- und Gartenländereien. Es waren bestellt — — ha mit

Fruchtart	Summe							
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Wicken	Sonstiges
a) Getreide und Hülsenfrüchte	94 176,7	17 549,6	23 024,8	20 365,1	29 285,3	2189,4	749,1	986,4
b) Hackfrüchte	37 675,6	Kartoffeln 23 485,5		Futterrüben 9518,5		Zuckerrüben 2566,7		Sonst. Rüben u. Kraut 2104,9
c) Handelsgewächse . .	741,9	Raps, Rübsen 586,3		Flachs 159				
d) Futterpflanzen . . .	12 309,8	Klee 9844,6		Luzerne 1342,6		Lupine 86,8		Sonstiges 1035,8
e) Brache u. Ackerweide	1446,9							

1. Anbau auf Acker- und Gartenländereien . . .	146 350,9 ha	Gesamtfläche 328 663,1
2. Wiesen	54 947,2 ha	
3. Uebrige Fläche einschliesslich Waldgrundstücke	127 345,4 ha	

Ausserdem „Weinberge“ 19,6 ha

beträgt der Barerlös aus der Viehwirtschaft etwa 70% der gesamten Bareinnahmen.

Die Behauptung Conrads[1]), dass im Kreise Lauterbach die Besitzer unter 10 ha kein Getreide verkaufen, ist alles eher als übertrieben. Die meisten Besitzer von Grundstücken bis 15 und 20 ha verkaufen keine oder nur unbeträchtliche Getreideüberschüsse.

Selbst auf dem 325,25 ha grossen Gut Rudlos betragen die Einnahmen aus der Viehhaltung mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen.

Dass sich in einem grossen Teil der Wetterauortschaften die Dinge ähnlich verhalten, wurde bereits erwähnt. Hier spielt durch die Nähe zahlreicher Absatzorte die Milchwirtschaft eine noch viel grössere Rolle als im Vogelsberg.

Aber auch in der nordöstlichen Wetterau, wo in den grossbäuerlichen Betrieben der Getreidebau seine in den Geldeinnahmen überwiegende Bedeutung behalten hat, haben sich die bäuerlichen Verhältnisse trotz der sinkenden Getreidepreise nicht verschlechtert, wenn man zu intensivem Betrieb überging. Der Getreideboden ist so fruchtbar, dass hier auch bei sinkenden Preisen intensivere Wirtschaft eine Einnahmesteigerung mit sich brachte (Berstadt). Dabei hat die grosse Masse der Wetteraudörfer noch lange nicht den äussersten Punkt der gebotenen Intensität erreicht.

§ 2

Die Arten der Arbeitskräfte[2]). Frauen und Kinderarbeit

Unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Oberhessen lassen sich folgende Haupttypen unterscheiden: 1. Gesindepersonen, 2. grundbesitzende einheimische Taglöhner, 3. Wanderarbeiter. Dazu kommen noch gelegentlich eingestellte Taglöhner und — als besondere Kategorie — Dreschmaschinenarbeiter.

Grundbesitzlose einheimische Taglöhner, die ständig in der Landwirtschaft beschäftigt sind, sind selten. Die weitaus grösste

[1]) Schriften des V. f. S.p. Band 90.

[2]) Vgl. hierzu die im Anhang VI abgedruckten Arbeiterkontrakte.

Mehrzahl der in der Statistik als „landlose“ Taglöhner Bezeichneten dürfte sich aus Wanderarbeitern und aus den noch wirtschaftlich unselbständigen Söhnen und Töchtern dorfeingesessener Kleinbauern und Taglöhner zusammensetzen.

1. Die bäuerlichen Betriebe verwenden in erster Linie lediges Gesinde, das vom Arbeitgeber Kost und Wohnung empfängt, sehr selten verheiratetes, das sich selbst verköstigt oder eine eigene Wohnung innehat. Ziemlich verschieden ist der Ursprung des Gesindes. In dem Anerbenfolgegebiet des Vogelsbergs, besonders in dessen wirtschaftlich rückständigeren Gebieten, wo dem Anerben der Hof so gering angeschlagen zu werden pflegt, dass die weichenden Erben unter Umständen ganz leer ausgehen, sind es die jüngeren Geschwister des Anerben, die Knechte und Mägde werden. In der Wetterau dagegen gibt es mehr Landarbeiterfamilien, die von den Bauern sozial getrennt sind, und in denen der Vater Taglöhner, der Sohn Knecht ist; heiratet dann der Sohn, so wird auch er Taglöhner. „Der kleinste Bauer lässt seinen Sohn nicht Knecht werden; der ländliche Arbeiterstand ist sozial mit dem Handwerkerstand mehr verschmolzen, als mit dem Bauernstand“ (Berstadt). Unter dem Einfluss der Industrialisierung ist in den letzten Jahren in der südlichen Wetterau dieser einheimische Arbeiterstand mehr und mehr im Verschwinden begriffen; die einheimischen Knechte werden durch Zugewanderte aus allen Teilen Deutschlands ersetzt.

Das Gesinde auf den grossen Gütern ist teilweise desselben Ursprungs, wie auf den Bauerngütern; teils wird es durch Stellenvermittler von auswärts und zwar immer mehr aus dem Osten herbeigezogen. Auf den grösseren Gütern finden sich unter den besser gestellten Knechten auch verheiratete. Diese beziehen zuweilen statt der Kost ein bestimmtes Deputat; zuweilen fällt auch die Wohnung auf dem Gute fort und der Knecht mietet sich mit seiner Familie im Dorfe ein. Die Gesindekontrakte lauten, soweit es sich um einheimisches Gesinde handelt, meist auf ein Jahr; daneben gibt es auf den grossen Gütern auch Kontrakte für eine Saison oder noch kurzfristigere. Es erscheint erwähnenswert, dass in den verhältnismässig wenigen Ortschaften, in welchen noch ein zahlreicher ein-

heimischer Arbeiterstand vorhanden ist, die Landwirte ihren Arbeiterbedarf möglichst mit Taglöhnern decken, und mit Knechten, die nach Beendigung der Hauptarbeit wieder entlassen werden. Hier herrscht noch dasselbe Verhältnis, wie wir es vor der Bauernbefreiung allgemein angetroffen haben.

2. Die grundbesitzenden Taglöhner gehen aus Kleinbauern- oder Taglöhnerfamilien hervor oder es sind frühere Gesindepersonen, die aus ihren Ersparnissen Land zu Eigentum oder pachtweise erworben haben. Die Zahl der grundbesitzenden Taglöhner ist von 1882—1895 von 2850 auf 2384 (17 %) zurückgegangen. Dieser Rückgang ist weniger der Auswanderung zuzuschreiben, die seit der Mitte der 80er Jahre stark abgenommen hat, als dem Umstand, dass sich die Söhne der Kleinbauern und die Taglöhner selbst immer mehr der gewerblichen Arbeit zuwenden. Von 1882—1895 stieg die Anzahl der „Gehilfen und Arbeiter in der Industrie" mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb von 2821 auf 4542. Diese arbeiten in Betrieben, welche sich in ihrem Wohnorte oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden — von grösseren Plätzen kommen besonders Giessen und Friedberg in Betracht — oder sie bleiben die ganze Woche über ausserhalb ihres Wohnorts, z. B. in den Industriebezirken am Main zwischen Hanau und Höchst — oder, und dies trifft besonders für die Kleinstellenbesitzer im Vogelsberg zu, sie ziehen für eine ganze Saison nach den westfälischen Industriezentren. Vielfach gehen dann die Frauen dieser gewerblichen Arbeiter auf landwirtschaftliche Taglohnarbeit aus. Es ist dies eine ausgesprochene Tendenz in der Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte (von 1882—1895 stieg die Anzahl der landwirtschaftlichen Taglöhnerinnen mit eigenem Betrieb von 1262 auf 1526) (19 %). Die grundbesitzenden Taglöhner arbeiten bei den grösseren Bauern teils regelmässig, teils nur zur Erntezeit. Häufiger arbeiten sie das ganze Jahr über auf den grossen Gütern. Dort bilden sie noch vielfach, besonders im Kreise Alsfeld, neben dem Gesinde den Stamm aller Arbeitskräfte. Man macht seit den 90er Jahren den Versuch, die dorfeingesessenen Taglöhner für eine bestimmte Zeit kontraktlich zu binden. In solchen Kontrakten pflegt dann eine Bestimmung enthalten zu sein, die es den

Taglöhnern verbietet, anderswo, als bei der betreffenden Gutsherrschaft ohne deren Erlaubnis zu arbeiten.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1895 waren es fast ausschliesslich Inhaber von Betrieben unter einem Hektar, die hauptberuflich auf Lohnarbeit in der Landwirtschaft ausgingen. Wie aber aus den Berichten hervorgeht, sind es durchschnittlich Besitzer von 2—3, in Ausnahmefällen bis 5 und mehr Hektar, die auf Taglohnverdienst angewiesen sind. Neben der Grösse des Betriebs wirkt hier natürlich dessen Verschuldung mit. Die amtliche Enquete von 1884—86 stellte fest, dass die ausschliesslich Landwirtschaft treibende Bevölkerung weniger verschuldet ist, als diejenige, welche nebenher noch auf Taglohn ausgeht; hieraus kann man auch den umgekehrten Schluss ziehen, dass die Verschuldung einen Nebenerwerb durch Taglohnverdienst gebietet.

3. Immer wichtiger für die Arbeitsverfassung auf den grossen Gütern werden die Wanderarbeiter. Auswärtige Arbeiter aus verschiedenen mitteldeutschen Gebirgsgegenden wurden, wie wir sahen, schon im 17. Jahrhundert beschäftigt. Die Auswanderung in der Mitte des 19. Jahrhunderts veranlasste bereits seit den 50er Jahren deren stärkere Heranziehung. Der Hauptanstoss zu ihrer allgemeinen Verwendung wurde aber erst Ende der 80er und anfangs der 90er Jahre gegeben. Damals fanden in der Wetterau, besonders im Kreise Friedberg, zahlreiche Feldbereinigungen[1]) statt; man ging zur freien Bewirtschaftung und in Verbindung damit auf den grösseren Betrieben zu ausgedehntem Zuckerrübenanbau über. Bei der neuen Wirtschaftsweise brauchte man natürlich mehr Arbeitskräfte, als bei der vorher üblichen verbesserten Dreifelderwirtschaft. Zugleich bringt es jede intensive Fruchtwechselwirtschaft mit sich, dass der Arbeitsbedarf im Sommer etwa doppelt so gross ist, als im Winter und ferner, dass er sich über die einzelnen Sommermonate gleichmässiger verteilt. Man brauchte also von April bis November eine grössere Anzahl ständiger Arbeiter. Hierzu reichte die ortseingesessene Bevölkerung nicht aus, oder sie widerstrebte der kontraktlichen Bindung, und ausserdem stellte sie viel höhere Lohnforderungen, als die aus-

[1]) Vgl. Tabelle 14.

wärtigen Arbeitskräfte, die man jetzt in Masse aus den Kreisen Biedenkopf, Marburg, Fulda, Hünfeld, aus der bayrischen Rhön und dem Odenwald heranzog. Besonders kommen hier die Rhöngegenden in Betracht, in welchen unter schlechten Produktionsverhältnissen und unter grosser Besitzeszersplitterung die Anerbenfolge herrscht, und auch hier sind es wieder die weichenden Erben, die sich als Landarbeiter verdingen. Es sind mehr Frauen und Mädchen, als Männer, meist im Alter von 18—40 Jahren. Sie sind gewöhnlich kontraktlich gebunden; der Arbeitgeber stellt Wohnung und Kost; sie arbeiten gegen festen Taglohn oder abwechselnd auf Taglohn und Akkord. In der Heimat der Arbeiterinnen (Rhön, Westerwald u. s. w.) zieht man dann Arbeiter aus dem Osten Preussens heran, so dass ein Zustand herbeigeführt wird, wie ihn auf dem Kongress der christlichen Gewerkschaften 1902 in München ein Redner schilderte: „Die Wetterau ergänzt ihren Arbeitermangel aus der Gegend von Fulda, diese wieder aus dem Osten Preussens, während in Ost- und Westpreussen russisch-polnische Arbeiter beschäftigt werden.“ Der gute Geschäftsgang der 90er Jahre hat aber bewirkt, dass auch die genannten Arbeiter seltener und teurer wurden; so sind z. B. die Saisonarbeiter aus dem Odenwald in dieser Zeit in Oberhessen fast ganz verschwunden. An deren Stelle treten immer mehr kontraktlich gebundene Saisonarbeiter aus dem Osten Preussens, aus Russisch-Polen und Galizien. Nach den Berichten von 1893 herrschten unter den Wanderarbeitern die mitteldeutschen noch weitaus vor; im Jahre 1902 dagegen habe ich fast auf allen Gütern, die den Charakter ausgesprochener Grossbetriebe trugen, Arbeiter aus dem Osten vorgefunden. Die letztgenannten „Sachsengänger“ werden entweder durch Stellenvermittler in Breslau, Posen, Danzig, Warschau u. s. w. besorgt oder durch die östlichen Landwirtschaftskammern. Auch kommt es vor, dass sie von ihren Vorarbeitern, die früher bereits im Westen gearbeitet haben, in ihrer Heimat gedingt werden; eine solche Arbeitergruppe wird dann als „landwirtschaftliche Kompagnie“ bezeichnet.

4. Aus den verschiedensten Bevölkerungsschichten setzen sich die Dreschmaschinenarbeiter zusammen. Die Benutzung von Dampfdreschmaschinen steht in Oberhessen weit

über dem Durchschnitt des Deutschen Reiches. Im Jahre 1895 benutzten Dampfdreschmaschinen

Von den Betrieben zwischen	In Oberhessen	In Deutschland durchschnittlich
5— 20 ha	57,04 %	10,95 %
20—100 „	68,19 „	16,60 „
über 100 „	68,29 „	61,22 „

(Bd. 112 St. d. D. R.)

Seit dieser Zeit dürfte sich die Maschinenbenutzung noch bedeutend verstärkt haben. Nach den Berichten von 1902 gab es kaum mehr einen Ort, in dem nicht auch die kleinen Besitzer ihr Getreide auf der Maschine dreschen liessen. Die Maschinen werden entweder leihweise benutzt, oder die Bauern eines Orts vereinigen sich zu einer Genossenschaft und erwerben eine Maschine zu Eigentum, mit der sie dann unter wechselseitiger Hilfe die Drescharbeit selbst besorgen. In den dicht aneinanderliegenden Dörfern der Kreise Friedberg, Giessen und Büdingen überwiegt das Leihsystem, in den übrigen Kreisen das Genossenschaftssystem. Die gewerbsmässigen Verleihinstitute in Frankfurt, Giessen, aber auch in den kleinen und kleinsten Plätzen — in diesen ist gewöhnlich der Dorfschmied der Verleiher — stellen zu den Maschinen meist auch die Arbeitskräfte. Unter diesen kann man, abgesehen von den einheimischen Taglöhnern, wieder zwei Gruppen unterscheiden, 1. Taglöhner aus dem Vogelsberg und der Rhön, welche sich bis zur Beendigung der Heuernte in ihrer Heimat verdingen und dann im Taglohn oder Akkord an den Dreschmaschinen der Wetterau arbeiten. 2. Industriearbeiter, die gerade keine andere Beschäftigung finden, wandernde Handwerksgesellen, ortseingesessene Wege-, Holz- oder Bahnarbeiter, und ausserdem, wie in mehreren Berichten betont wird, gerade an den Dreschmaschinen merkwürdig viel deklassierte Elemente jeder Art — darunter frühere Beamte und Offiziere.

Neben Kleinbauern, Dorfhandwerkern und Krämern stellen die letztgenannten, nur vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten Volksschichten in den industriereichen Gegenden der Wetterau die Masse der gelegentlich eingestellten Arbeiter. Dazu kommen noch alle möglichen Arbeitslose aus

den Städten, die sich heute anbieten, um morgen wieder davonzulaufen; deren Arbeitskräfte daher, so lange sie im Dienst stehen, um so intensiver ausgenutzt werden. Es ist dies die tiefste Schicht des Landarbeiterproletariats, ähnlich wie die Einlieger im Osten. Sie werden um so häufiger verwandt, je billiger sie zu haben sind, d. h. je schlechter der Geschäftsgang in der Industrie ist[1]). In einem Bericht (Ober-Rosbach) heisst es: „In den Jahren 1893—94 waren die Strassen, vor allem die nach Frankfurt führende Hauptstrasse, mit Arbeitslosen und Bettlern bedeckt, die den Ort unsicher machten, Brot bettelten, dabei aber unter Umständen landwirtschaftliche Arbeiten, die ihnen angeboten wurden, zurückwiesen. Seitdem der gute Geschäftsgang begann, waren sie ziemlich verschwunden. Man sah jetzt im Orte ein, dass man diesen Leuten unrecht getan hatte, wenn man sie für Vagabunden hielt. Seit dem Beginn der neuerlichen wirtschaftlichen Krisis herrschen aber wieder dieselben Verhältnisse, wie 1893—1894". In den Ortschaften, die ferner von den Hauptstrassen liegen, und in denen die gewerbliche Arbeitsgelegenheit geringer ist, sieht man Arbeiter dieser Art seltener; dort fehlt es auch zur Erntezeit eher an diesen Gelegenheitsarbeitern, und infolgedessen sind dort die Löhne für einheimische Erntearbeiter zuweilen höher, als in den verkehrsreicheren Dörfern.

Ausser den geschilderten Arbeiterkategorien werden auf den grösseren Gütern zu Erntearbeiten Kinder in schulpflichtigem Alter zur Lohnarbeit herangezogen. Dass Kinder regelmässig in der Landwirtschaft um Lohn arbeiten, kommt nur in bäuerlichen Betrieben im Vogelsberg vor. Es herrschen hier sehr eigenartige Verhältnisse, die mit dem geschilderten Hutweidesystem zusammenhängen; auf diese soll unten näher eingegangen werden.

---

[1]) Die Anzahl der Bestrafungen von Bettlern und Landstreichern betrug in Oberhessen (vgl. Mitteil. u. s. w. 1902, Nr. 748):

In den Jahren	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Bestrafungen .	390	302	368	238	244	330

Lohnarbeit verheirateter Frauen und Kinderarbeit.

Ueberall, wo der eigene Landwirtschaftsbetrieb des Taglöhners nicht so gross ist, dass er die Arbeitskraft der Frau ständig beschäftigen kann, überall da sind die Frauen der Landarbeiter auf mehr oder weniger ständigen Lohnerwerb angewiesen. „Wo das Bestreben, dass die Frau mitverdient, nicht besteht, ist kein Gedeihen," — so heisst es im Rodheimer Dekanatsbericht, gerade in demjenigen Bezirk, in welchem die Löhne der Männer mit am höchsten stehen [1]). In derselben Lage sind die Frauen der verheirateten Knechte. Die Frau ist angewiesen auf Lohnarbeit auszugehen, sollen die Nahrungsbedürfnisse der Familie nur annähernd gedeckt werden. Ein Haushaltungsbudget eines noch relativ gut gestellten Arbeiters mag dies veranschaulichen.

Es handelt sich um einen besser gelohnten Viehschweizer auf dem Gute Wickstatt im Kreise Friedberg. Die Angaben sind dem Bericht aus Assenheim vom Jahre 1893 entnommen:

Einnahmen in Mk.		Ausgaben in Mk.	
1. Jährlicher Barlohn . .	410,00	Wohnung	100,00
2. „ Verdienst der Frau [2])	50,00	Brot	20,00
Summe:	460,00	Milch	54,00
Daneben: 5 Dz. Kartoffel, 3 Fuhren, Kost, 548 Pfund Brot, das teilweise für den Familienkonsum bestimmt ist.		Fleisch	14,00
		Kaffee	42,00
			20,00
		Fett	5,00
		Butter	26,00
		Eier	1,20
		Mehl	30,00
		Heizung	32,00
		Seife, Licht	11,00
		Kleider, Schuhe	65,00
		Bier	15,00
		Tabak	5,00
		Steuer	1,50
		Summe:	441,70

Es bleibt ein Ueberschuss von 18,30 Mk., der als Notgroschen auf die Sparkasse gelegt wird.

[1]) Vgl. Lohntabelle.

[2]) Hier arbeitet die Frau nur ein paar Stunden im Tag gegen einen Entgelt von 0,07 Mk. die Stunde.

In der Wetterau ist die Erwerbsgelegenheit für Frauen günstiger als im Vogelsberg. Die grössere Wohlhabenheit der Bevölkerung hat eine Vermehrung der Nachfrage nach häuslichen Dienstleistungen im Gefolge. Trotzdem aber gehen fast überall in der Wetterau die Frauen der Landarbeiter auch auf landwirtschaftliche Taglohnarbeit aus. Nur, wenn ganz kleine Kinder vorhanden sind und es ganz unmöglich ist, diese anderen Personen zur Beaufsichtigung zu übergeben, widmen sich die Frauen der eigenen Wirtschaft. Aber schon dreijährige Kinder werden tagsüber sich selbst überlassen. Kleinkinderschulen, die dringend notwendig wären, fehlen fast überall.

Von viel grösserer Bedeutung aber ist die landwirtschaftliche Lohnarbeit der verheirateten Frauen im Vogelsberg. Dort arbeitet die Frau ebenso lang und ebenso schwer, wie der Mann. Besonders in den östlichen Teilen wird die Arbeitskraft der Frau erbarmungslos ausgenutzt. Selbst die Wöchnerinnen werden nicht geschont und infolgedessen sind die Frauen vielfach mit körperlichen Gebrechen behaftet.

Die Angaben, den wievielten Teil des Mannstaglohnes die Frau erwirbt, schwanken im Vogelsberg zwischen $^2/_3$ und $^3/_5$.

Im Gegensatz zu den Frauen der Landarbeiter ist unter den Frauen der Industriearbeiter die Lohnarbeit geringer verbreitet; im allgemeinen sollen sich auch diese Arbeiterfrauen einer besseren Behandlung seitens der Männer erfreuen. Nur bei den Industriearbeitern, die ausserhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, zeigt es sich, wie schon festgestellt wurde, dass die Frauen ständig auf landwirtschaftliche Lohnarbeit ausgehen. Im allgemeinen herrscht aber unter den industriellen Arbeitern die Tendenz, die Frau ans Haus zu fesseln.

Nur in ein paar Ortschaften, in denen wohlhabende grundbesitzende Taglöhner beschäftigt sind, findet auch in Landarbeiterkreisen eine allmähliche Einschränkung der weiblichen Lohnarbeit statt (z. B. Angersbach).

Alle Berichterstatter sind sich darüber einig, dass der materielle Vorteil für die Familie grösser sei, wenn die Frau auf Lohnarbeit ausgeht. In den meisten Fällen kann der Landarbeiter einen eigenen Hausstand gar nicht gründen, wenn die

Frau nicht miterwirbt. Die Hausarbeit ist auch gewöhnlich so geringfügig, dass sie nicht im stande ist, die Arbeitskraft der Frau voll zu beschäftigen. Die Verköstigung erfolgt ausserhalb des Hauses, der kärgliche Hausrat bedarf nur geringer Pflege. Wie unter diesen Verhältnissen die „Kindererziehung" aussieht, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Ueber die Folgen der Lohnarbeit der Kinder zur Erntezeit auf den grossen Gütern wird wenig Nachteiliges berichtet. Man klagt zwar darüber, dass in der betreffenden Zeit die Schularbeiten nur mangelhaft angefertigt werden könnten; gesundheitliche oder sittliche Missstände aber, wie man sie als Folgen der Kinderarbeit in den grossen Gutsbezirken Ostelbiens antrifft, kommen in Oberhessen wenig vor. Den Kindern werden meist nur leichtere Erntearbeiten zugemutet, und ihr Verdienst liefert eine willkommene Ergänzung zu den Einnahmen des Elternhauses.

Viel schlimmer steht es um die Kinder, die in den bäuerlichen Betrieben der Kreise Lauterbach und Schotten als „Weidhirten" ständig verwandt werden. Es wurde bereits von den schlecht kultivierten in der Gemengelage zwischen Aecker und Wiesen zerstreut liegenden Hutweiden gesprochen, auf denen hier die Viehhaltung beruht. Da ein gemeinschaftlicher Weideauftrieb nicht stattfinden kann, sondern da jeder Viehbesitzer einzeln hinaustreiben lassen muss, so bedarf es zur Beaufsichtigung der Tiere einer grossen Menge von Arbeitskräften. Hierzu verwendet man nun in ausgedehntem Masse Kinder beiderlei Geschlechts im Alter von 10—14 Jahren, die von den ärmeren Taglöhnerfamilien an die grösseren Besitzer vermietet werden; sehr häufig nach fremden Dörfern. Sie erhalten von dem Arbeitgeber Wohnung, Kost und Naturalien, letztere im Gesamtwert von vielleicht 20—25 Mk. jährlich. Für dies geringe Entgelt werden sie bei sehr langer Arbeitszeit und unter äusserst gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen beschäftigt. Ihre Arbeitszeit beträgt, abgesehen von der Schulzeit, bis zu 9 Stunden täglich.

Bereits 1—2 Stunden vor Schulanfang haben sie Stallarbeiten zu verrichten; sofort nach Beendigung der Schulzeit, sowie an schulfreien Nachmittagen werden sie mit dem Vieh auf die Weiden geschickt. Da die Weidezeit von April bis November dauert, und da das Klima häufig feucht und kalt ist, zieht das Stehen und Liegen auf den nassen Weiden schwere gesundheitliche Schädigungen nach sich. Vielfach wird darüber geklagt, dass die Hütekinder im Winter aufgebrochene Füsse haben, dass sie an Gelenkkrankheiten oder chronischem Hals- und Lungenkatarrh leiden. Es ist ferner klar, dass bei dieser über die Schulzeit hinaus so ausgedehnten Beschäftigung die geistige Entwicklung der Kinder notleiden muss. Es ist den Kindern schwer möglich, während der Beaufsichtigung des Viehs die Schularbeiten anzufertigen; durch die vorhergegangene Arbeit sind sie so abgemattet, dass sie dem Schulunterricht nicht folgen können, und es bildet eine Hauptklage der Lehrer, dass diese Kinder durch Arbeiten bis spät in die Nacht hinein und durch Arbeiten am frühen Morgen ermüdet, in den ersten Schulstunden einschlafen. Alle privaten Bestrebungen der Pfarrer und Lehrer zur Einschränkung der Kinderarbeit sind erfolglos, denn die Bauernschaft steht der Schule, welche ihr einen Teil der kindlichen Arbeitskräfte entzieht, an und für sich schon feindlich gegenüber.

Endlich wird noch betont, dass der Mangel an jeder häuslichen Erziehung, das fortwährende Sichselbstüberlassensein auf den Weideplätzen, die Gesundheit und Sittlichkeit gleichmässig schädigenden Wohnungsverhältnisse, dahin einwirken, dass die Kinder demoralisiert werden, nicht richtig arbeiten lernen und häufig in späterem Alter der Gemeinde zur Last fallen.

Ebenso verwerflich, wie vom sozialpolitischen Standpunkt, ist die Einzelhut der Kinder vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Das Vieh wird häufig schlecht beaufsichtigt und zerstampft die angrenzenden Felder. Die Kinder treiben Feldfrevel jeder Art. Die Unterbindung jedes geistigen Fortschrittes in der früheren Jugend steht dem entgegen, was der Landwirt in erster Linie braucht: der Aufklärung und der Bildung. Es wurde ferner bereits auf das Unrationelle der ganzen Hutweidewirtschaft hingewiesen. Ueberall, wo sie beseitigt ist, ist der

Aufschwung der Landwirtschaft handgreiflich. Mit der Beseitigung des Hutweidesystems Hand in Hand geht die Beseitigung der Einzelhut, die Beseitigung der Ausbeutung der kindlichen Arbeitskräfte. Innerhalb des Hutweidesystems freilich erweist sich die Kinderarbeit als wirtschaftliche Notwendigkeit, weil eine Menge von Arbeitskräften erforderlich sind, denn die Arbeitskräfte von Erwachsenen wären für diese Betriebsart viel zu teuer.

Es wäre sehr zu erwägen, ob nicht ein Verbot der Lohnarbeit kindlicher Arbeitskräfte das Abgehen von der Hutweidewirtschaft begünstigte. Hier ginge der sozialpolitische Fortschritt Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen.

§ 3

Arbeitsgelegenheit und Arbeitszeit

Die Schwankungen im Arbeitsbedarf zwischen Sommer- und Winterperiode haben in die Arbeitsverfassung der Grossbetriebe im Osten Preussens eine vollständige Veränderung gebracht. Die zunehmende Intensität der Wirtschaftsweise hat den Arbeitsbedarf im Sommer enorm gesteigert, die Einführung der Dreschmaschine hat ihn zu gleicher Zeit für den Winter reduziert: Die Folge war die allmähliche Auflösung des Instmannverhältnisses und die Ersetzung der Instleute durch Einlieger und Wanderarbeiter[1]).

In Oberhessen hat die Einführung der Dreschmaschine wesentlich andere Wirkungen gehabt, da die Drescharbeit für die einheimischen Taglöhner selten eine in Betracht kommende Erwerbsgelegenheit bildete. Herrschte doch hier der bäuerliche Besitz bei weitem vor. Der Bauer verwandte aber zum Dreschen die Arbeitskräfte seiner eigenen Familie und des Gesindes, und die Einführung der Maschine bedeutete hier für das Gesinde Erleichterung der Arbeit. Die grossbäuerlichen Betriebe dagegen und die grossen Güter der Wetterau verwandten bereits lange vor Einführung der Maschinen weniger

[1]) Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter 1886. Derselbe, Referat auf dem Vereinstag des Ver. für Sozialp. 1893.

einheimische Taglöhner, als Wanderarbeiter aus den schon öfter genannten mitteldeutschen Gebirgsgegenden, die nach der Ernte in einzelnen Partien nach der Wetterau zogen und dort bis zur Beendigung der Drescharbeit blieben. Auch auf die Lage dieser Wanderdrescher dürfte die Maschine einen wirtschaftlich schädigenden Einfluss nicht gehabt haben. Es war nie so viel Drescharbeit vorhanden, dass sie eine für den ganzen Winter in Betracht kommende Erwerbsgelegenheit bildete. Die Arbeit an der Maschine dauert natürlich kürzer als der Handdrusch; doch es sind dafür auch die Löhne an der Dreschmaschine höher als diejenigen bei anderen landwirtschaftlichen Verrichtungen. Freilich ist auch die Bedienung äusserst anstrengend und infolge der heftigen Verstaubung auf die Dauer gesundheitsschädlich.

Bei der Behandlung der Frage nun, wie die Schwankungen im Arbeitsbedarf in der Landwirtschaft auf die Erwerbsmöglichkeit der in ihr beschäftigten Taglöhner einwirken, muss ich zunächst die Saisonarbeiter ausschalten. Zwar kann man von diesen häufig hören, dass sie für den Winter im wesentlichen auf die in der Sommerarbeitsperiode gemachten Ersparnisse angewiesen sind, doch konnte ich die betreffenden Angaben im einzelnen nicht nachprüfen. Es soll also nur die Erwerbsmöglichkeit für die einheimischen Taglöhner betrachtet werden.

In allen Ortschaften, so wird übereinstimmend berichtet, ist Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft von April bis Oktober vorhanden. Im Winter dagegen fehlt es der grossen Masse der Taglöhner, wenn man von den relativ wenigen absieht, die auf den grossen Gütern beschäftigt oder im Winter gelegentlich bei Bauern eingestellt werden, vollständig an Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft. Welche Beschäftigungen können nun im Winter an die Stelle der landwirtschaftlichen Arbeit treten?

In Oberhessen sind zu erwähnen:

1. Waldarbeiten, landwirtschaftliche Kulturarbeiten (Drainierungen, Feldbereinigungen u. s. w.), Wege- und Bahnarbeiten.
2. Gewerbliche Tätigkeiten in Bergwerken, Steinbrüchen,

Zuckerfabriken. Ferner im Baugewerbe und hie und da noch hausindustrielle Beschäftigungen, besonders Weberei.

Als Haupterwerb im Winter wird die Forstarbeit angegeben. Für die Vogelsbergbezirke bildet sie eine direkte Lebensfrage der Bevölkerung. Sie ist deshalb in erster Linie geeignet, Ersatz für die fehlende Beschäftigung im Landwirtschaftsbetrieb zu bieten, weil das Hauptarbeitsquantum in den Wintermonaten zu verrichten ist. Nach einer amtlichen Aufnahme[1]) kamen in den oberhessischen Domanialwaldungen im Jahre 1898/99 von den gesamten für die Forstbewirtschaftung notwendigen Arbeitstagen 84% auf Holzfällung. Es lässt sich ferner berechnen auf Grund der Angaben der einzelnen Oberförstereien, dass wieder von den Gesamtarbeitstagen, die für Holzhauerarbeiten erforderlich waren, in demselben Jahre 79% auf die Monate Dezember bis Februar fielen. In den Gemeindewaldungen kamen auf Holzfällungsarbeiten allerdings nur 56% der Arbeitstage; dafür fallen aber hier 84% der für die Holzfällungsarbeiten erforderlichen Arbeitstage auf die Monate Dezember bis Februar. Von den übrigen Monaten bietet der November noch die meiste Arbeitsgelegenheit.

Aehnlich wie in den Domanial- und Gemeindewaldungen dürfte es sich auch in den Privatwaldungen verhalten.

Oberhessen gehört nun zu den waldreichen Gebieten Deutschlands. Wären Arbeitsbedarf und Arbeitskräfte über die ganze Provinz gleichmässig verteilt, so könnten allein in den Domanial- und Gemeindewaldungen, wie sich aus einem Vergleich der Zahl der grundbesitzenden Taglöhner und der notwendigen Arbeitstage feststellen lässt, sämtliche grundbesitzende Taglöhner etwa 129 Tage im Winter Beschäftigung finden. Dazu kämen dann noch die im Besitz der Standesherren befindlichen riesigen Waldkomplexe. Nun aber sind Teile der Wetterau sehr waldarm; in dem grössten Teil des Vogelsbergs dagegen ist der Arbeitsbedarf in den Waldungen so gross, dass nicht nur die Taglöhner vom Holzhauerverdienst leben, sondern auch die Bauern, in einzelnen Gegenden selbst solche von über 20 ha Besitz (Eichenrod) sich solchen Ver-

[1]) Vgl. Mitteil. der Zentralstelle u. s. w. 1901.

dienst nicht entgehen lassen. Die Arbeitsbedingungen für die Holzhauer sind während der Wintermonate in Bezug auf den Arbeitslohn, während der Sommermonate in Bezug auf die Arbeitszeit, weit günstigere als die der landwirtschaftlichen Arbeiter. Ja in einer grösseren Anzahl von Ortschaften steigt selbst der Erntelohn nicht über den Holzhauerverdienst. Es dürfte dies ersichtlich werden aus einem Vergleich der im Anhang befindlichen Tabellen über Arbeitszeit und Arbeitslohn der Forstarbeiter und der grundbesitzenden Taglöhner (siehe Tabelle 19, 20 und Anhang VII).

Allein, wie wir gesehen haben, ist der Arbeitsbedarf in der Nachwinter- und Vorfrühlingszeit im Forstwirtschaftsbetrieb äusserst gering. Er konzentriert sich fast ausschliesslich auf die Zeit von anfangs Dezember bis zum zweiten Drittel des Februar. Und nun bedenke man, dass infolge der ungünstigen klimatischen Verhältnisse des Vogelsbergs die Vegetationsperiode und daher auch die Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft sehr kurz ist und spät beginnt. Gibt es nun neben der Forstarbeit für die einheimische Taglöhnerbevölkerung keine andere von der Witterung unabhängige Erwerbsmöglichkeit, so herrscht in dieser Zeit häufig Arbeitslosigkeit. Ist kein Bargeld vorhanden, so sind die Taglöhner entweder auf das Schuldenmachen oder auf die oft recht mageren Produkte der eigenen Wirtschaft angewiesen. „Da die Lohnarbeiter durchweg von der Hand in den Mund leben," heisst es in einem Bericht aus Kirtorf, „so sammelt sich namentlich im Winter bei den meisten eine beträchtliche Schuldsumme für erborgte Waren an, die dann im Sommer wieder abbezahlt werden muss. Es wurden mir Fälle bekannt, wo Schuldbeträge einzelner Familien bei Bäckern und Kaufleuten, weniger bei Wirten, in einem Winter bis erheblich über 100 Mk. aufliefen." Ein anderer Berichterstatter meint in Bezug auf die fragliche Zeit: „Im schlimmsten Fall sind ja Kartoffeln vorrätig."

Neben den Forstbetrieben bilden in der betreffenden Zeit landwirtschaftliche Kulturarbeiten und Wegearbeiten Erwerbsgelegenheit, doch trifft dies für grundbesitzende Taglöhner nur in den Vogelsbergkreisen zu. Im allgemeinen werden hier

Tabelle 19

Die Verteilung der Arbeitstage auf die

I. In den Domanialwaldungen

Oberförstereien	1898			1899									Demnach entfallen auf die Monate		Von je 100 Arb.-Tagen entfallen auf die Monate
	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September			
Provinz Oberhessen															
Alsfeld	—	1480	3160	3650	921	260	174	66	—	—	—	—	Okt.	941	0,60
Altenstadt	—	15	498	257	83	15	—	—	—	—	1,5	—	Nov.	19645	**11,48**
Bingenheim	19	193	242	96	8	4,8	—	—	—	—	—	—	Dez.	44245	**27,08**
Büdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Jan.	45082	**27,77**
Butzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Febr.	32293	**24,10**
Düdelsheim	—	—	90	260	234	26	—	—	—	—	—	—	März	10195	6,40
Eichelsdorf	362	1633	3138	3152	2617	322	146	118	130	198	40	65	April	2156	1,37
Eudorf	36	46	1717	1939	1696	1206	200	70	—	—	—	—	Mai	1293	0,82
Feldkrücken	233	770	1705	2132	2149	1819	915	354	—	—	—	—	Juni	731	0,46
Giessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Juli	622½	0,33
Grebenau	—	486	2104	2282	1607	152	31	—	—	—	—	—	Aug.	136½	0,08
Grebenhain	70	1441	2502	2701	2037	1406	461	86	90	1,2	—	—	Sept.	69	0,04
Grünberg	0	675	1692	2258	1368	231	—	—	—	—	—	—			
Hainbach	—	547	2075	2752	2498	510	—	—	—	—	—	—			
Hoch-Weisel	—	52	189	331	59	—	—	—	—	—	—	—			
Homberg	130	1103	2500	2732	1570	766	—	—	—	—	—	—			
Laubach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Maulbach	—	1703	2773	2678	1548	259	—	159	196	131	—	—			
Nidda	4,5	2023	2969	3029	2508	131	34	22	42	—	—	0,3			
Nieder-Eschbach	—	24	74	14	—	—	—	—	—	—	—	—			
Nieder-Ohmen	47	1440	2460	2682	1852	680	86	46	34	25	—	3,7			
Ober-Rosbach	—	100	321	323	290	249	47	235	234	187	59	—			
Oberwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Ortenberg	—	876	1669	1796	1079	98	25	—	—	—	—	—			
Romrod	—	703	1660	1850	1726	596	—	—	—	—	—	—			
Schiffenberg	—	695	951	1000	902	—	—	—	—	—	—	—			
Schlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Schotten	—	1082	2478	2490	963	140	6	92	—	74	36	—			
Treis an der Lumda	—	410	854	1035	393	—	—	—	—	—	—	—			
Vadenrod	—	900	1500	1800	1600	390	—	—	—	—	—	—			
Wahlen	40	886	2009	2545	1585	674	21	10	15	6	—	—			
Windhausen	—	392	2915	2790	1000	348	—	—	—	—	—	—			

Im ganzen Arbeitstage in den Domanialwaldungen: 187 403.
Davon entfallen auf Holzhauereien: 157 409.
Demnach bilden die Arbeitstage in den Holzhauereien rund 84 % der gesamten Arbeitstage in den Domanialwaldungen.

Tabelle 19

einzelnen Monate des Jahres 1898/99

II. In den Gemeindewaldungen

Oberförstereien	1898			1899									Demnach entfallen auf die Monate		Von je 100 Arb.-Tagen entfallen auf die Monate
	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September			
Provinz Oberhessen															
Alsfeld	—	—	2	86	10	21	—	—	—	—	—	—	Okt.	62	0,04
Altenstadt . .	—	139	3721	4769	3146	488	51	251	110	—	—	—	Nov.	10095	6,70
Bingenheim .	9	23	3072	3535	2457	250	—	—	—	—	—	—	Dez.	42598	**28,28**
Büdingen . . .	—	136	3297	4929	4125	1892	—	2	4	24	—	—	Jan.	50707	**33,66**
Butzbach . . .	—	128	3204	4954	2951	591	—	138	—	—	—	—	Febr.	33343	**22,14**
Düdelsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	März	8350	5,54
Eichelsdorf . .	—	40	217	157	27	—	—	—	—	—	—	—	April	325	0,22
Eudorf	—	—	85	120	122	11	—	—	—	—	—	—	Mai	2972	1,97
Feldkrücken .	—	—	160	245	145	115	—	—	—	—	—	—	Juni	1688	1,12
Giessen	—	1740	3835	4053	2921	255	—	12	—	—	—	—	Juli	416	0,28
Grebenau . . .	—	37	—	—	293	—	—	—	—	—	—	—	Aug.	71	0,05
Grebenhain . .	—	228	680	429	226	41	45	45	—	—	—	—	Sept.	0	0,0
Grünberg . . .	—	393	1197	1215	901	289	—	—	—	—	12	—			
Hainbach . . .	—	—	—	30	68	—	—	—	—	—	—	—			
Hoch-Weisel .	—	596	2385	2392	1720	231	—	849	135	—	—	—			
Homberg . . .	20	267	401	461	287	97	—	—	—	—	—	—			
Laubach . . .	—	452	2697	3786	2830	832	—	—	—	—	—	—			
Lich	—	1408	5313	4917	2606	85	—	90	80	—	—	—			
Maulbach . . .	—	—	—	—	45	20	—	—	—	—	—	—			
Nidda	—	—	451	321	127	—	—	—	—	—	—	—			
Nieder-Eschbach	18	199	1763	2482	2093	1222	35	805	574	36	—	—			
Nieder-Ohmen	—	241	512	496	152	23	—	—	—	—	—	—			
Ober-Rosbach	—	301	1261	1267	1086	825	34	707	679	249	—	—			
Oberwald . . .	—	100	356	342	142	—	—	—	—	—	—	—			
Ortenberg . .	—	106	1334	1364	310	—	—	73	106	—	—	—			
Romrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Schiffenberg .	15	1892	3156	3411	2441	925	66	—	—	—	—	—			
Schlitz	—	—	—	—	51	29	44	—	—	—	—	—			
Schotten . . .	—	234	684	631	166	—	—	—	—	—	—	—			
Stockhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Treis an der Lumda . . .	—	983	3086	3400	1318	144	—	—	—	—	—	—			
Vadenrod . . .	—	103	410	492	370	144	50	—	—	—	—	—			
Wahlen	—	12	320	413	267	—	—	—	—	—	—	—			
Windhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	59	—			

Im ganzen Arbeitstage in den Gemeindewaldungen: 263 537.
Davon entfallen auf Holzhauereien: 150 627.
Demnach bilden die Arbeitstage in den Holzhauereien rund 56 % der Arbeitstage in den Gemeindewaldungen.

Tabelle 20

Arbeiterzahl, Arbeitszeit und Arbeitslohn in den Holzhauereien der Domanialwaldungen 1898/99 [1])

In den einzelnen Oberförstereien	Zahl der Taglohnarbeiter	Zahl der Akkordarbeiter	Tägliche Arbeitszeit bei Taglohnarbeitern	Tägliche Arbeitszeit bei Akkordarbeitern	Durchschnittl. Tagesverdienst der Taglohnarbeiter	Durchschnittl. Tagesverdienst der Akkordarbeiter
			Stunden		Mk.	Mk.
Provinz Oberhessen						
Alsfeld	20	148	9,00	9,00	1,85	2,05
Altenstadt	5	21	8,50	8,50	2,20	2,11
Bingenheim	9	20	9,00	9,50	1,73	2,18
Büdingen	—	—	—	—	—	—
Butzbach	—	—	—	—	—	—
Düdelsheim	—	13	—	9,00	—	1,70
Eichelsdorf	65	144	8,50	8,50	1,71	2,15
Eudorf	23	131	8,00	8,00	1,58	1,80
Feldkrücken	30	105	10,00	12,00	1,72	2,23
Giessen	—	—	—	—	—	—
Grebenau	29	98	10,00	9,00	1,73	1,91
Grebenhain	41	119	11,00	11,00	1,59	2,18
Grüneberg	47	101	8,00	10,00	1,67	2,24
Hainbach	4	130	8,00	8,00	1,50	2,36
Hoch-Weisel	—	21	—	9,00	—	2,28
Homberg	9	116	8,00	8,00	1,82	2,12
Laubach	—	—	—	—	—	—
Lich	—	—	—	—	—	—
Maulbach	62	126	9,00	9,00	1,70	1,95
Nidda	240	112	9,00	10,00	1,96	2,12
Nieder-Eschbach	—	5	—	8,00	—	2,13
Nieder-Ohmen	101	114	8,50	8,50	1,88	2,09
Ober-Rosbach	—	18	—	9,00	—	3,04
Oberwald	—	—	—	—	—	—
Ortenberg	2	117	10,00	11,00	2,50	2,58
Romrod	33	98	10,00	10,00	1,70	1,98
Schiffenberg	2	90	10,00	10,00	3,00	2,90
Schlitz	—	—	—	—	—	—
Schotten	—	109	9,00	9,00	1,84	2,37
Stockhausen	—	—	—	—	—	—
Treis a. d. Lumda	36	38	9,00	9,00	1,60	1,55
Vadenrod	10	103	8,00	8,00	1,50	1,83
Wahlen	49	113	9,50	9,00	1,57	1,85
Windhausen	76	144	8,00	8,00	1,70	1,93

[1]) Vgl. Mitt. der Gr.-H. Zentralstelle f. Landesstatistik Nr. 729—732.

mehr Arbeiter beschäftigt, die nur in den arbeitsintensivsten Zeiten auf landwirtschaftlichen Taglohn ausgehen. Ausserdem bilden Drainierungen, Feldbereinigungen u. s. w. in den einzelnen Ortschaften natürlich keine ständige Erwerbsgelegenheit. Die Arbeitsverhältnisse, Arbeitszeit und Arbeitslohn entsprechen ungefähr denen im Forstbetrieb.

Als Erwerbsquelle für die Winterperiode ist heute in den Vogelsbergkreisen die Weberei von verschwindender Bedeutung. Nur in der Gegend von Schlitz hat sie sich, wie schon erwähnt, aus anderen Gründen erhalten; dort hat sie aber aufgehört blosse Nebenbeschäftigung zu sein. Die letzten Reste der ehemaligen bedeutenden Hausindustrie sind in den Achtziger- und Neunzigerjahren so gut wie verschwunden. Allein auch hier zeigt es sich, wie schwer eine ländliche Hausindustrie, wenn für die Hausindustriellen eine andere Erwerbsgelegenheit am Ort nicht vorhanden ist, ausstirbt. Unter den unglaublichsten Existenzbedingungen, von denen die untenstehende Tabelle ein Bild gibt, gab es noch in allen Vogelsbergkreisen zu Beginn der Achtzigerjahre eine grosse Anzahl Hausweber.

Tabelle 21

Durchschnittsverdienst der in der ländlichen Hausweberei in Oberhessen im Jahre 1882 Beschäftigten

Auf Grund der Ermittlungen der Fabrikinspektion und der Kreisämter

Kreis und Gemeinde	Zweig der hausindustriellen Tätigkeit	Durchschnittl. Verdienst einer Familie von mittlerem Umfang während einer Woche mit Arbeitszeit von 6 Tagen Mk.
Kreis Alsfeld.		
In vielen Orten	Leineweberei	10,00
Kreis Büdingen.		
Eckartsborn	Leineweberei	10,00
Glauberg	„	6,00
Hainchen	Weberei und Stickerei	6,00
Heuchelheim	Weberei	7,00
Ortenberg	Lein- u. Baumw. weberei	12,50
Kreis Lauterbach.		
In den Gemeinden . . .	Handweberei	5—8
Kreis Schotten.	Weberei und Spulerei, Weben von Packleinen	5—6

Die Verdienste sanken noch fortwährend weiter. Nach einem Bericht des Kreisamts Lauterbach verdiente im Jahre 1888 eine ganze Weberfamilie, wenn sie von früh Morgens bis spät Abends arbeitete, wöchentlich 3—4 Mk. Trotzdem nun eine Erfahrung von vielen Jahrzehnten zeigen musste, dass die Leinenhausindustrie im Vogelsberg nicht existieren konnte, wurde vielfach für eine Weiterausbreitung derselben auf dem Lande Stimmung gemacht; und nicht nur in Hessen, sondern auch anderswo in Deutschland, empfiehlt man ähnliche Beschäftigungsweisen für die Landarbeiter als Arbeitsgelegenheit für den Winter. In Anbetracht dessen erscheint ein Schreiben, eines im Vogelsberg gelegenen Kreisamts vom Jahre 1888 äusserst beachtenswert. „Die Ursachen des Rückgangs unserer Leinwandindustrie sind in der Einführung der Maschinenweberei und dann in der unaufhaltsamen Abnahme des Flachsbaus zu suchen, infolgedessen lassen zur Zeit die Bestrebungen es aussichtslos erscheinen, die darauf abzielen, die Hausindustrie wieder in ihrem früheren Umfang im Vogelsberg einzubürgern. Kann der Weber mit Rücksicht auf seine Viehhaltung u. s. w. zwar den grössten Teil des Tages über nicht ununterbrochen vom frühen Morgen bis zum späten Abend am Webstuhl sitzen, so verdient er dermalen selbst mit Frau und Kindern nicht über 3—4 Mk. per Woche. Die Handweberei hat eben, soweit es sich nicht um die Deckung des rein lokalen Bedarfs handelt, mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen wie jede Hausindustrie; die nur zeitweise oder vorübergehende Beschäftigung in derselben bedingt ausserdem eine entsprechend niedrigere Kunstfertigkeit und damit die Unmöglichkeit der Produktion höherer Werte, mit denen allein auf dem grossen Markte der Kampf gegen die billige Massenproduktion der Maschinenindustrie geführt werden kann.“

Die Berichte von 1893 erwähnen zum Teil noch, dass für den Verkauf gesponnen und gewebt wird. Allein auch hier wird der Verdienst als äusserst gering bezeichnet, mit dem zwar, wie es in einem Bericht heisst, „ein genügsamer Sinn“ haushalten kann, oder bei dem, wie in einem anderen gesagt wird, „es sich doch noch leben lässt, wenn alle mit Hand anlegen“; allein es ist klar, dass die Hausweberei ganz fallen

gelassen wird, sobald sich lohnenderer Verdienst am Orte bietet oder, wenn infolge der verschiedenartigsten Umstände, welche in die herkömmliche Wirtschaftsweise eingreifen, die Taglöhner und Kleinbauern mit den Verhältnissen industriereicher Gegenden (Westfalen) bekannt werden. Die Hausweberei für den Absatz ist in den letzten Jahren fast ganz verschwunden. Für den eigenen Bedarf zur Verfertigung der Arbeitskleider besteht sie vielfach noch fort; auch zur Bezahlung der herkömmlichen Naturallöhne. In den Kreisen Lauterbach und Schotten nämlich erhält das Gesinde als hauptsächliche, vielfach alleinige Naturallieferung ein Stück Leinwand von meist ganz bestimmter Grösse. Da das Gesinde diese Löhnung verlangt, wird eigens zu diesem Zweck die Hausweberei häufig noch weiter betrieben.

Abgesehen von Webereien werden in einigen Ortschaften noch Holz- und Flechtwaren hergestellt[1]). Hier sind die Einkommensverhältnisse der Hausindustriellen womöglich noch schlechter als die der Weber. Die Hausindustrie kann also heute als Winterbeschäftigung kaum noch in Betracht kommen.

Wie steht es nun mit der Fabrikarbeit als Nebenerwerbsquelle? Von ausgesprochenen Saisonsindustrien, die als Winterarbeitsgelegenheit dienen könnten, gibt es einige Zuckerfabriken, in denen die Taglöhne 2,50—3,50 Mk. betragen. Andere Fabriken, die ihren Hauptarbeitsbedarf auf den Winter verlegen können, sind nicht vorhanden. Es kommen dann noch in einer Anzahl von Ortschaften Braunkohlen- und Eisensteinbergwerke, sowie Steinbrüche in Betracht, in denen durchschnittlich der Lohn ebenso, wie in den genannten Zuckerfabriken, steht. Andere industrielle Erwerbsgelegenheiten, die als Nebenbeschäftigung für landwirtschaftliche Arbeiter dienen könnten, sind kaum zu nennen[2]).

Wie verhält es sich also nach dem Betrachteten mit der

---

[1]) Rechen, Sensenbäume, Holzstiele, Körbe u. s. w.

[2]) Erwähnenswert erscheint hier die Tatsache, dass die Tabakfabriken in Giessen, wenn zur Erntezeit die Arbeiter nach der Landwirtschaft strömen, einen grösseren Teil der Arbeiten hausindustriell herstellen lassen (von Frauen).

Frage, ob genügende Winterbeschäftigung für die Landarbeiter überall vorhanden ist?

Am günstigsten stehen sich die Arbeiter in denjenigen Bezirken, in welchen bei intensiver Landwirtschaft zugleich Arbeitsgelegenheit in der Industrie und im Forstbetriebe existiert, z. B. in Oberrossbach bei Friedberg. Es gibt keine Zeit, in der es dort an Arbeitsgelegenheit fehlt. „Die Leute sind im Winter als Holzhauer im Wald beschäftigt (Verdienst pro Tag bis zu 3 Mk.) oder im Steinbruch (Verdienst ca. 3 Mk.). Im Frühjahr als Lohschäler (Verdienst 2,50—3,50 Mk.), dann als Kirschenpflücker (Verdienst pro Pfd. 3 Pf., wobei sie an einzelnen Tagen auf 4,50—6 Mk. pro Tag kommen). Ein Teil endlich geht im Winter in die Zuckerfabrik bei Friedberg (Tagesverdienst 2,50—3,50 Mk.).“ In einer günstigen Lage sind ferner die Bezirke in der Nähe der zahlreichen Badeorte, in denen die Bauarbeiten grossenteils im Winter vorgenommen werden. Allein hierbei ist immer wieder daran zu erinnern, dass es sich nicht um Arbeitskräfte handelt, die sich kurz oder lang binden, sondern um solche, die bei günstiger Konjunktur in der Industrie sehr häufig die landwirtschaftliche Lohnarbeit überhaupt aufgeben. Für die eigentlichen, grundbesitzenden, einheimischen Landarbeiter, die den ganzen Sommer über in der Landwirtschaft tätig sind, ist neben der Forstarbeit und gelegentlichem Verdienste bei Wegebauten, in Steinbrüchen und im Bergwerk ausreichende Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden. Hauptarbeitsgelegenheit im Winter bildet für Oberhessen die Forstarbeit, und diese fällt, wie oben gezeigt, für einen Teil der Winterperiode weg. Die Folge ist, dass in den Nachwintermonaten die Masse der einheimischen Taglöhner, wo es an Betrieben fehlt, die ungelernte Arbeiter einstellen können, beschäftigungslos ist. Die weitere Folge ist, wie verschiedentlich hervorgehoben wird, die Abwanderung nach den Industriegebieten. Besonders im Vogelsberg dürfte dies die Hauptursache der Abwanderung nach den Industriegebieten Westfalens sein.

Wie der Mangel an Arbeitsgelegenheit im Winter, so ist das Uebermass an Arbeitszeit im Sommer ein Hauptgrund zur Abkehr vom landwirtschaftlichen Beruf. Die Länge der Arbeitszeit wirkt am unmittelbarsten dahin, den Landarbeiter mit seiner Lage unzufrieden zu machen, besonders in den Gegenden, in welchen auch gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind. Der Landarbeiter sieht, wie der Industriearbeiter später zur Arbeit geht und früher zurückkehrt, und wie er dabei einen höheren Lohn als er mit nach Hause bringt.

Zwar ist die Arbeitszeit des bäuerlichen Arbeitgebers nicht kürzer, als die seines Knechtes oder Taglöhners. Dafür hat der Bauer im Winter mehr Ruhezeit. Für den Arbeiter aber bedeutet grössere Ruhezeit im Winter einen Ausfall am Verdienst, oder gar Arbeitslosigkeit.

Auf den grösseren Gütern ist die Arbeitszeit ziemlich gleichmässig. Sie dauert im Sommer von 5—7, im Winter von 6(7)—6(7), in der Ernte von 3—9 Uhr. In den Kontrakten der Saisonarbeiter ist die Arbeitszeit im Sommer von 5—7 Uhr festgelegt. Allein es ist stets ausbedungen, dass der Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers auch länger zu arbeiten hat — ein Fall, der in der Ernte regelmässig eintritt. Arbeitet in diesem Fall der Taglöhner nicht auf Akkord, so werden ihm die Ueberstunden mit je 10—15 Pf. vergütet, oder es wird von vornherein für die Erntezeit ein höherer Taglohn ausgemacht. Auf vielen Gütern werden die Taglöhnerinnen nach der Feldarbeit noch regelmässig mit Kartoffelschälen, Hofkehren und anderen Arbeiten beschäftigt. Die Arbeitspausen machen insgesamt etwa 2 Stunden aus (½ Stunde Frühstück, ½ Stunde Mittag, ½ Stunde Vesper).

Durchgängig länger ist die Arbeitszeit des Gesindes. Es ist klar, dass, wenn im Sommer Morgens um 5 Uhr die Feldarbeit ihren Anfang nimmt, die Pferde schon mindestens 1 Stunde vorher gefüttert sein müssen, wenn sie arbeitstüchtig bleiben sollen. Alle für Viehhaltung und Viehpflege erforderlichen Arbeitsleistungen dehnen sich auf einen grösseren Zeitraum aus, als die eigentliche Feldarbeit. Die Arbeitszeit des Gesindes währt daher auf den grossen Gütern durchgängig im Sommer von ½4—8 Uhr, in der Ernte noch darüber hinaus.

Auf den Bauerngütern währt die Arbeitszeit im Sommer noch länger, als auf den grossen Gütern. Besonders ist dies im Vogelsberg der Fall, wo der frühe Eintritt der kalten Witterung eine besonders schnelle Bewältigung der Erntearbeit notwendig macht. In vielen Vogelsbergdörfern beginnen die Heuerntearbeiten schon Morgens um 2 Uhr und dehnen sich bis 9 Uhr Abends aus.

Sonntags ruht allgemein die landwirtschaftliche Lohnarbeit.

Ein Ueberblick über die Arbeitsdauer in den einzelnen Ortschaften (Tabelle 22) zeigt, dass dem dauernd beschäftigten Landarbeiter während der Wochentage wenig Zeit zu anderem, als zum Essen und Schlafen übrig bleibt. Schon aus diesem Grunde ist es begreiflich, wenn geistige Interessen unter den Landarbeitern nur in minimalem Masse vorhanden sind. An den Wochentagen nach Beendigung der Tagesarbeit ist der Arbeiter stumpf, gleichgültig und für geistige Anregungen nicht aufnahmefähig. Der Sonntag dient im wesentlichen nur der körperlichen Erholung. Regelmässige Zeitungslektüre findet man daher bei den Landarbeitern nirgends. Im besten Falle lesen sie ein Sonntagsblatt und eines der „Kreisblätter", die ihnen freilich nicht viel geistige Anregung bieten können. Die Bessergestellten unter den grundbesitzenden Taglöhnern benützen hie und da die Volksbibliotheken, auf deren Verbreitung von den Pfarrern und den Lehrern viel Sorgfalt verwandt wird. Politisches Interesse aber ist unter den Landarbeitern gar nicht vorhanden. Selbst denjenigen Strömungen, die auf eine Hebung der Lage der Arbeiterklassen hinwirken, steht das Gros der oberhessischen Landarbeiter verständnislos gegenüber. „Der Landarbeiter hat zum Lesen gar keine Musse. Die Besitzlosen sind viel zu elend und entnervt, um sich für eine Idee zu begeistern" (Generalbericht Rodheim). Von massgebender Seite wurde mir versichert, dass bisher alle sozialdemokratische Agitation an den Landarbeitern wirkungslos abgeprallt ist, nicht weil diese für eine andere politische Richtung Interesse hätten, sondern einfach, weil sie politischen Gedanken überhaupt nicht zugänglich sind. Ein Berichterstatter vertritt den konservativen Gedanken: „Die Leute sind geistig zu beschränkt, um

sozialistische Gedanken aufnehmen zu können, und das ist gut so."

Es wird darüber geklagt, dass die übermässige Ausdeh-

Tabelle 22

Die Arbeitszeit 1893

In den Ortschaften	Sommer	Winter	Ernte
	Tageszeiten		
Vogelsberg.			
1. Altenschlirf	—	6—10	3—9
2. Burggemünden	5—9	6(7)—8	—
3. Gonterskirchen	6—7		
4. Herbstein	5—8	8—7	
5. Jlbeshausen	6—7 (8)	—	
6. Kirtorf	12—14 St.	—	
7. Lauterbach, Heblos, Rimlos	4—8	6—9	2—?
8. Niedermoos	6—8	7—7 (8)	4—9
9. Wenings	—	—	—
Wetterau und Kreis Giessen.			
10. 22 Dörfer d. Wetterau (Dek. Rodheim)	3, 4, 5, 6 Uhr bis Dunkelheit		
11. Allendorf	—	—	—
12. Assenheim	4—8	4—7	3—9
13. Griedel	6—8	7—6	5—9
14. Grüningen	4—9	5(6)—7	2—9
15. Holzheim	6—6	7—5	4—6 (auch später)
16. Kirch-Göns	6 b. Dunkelheit	8 b. Dunkelheit	—
17. Melbach	6 „ „	7 „ „	—
18. Nieder-Wöllstadt	3 „ „	5 „ „	(Gesinde)
19. Okarben	3 „ „	4—7	—
20. Pohlgöns	Gesinde: Tagesanbruch bis Dunkelheit Taglöhner: 6 bis Dunkelheit		
21. Queckborn	—	—	—
22. Rodheim	6—7	7—6	Tagesanbruch b. Dunkelheit
23. Södel	—	—	—

Die Arbeitszeit 1902

Name der Ortschaft	Sommer	Winter	Ernte
	Tageszeiten		
Vogelsberg.			
1. Angersbach	5 b. Dunkelheit	7—7	2—9
2. Altenschlirf	5 „ „	7—7	2—9
3. Eisenbach (Gut)	5—7 (auf Verlangen des Arbeitgebers länger)		
4. Eichenrod	4—10	6—6	—
5. Hartershausen	4(5)—9	7—5	—
6. Lanzenhain	Tagesanbruch bis Dunkelheit		
7. Ober-Ofleiden	4 bis Sonnenuntergang	7 bis Sonnenuntergang	(Beginn früher als 1)
8. Reiskirchen	5—7	6—6	mehr
9. Schwarz	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		
10. Schlitz (Gut)	5—7	6—6	mehr
11. Stockhausen	5—7 (auf Verlangen des Arbeitgebers mehr)		
12. Ulrichstein	6—8	8—5	1/3—9
13. Uetzhausen	5 b. Dunkelheit	7—7	2—9
14. Udenhausen	7—8	8—6	—
15. Wingershausen	5—8	7—7	3—9
Wetterau und Kreis Giessen.			
16. Bleichenbach	6 b. Dunkelheit	—	—
17. Berstadt	5—9	8—6	—
18. Bellersheim-Obbornhofen	6—8	—	5—8
19. Burggräfenrode	6—7	7—5	—
20. Echzell	4½—7	7—6	—
21. Fauerbach b. Friedb.	Sonnenaufgang bis Dunkelheit		
22. Himbach	4—6(7) durchschnittl. 12—14 Arbeitsstunden		
23. Kirchberg	—	—	—
24. Melbach	5—7	6—5	—
25. Nieder-Erlenbach	5—7	6 bis Abend	länger
26. Neuhof (Gut)	5½—7	7½—4½	„
27. Ober-Rosbach	6—7	7—6	mehr
28. Petterweil	5—7	7—5	„
	Frühling und Winter 6—6		
29. Rahnstadt	5—8	7—7	länger
30. Wickstadt	5—7	7—6	„
31. Ober-Widdersheim	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		

nung der Arbeitszeit das Trunkbedürfnis der Arbeiter erhöhe; ein weiteres Hindernis, das der geistigen Hebung der Landarbeiter im Wege steht.

§ 4

Wohnungsverhältnisse

1. Allgemeines

Es lassen sich gewisse allgemeine Faktoren erkennen, die auf die Wohnungsverhältnisse der grossen Masse der Arbeiter, welche in den Dörfern eigene oder gemietete Wohnung innehaben, einwirken. Hier spielen zunächst die Wanderungsverhältnisse eine Rolle. In einigen Orten, die an Bevölkerung im Laufe der letzten dreissig Jahre stark abgenommen haben, steht begreiflicherweise eine Anzahl Wohnungen leer. Dort ist die Möglichkeit, ein Häuschen wohlfeil zu erwerben oder unter günstigen Mietbedingungen zu beziehen, ziemlich gross; daher liegen dort die Wohnungsverhältnisse in Bezug auf Anzahl der Räume, Grösse der Schlafräume, Niedrigkeit des Mietzinses u. s. w. für den Arbeiter günstig. Anders verhält es sich, wo infolge der Industrialisierung Zuzug von aussen oder wenigstens kein Abzug stattfindet. Hier entspricht vielfach die Anzahl der zur Verfügung stehenden kleinen Wohnungen lange nicht dem Bedarf und die Arbeiter sind auf sehr enge und in verschiedenster Hinsicht gesundheitsschädliche Räume beschränkt.

Ferner kommt in Betracht die Nähe der Stadt. In der Umgebung von Frankfurt, ja an der ganzen Linie der Main—Weserbahn zwischen Frankfurt und Giessen, übt die gesteigerte Nachfrage der zahlreich vorhandenen in der Stadt beschäftigten Industriearbeiterschaft auf die Mietpreise steigernden Einfluss aus. Dort ist es kein seltener Fall, dass für eine Stube mit Kammer, die vor 15 Jahren z. B. noch 40 Mk. kostete, infolge der Zunahme der in der Stadt arbeitenden Bevölkerung jetzt 70 Mk. und mehr verlangt werden.

Von grösstem Einfluss aber auf die dorflichen Wohnungsverhältnisse ist überall die herkömmliche Lebenshaltung.

Im Vogelsberg, wo eine verhältnismässig bedürfnisarme Bevölkerung lebt, sind die Ansprüche an Grösse, Schönheit, Gesundheitsverhältnisse der Wohnungen minimal zu nennen. Dagegen pflegt die von alters her kulturell höherstehende Bevölkerung der Wetterau besonders an die innere Ausgestaltung der Wohnungen höhere Ansprüche zu stellen.

Vor der Einzelbetrachtung der oberhessischen ländlichen Wohnungsverhältnisse möchten wir noch auf einen Umstand hinweisen, der für die Arbeiterwohnungsverhältnisse auf dem Lande allgemeine Bedeutung hat: von einem häuslichen Familienleben, wie man es in den bessergestellten Industriearbeiterkreisen der Stadt beobachten kann, ist bei dem Landarbeiter meist keine Rede. Der Mann und in den allermeisten Fällen die Frau arbeiten tagsüber ausserhalb des Hauses und werden auch ausserhalb des Hauses beköstigt: ebenso die Kinder, sobald sie ins arbeitsfähige Alter kommen; die jüngsten Kinder lässt man dann unter der Aufsicht älterer tagsüber zu Hause oder auf der Strasse. Der Arbeiterfrau fehlt infolgedessen, was ja nicht zu verwundern ist, jeder Sinn für innere Instandhaltung des Hauses; die Wohnungen der ärmeren Taglöhnerfamilien dienen nicht zum Wohnen, sondern als Schlafstellen.

2. Gesindewohnungsverhältnisse

Auf den grossen Gütern ist es noch Regel, dass die Knechte in den Ställen schlafen. Das Lager, das häufig keineswegs bettähnlich aussieht, besteht aus ein paar über ein Gestell geworfenen Decken. In den letzten Jahren aber verlangen besonders die sog. Kuhschweizer einen Raum neben dem Stall; auf allen Gütern, auf denen die Arbeitgeber für die Arbeiter einigermassen besorgt sind, habe ich diesen besonderen Raum angetroffen. Einige Gutsbesitzer sind der Ansicht, das Schlafen der Knechte in den Ställen sei überhaupt notwendig. Jedenfalls entspricht es keineswegs auch nur den geringsten sanitären Anforderungen, wenn die Knechte in stickiger Atmosphäre, berührt von dem Atem der Tiere, die Nacht zubringen.

Das übrige Gesinde schläft gewöhnlich in den Dachkammern, nach Geschlechtern getrennt, zu zweit in einem Bett. Offiziell sehen überhaupt die Verwalter der grossen Güter auf Trennung der Geschlechter. Doch ist es gar kein seltener Fall, dass sie, um Arbeiter zu bekommen oder zu behalten, in dieser Beziehung mehr als nachsichtig sind.

Die verheirateten Knechte wohnen meist in den Dörfern. Hie und da trifft man zwar auf den grössten Gütern Gutswohnungen für verheiratetes Gesinde. Die meisten grossen Besitzer aber halten verheiratete Knechte überhaupt nicht, wenn sich nicht das Gut in der unmittelbaren Nähe eines Dorfes befindet.

Ueber die Gesindewohnungen in den Bauernhäusern des Vogelsbergs wird allgemein geklagt. „Auf die Wohnung legt das Gesinde gar keinen Wert, das zufrieden ist, wenn nicht Kälte, Schnee und Regen eindringt und das Bett warm ist“ (Burggemünden). „Die Schlafräume für Gesinde sind sehr mangelhaft, Klagen darüber kommen vor, aber die Leute sind ja von Jugend an nichts Besseres gewöhnt“ (Lauterbach). In den Kreisen Lauterbach und Schotten ist es nichts Ungewöhnliches, wenn die Schlafräume für Gesindepersonen beiderlei Geschlechts nicht getrennt sind. Besonders verderblich soll dies auf die Hütekinder wirken, die mit älteren Gesindepersonen verschiedenen Geschlechtes nicht nur den Raum, sondern auch oft das Lager teilen. Die Schlafräume entbehren Licht und Luft. An heisseren Sommertagen schläft daher häufig das Gesinde bunt vermischt im oberen Stock auf dem Gang.

Etwas besser liegen die Verhältnisse im Kreise Alsfeld, viel besser in der Wetterau. Dort hat bei dem Bauer das Gesinde meist eine besondere Kammer, die in Bezug auf Grösse, Luft und Licht ausreichend ist; in Bezug auf Feuchtigkeit sind auch hier Ausstellungen zu machen.

Während der Essenspausen und Abends hält sich das Gesinde auf den grossen Gütern in einem besonderen Gesinderaum auf; bei dem Bauer, wo noch einigermassen das Gesinde zur Familie mitgezählt wird, in der Familie des Arbeitgebers. Im grössten Teil der Wetterau aber ist der Knecht in den

wenigen arbeitsfreien Stunden, die nicht dem Schlafe dienen, auf den Besuch der Dorfschenke angewiesen. Die Gesindezimmer, meist nur mit Bett, Tisch, Stuhl und Kleiderkiste ausgestattet, fast immer ohne Ofen, sind eben nur Schlafstellen. Sehr selten ist es, dass Knechte oder Mägde einen Raum zur Verfügung haben, der sich auch nur nach bäuerlichen Anschauungen als „Zimmer" bezeichnen lässt.

3. Wohnungsverhältnisse der Wanderarbeiter

Die Wanderarbeiter sind gewöhnlich in grossen Schlafsälen untergebracht unter annähernd gleichartigen Verhältnissen. Als typisch können die Verhältnisse auf dem Gute E., Kreis Lauterbach, bezeichnet werden, über die unsere Aufzeichnung folgendermassen lautet:

„Die 16 polnischen Mädchen schlafen in einem ehemaligen Stall in 8 Betten. Die Betten haben gute Gestelle, darauf Strohmatratze, Strohkissen, zwei wollene Decken. Auf die Person kommen etwa 9,8 cbm Luftraum. Fenster sind zwei vorhanden, 50 : 100 cm gross. Die 4 polnischen Männer schlafen in 3 Betten, in einem Schlafraum von 97,6 cbm Rauminhalt. Die Betten sind wie im Weiberraum. Die Instandhaltung der Räume ist sehr schlecht. Die verkalkten Wände, der rissige steinerne Fussboden laden auch nicht ein, besonderen Wert auf die innere Ausgestaltung zu legen. Kleider, Gerätschaften, Nahrungsmittel liegen bunt durcheinander. Der Schlafraum der Männer ist von dem der Frauen durch eine Tür getrennt. Die Sittlichkeitsverhältnisse entziehen sich der Beurteilung der Gutsverwaltung."

Ab und zu sind die Wanderarbeiter in Dorfhäusern einquartiert. Dann liegen Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnisse wohl besser, die Luftverhältnisse aber schlechter. Nur auf einzelnen Gütern sind für die Saisonarbeiter besondere Wohnungen erbaut.

Die „Fulderinnen", die bei den Wetterauer Grossbauern beschäftigt werden, bewohnen gewöhnlich ordentliche Räume, etwa wie die besten Gesindewohnungen.

Viel schlimmer steht es um die Wohnungsverhältnisse der gelegentlich eingestellten Arbeiter, die in der Stadt aus irgend einem Grunde beschäftigungslos geworden sind und wieder auf dem Lande Arbeit suchen. Es sind dies, wie wir bereits oben ausführten, oft Leute, die im Elend heruntergekommen oder dem Trunke ergeben sind; diesen Wohnungs- und Schlafräume zu bieten, „die mit den heutigen Begriffen in Einklang zu bringen sind", ist natürlich schwierig. „Die Wohnungsansprüche dieser Arbeiter sind auch ganz gering" (Nieder-Erlenbach). „Was so auf den grossen Gütern ab und zu geht," heisst es im Dekanatsbericht aus Rodheim, „sucht sich gewöhnlich ein Unterkommen auf den Heuböden und in den Ställen u. s. w. Das ist meist auf den grösseren Gütern eine sehr unsittliche Wirtschaft, welcher gar nicht beizukommen ist, und diese Arbeiterklassen leben meist zügellos. Die Besitzer kümmern sich auch gewöhnlich nicht darum. Denn deren einziges Bestreben geht dahin, dass die Arbeiter dableiben, so lange sie nötig sind, und in dieser Zeit ihre Kräfte gehörig ausgenutzt werden."

4. Wohnungsverhältnisse der einheimischen Taglöhner

Auch hier liegen die Verhältnisse im Vogelsberg schlechter, als in der Wetterau. Am schlimmsten steht es wieder im Kreise Lauterbach.

Als Wohnungen dienen oft hundert Jahre alte und noch ältere Häuschen, die ohne Keller gebaut sind und den grösstmöglichen Zustand der Baufälligkeit erreicht haben. Hie und da steht ein grösseres zweistöckiges Haus, das für mehrere Familien Platz bietet, aber oft auch stark übersetzt ist. Der Taglöhnerfamilie stehen im günstigsten Fall zwei Räume zur Verfügung. Die Anzahl der Betten ist gewöhnlich viel geringer, als die Zahl der Schläfer.

„Die Familie eines Lohnarbeiters lebt in Bezug auf Grösse, Luft, Licht, Feuchtigkeit und Baufälligkeit in sehr bedürftigen Verhältnissen. Im Orte befindet sich ein zweistöckiges Haus, in dem 6 Familien in 6 Zimmern wohnen, darunter viele

Kinder. Das Haus ist sehr baufällig, feucht und ohne Keller. Hausgeräte sind nur im nötigsten Masse vorhanden: Tisch, Bank, Lade, Betten, Stühle. Im einzelnen Fall muss ein Bett für 4 Personen ausreichen. Die Arbeiter selbst, in ihrer Genügsamkeit, fühlen unglückliche Wohnungsverhältnisse nicht als einen Mangel" (Altenschlirf). Aehnlich lagen die Verhältnisse in Kirdorf: „Die geringen Leute wohnen auf Hausmiete. Die Wohnung umfasst Stube und Kammer, mitunter auch Küche, letztere aber nicht in allen Fällen. Die Ansprüche an Grösse und Höhe der Wohnung sind bei den meisten älteren Häusern recht bescheiden. In zwei Wohnungen ist der Boden nicht einmal gediehlt. Das Hausgerät ist meist knapp und einfach, und besonders ist Mangel an Betten häufig. Das Zusammenschlafen erwachsener Personen verschiedenen Geschlechts ist dem Anschein nach nicht selten. Zu bemerken ist, dass man in zahlreichen kleineren Wohnungen der hiesigen Gegend aus dem Hausflur direkt in die Stallungen und Scheunen kommen kann. Klagen aber hört man mehr über die Höhe des Mietzinses, als über die schlechte Wohnung."

Der Wohnraum dient immer als Schlafraum. Vielfach habe ich feuchte Wohnungen gefunden, in denen die Betten aus dem Leim gingen und mit Stricken zusammengehalten werden mussten, in denen infolge der Feuchtigkeit die Kleider in den Schränken die Farbe verloren und sich mit einem flechtenartigen Ueberzug bedeckten. Oft sieht man 4—5 Kinder in einem Bett liegend, 3—4 Kinder in der eigentlichen Bettstelle und eines in einer unten herausziehbaren Schublade. Man kann schon von günstigen Wohnungsverhältnissen reden, wenn in kinderreichen Familien auf den einzelnen Kopf ein Luftraum von 5 cbm kommt.

In Anbetracht aller dieser Umstände kann man verstehen, wenn unter der kleinbäuerlichen Bevölkerung und unter den Landarbeitern Sittlichkeitsverhältnisse herrschen, wie sie uns Wahl[1]) schildert; bestimmte Moralanschauungen, die gewissen

[1]) Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner in Hessen 1896.

Paragraphen des Strafgesetzbuchs entsprechen, wird man in diesen Gegenden vergeblich suchen. Das war auch früher nicht anders. Vor der starken Abwanderung waren die Räume noch mehr überfüllt, und die geschilderten damit verbundenen Folgen waren wohl noch krasser. Hält man sich alles dies vor Augen, so kann man der generalisierenden Behauptung, dass der Zug nach der Stadt entsittlichend wirkte, nur ein mitleidiges Lächeln entgegenbringen. — Unter allen untersuchten Vogelsberggemeinden sind es nur vier, aus denen keine Klagen über schlechte Wohnungsverhältnisse kommen; bezeichnenderweise hat hier eine besonders starke Abwanderung die Ueberfüllung beseitigt.

Auch aus dem Wetteraubezirk kommen Klagen über die Enge der Wohngebäude im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl. Es sind das, wie schon erwähnt, meist solche Ortschaften, in denen Erwerbsgelegenheit für industrielle Arbeiter vorhanden ist, oder die nicht weit von Industriebezirken liegen (z. B. Melbach, Ober-Rosbach). Dort werden Arbeiterhäuser als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet, da öfters mehrere Familien in einem Häuschen wohnen, während grössere Bauernhäuser zuweilen leer stehen. Auch hier findet man dann ungenügende Raum-, Luft- und Lichtverhältnisse. Im allgemeinen aber stehen den grundbesitzenden Taglöhnerfamilien der Wetterau doch zwei bis drei Räume zur Verfügung. Die Frauenarbeit ist hier geringer, weil der Verdienst der Männer besser ist. Die Frauen können sich mehr der Hausarbeit widmen. Infolgedessen sind auch die Räume besser im stande; man hat auch hier mehr Sinn für deren innere Ausschmückung, als in den Taglöhnerhäusern der Vogelsbergdörfer, die meistens kahle Wände zeigen. Oft sind sie besser gehalten, als die Wohnungen der Kleinbauern; denn diese pflegen gute Luft- und Reinlichkeitsverhältnisse zuweilen noch recht wenig zu schätzen.

Ueber die Mietpreise in den einzelnen Ortschaften lassen sich keine genauen Durchschnittsangaben machen. Das allgemeine Mietpreisniveau beträgt in den Vogelsbergortschaften:

1	Zimmer	Mk.	40
1	„ mit Küche	„	50
1	„ mit sonstigem Zubehör	„	50—70
2	„	„	60
2	„ mit Küche und Zubehör höher.		

Viel grösser sind die Unterschiede im Wetteraubezirk. In den rein bäuerlichen Dörfern beträgt der Mietpreis für zwei Räume zuweilen nur 30—35 Mk., gewöhnlich 50—60 Mk., steigt aber in der Nähe von Industrieanlagen auf 80—90 ja 120—150 Mk. Letzteres ist in den Dörfern der Umgebung von Giessen und Frankfurt der übliche Mietpreis.

Die ländlichen Industriearbeiter haben fast durchweg bessere Wohnungen, als die rein landwirtschaftlichen Taglöhner, und sie legen bedeutend mehr Wert darauf. Es mag sein, dass der Landarbeiter, der den ganzen Tag über in der freien Luft beschäftigt ist, in der Wohnung nur eine Schlafstätte sucht, die ihn vor nasser und kalter Witterung schützt, dass er daher auf gesunde Luft weniger Wert legt, als der Industriearbeiter, der dieser tagsüber entbehren muss. Zum Teil wirkt mit, dass die Frau des Industriearbeiters mehr für das Hauswesen sorgen kann, da sie weniger auf Lohnarbeit ausgeht. Die Hauptursache ist aber folgende: wird ein schlecht gelohnter Arbeiter mit niedriger Lebenshaltung in eine bessere Lage versetzt, so strebt er zunächst danach, seine Nahrungsbedürfnisse vollkommener zu befriedigen. Erst in zweiter Linie kommt das Bedürfnis nach einer besseren Wohnung. Man kann beobachten, dass in den Vogelsbergdörfern, in denen die Löhne noch vor 10—20 Jahren verhältnismässig viel tiefer standen, als in der Wetterau, die Lohnsteigerungen in dieser Zeit hauptsächlich eine Verstärkung des Fleischgenusses der Landarbeiter, und ein Verdrängen des Schnapses durch das Bier herbeigeführt haben. Das Bedürfnis nach besseren Wohnungen soll im allgemeinen nicht reger geworden sein. In der Wetterau dagegen waren Löhne und Lebenshaltung damals schon höher, als im Vogelsberg. Und hier haben die Lohnsteigerungen, besonders in den Neunzigerjahren, steigernd auf die Wohnungsansprüche eingewirkt.

Dasselbe Verhältnis der Wohnungsansprüche, das zwischen

dem einheimischen Taglöhner des Vogelsbergs und dem der Wetterau besteht, dasselbe Verhältnis besteht auch zwischen dem landwirtschaftlichen und dem industriellen Arbeiter in den ländlichen Bezirken Oberhessens überhaupt.

Dass schlechte Wohnungsverhältnisse den Arbeiter aber zum Abzug veranlassen, wird sehr selten berichtet. Sie wirken degenerierend; sie erregen aber lange nicht so die Unzufriedenheit der ländlichen Arbeiterbevölkerung, als lange Arbeitszeit und geringer Lohn.

§ 5

Lohnverhältnisse

Naturallohn und Geldlohn

Im Vergleich mit Nord- und Ostdeutschland spielt in Oberhessen der Naturallohn nur eine sehr geringe Rolle: die Entlohnung mit Erntegetreide kommt nur hie und da bei Hirten vor; Deputatland wird nur in minimaler Grösse verliehen; nirgends wird dem Arbeiter Vieh zur Nutzniessung überlassen. Es erklärt sich dies aus dem Fehlen eines Arbeitsverhältnisses, das der Instmanns- oder Heuerlingsverfassung nur entfernt ähnelt.

Sieht man von Wohnung und Kost, worüber an anderer Stelle eingehender gesprochen wird, ab, so werden Taglöhner und Gesinde meist nur in barem Gelde abgelohnt. Die einzigen sonstigen Naturallieferungen bestehen in einem Stück Kartoffel- oder Krautland, oder in der Gewährung von dem zur Arbeit erforderlichen Kleider-, Schuh- und Wäschezeug. Aber auch diese Lieferung von Kleidern u. s. w. ist nur auf die Vogelsberggebiete und die östlichen Gegenden der Wetterau beschränkt.

Nirgends verkauft der Arbeiter die auf dem Deputatland geernteten Produkte. Ist der Knecht oder der Taglöhner verheiratet, so reichen sogar die auf dem $^1/_{16}$—$^1/_8$ ha grossen Grundstück geernteten Kartoffel häufig nicht zur Ernährung der Familie aus. Verfügt der Arbeitgeber über mehrere Gespanne, so besorgt er die Bestellung und Aberntung des Deputatlands meist selbst, oder sie geschehen wenigstens mit

dessen Gespann und Gerätschaften[1]). Der Wert der Deputatlandsnutzung bemisst sich natürlich nach der Güte des Bodens, und es lassen sich daher schwer allgemeine Angaben machen. Ein Gutsbesitzer in der besten Gegend der Wetterau veranschlagt sie bei der Bestimmung des Gesindelohns jährlich mit 35 Mk. Im Verhältnis zu dem Gesamteinkommen des Gesindes hat also die Deputatlandsgewährung keine besondere Bedeutung.

Ebensowenig massgebend für die Einnahmen der Landarbeiter ist die Lieferung von Kleidern, Hemden und Schuhzeug, die besonders in den östlichen Teilen des Vogelsbergs allgemein verbreitet ist; dagegen bietet dieser Umstand ein gewisses historisches Interesse. Für Qualität und Quantität dieser Lieferungen ist nämlich allein das Herkommen massgebend. Wir bemerkten bereits, dass in gewissen Gegenden die Gewöhnung des Gesindes an diese Naturallieferungen der wesentliche Grund ist, aus dem noch im Winter von den Bauern gesponnen und gewebt wird. Die Entlohnung mit diesen Geweben findet nun vielfach nach Massen statt, welche für die Lohnzahlung seit unvordenklichen Zeiten bereits in Geltung sind. So verlangt im Grebenauer Bezirk die Magd bei Eingehung des Dienstverhältnisses einen „Stei" Leintuch (d. h. 20 Ellen doppelter Breite oder 40 Ellen halber Breite), einen Lohnsatz, der bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts für die angrenzenden Bezirke, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse ungefähr die gleichen sind, durch ein Lohnedikt statuiert wurde[2]). Hie und da erhält das Gesinde neben dem Schuhzeug noch 1—2 Pfund Wolle.

Die Gewährung der letztgenannten Leistungen ist von der Gestaltung des Geldlohns ganz unabhängig. Der Geldbetrag des Lohns bleibt stabil oder steigt, während der Naturallohn, wo es das Herkommen bestimmt, von dem Arbeitgeber als nicht rechnungsgemäss veranschlagter Lohnbestandteil nebenher gewährt wird. Je mehr durch die planmässige Ausgestaltung

---

[1]) In diesem Falle sollen die Ernteerträge auf dem Deputatland höher sein.

[2]) Vgl. Taxordnung aller Waren und Viktualien, auch Handwerker und Taglöhner u. s. w. der Landgräfin Amalie Elisabeth, Kassel 1655. Vgl. Anhang III.

der Viehzucht der bäuerliche Betrieb in den Markt verflochten wird, desto mehr tritt die Weberei in den Hintergrund. Und anderseits — je mehr die ländliche sich zur Lohnarbeit anbietende Bevölkerung in Berührung mit gewerblichen Arbeitern kommt, destomehr verschwindet auch deren Interesse an der Gewährung der obengenannten Naturalien. Langsam hört diese ursprüngliche Form des Naturallohns in den Vogelsberggebieten auf. Dagegen hat sich in den ganz kapitalistisch bewirtschafteten Grossbetrieben der Wetterau die Gewährung von Deputatland an die einheimischen Taglöhner vielfach neu eingebürgert. Die Wanderarbeiter erhalten ihren Kartoffelbedarf in wöchentlichen Rationen. Dass dem Arbeiter Getreideland gewährt wird, konnte ich nirgends konstatieren und es ist auch in keinem einzigen Berichte etwas ähnliches erwähnt.

Zeit- und Akkordlohn

Akkordlöhnung in der Ernte ist in Oberhessen eine sehr alte Einrichtung. Schon in einer „Darmbstäthische taglöhner und Fuhrenordnung de anno 1649“ ist ein ausgearbeiteter Tarif für die verschiedenen Akkordarbeiten vorgesehen[1]).

Die überwiegende Form der Entlohnung bildet aber immer noch der Zeitlohn; nur bei Erntearbeiten, und auf grösseren Gütern bei der Rübenkultur, tritt allmählich der Akkordlohn in zunehmendem Masse an dessen Stelle. Dem Arbeiter ist der Akkordlohn überall erwünscht, weil es ihm dann möglich ist, durch intensivere Arbeit ein höheres Tageseinkommen zu erlangen. Besonders zur Erntezeit, wo es sich um schnelle Bewältigung des Arbeitsquantums handelt, liegt die Akkordlöhnung auch vollständig im Interesse des Arbeitgebers. Aber auch in der Ernte wird nicht überall „auf Akkord“ gearbeitet, denn die Möglichkeit der Anwendung dieser Lohnform hängt ab von der Grösse des Grundstücks, auf welchem gearbeitet wird, also erstens von der Grösse des ganzen Betriebs und zweitens von dessen eventueller Zersplitterung. Wo der Bauer mit seiner Familie und vielleicht einem Taglöhner auf demselben Grundstück zusammen arbeiten, lässt sich die Leistung

[1]) Vgl. Anhang III.

der einzelnen Person natürlich nicht genau messen; man weiss nicht genau, wieviel die unbezahlten Familienangehörigen und wieviel der Taglöhner gearbeitet hat. Es fehlt also die Grundlage der Akkordlohnbestimmung. Darum ziehen zur Erntezeit die Arbeiter häufig die Beschäftigung auf dem grösseren Gut derjenigen im Bauernbetrieb vor. Besonders kommt dies für die Vogelsberggebiete in Betracht, in welchen die Gemengelage der Grundstücke und deren gegenseitige Entfernung relativ häufiger ist, als in der Wetterau.

In den Kontrakten der gebundenen Arbeiter ist meist eine Bestimmung enthalten der Art: „Wann auf Akkord- oder auf Taglohn gearbeitet wird, bestimmt der Arbeitgeber.“ Die Anrechnung der Akkordlohnverdienste geschieht nun bei den einzelnen Arbeiterkategorien auf verschiedene Weise: Je nachdem zur Zeit der Akkordarbeit der gewöhnliche Taglohn ausfällt oder weitergezahlt wird, ist der Taglohn höher oder niedriger angesetzt. So erhalten z. B. die Frauen und Mädchen aus der Rhön und dem Westerwald einen äusserst geringen Taglohn, z. B. in Niedererlenbach 75 Pf. pro Tag. Dieser wird ihnen aber zur Erntezeit neben dem Akkordverdienst weitergezahlt, so dass deren Bareinkommen von April bis November sich auf etwa 250 Mk. beläuft. Diese Form der Entlohnung wird hauptsächlich deshalb angewandt, um den Arbeiter bis zur Beendigung der Erntezeit auf dem Gute festzuhalten.

Aeusserst sonderbar erscheint es, wenn in einer Anzahl Arbeitskontrakte, die ich gesehen habe, z. B. auch in einem von der Schlesischen Landwirtschaftskammer gedruckten Formular[1]), die Akkordlohnsätze nicht vor Eingehung des Arbeitsverhältnisses Gegenstand der Vereinbarung werden. Dies führt erklärlicherweise leicht zu Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, besonders bei Saisonarbeitern aus dem Osten, die vielfach der deutschen Landessprache gar nicht mächtig sind, und infolgedessen bei der Festsetzung der Lohnsätze sich noch in einer grösseren Zwangslage befinden als die einheimischen Arbeiter. Gehen sie nämlich auf die Bedingungen des Arbeitgebers nicht ein, so können sie sofort aus

[1]) Vgl. Anhang VI.

ihrer Wohnung exmittiert werden, es wird ihnen die Rückfahrt nach ihrem Heimatort nicht vergütet; ausserdem verlieren sie einen beträchtlichen Teil des bereits verdienten, vom Arbeitgeber aber rechtswidrig einbehaltenen Lohnes. So lauten wenigstens die Bestimmungen der meisten mit den Wanderarbeitern geschlossenen Verträge, über deren Rechtswidrigkeit an anderer Stelle gesprochen werden soll [1]). Dass es aber für sie einen Rechtsschutz gibt, ist diesen Arbeitern häufig nicht klar, und der Arbeitgeber oder der Verwalter tun begreiflicherweise nichts, um sie darüber zu belehren. Hat doch auf einem Gute im Kreise Lauterbach ein Oberinspektor sogar mit deutschen Arbeiterinnen einen Vertrag geschlossen, der folgende Bestimmung enthält:

„Etwaige Auseinandersetzungen betreffs Differenzen können nicht vor Gericht zum Austrag gebracht werden, sondern sind auf gütlichem Wege mit der Gutsverwaltung zu vereinbaren."

Derartige Bestimmungen sind selbstverständlich rechtsungültig; die unwissenden Arbeiter aber halten sie für bindend und gehen so häufig Verträge ein, die nach § 138 B.G.B. als Wucherverträge annulliert werden müssten.

Der Höchstverdienst, der bei Akkordarbeiten angegeben ist, schwankt zwischen 4 und 4,50 Mk. täglich bei Selbstverköstigung der Arbeiter. Im übrigen ist zu bemerken, dass derartig hohe Verdienste nur an einigen Tagen im Jahr vorkommen. Dann beträgt aber auch die Arbeitszeit häufig 15—17 Stunden; die Leute müssen, wie ein Berichterstatter schreibt, arbeiten „wie das Vieh". Es ist ferner zu berücksichtigen, dass besonders auf grösseren Gütern zur Zeit intensiver Akkordarbeit Unglücksfälle häufig sind, und dass der Arbeiter durch Versehen gegen die Hofordnung (z. B. wenn er mit dem Gespann über verbotene Wege u. dgl. fährt) durch ein sehr ausgebildetes Strafgeldersystem einen geringeren Lohn erhält, als dessen Nominalbetrag in den Tabellen angibt. Die Akkordlohnsätze auf den grossen Gütern sind im allgemeinen ziemlich gleichmässig bemessen und in der folgenden Tabelle angegeben.

---

[1]) Vgl. S. 136 ff.

Tabelle 23

Akkordlohnsätze auf den grossen Gütern 1901|1902

Auf Grund der Arbeitskontrakte von Fauerbach, Wickstadt u. s. w.

Für Zuckerrübenbearbeiten.

a) 1. Erste Hacke pro ¼ ha	Mk.	2,20
2. Zweite „ „ „ „	„	2,70
3. Dritte „ „ „ „	„	3,00
4. Verhauen „ „ „	„	1,70
5. Verziehen „ „ „	„	3,00
b) Rübenausmachen mit Heber und mit Blättern zudecken	„	10,00
c) Rübeneinmieten und mit Erde witterstandsfähig zudecken	„	14,00
Für Futterrüben roden	„	6,00
Für Abmähen von Wintergetreide inkl. Binden und Aufsetzen auf Haufen pro ¼ ha	„	3,00—3,50
Desgleichen f. Sommergetreide pro ¼ ha	„	2,50—3,50
Desgleichen für Gras, Klee, Esparsette, Luzerne	„	1,70—2,00
Für Ausmachen der Kartoffel und in Körbe lesen pro Korb mit ca. 60 Pf. Inhalt .	„	0,09—0,12

Lohnhöhe und Lohnsteigerungen. Die Ursachen der Lohnsteigerungen

Ueber die absolute Höhe der Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien siehe Anhang VII. Zum Vergleiche der Löhne in den einzelnen Distrikten von 1893 und von 1901/02 würde es zur besseren Uebersicht beitragen, wenn man Durchschnittslöhne ziehen und diese miteinander vergleichen könnte. Allein ein solcher Durchschnittslohn hätte einen sehr zweifelhaften Wert. Wie man aus den im Anhang mitgeteilten Einzellöhnen sieht, sind die Lohnschwankungen zwischen den einzelnen Ortschaften ziemlich bedeutend. Wenn man also die Zahl der Arbeiter in den einzelnen Ortschaften, über deren durchschnittliches Einkommen berichtet ist, nicht kennt, müssen bei den grossen Schwankungen Durchschnittslöhne zu unrichtigen Ergebnissen führen. Aus diesem Grunde dürfen die Lohnangaben der Enquete der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft

von 1873 und derjenigen des Vereins für Sozialpolitik vom Jahre 1893 mit grosser Vorsicht aufzunehmen sein, ganz abgesehen davon, dass die diesen Durchschnittslöhnen zu Grunde liegenden Einzelangaben einseitig von Arbeitgebern gemacht sind, ohne dass eine Kontrolle über die Richtigkeit dieser Interessentenaussagen ausgeübt werden konnte.

Um nun wenigstens für die Jahre 1893 und 1901/02 zu einem einigermassen der Wirklichkeit entsprechenden Ueberblick über die Lohnverhältnisse des Gesindes und der einheimischen Taglöhner zu gelangen, ist in der folgenden Tabelle 24 folgendermassen verfahren worden. Die Gemeinden des Vogelsbergsbezirks sind von denen des Wetteraubezirks abgesondert betrachtet. Für die einzelnen Arbeiterkategorien in den einzelnen Jahren und Jahreszeiten sind je drei Lohnangaben gemacht. Die erste Lohnangabe bezeichnet das geringste, die zweite das am häufigsten vorkommende, die dritte das höchste Lohnniveau der untersuchten Ortschaften. So ist es wenigstens annähernd möglich, die Lohnverhältnisse der hauptsächlich in Betracht kommenden Gegenden in den Jahren 1893 und 1901/02 vergleichen und für die Ursache der Lohnschwankungen und Lohnveränderungen eine Basis gewinnen zu können.

Durchschnittslöhne lassen sich, ebenso wie die Durchschnittsakkordsätze nur für Saisonarbeiter angeben, besonders für die aus dem Osten. Denn diese sind es allein, deren Arbeit vollständig zum Objekt eines Arbeitsmarktes geworden ist. Innerhalb der ganzen Provinz Oberhessen besteht für einheimische Kräfte kein einziges Arbeitsnachweisinstitut, das nur entfernt Anspruch erheben kann, Angebot und Nachfrage für einen grösseren Bezirk in sich zu zentralisieren. Die Arbeiter aus dem Osten dagegen werden nur für Grossbetriebe, in denen unter annähernd gleichen Verhältnissen gearbeitet wird, besorgt. Qualitätsarbeiter, die von besonderer Brauchbarkeit für den Arbeitgeber einen besonders hohen Lohn beziehen, werden aus dem Osten nicht herbeigezogen. Also die ungefähr gleichen Arbeitskräfte mit der gleichen Lebenshaltung werden nach den verschiedensten Teilen Deutschlands besorgt, unter der Vermittlung von grossen privaten Vermittlungsinstituten oder unter deren Zwischenvermittlung durch die Landwirtschaftskammern.

Tabelle 24

Lohnsätze der einzelnen Arbeiterkategorien in den Jahren 1893 und 1901/1902

	I. Gesinde (Jahreslöhne)			
	Knechte		Mägde	
	1893	1901/1902	1893	1901/1902
Vogelsberg.				
	100	200	50	100
	150—200	270—300	100—150	160—200
	280	450	180	300
Wetterau.				
	200	250	100	120
	250—300	300—400	120—150	200—250
	400	500	180	300

	II. Einheimische ständige Taglöhner bei Verköstigung (Tagelöhne)			
	Männer		Frauen	
	1893	1901/1902	1893	1901/1902
Vogelsberg.				
Sommer . .	1,00	1,00	0,50	0,60
	1,00—1,20	1,20—1,50	0,60—0,70	0,70—0,80
	1,50	1,80	1 20	0,90
Winter . .	0,60—0,70	0,70	0,50	0,60
	1,00	0,80—1,00	0,60—0,70	0,70—0,80
		1,20	1,00	0,80
Wetterau.				
Sommer . .	0,60	1,20	0,60	0,80
	1,00	1,50	0,60—0,70	1,00—1,20
	1,50—2,00	2,00	1,00	1,20
Winter . .	0,60	1,00	0,60	1,00
	0,80—1,00	1,20	0,80—1,00	1,20—1,50
	1,20	1,50	1,20	1,50

	III. Einheimische ständige Taglöhner ohne Verköstigung (Tagelöhne)			
	Männer		Frauen	
	1893	1901/1902	1893	1901/1902
Vogelsberg.				
Sommer . .	1,40	1,50	1,00	1,20
	1,50—1,70	1,70	1,00	1,20
	2,00	2,00	1,00	1,40
Winter . .	1,20	1,20	0,60	1,00
	1,20	1,20	0,80	1,20
	1,20	1,20	0,80	1,20

	III. Einheimische ständige Taglöhner ohne Verköstigung[1]) (Tagelöhne)			
	Männer		Frauen	
	1893	1901/1902	1893	1901/1902
Wetterau.				
Sommer . .	1,00	2,00	1,20	1,20
	1,40—1,80	2,20—2,50	1,20	1,20
	2,20	3,00	1,20	1,20
Winter . .	0,90	1,80	—	1,20
	1,30—1,80	1,80	—	1,60
	2,00	2,20	—	1,90

Infolgedessen sind die Löhne dieser Wanderarbeiter ziemlich gleich. Sie betragen für Männer 1,60—1,80 Mk., „Burschen" 1,10—1,20 Mk., Frauen und Mädchen 1—1,20 Mk., wenn keine Verköstigung gewährt wird. Bei voller Verköstigung betragen die Löhne für Männer 1 Mk., für Frauen 60—90 Pf. In der Ernte erhöht sich der Lohn, einerlei ob auf Tag- oder Akkordlohn gearbeitet wird. Für deutsche Saisonarbeiterinnen, die unter ähnlichen Verhältnissen gemietet werden, beträgt der durchschnittliche Taglohn 0,90—1 Mk. bei voller Verköstigung.

Zur Uebersicht über die Entwicklung der Lohnverhältnisse dient endlich Tabelle 26, welche für 10 grössere Betriebe mit genauer Buchführung die Löhne in den letzten 30 Jahren angibt.

Wie man sieht, sind seit Beginn der 90er Jahre, noch viel mehr aber seit den 70er Jahren die Löhne überall stark gestiegen. Besonders sind die Gesindelöhne gestiegen, die sich seit 1873 im Vogelsberg oft mehr als verdoppelt haben, aber auch in der Wetterau oft um 30—100 % höher geworden sein sollen. Im allgemeinen macht sich, wie in ganz Deutschland, so auch zwischen den einzelnen Teilen Oberhessens in der Steigerung der Löhne eine gewisse Nivellierungsbewegung bemerkbar. Heute aber noch sind die Löhne für Gesinde und

---

[1]) Ständige Taglöhner ohne Verköstigung werden sehr wenig, Frauen ohne Verköstigung fast nicht beschäftigt. Infolgedessen sind die Angaben sehr lückenhaft.

für einheimische Taglöhner in der Wetterau durchgängig höher als im Vogelsbergbezirk.

Welches sind die Ursachen der Lohnsteigerung? Was bewirkt die Lohnschwankungen zwischen den einzelnen Ortschaften und den einzelnen Arbeiterkategorien?

In jüngster Zeit hat man verschiedentlich versucht, Beziehungen zwischen der Bewegung der Getreidepreise und der Bewegung der Landarbeiterlöhne zu konstruieren. Man ist nämlich in vielen Kreisen der Ansicht, eine Steigerung der Getreidepreise würde von einer Steigerung der Landarbeiterlöhne begleitet.

Für agrarische Schutzzöllner ist ein solches Argument natürlich willkommen. „Hoher Getreidepreis, hoher Arbeitslohn — niedriger Getreidepreis, niedriger Arbeitslohn" — welch herrliches Mittel, um der Masse der Konsumenten die Brotverteuerung schmackhafter zu machen! Noch mehr als für die gewerblichen Arbeiter, macht man für die Landarbeiter dies Argument geltend. Neben den übrigen Momenten, die eine Parallelbewegung von Getreidepreis und Lohn bewirkten, soll auf dem Lande in Betracht kommen, dass der Arbeitgeber als Produzent durch die Getreidepreiserhöhung gestärkt würde und so seinen Arbeitern mehr Lohn zahlen könne. Im „Interesse der Landarbeiter" also verlangt man Steigerung der Getreidepreise.

Mit dieser Begründung hat sich im Jahre 1901 in Deutschland die stärkste politische Partei für den hochschutzzöllnerischen Tarifentwurf ausgesprochen. Mit dieser Begründung arbeiten heute in England die Epigonen der alten Schutzzollbewegung.

Würden solche Anschauungen nur zu politischen Zwecken vertreten, so hätten wir uns an dieser Stelle nicht darum zu kümmern; allein es ist auch neuerdings in mehr oder weniger dunkler Erinnerung an die Parallelitätstheorie der klassischen Nationalökonomie von wissenschaftlicher Seite geschehen. Freilich hat man nicht das Fundament untersucht, auf welches damals die Parallelitätstheorie aufgebaut wurde.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, hier theoretisch zu untersuchen, ob überhaupt ein Kausalzusammenhang zwischen

den zeitlichen Bewegungen von Getreidepreis und Arbeitslohn existiert. Es sei nur darauf hingewiesen, dass in Oberhessen in den letzten 30 Jahren gleichzeitig mit einer im grossen und ganzen fallenden Bewegung der Getreidepreise ein dauerndes Steigen der Arbeitslöhne erfolgt ist (vgl. 25 und 26).

Tabelle 25

Durchschnittspreise auf den hessischen Fruchtmärkten 1873—1901

Pro Doppelzentner in Mark

In den Jahren	Weizen	Roggen	In den Jahren	Weizen	Roggen
1873	28,66	22,20	1888	18,79	15,80
1874	23,46	19,60	1889	18,99	16,20
1875	20,44	16,93	1890	19,18	17,52
1876	23,47	19,45	1891	23,80	23,55
1877	23,34	18,47	1892	17,21	15,82
1878	20,63	16,65	1893	15,37	14,56
1879	21,18	17,88	1894	13,11	13,11
1880	22,00	19,94	1895	14,63	14,19
1881	23,87	20,22	1896	15,15	13,66
1882	20,17	16,70	1897	18,68	14,18
1883 [1])	19,48	16,36	1898	16,93	15,96
1884	17,46	16,79	1899	15,35	15,41
1885	16,88	14,68	1900	15,70	15,59
1886	16,77	14,25	1901	16,04	16,51
1887	17,01	13,81			

Es ist dies ein statistischer Beweis dafür, dass die Klagen der ländlichen Arbeitgeber über fallende Getreidepreise bei gleichzeitig steigenden Arbeitslöhnen sachlich wohl begründet sind. Oberhessen macht hierin von den übrigen deutschen Landesteilen keine Ausnahme. Wie kann man, wenn

[1]) Seit 1883 beziehen sich die Preisangaben nur auf die oberhessischen Fruchtmärkte Alsfeld, Grünberg und Lauterbach. Vgl. Mitteil. d. Gr. Hess. Z. f. d. Landesstatistik Nr. 477 u. 747. Diese lokalen Märkte haben heute nur noch minimale Bedeutung; ihre Preisangaben kommen aber den „loco Hof" gezahlten Preisen am nächsten.

Tabelle 26

Die Gesindelöhne in 10 oberhessischen

In den Jahren	1. Altenburg		2. Eichenrod		3. Niedermoos		4. Rudlos		5. Schlitz		
	Knecht	Magd	Knecht	Magd	Knecht	Magd	Knecht	Magd	Pferdeknecht	Ochsenknecht	Magd
1873	172	80	120	24	68	40	130	—	171	136	85
1874	180	84	120	40	70	38	—	—	—	—	—
1875	280?	90	170	50	70	40	—	—	198	138	100
1876	260	120	180	55	72	42	—	—	—	—	—
1877	240	130	171	58	75	45	—	—	—	—	—
1878	255	120	140	70	80	40	—	—	—	—	—
1879	240	120	137	60	90	52	—	—	—	—	—
1880	240	120	123	50	100	52	—	—	204	144	104
1881	240	130	123	58	100	57	—	—	—	—	—
1882	240	140	130	90	115	60	—	—	—	—	—
1883	250	140	145	90	120	60	—	—	—	—	—
1884	250	145	120	40	120	60	—	—	—	—	—
1885	250	145	120	35	109	57	—	—	204	144	104
1886	230	145	140	60	112	60	—	—	—	—	—
1887	225	130	135	70	110	62	—	—	—	—	—
1888	240	140	140	70	112	65	—	—	—	—	—
1889	270	154	150	80	135	65	170	—	—	—	—
1890	300	154	150	90	136	70	200	—	222	162	104
1891	300	160	150	90	155	72	—	—	—	—	—
1892	320	160	120	85	145	74	—	—	—	—	—
1893	320	175	120	85	170	80	—	—	242	182	120
1894	310	160	90	90	200	85	—	—	—	—	—
1895	300	175	120	90	210	85	—	—	—	—	—
1896	300	150	130	85	230	100	—	—	—	—	—
1897	350	160	175	110	250	130	—	—	—	—	—
1898	400	180	175	85	300	140	—	—	260	200	120
1899	425	200	200	105	300	140	—	—	290	230	120
1900	450	230	215	150	320	145	—	—	330	270	160
1901	520	250	260	170	330	148	300	—	—	—	—
1902	520	250	280	170	330	148	—	—	—	—	—

Es sind untersucht in den Vogelsbergbezirken:

Altenburg: grosses Gut. Vermerkt sind hier die Löhne für Oberknecht und Obermagd. Für die übrigen Gesindepersonen nach Alter und Leistung $^1/_4$—$^1/_2$ geringer.

Eichenrod: grosses Bauerngut.

Niedermoos: mittleres Bauerngut.

Rudlos: grosses Gut.

Schlitz: grosses Gut.

Tabelle 26

Landwirtschaftsbetrieben 1873—1902[1]).

6. Berstadt		7. Burggräfenrode		8. Hardhof		9. Niedererlenbach		10. Wickstadt	
Knecht	Magd	Knecht	Magd	Knecht	Magd	Knecht	Magd	Knecht	Magd
150	60	300—380	120	—	—	—	—	240	130
150	60	300—380	120	200	130	—	—	240	130
150	80	300—380	120	200	130	—	—	240	130
150	80	280—360	130	200	130	—	—	240	130
170	80	280—360	130	200	130	—	—	240	140
170	100	300—400	150	200	130	280	170	240	140
170	100	300—400	150	220	150	280	170	240	140
170	120	300—400	150	220	150	300	170	240	140
170	120	300—400	150	220	150	300	180	240	150
180	150	300—400	160	230	160	300	180	240	150
180	150	300—400	160	230	160	300	180	240	150
180	150	300—400	160	230	160	300	180	240	150
180	150	320—400	160	230	160	320	180	270	160
200	150	320—400	160	240	180	320	190	270	160
200	170	340—400	160	240	180	320	195	270	160
200	170	340—400	160	240	180	320	195	270	180
200	170	350—400	160	240	180	325	195	270	180
220	170	350—400	160	260	200	325	195	270	180
220	170	350—420	160	260	200	340	210	270	200
220	170	350—420	180	300	210	340	210	290	200
240	180	360—440	180	300	210	340	220	290	200
240	180	360—450	180	320	230	350	220	290	200
240	180	380—470	180	360	240	350	220	300	208
260	180	380—470	180	360	240	370	220	300	208
260	180	380—480	200	400	240	380	220	300	208
260	180	380—480	200	—	270	390	220	300	208
280	200	380—500	200	—	270	400	230	330	208
280	200	380—500	200	—	300	400	250	330	208
300	200	380—500	200	500	300	400	250	330	208
300	200	380—500	200	—	—	400	250	330	208

Es sind untersucht in den Wetteraubezirken:

Berstadt: mittleres Bauerngut.

Burggräfenrode: mittleres Bauerngut.

Hardhof: grosses Gut.

Niedererlenbach: grosses Bauerngut.

Wickstadt: grosses Gut.

[1]) Jahreslöhne in bar.

man diese geradezu banal gewordene Tatsache kennt, noch von einem absolut immer gültigen Parallelitätsverhältnis von Getreidepreis und Arbeitslohn sprechen?

Nun wird ferner behauptet, die ländlichen Arbeitgeber würden gerne bereit sein, ihren Arbeitern höhere Löhne zu zahlen, wenn sie nur mehr für ihr Getreide erhielten. Dann erst seien sie dazu im stande.

Soweit mir die Stimmung in oberhessischen Arbeitgeberkreisen bekannt ist, denkt man gar nicht daran, aus freien Stücken die Arbeitslöhne zu erhöhen. Man stellt sich vielmehr, wie auch anderswo in Deutschland, zu der Lohnfrage so, dass man eine längere Andauer des schlechten Geschäftsgangs in der Industrie und damit eine Rückkehr abgewanderter Arbeiter aufs Land hofft, um dann die angeblich viel zu hohen Löhne herabdrücken zu können; zum mindesten aber, um deren weiteres Steigen verhindert zu wissen.

Für die Bewegung der Landarbeiterlöhne sind vielmehr ganz andere Faktoren massgebend, als das Fallen oder Steigen der Getreidepreise. Die allgemein bekannte Ursache für das Steigen der Landarbeiterlöhne in den letzten Jahrzehnten war die Verminderung des Arbeitsangebots. Diese Verminderung geschah, wie schon mehrfach erwähnt wurde, früher durch die Auswanderung, neuerdings durch die Abwanderung nach den Industriegebieten; ausserdem dadurch, dass die Industrialisierung des platten Landes neue lokale Arbeitsgelegenheit schuf.

Die anderweitige Erwerbsmöglichkeit also, die bessere Verwertungsmöglichkeit der Arbeitskraft bei höheren Löhnen hat in der Landwirtschaft den Preis der Arbeit gesteigert. Man weiss in einsichtigen ländlichen Arbeitgeberkreisen ganz genau, dass die „Arbeiternot“ für längere Dauer nicht aufhören wird, ehe man dem landwirtschaftlichen Arbeiter die günstigeren Bedingungen anderer Beschäftigungsarten bieten kann.

Zu diesen günstigeren Arbeitsbedingungen gehört nicht allein der höhere Lohn. Das sieht man an folgendem: In der Wetterau stehen die Löhne von nur einigermassen qualifizierten landwirtschaftlichen Dienstboten gleich hoch oder

noch höher, als in der Stadt Frankfurt a. M., obgleich diese von allen deutschen Städten mit die höchsten Gesindelöhne aufweist. Dafür ist aber die Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Dienstboten länger, die Arbeitsleistungen sind schwieriger, als in der Stadt. Städtische Berufe gelten als sauberer und feiner, und immer geringer wird die Anzahl der Mädchen, die, wenn sie „etwas auf sich halten", Stallmägde werden.

In diesem Falle wird also der Wert der städtischen Arbeitsgelegenheit trotz des geringeren Lohns für höher erachtet. Es wurde ferner bereits früher betrachtet, dass, ganz abgesehen von der Lohnhöhe, auch die geringere Beschäftigungsmöglichkeit und die längere Arbeitszeit dem Landarbeiter andere Beschäftigungsarten als brauchbarer erscheinen lassen.

Die Brauchbarkeit der angebotenen Arbeitsleistung bestimmt den Arbeitgeber in verschiedenen Fällen verschieden hohe Löhne zu zahlen. Es kommt häufig vor, dass auf einem Gute der einheimische Taglöhner einen Lohn von 1,80—2,00 Mk., der polnische oder galizische nur einen solchen von 1,20 Mk. erhält. Das hat seinen Grund darin, dass der polnische Arbeiter sich lange nicht zu allen Arbeitsleistungen gebrauchen lässt. Er ist nach dem Urteil der Landwirte an komplizierten landwirtschaftlichen Maschinen nur schwer zu verwenden, weil er nicht die nötige Ausdauer besitzt, um lange Zeit z. B. eine Mähmaschine mit Selbstbinder mit der nötigen Gewissenhaftigkeit im Gange zu halten. In diesem Falle zahlt man lieber einen höheren Lohn an den besser genährten, geistig höher stehenden deutschen Arbeiter, der besser mit der Maschine umgeht, weniger Reparaturen notwendig macht und weniger Feldschäden anrichtet, als der an Lebenshaltung und geistiger Ausbildung tiefer stehende Pole oder Galizier.

Kommen dagegen Tätigkeiten in Frage, die eine geringere Qualifizierung erfordern, z. B. die verschiedenen Arbeitsleistungen, die mit der Zuckerrübenkultur zusammenhängen, so handelt der Arbeitgeber wirtschaftlich richtig, wenn er sich der auswärtigen Arbeiter oder der allerdings immer seltener werdenden billigen weiblichen Arbeitskräfte aus der Röhn u. s. w. bedient. In diesem Falle ist es dann die anderweitige Be-

schaffungsmöglichkeit von Arbeitskräften, die den Lohn niedriger hält, als wenn der Arbeitgeber nur auf die einheimischen Kräfte angewiesen wäre.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Bestimmung des Arbeitslohns ist gerade in der Landwirtschaft für den Arbeitgeber die Dringlichkeit der zu verrichtenden Arbeit. Wenn die Erntearbeiten z. B. schnell bewältigt werden müssen, werden oft Löhne gezahlt, welche die gewöhnlichen Sommertaglöhne um das Doppelte übertreffen. In einigen Gegenden des Vogelsbergs hat der Mangel an Arbeitsgelegenheit im Winter das Arbeitsangebot so verringert, dass es zur Erntezeit an den notwendigen Kräften mangelt; dann wird oft Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden ein Taglohn von 4—5 Mk. gezahlt[1]).

Umgekehrt wirkt Dringlichkeit des Bedürfnisses für den Arbeiter, Arbeit zu finden, lohndrückend oder sie verhindert wenigstens den Lohn am weiteren Steigen. Das kann man gerade in den letzten beiden Jahren des schlechten Geschäftsgangs in der Industrie verfolgen. Im Vogelsberg haben seit 1901 die Geschäftsstockungen in Rheinland-Westfalen einen Rückgang der Westfalengängerei bewirkt. Die Folge war, dass zum Unterschied gegen die Vorjahre die Arbeitslöhne nicht weiter gestiegen sind. In der Wetterau konnte man die Folgen der ungünstigen Verhältnisse des industriellen Arbeitsmarktes noch viel deutlicher sehen. Dort haben auf den grossen Verkehrsstrassen die Arbeitslosen aus den Städten wieder überhand genommen. Der Lohn für gelegentlich eingestellte Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft ist gesunken. Häufig kommt, was zur Zeit der industriellen Hochkonjunktur nie der Fall war: Arbeitsuchende Taglöhner werden von den Arbeitgebern zurückgewiesen. Aus Fauerbach wird sogar berichtet, dass sich dort Arbeitssuchende anboten, ohne Lohn — nur gegen Gewährung von Wohnung und Kost arbeiten zu wollen.

Alle bisher geschilderten Momente, die auf die Höhe des landwirtschaftlichen Arbeitslohns bestimmend einwirken, setzen

---

[1]) Schon Albrecht Thaer hat in England dasselbe beobachtet (vgl. „Rationelle Landwirtschaft“ I, § 148).

wenigstens Ansätze eines Arbeitsmarktes voraus. Es sind dies die wesentlichen Preisbestimmungsgründe des Arbeitslohns, deren Einfluss auf den Arbeitslohn in der Industrie man schon lange erkannt hat. In der deutschen Landwirtschaft kommt aber, abgesehen von einigen im Kapitalismus besonders fortgeschrittenen Gegenden, noch ein preisbestimmendes Moment in Betracht — das Herkommen.

Alte Sitten und Gebräuche halten, wie wir sahen, den Naturallohn aufrecht. Ihr Vorhandensein erklärt auch starke Lohnschwankungen zwischen den einzelnen Ortschaften. Man findet häufig, dass in Ortschaften, welche nicht mehr als 50—60 km auseinander liegen, die Gesindelöhne um über 100 Mk. differieren. Im grossen und ganzen stehen die Gesindelöhne im Vogelsbergbezirk viel niedriger, als in der Wetterau. Es fehlt in der Wetterau an Gesindepersonen, und trotzdem findet kein Zustrom aus den Vogelsberggegenden statt, wie man erwarten sollte. Der Grund ist der, dass in den vom Herkommen beherrschten Gegenden des Vogelsbergs noch mehr patriarchalische Beziehungen bestehen, als in der Wetterau. Bauer und Gesinde gehören derselben sozialen Bevölkerungsschicht an, und haben annähernd die gleiche Lebenshaltung. In der Wetterau dagegen, wo schon seit langem ein von dem Bauernstand abgeschlossener Landarbeiterstand existiert, wird der Knecht oder die Magd geringer geachtet. Die höhere soziale Stellung also, die auf der herkömmlichen Wirtschafts- und Lebensweise beruht, bietet ein Aequivalent für den niedrigeren Lohn.

Es ist natürlich nur eine Frage der Zeit, wann auch in den zurückgebliebenen Vogelsbergdörfern die Löhne den Konjunkturen des Arbeitsmarkts unterworfen sein werden.

Schlussbetrachtungen

Landarbeiternot

Die Lage der einheimischen Landarbeiter hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte ohne Zweifel gebessert. Die höheren Löhne bewirkten eine höhere Lebenshaltung. Die eingesessene Arbeiterbevölkerung geniesst heute mehr animalische Produkte, als früher; sie ist besser gekleidet; in der Wetterau wachsen auch die Wohnungsansprüche. In den bestgestellten Arbeiterfamilien, aber auch nur hier, ist das Mass der Arbeit der verheirateten Frauen in langsamem Rückgang.

Auch hat, wie die Arbeitgeber übereinstimmend berichten, die Bildung unter der oberhessischen Arbeiterschaft zugenommen. Infolgedessen soll sich auf den grossen Gütern das Verhältnis zwischen einsichtigen Arbeitgebern und der einheimischen Arbeiterschicht zu einem besseren gestaltet haben. Nur denke man hierbei nicht an „patriarchalische Beziehungen!" Was man hierunter versteht, hat auf den grossen Gütern Oberhessens nie bestanden. Bildeten sich doch diese erst zu kapitalistischen Absatzwirtschaften aus, als bereits der freie Arbeitsvertrag unter rechtlich einander gleichstehenden Personen an die Stelle des Fronverhältnisses getreten war. Der für die Landarbeiterverhältnisse des Ostens so typische Durchgangsprozess vom gutsuntertänigen Bauer durch den Instmann zum „freien" Lohnarbeiter, ist für unsere Gegenden etwas ganz wesensfremdes. Daher das Fehlen „patriarchalischer Verhältnisse".

Die Leistungen der einheimischen Arbeiter sollen sich ebenfalls gegen früher gehoben haben. Man bringt dies in

Zusammenhang mit der gesteigerten Lebenshaltung und der zunehmenden Intelligenz der Arbeiterschaft. Zum Teil wird es auch dem Rückgang des Schnapsgenusses zugeschrieben, der — ebenfalls eine Folge der Lohnsteigerungen — durch das Wachsen des viel unschädlicheren Bierkonsums verdrängt wird.

Abwanderungsgründe

Die Lage der einheimischen Arbeiter hat sich gebessert, aber die Abwanderung dauert fort. Sie stockt zwar i. J. 1902 infolge des schlechten Geschäftsganges in der Industrie, wird aber bei steigender Konjunktur unzweifelhaft wieder zunehmen. Die Gründe der Abwanderung sind dieselben, wie im übrigen Deutschland: trotz mancher Verbesserungen besteht noch ein gewaltiger Unterschied in der Lage der Landarbeiter und derjenigen Berufsschichten, zu welchen diese übergehen. Dass diese Differenzen vor allem in dem Mangel an Arbeitsgelegenheit im Winter, in der überlangen Arbeitszeit, in den geringen Einkommensverhältnissen begründet ist, haben wir bereits ausgeführt.

Dazu kommt vor allem für den Intelligenteren die Einsicht, dass dem Besitzlosen, wenn er Landarbeiter bleibt, ein wirtschaftliches und soziales Aufsteigen nur in seltenen Fällen möglich ist. Das Schicksal des gealterten Arbeiters, der es nicht zum kleinen Grundbesitzer gebracht hat, heisst: Armenunterstützung. Ist diese nach langen Bemühungen erreicht, so ist das Los des Unterstützten immer noch kein beneidenswertes; das weiss jeder, der die in dieser Hinsicht häufig recht inhumane Haltung der bäuerlichen Gemeindesteuerzahler, von denen der altgewordene Arbeiter abhängt, kennt. Aber bevor die Unterstützungsberechtigung erworben ist, wird oft alles von den Gemeinden versucht, um die mit Erwerbsunfähigkeit Bedrohten zum Abzug zu veranlassen. Auf die Stimmung der Arbeiterschaft wirken derartige Versuche stets erbitternd. Wie sehr man aber in den ländlichen Kreisen Oberhessens ein solches Vorgehen als selbstverständlich ansieht, zeigt folgende Aeusserung des Dekanatsberichtes Rodheim: „Die Versorgung im Alter richtet sich nach der Beliebtheit

der Personen. Dass die Gemeinden solche Personen, welche in ihrer Mitte und zu ihrem Nutzen nichts geleistet haben, bei Unterstützungsbedürftigkeit sich vom Hals zu schaffen bemüht sind, ist sehr begreiflich [1]).“ Es sind auch nur Ausnahmefälle, in denen die Altersversicherung dem erwerbsunfähigen Arbeiter zu gute kommt, denn nur die wenigsten erreichen das 70. Lebensjahr [2]). Also mit der Zukunft des besitzlosen Landarbeiters auf dem Lande sieht es trübe aus. Solche Erwägungen sind es, welche schon den Uebergang der eben erst schulentwachsenen Jugend zu anderen Berufen bewirken.

Besser steht es um die Zukunft der Arbeiterschichten, die bereits etwas Grund- oder Kapitalbesitz ererbt haben und die mit dem Zugesparten genügend Land erwerben können, um von der Lohnarbeit unabhängig zu werden. Je günstiger für diejenigen Produktionsarten, deren Domäne der Kleinbetrieb ist (animalische Produkte, Gemüse, Obst), die Konjunktur wird, destomehr wachsen die Zukunftschancen dieser Kleinstellenbesitzer. Also nicht dem Lohnarbeiter, sondern dem kleinen aber selbständigen Unternehmer wachsen die Aussichten. Dieses träfe noch mehr zu, wenn nicht durch die schon öfters genannten Beschränkungen der Bodenpreis zu hoch gehalten würde. Für den grösseren Unternehmer, der einheimische Arbeitskräfte braucht, ist diese Tatsache freilich so fatal, wie die Landflucht selbst; denn je eher der kleine Mann im Ort eine selbständige Existenz gründen kann, desto mehr verringert sich das Arbeiterangebot. Besonders die steigende Rentabilität der Schweinezucht hat allgemein diese von den grossen Besitzern oft beklagte Erscheinung gezeitigt. Aber wohl gemerkt — in der günstigen Lage, eine selbständige landwirtschaftliche Existenz zu erringen, sind nur die Bessergestellten unter den landwirtschaftlichen Taglöhnern.

Mangelnde Zukunftsaussicht treibt besonders die Intelligenteren aus dem Berufe. Auf alle Schichten der Arbeiterschaft

---

[1]) Die „Beliebtheit der Person“ richtet sich in solchen Fällen wohl meist nach den Beiträgen zur Gemeindesteuer.

[2]) Die Festsetzung der Altersgrenze auf ein Alter, das die meisten nicht erleben, hat mit dazu beigetragen, dass die „soziale Gesetzgebung“ in Landarbeiterkreisen nicht sehr populär geworden ist.

wirkt aber gleichmässig ein: Unrichtige Behandlung und Rechtlosigkeit des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses, von der ganz besonders die kontraktlich gebundenen Arbeiter betroffen werden.

Die ländliche Arbeiterfrage ist natürlich keine Frage der persönlichen Behandlung der Arbeiter. Dadurch allein kann der Landwirt dem Arbeiter kein Aequivalent für die Vorteile anderer Berufsarten bieten. Nichts wirkt aber erfahrungsgemäss eher dahin, auch dem ungebildetsten Arbeiter die Augen über seine Klassenlage zu öffnen, als gerade falsche persönliche Behandlung. In den verkehrsentlegeneren Bezirken, wo die Bevölkerung noch sesshafter ist, kann man vielfach hören, dass es nur von der Behandlung abhängt, ob man gute Arbeiter in genügender Anzahl bekommt. (Schlitz.) Gute Behandlung ist aber keineswegs die Regel. Man glaube nicht, dass es für den Landarbeiter nur östlich der Elbe Prügelstrafe gibt. Es sind mir eine ganze Anzahl grosser Güter in Oberhessen bekannt, auf denen gelegentlich körperliche Züchtigungen vorkommen. Besonders haben hierunter die Wanderarbeiter zu leiden, aber auch in den entlegeneren Gegenden die einheimischen. Auch sonst wird auf das persönliche Selbstbewusstsein der Arbeiter, gerade nach den Aussagen grösserer Betriebsinhaber, viel zu wenig Rücksicht genommen. Man bedenkt, im Widerspruch mit dem eigenen Interesse, viel zu wenig, wie leicht der Lohnarbeiter durch barsche oder hochmütige Behandlung nach den Fabriken getrieben wird, wo er dank den immer kräftiger werdenden Organisationen neben allen übrigen Verbesserungen eine viel würdigere persönliche und soziale Stellung einnimmt. In den letzten Jahren macht sich ja unstreitig eine Besserung in der Behandlung der Einheimischen bemerkbar, da man sie immer nötiger braucht und schwerer für sie Ersatz findet. Oft genug haben mir Gutsbesitzer geklagt, wie schwer es ihnen falle, in ihrem Verhalten den Arbeitern gegenüber vorsichtiger zu sein: „Wenn man sie etwas ‚hart' anfasse, liefen sie gleich weg; früher sei das viel besser gewesen." Diejenigen Arbeitgeber aber, welche die Konsequenzen aus dem freien Arbeitsvertragsverhältnis gezogen haben und von dem Arbeiter nicht mehr verlangen als die vertragsmässig aus-

bedungene Leistung, welche ferner in dem Arbeiter einen gleichberechtigten Mitmenschen achten, dienen ihren Interessen ohne Zweifel besser, als diejenigen, die den Arbeiter fortgesetzt merken lassen, dass sie die Herren sind. Doch bilden die letzteren die Regel.

Härter aber, als schlechte Behandlung, bedrängt den Arbeiter mangelnder Rechtsschutz. Schon bei der Darstellung der Lohnverhältnisse haben wir gesehen, dass bei der Festsetzung der Akkordlöhne Willkürlichkeiten vorkommen, ja wir haben gesehen, dass in einem Falle deutsche Arbeiterinnen aus Unwissenheit einen von der Gutsverwaltung vorgelegten Kontrakt unterschrieben, in dem sie sich verpflichten, bei eventuellen Streitfällen von dem Schutz der Gerichte keinen Gebrauch zu machen.

Solche Fälle stehen keineswegs vereinzelt da.

Es ist viel zu wenig bekannt, dass gerade in Bezug auf Arbeiterverhältnisse das Gesetz auf dem Lande oft toter Buchstabe geblieben ist, da niemand für dessen Durchführung sorgt. Soweit schriftliche Arbeiterkontrakte existieren, sind sie fast nie von Ungesetzmässigkeiten frei. Dazu sind die einzelnen Kontraktbestimmungen teilweise in einer Unklarheit abgefasst, dass sie einem übelwollenden Arbeitgeber es leicht ermöglichen, in allen denkbaren Streitfällen den unwissenden Arbeiter über seine berechtigten Ansprüche irreführen zu können. Ich habe im Anhang vier Arbeiterkontrakte abgedruckt.

Nr. 1 gilt für ostelbische Wanderarbeiter aus den Kreisen Czarnikau und Deutsch-Krone; Nr. 2 für galizische Wanderarbeiter; Nr. 3 für Wanderarbeiterinnen aus dem hessischen Hinterland; Nr. 4 für einheimische Arbeiterinnen auf einem Gut im Vogelsberg.

Diese Kontrakte bilden keineswegs Ausnahmen. Speziell Kontrakt 1 ist auf Grund eines sehr verbreiteten Formulares geschlossen. Kontraktformular 2 stammt sogar von der Schlesischen Landwirtschaftskammer, einem öffentlichen Institut, dessen Arbeitsnachweis besonders ausländische Arbeiter über ganz Deutschland hin liefert. Es sind also typische Fälle.

Besonders hervorzuheben sind ungesetzliche Abzüge von

Arbeitslohn durch Einbehaltung bereits verdienten Lohnes. Auf vielen grösseren Gütern besteht die Praxis, dass von dem in den ersten Wochen auszuzahlenden Lohn von der Gutsherrschaft ein Teil einbehalten wird. Dieser wird entweder als „Kaution" bezeichnet, die sich der Arbeitgeber als Pfand für die Beschaffungskosten der Arbeiter zurückbehält, oder als „Sicherstellung des Arbeitgebers", dass die in dem Kontrakt ausgemachten Bedingungen von dem Arbeiter eingehalten würden. Praktisch läuft die Sache darauf hinaus, dass sich der Arbeitgeber an dem dem Arbeiter zugesicherten Lohn schadlos hält, wenn die Fortführung des Arbeitsverhältnisses, objektiv berechtigt oder unberechtigt, dem Arbeitgeber nicht mehr genehm ist. Der Arbeitgeber kann auf Grund von Kontrakt 1 den Arbeiter „ohne richterliche Erkenntnis" entlassen bei „wiederholter Arbeitsverweigerung und Widersetzlichkeit gegen den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter, den Aufseher oder die für denselben Beauftragten; schlechtem Betragen, lüderlichem Lebenswandel oder nicht richtig oder nicht gut ausgeführter Arbeit". Nach Kontrakt 2, dem Kontrakt der Schlesischen Landwirtschaftskammer, kann die Entlassung erfolgen, „wenn ein Arbeiter dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet, dieselben beschimpft, oder sich tätlich widersetzt, zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweist, sich der Aufwiegelei schuldig macht, die Tiere seines Herrn quält, oder eine unverheiratete Person schwanger wird."

Man sieht, nach diesen Bestimmungen hat es der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu jeder Stunde in der Hand, den unliebsamen Arbeiter nicht nur zu entlassen, sondern ihm auch rechtmässig verdienten Lohn nicht auszubezahlen. Alle Vertragsbestimmungen dieser Art sind aber rechtlich unzulässig. § 394 B.G.B. bestimmt als zwingendes Recht, dass gegen unpfändbare Forderungen die Aufrechnung unzulässig ist. Zu den unpfändbaren Forderungen gehört aber die Forderung des Arbeiters auf den verdienten Arbeitslohn. Einbehaltener Lohn ist nicht dazu verwendbar, dass auf Grund der Einbehaltung später mit einer nachträglichen Ersatzforderung

des Arbeitgebers aufgerechnet werden könnte gegen die Forderung des Arbeiters auf Zahlung des einbehaltenen Lohnteiles[1]).

Diese Tatsache ist auch den Arbeitgebern zum Teil bekannt. Manche schliessen trotzdem derartige Verträge ab, andere haben, um den Zweck der Lohneinbehaltung zu erreichen, das gesetzlich nicht anfechtbare Prämienlohnsystem eingeführt (z. B. Schlitz). Dort bekommt der Arbeiter einen geringeren Lohn ausbezahlt, mit der Auflage, dass er am Schluss der Vertragszeit für den Tag 10—15 Pf. nachgezahlt erhält, wenn er die ganze Zeit ausgehalten und die hauptsächlichsten Vertragsbedingungen erfüllt hat. Im wirtschaftlichen Erfolge ist also dieses Prämiensystem für den Arbeiter nicht günstiger als der höhere Nominallohn mit eventuellen Lohnabzügen. Aber der Arbeiter weiss dann wenigstens, bevor er den Vertrag unterschreibt, wessen er sich zu versehen hat, wenn aus irgend einem Grunde das Vertragsverhältnis unterbrochen wird.

Nun könnte man einwenden, dass bei dem Mangel an tüchtigen Arbeitern die Gutsherrschaft von den rigorosen Kontraktbestimmungen — ein mildes Wort! — selten Gebrauch macht. Das ist nicht der Fall. Nicht nur bei Entlassungen, sondern auch bei der Verhängung von Strafgeldern pflegt auf den grossen Gütern bereits verdienter Lohn nicht ausbezahlt zu werden.

Die Wanderarbeiter sind stets gegenüber der Gutsverwaltung in der Durchsetzung ihrer Ansprüche im Nachteil. Häufig viele hundert Kilometer von ihrer Heimat entfernt und der deutschen Sprache nicht mächtig, müssen sie sich mit dem deutsch sprechenden Vorarbeiter halten, und der steht bei Streitigkeiten gewöhnlich auf der Seite des Arbeitgebers. Es gibt viele rohe und ungebildete Inspektoren, die mit den Arbeitern schlecht auskommen und blindlings Strafen verhängen. Auch Gewalttätigkeiten seitens der Inspektoren kommen vor. Man rühmt sich vielfach der Schneidigkeit, mit der man schlechte oder widersetzliche Arbeiter züchtigt. Schon dadurch, dass der

---

[1]) Vgl. Lothmar „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs". Leipzig 1902, II, 6.

Inspektor den polnisch sprechenden Arbeiter nicht versteht, wird eine Unmenge von Streitigkeiten erzeugt. Dann kommt es gar nicht selten vor, dass auch von seiten der Arbeiter Gewalt gebraucht wird. Messeraffären auf den Gütern, auf denen fremdsprachliche Arbeiter beschäftigt werden, sind nichts Seltenes. Auch zwischen einheimischen und fremden Arbeitern sind Streitigkeiten an der Tagesordnung, die dann wieder zu Zwistigkeiten mit der Gutsverwaltung führen können. Im ganzen herrschen sehr häufig, wo fremde Arbeiter beschäftigt werden, mehr als ungesunde Verhältnisse. Und was kann nun der Arbeiter tun, wenn er sich in seinem Rechte beeinträchtigt glaubt? Es ist an der Tagesordnung, dass in den Kontrakten eine Bestimmung steht, wonach der Arbeiter bei Zwistigkeiten mit der Gutsverwaltung sich nicht an die Gerichte wenden darf. Eine solche Bestimmung ist ja wohl juristischer Nonsens. Es ist aber merkwürdig, dass sich beinahe in jedem Kontrakt eine Bestimmung dieser Art findet, und es ist gar nicht anders zu erklären, als dass mit solchen Bestimmungen eine unrechtmässige Pression auf die Arbeiter ausgeübt werden soll. Der Arbeiter, der den Kontrakt liest, oder den man ihm vorliest — denn unter den ausländischen sind viele Analphabeten —, weiss natürlich nicht, dass er sich trotz dieser merkwürdigen Kontraktbestimmung an die Gerichte wenden kann. Er hat niemand, der es ihm sagt. Die meisten sind überhaupt nicht geistig genug entwickelt, um von einem geordneten Rechtsweg überhaupt etwas zu wissen.

Der eigene Arbeitgeber, der eigene Richter: ein Verhältnis, das der alten Patrimonialgerichtsbarkeit sehr ähnlich sieht.

Solche Verhältnisse wirken auch wieder auf die Lage der einheimischen Arbeiter zurück. Die landwirtschaftliche Arbeit verliert an sozialer Achtung. Die ungesunden Verhältnisse, die überall entstehen, wo die Wanderarbeit blüht, treiben den einheimischen Arbeiter nach der Industrie oder nach der Stadt.

Kontraktbrüche der einheimischen Arbeiter bilden eine Seltenheit. Wenn sie vorkommen, werden sie oft durch Lohnabzüge oder schlechte Behandlung verursacht. Im allgemeinen ist aber die einheimische Bevölkerung durchaus rechtlich denkend und verurteilt den unrechtmässigen Bruch des Arbeits-

verhältnisses. Oefters kommen Kontraktbrüche seitens der Wanderarbeiter vor. Die geschilderten rechtlichen Verhältnisse lassen uns dies nicht unerklärlich erscheinen.

Kann der Landarbeiter im Rahmen des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses durch Organisation seine Lage verbessern? Lässt sich eine Landarbeiterorganisation nach Art der Gewerkschaften denken? Ich halte in den meisten Gegenden Deutschlands gewerkschaftsähnliche Organisation der Landarbeiter für ein Ding der Unmöglichkeit, auch wenn es keine Rechtsschranken gäbe und auch wenn kein Druck der Arbeitgeber dem entgegenstände. Das sieht man am besten, wenn man gewerbliche und landwirtschaftliche Verhältnisse vergleicht.

Wann hat sich in der Industrie eine korporative Organisation der Arbeitnehmer entwickelt? Als die Masse der gewerblichen Arbeiter vor der Konsequenz stand, bis an ihr Lebensende gewerbliche Arbeitnehmer zu bleiben. Da haben sich gerade die besten und intelligentesten unter den gewerblichen Arbeitern, wenn man von den besonders qualifizierten absieht, der Gewerkschaftsbewegung angeschlossen. Die besseren und intelligenteren Landarbeiter aber sind es gerade, die nicht Landarbeiter bleiben, sondern die anderen Berufen zustreben. Gewerkschaften aber, in denen der intelligentere Teil Aussicht hat, in Verhältnisse zu kommen, in denen er die Gewerkschaft nicht mehr braucht, können nicht bestehen.

Zur korporativen Organisation gehört ferner Gleichheit der Arbeitsbedingungen für eine grössere Menge von Arbeitern. Je mehr aber auf den grösseren Betrieben die Landwirtschaft ausgesprochenes Saisongewerbe wird, destomehr vollzieht sich unter den Arbeitskräften eine Scheidung zwischen besonders qualifizierten Arbeitern (z. B. Viehschweizern) und zwischen ganz ungelernten Arbeitern. Zu den letzteren sind in Oberhessen die Wanderarbeiter zu zählen, die sowohl in ihren Leistungen wie in ihren Ansprüchen unter der einheimischen Bevölkerung stehen. Besonders qualifizierte Arbeiter sind schwer zu organisieren, meistens gehen sie überhaupt nicht in Organisationen; das ist eine Beobachtung, die man in den

verschiedensten Branchen der Industrie gemacht hat (z. B. Gastwirtsgewerbe, Barbiergewerbe, besonders qualifizierte Metallarbeiter u. s. w.). Die östlichen Wanderarbeiter aber, die in allen Teilen Deutschlands immer weiter vordringen, haben kaum ein Existenzminimum, für das sie in einer Gewerkschaft kämpfen könnten; sie stehen meist kulturell viel zu tief, um überhaupt zu einer solchen Organisation reif zu sein; ein grosser Teil von ihnen besteht aus Frauen, die sich doppelt schwer zur Organisation eignen.

Die Landarbeiter in Deutschland sind keine zunehmende Bevölkerungsschicht. Wenn wir in Deutschland nicht durch eine ganze Anzahl wirtschaftspolitischer Massnahmen die landwirtschaftliche Konjunktur korrigierten und den Grossbesitz künstlich stützten, wenn nicht Einrichtungen wie die Fideikommisse den Bodenverkehr künstlich einschränkten, so würde die Zunahme der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe auf Kosten der Grossbetriebe noch viel stärker hervortreten, als die Entwicklung der letzten 20 Jahre zeigt. Dass dies auch ganz besonders auf Oberhessen zutrifft, haben wir schon dargelegt. Gute Konjunktur für den Kleinbetrieb heisst aber Abnahme der ländlichen Existenzen, die als kleine Grundbesitzer noch auf Lohnverdienst angewiesen sind, heisst ferner wachsende Möglichkeit für den Landarbeiter kleiner Betriebsinhaber zu werden. Unter den intelligenten, für eine Organisation geeigneten Arbeitern strömt der grösste Teil nach der Industrie ab, der kleinere Teil sucht sich zum Kleinbauer heraufzuarbeiten.

Also alle Voraussetzungen, die in der Industrie die wirtschaftliche Organisation des Arbeiters begründet und gross gemacht haben, fehlen in der Landwirtschaft. Ganz besonders in dem von uns betrachteten Gebiete, wo noch hinzukommt, dass infolge der geringeren Verbreitung grosser Güter die Landarbeiter sich in einer gegenseitigen Isoliertheit befinden und dass daher auch die praktische Möglichkeit für eine Organisation fehlt: die fortgesetzte Kommunikation.

In den wenigen Teilen Deutschlands, in denen bodenständige geistig hochstehende Landarbeiter einem wirtschaftlich leistungsfähigen Grossgrundbesitz gegenüberstehen, mögen die

Dinge anders liegen. In unserem Gebiet ist nicht daran zu denken, dass sich gewerkschaftliche Organisationen der Arbeiter entwickeln können. Soweit nicht die wachsende Nachfrage nach Arbeitskräften an sich schon die Lage des Arbeiters günstiger gestaltet, kann nur Staatshilfe vorhandene Missstände beseitigen. Selbsthilfe der Landarbeiter durch Organisationen ist kaum denkbar.

Landarbeiterfrage und Produzenten

Wir haben schon erwähnt, dass von seiten der Arbeitgeber zugegeben wird, dass sich die Leistungen der einheimischen Arbeiter gegen früher jedenfalls nicht verschlechtert haben. Nun klagt man aber, dass die Bedürfnisse der Arbeiter immer grösser würden, dass sie infolgedessen, mit ihrer Lage unzufrieden, für die landwirtschaftlichen Produzenten nur zu unerschwinglichen Löhnen zu haben seien. Insbesondere klagt man, dass die Abgewanderten, wenn sie zurückkehrten, auch die einheimischen Arbeiter mit ihrer Lage unzufrieden machten und so Abwanderung und Lohnsteigerung vermehrten.

Auch hier haben wir sie schon im ersten Teile unserer Untersuchungen kennen gelernt. Sie waren besonders heftig, als man sich im 18. Jahrhundert über die Gesindeordnung stritt. Damals (1776) äusserte sich ein höherer Verwaltungsbeamter zu der Umfrage[1]) des Ministers Moser:

„Das Gesind wird durch den immer mehr zunehmenden Luxus auch immer unverschämter, und fängt zuerst bei denen reicheren Herrschaften, wenn es merkt, dass sie mit ihm zufrieden sind, an, mehr Lohn zu fordern. Selbst dem Gesind ist diese Steigerung des Lohns, im ganzen genommen, sehr schädlich. Sie reizt immer mehr zu den bei dem Gesind leider schon eingerissenen Ueppigkeiten, zu dem Modeputz, auch sonstigen übermässigen Kleideraufwand und führt so nach und nach zu einer verderblichen Weichlichkeit. — Ihre jetzigen Einkünfte reichen nicht an, dasjenige, was während ihrer Dienstjahre Bedürfnis für sie geworden ist, sich zu verschaffen. Anstatt dass der Staat durch das Dienen der geringen Leute gesittetere, in allen Geschäften geübte, an Ordnung, Fleiss und Tätigkeit gewöhnte Mitglieder erlangen sollte, erhält er auf solche Weise verdorbene und untaugliche, die ihm am Ende zur Last fallen."

---

[1]) Vgl. Materialien zur Gesindeordnung A. M. d. I., Votum I.

Man würde sich nicht wundern, solche Auslassungen in den Protokollen einer Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats zu finden. Nur ist die Frage, ob man die Steigerung der Bedürfnisse, ob man die Tatsache, dass eine immer grösser werdende Anzahl von Menschen an den Fortschritten der Kultur teilnimmt, für ein Unglück hält. Freilich hat es immer Menschen gegeben, die so dachten; gerade auf dem Lande, wo sich die Vorstellungen von einer natürlichen Verschiedenheit der Stände am längsten erhalten haben, sind es heute noch viele. Wir halten es vom kulturellen Standpunkt aus für ein Glück, wenn eine unter elenden Existenzbedingungen lebende Bevölkerungsschicht sich von diesen zu befreien sucht.

Im übrigen führen die massenhaft im Bunde der Landwirte organisierten Arbeitgeber selbst den Arbeitern vor Augen, dass es zweckmässig ist, wenn man nach einer Verbesserung seiner Lage strebt.

Wie gering aber vielfach noch heute die Ansprüche der oberhessischen Landarbeiterbevölkerung sind, haben wir verschiedentlich hervorgehoben. Wir haben die elenden Wohnungsverhältnisse betrachtet, die nicht weniger schlimme Folgen zeitigen, als die Wohnungsnot in den Grossstädten. Nicht viel anders steht es mit den Ernährungsansprüchen der Arbeiter. Hierzu möchte ich die Aussage des Besitzers eines Musterguts im Kreise Giessen anführen, der meinte: ihm seien von den grossen Gütern in Oberhessen nur drei bekannt, auf denen die Arbeiter anständiges Essen erhielten. Die Masse der Arbeiter auf den grossen Gütern, die östlichen Wanderarbeiter, leben in der Hauptsache von Kartoffeln, Brot, Kaffee und Magermilch.

Eine Steigerung der Bedürfnisse hat unzweifelhaft gegen früher stattgefunden und findet weiter statt. Aber sie ging auch Hand in Hand mit einer Steigerung von Bildung und Gesittung wenigstens der einheimischen Arbeiter, wenn auch ebenso hier noch viel zu tun übrig bleibt. Ohne Zweifel ist für die Landarbeiter die Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine günstige gewesen, wenn sie auch heute unter noch so misslichen Verhältnissen leiden.

Wie steht es nun mit dem landwirtschaftlichen Produzenten, der auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist?

Im Jahre 1886 hiess es in der landwirtschaftlichen Enquete (I, 41):

„Da es nur in den seltensten Fällen für den landwirtschaftlichen Betrieb an Arbeitskräften fehlt, in sehr vielen Gemeinden vielmehr die Arbeiter noch ausserhalb Beschäftigung suchen müssen, so kann man im allgemeinen von einem Mangel an Arbeitern nicht sprechen, wenn auch da und dort in der Ernte von auswärts Arbeitskräfte herangezogen werden müssen, die dann aber in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen sind."

Seitdem haben sich allerdings die Arbeiterverhältnisse für den Unternehmer, insbesondere durch den industriellen Aufschwung des letzten Jahrzehnts ausserordentlich verschlechtert. Das zeigt ein Ueberblick über die Entwicklung der Lohnverhältnisse, das beweist ferner, was über die Veränderungen in der Zusammensetzung der Landarbeiterschaft ausgeführt wurde.

Aber dieser misslichen Leutenot kann vielfach durch rationellere Betriebsweise gesteuert werden. Es wird noch viel zu viel Arbeitsverschwendung seitens der Landwirte getrieben, besonders seitens der bäuerlichen. Wir haben gesehen, wieviel an unproduktiven Hand- und Gespannarbeitskosten allein durch die Feldbereinigung gewonnen wird. Für ein Bauerngut von ca. 15 ha Grösse werden durch die Feldbereinigung oft mehrere hundert Mark an Arbeitskosten erspart. Feldbereinigung ist häufig allein durch Ersparnis an Arbeitskosten im stande, die Lohnsteigerungen der letzten Jahrzehnte zu kompensieren, ganz abgesehen von den wirklichen Vorteilen, die sie bietet. Auch sonst kann durch technische Verbesserungen viel geschehen zur Milderung des Arbeitermangels.

Mit dieser Frage hat sich im Jahre 1901 die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft beschäftigt, und es war dort gerade ein oberhessischer Landwirt, der folgende bemerkenswerte Ausführungen machte.

„Ein entschieden erfolgreiches Mittel, menschliche Arbeitskraft zu sparen, ist Vereinfachung des Betriebes, z. B. des viel Arbeit erfordernden Hackfrucht- und Handelsgewächsbaues, Beschränkung der Stallfütterung und Ersatz durch Futterbau und Weidegang. So will ich anführen, dass in Hessen der früher in allen kleineren und mittleren Betrieben gepflegte

Flachsbau fast vollständig verschwunden ist. — Wie wenig angebracht erscheint es heute, abgelegene Grundstücke bei schlechten Zufuhrwegen mit Hackfrucht zu bepflanzen, mit Jauche und Stalldung zu befahren. Auf solche gehört Weide und Futterschlag mit Kunstdünger, gegebenenfalls Gründüngung im Wechsel mit Getreide. Wer anders handelt, schmälert seine Rente und treibt unverzeihliche Arbeitsverschwendung. — Von nicht geringerer Wichtigkeit sind leicht zugängliche und gut geformte Grundstücke, wie alles, was Ziel und Zweck der Zusammenlegung und Verkoppelung ist. Die Flurwege sollen gewölbt, die Gewannwege, in Gräben gelegt, keine Wasserinsel sein, die Hauptwege chaussiert, das Wasser soll durch Kanäle oder gepflasterte Mulden abgeführt werden. — Arbeitserleichternd und deshalb arbeitsparend wirkt ganz allgemein jede erhöhte Kultur des Ackerbodens und Pflege der Wiesen. Eine sorgfältig gepflegte, mit Egge und Hobel behandelte Wiese erleichtert alle Arbeit vom Mähen bis zum Feinrechen. Ein durch Drainage, reichliche Humusbildung und Kalk aufgeschlossener milder Ackerboden leistet allen Vorrichtungen einen geringeren Widerstand, vermindert das Wuchern der zähen Ackerunkräuter und erleichtert ihre Verpflegung. Entfernen der Steine, Abschleifen der Kämme, Zuschleifen der Furchen erleichtert die Erntearbeiten mit Hand und Maschine, wirkt zeit- und arbeitersparend. — Wählen wir als mir besonders naheliegend die Futtergewinnung von unseren natürlichen Wiesen. Ein Grasmäher, von einem Mann geführt, bespannt mit zwei Pferden, schneidet täglich sauber und gut 4—5 ha, mit Wechselpferden auch mehr. Diesem folgt der Wender, dem Wender der Heurechen. Das trockene Heu ist zum Abfahren fertig ohne nennenswerte Handarbeit. — Gesetzliche Massregeln aber, um jenem Zug (der Landflucht) entgegenzutreten, vorausgesetzt, dass sie erreichbar wären, Beschränkung der Freizügigkeit, Bestrafung des Vertragsbruchs, verschärfte Gesindeordnungen würden das Gegenteil von dem Erstrebten bewirken, die Abkehr noch beschleunigen."

Aber von diesen Mitteln zur Ausgleichung des Arbeitermangels ganz abgesehen: es wäre grundverkehrt, aus den veränderten Arbeiterverhältnissen auf eine Verschlechterung der Gesamtlage der landwirtschaftlichen Produzenten in Oberhessen zu schliessen. Für den grössten Teil der bäuerlichen Produzenten ist heute die Gesamtlage günstiger, als jemals früher.

Die steigende Konjunktur für animalische Produkte hat im Vogelsberg zu einer starken Steigerung der Einnahmen in den bäuerlichen Betrieben geführt, überall da, wo nur einigermassen fortschrittlich gewirtschaftet wird. Den Vogelsberg nannte man wohl früher wegen der misslichen Produktionsverhältnisse und der Armut seiner Bewohner das „hessische

Sibirien"; nach der Abwanderung der überschüssigen Bevölkerungsteile entwickelt sich dort heute infolge technischer Verbesserungen (hervorragende staatliche Unterstützung!), getragen von der wirtschaftlichen Konjunktur ein kräftiger Bauernstand, wie ihn diese Gegenden niemals gesehen haben. Nicht anders steht es in dem grössten Teil der bäuerlichen Betriebe der Wetterau, wo infolge des wachsenden Konsums in den Städten die steigende Rentabilität von Milchwirtschaft und Obstbau den sinkenden Erlös des Getreideverkaufs mehr als ausgeglichen haben. Die fortschreitende Industrialisierung drängt die in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben schon an und für sich geringe Bedeutung des Getreideverkaufes immer mehr in den Hintergrund. Aber auch die Rentabilität des Getreidebaues ist keineswegs überall gesunken. Wir sehen dabei ganz von Hafer und Gerste ab, welche die sinkenden Preise des Brotgetreides nicht mitgemacht haben. Auf vielen Betrieben sind auch die Erträge aus dem Brotgetreidekorn gestiegen, wenn man zur intensiveren Bewirtschaftung überging. Der fruchtbare Getreideboden der Wetterau bietet geradezu ein Schulbeispiel dafür, dass auf den besten Böden auch bei sinkenden Preisen durch Mehraufwand von Kapital und Arbeit eine Steigerung der Reineinnahmen möglich ist. Dem oberhessischen Bauer geht es trotz der Lohnsteigerung der Arbeiter besser als je — das war das Ergebnis einer Unzahl Aussagen, die mir von bäuerlicher Seite gemacht wurden.

Ganz anders haben den grösseren Besitzer die Lohnsteigerungen getroffen, von dessen Betriebskapital die Ausgaben für Arbeitslöhne einen prozentual viel grösseren Teil ausmachen. Er kann im Gegensatz zu dem Bauer, der im wesentlichen mit den Arbeitskräften seiner Familie wirtschaftet, nicht durch intensivere Bewirtschaftung die sinkenden Getreidepreise kompensieren. Denn ihm fehlen ja die Arbeitskräfte zur intensiveren Wirtschaft. Der grössere Grundbesitzer leidet an einem Mangel hochwertiger Arbeitskräfte, besonders an Gesindemangel. Zwar ist er immer noch in besserer Lage als der Gutsbesitzer im Osten, denn er zieht Nutzen aus der Sachsengängerei. Er kann ferner einen Teil seines Arbeitsbedarfes mit schlechtbezahlten polnischen und galizischen

Arbeitskräften decken, die sich trotz elender Existenzverhältnisse immer noch besser stehen als in ihrer Heimat. Aber der Mangel an Gesinde und an Taglöhnern, denen man die Aussaat und die Arbeit an landwirtschaftlichen Maschinen anvertrauen kann, wächst sich zu einer Kalamität aus und kann bei einem weiteren Sinken der Preise von Getreide, Zuckerrüben, dem unter hohen Bodenpreisen wirtschaftenden grösseren Besitzer zum Verhängnis werden.

Der grössere Grundbesitzer ist es, der in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte der leidtragende Teil war. Ueberblicken wir aber die geringe Verbreitung ausgedehnter Betriebsgrössen und denken wir an die Konzentration dieser Betriebe in verhältnismässig wenigen Händen, so können wir für die Masse der oberhessischen landwirtschaftlichen Bevölkerung die Rückwirkung der Industrialisierung auf das Land nicht als eine ungünstige bezeichnen. Uebrigens dürfte bei der starken Nachfrage nach Landbesitz und Landpacht seitens der kleinbäuerlichen Bevölkerung die Zerschlagung einzelner grosser Güter auch für deren Besitzer vorteilhaft sein. Voraussetzung hierfür ist freilich die Beseitigung aller künstlichen Beschränkung, die der Freiheit des Grundeigentums heute noch im Wege stehen.

Anhang.

Anhang I

Aktenauszüge zum I. Kapitel. Zum 2. Kapitel: Gutsübergabeverträge, Lohnnachweise

Zur Grundbesitzverteilung in den Domaniallanden[1])

Abgesehen von einzelnen heimgefallenen Lehen, die nur kurze Zeit von der Hofkammer verwaltet wurden, finden sich, seit dem Jahre 1730 etwa, nur vier Vorwerke, über die in den Kammerrechnungen berichtet wird: Der Petershainer Hof bei Ulrichstein, die Vorwerke zu Romrod und Merlau und das Johannnitergut zu Nidda.

1. Der Petershainer Hof (15 ha Acker, 34 ha Wiesen, 89 ha Wald) ist seit 1707 in zwei, später vier Losen in Erbleihe ausgetan.

2. Das Vorwerk zu Romrod umfasst 84 ha Acker, 25 ha Oedland, 20 ha süsse Wiesen, 8 ha saure Wiesen und 5 ha Garten. Eingerechnet sind dabei die sicher nicht unbeträchtlichen Besoldungsstücke des landgräflichen Jägermeisters zu Romrod. Der Rest ist an mehrere Beständer in Zeitpacht gegeben.

3. Das Vorwerk zu Merlau (16 ha Acker, 10 ha Wiesen und 1 ha Garten) ist seit 1740 zur Hälfte in Erbpacht, zur Hälfte in Zeitpacht gegeben. Die zweite Hälfte ist seit 1782 lebenslänglich den Untertanen zu Merlau auf „Brief-Güther-Leihe“ gegeben.

4. Das Johannitergut zu Nidda (114 ha Acker, 11 ha Wiesen, 3 ha Garten). Ueber die Bewirtschaftungsart liess sich nichts ermitteln.

Anhang II

Aus den Akten des Alsfelder Rentamts über die Aufhebung der Leibeigenschaft in einigen Dörfern des Bezirks Grebenau[2])

Alsfelder Rentamtsbericht 1812, 12. Februar.

„Die Pflichtigen wurden auf die Schultheissenämter befohlen, um ein Verzeichnis der Besthauptpflichtigen anzulegen. Man ermahnte die Bauern unter Auseinandersetzung der ihnen winkenden Vortheile

---

[1]) Auf Grund der Akten des Grossh. hessischen Haus- und Staatsarchivs nach freundlicher Mitteilung des Archivdirektors v. Schenk.

[2]) A. A. XIII, 284 ff.

richtige Angaben zu machen. Allein überall erfolgten die Angaben zu gering. Da nun aller Vorstellungen und alles Zuredens ohngeachtet, diese Besthauptpflichtigen sich zu keiner höheren Vermögensangabe verstehen wollten, so wurde dies Geschäft mit der Unterschrift der Schultheissen geschlossen."

Die Verhandlungen dauern 3 Jahre.

Rainrod, Bericht an das Alsfelder Rentamt, 13. Januar 1815.

„Der Schultheiss gab zuvor (vor der Versammlung) folgendes an: Bekanntlich obstiniere dahier sowie im ganzen Bezirk Schwarz keine Leibeigenschaft. Das Besthaupt aber werde von jedem Familienvater blos von seinen eigenen Gütern nach Abzug der Schulden entrichtet und zwar herkömmlichermassen in der Art dass (es folgt hier die nähere Art der Besthauptslieferung). Da nun ein bedeutender Theil der hiesigen Güter herrschaftl. und adelich Riedeselische Lehen seyen wovon kein Besthaupt zu entrichten wäre, so entsteht daraus die grosse Schwierigkeit, das Vermögen eines jeden einzelnen so zu bestimmen, dass für den landesherrlichen Fiskus kein Nachtheil entstehe. Daher sollten die Bauern ihr Vermögen genau angeben."

Grebenau, Bericht an das Alsfelder Rentamt, Januar 1815.

Die Schultheissen wurden der Einschätzungen müde, durch die sie sich nur die Feindschaft ihrer Nachbarn zuzogen, und baten die Rentämter, die Bauern selbst zu hören. Dies geschah auch. Alle erklärten, so einstimmig sie auch den Vorteil der Besthauptablösung einsähen, so seien sie jetzt nicht im stande dazu, in dem gegenwärtigen „Drang der Zeiten" darauf einzugehen. „Der Privatschulden, Gemeind-Amts- und Kriegsschulden seien so viele, dass man nicht im Stande sei, das übrigbleibende Vermögen eines jeden zu bestimmen, wenn ja noch von einem dergleichen die Rede sein solle. Sie wollten daher bitten, es vorläufig beim alten zu lassen."

Alsfelder Rentamtsbericht an die Regierung, 3. Februar 1815.

„Ich gab mir alle nur erdenkliche Mühe, allein so wenig wahres und stichhaltiges die Unterthanen meinen Vorstellungen und Zureden auch entgegenhalten konnten, so waren sie doch nicht zu bewegen, die ihnen angebotenen Vorteile anzunehmen. Sie blieben bei ihrer früheren Weigerung."

Haupt (Renthauptmann).

Antwortschreiben der Regierung.

„Da die Besthauptpflichtigen des Amtes Grebenau durchaus jedes Anerbieten zur Ablösung ihrer Besthauptpflichtigkeit verworfen haben, so wird der Amtmann als Polizeivorstand beauftragt Ablösungssumme auszumitteln und in Zeit von 6 Wochen den Erfolg zu berichten."

Die Zwangseinschätzung wird angeordnet.

Aus: Unterthänigste Bitte der Unterthanen in der ehemaligen Grafschaft Kaichen die Leibeigenschaft betreffend.

„Kein Unterthan der ehemaligen Grafschaft Kaichen weiss etwas von einer ihm anklebenden Leibeigenschaft und von allen gewöhnlichen Wirkungen und Aeusserungen derselben als ‚mortuarium', ‚maritagium', Dienstzwang u. s. w., nur dann, wann ein dasiger Unterthan ab- und in ein anderes Land überziehen wollte, musste er an die ehemaligen Herren Burggrafen von Friedberg von seinem Vermögen gewisse Prozente bezahlen, deren Grund und Namen zwar unbekannt war, welche aber wahrscheinlich nur als Abzugs-Gelder bezahlt wurden. Auch dies sei durch adelige Uebergriffe eingeführt worden; früher seien sie reichsunmittelbar gewesen."

Demgegenüber wird von der Regierung eingewandt, es seien alle Anzeichen der Leibeigenschaft vorhanden. Der Dienstzwang sei dahin limitiert, dass jeder Untertan 3 Gulden Dienstgeld zahlen müsse, bei Manumissionen 8% des Vermögens; ausserdem seien Zehntpfenniggelder zu entrichten.

Demgegenüber wenden die Kaichener ein, das Zeichen der Leibeigenschaft sei das Besthaupt, und ein solches hätten sie niemals gezahlt.

Infolgedessen kommt es im Jahre 1820 zu einem Prozess zwischen den Kaichener Untertanen und dem Fiskus[1]).

Anhang III

5 hessische Taglöhner- und Gesindeverordnungen

I.

Darmbstäthische taglöhner und Fuhrenordnung de anno 1649

In des Haussmanns Kost.

Von Petry biss auf Michaelis einer Mannsperssohn des tags 5 alb.
Einer Weibs Persohn . . . . . 2½ alb.

und soll der Missbrauch nemlich dass zur Suppen und zumahl beym Vesper-Brodt sich jeweils von den Taglöhnern zulang aufgehalten und die Zeit unnutzlich zugebracht wird abgeschafft werden.

Vorrechts oder in der Taglöhnerkost

Von Petri biss auf Michaelis einer Manns Persohn des tags 9 alb.
Einer Frauen . . . . . 4½ alb.

---

[1]) Vgl. A. M. d. F. betreffend die Einbringung der noch aussenstehenden Leibeigenschaftsgelder in Oberhessen 1830.

Von Michaelis bis auf Petri in des Haussmanns Kost.

Einem Mann des Tags . . . . . 4 alb.
Einer Frauen . . . . . 2 alb.

und soll sowohl von Petri auf Michaelis alss von Michaelis auf Petri des tags einmahl nur Käss und Brod, doch zu keiner rechten Mahlzeit gegeben werden, wenn auf Vorrechts gearbeitet wird.

Vorrechts oder in der Taglöhner Kost

Von Michaelis biss auf Petri

Einem Mann des tags . . . . . 7 alb.
Einer Frauen . . . . . 3½ alb.

Und sollen die Arbeitsleuthe zur rechten Zeit an die Arbeit und nicht zubald davon gehn und darinnen dein Befährde brauchen.

Weiter Vorrechts in der taglöhner Kost.

Von einem Morgen Kornzuschneiden . . . . . 18 alb.
abzumachen und zu binden
Von einem Morgen Korn . . . . . 15 alb.
Von einem Morgen Krass zu machen zu schneiden 16 alb.
und dürr zu machen
Von einem Morgen Gersten
Speltzen und Weitzen zuschneiden . . . . . 25 alb.
Von einem Morgen Hafer und dergl.
Frucht zu mähen . . . . . 8 alb.

und soll weder der Haussherr noch der taglöhner etwas an Brod und anderem zugeben oder zu fordern haben.

Es folgen dann weitere Bestimmungen dieser Art über

„Die Weingarts Arbeit Vorrechts"

Den Treschern

Von einem Mltr. anzutreschen
Vorrechts hart Frucht . . . . . 4½ alb.
Sommer frucht . . . . . 2 alb. 2 ₰.

Und kein Strohe und wöchentl. 2mal jedesmahls bey dem Aufstehen ein Käs und Brod oder an dessstatt 2 alb und weiter nichts.

Es folgen Lohnsätze für weitere Akkordarbeiten.

II.

Fürstl. Schreiben an Ritterschaft und Stände . . . wie denen schädlichen Unordnungen der Taglöhner, Gesindslohn und Handwerker möchte begegnet werden de Anno 1651

Ein Schreiben Georgs.

Unsser gnädigster Fürst u. Herr stellet ausser Zweifel, es werde von dero treuen Praelaten Ritter- und Landschaft nicht ohne grosse Beschwerde bisher wahrgenommen und im Worde selbst befunden worden, was vor unordeliche hochschädliche Unordnung und Uebermass in Ersteigerung der Feilhaften, Taglöhner, Handwerker und Gesindelohns hin und wieder und zumahl auch in diesem Fürstenthumb und darzugehörigen Landen eingerissen, dergestalt, dass fast von männiglich darüber zum höchsten sich beklagt, auch verschiedene benachbarte Churfürsten und Stände derentwegs eine Zusammenkunft und Conferenz ihrer Räthe und Diener anzustellen, bewogen worden, gestalt dann . . . an die churfürstl. Mayntzsche Regierung aus Mayntz also geschrieben, Sie auch diesselbe dergestalt beantwortet u. s. w. Weil dann Uns alss dem Landesfürsten ob- und anliegt, dass auch in Unserem Fürstenthum und Land obberührte Unordnung und Uebermass abgestellt, und die pretia obberührter Feilhaften auch mercedes und Löhne der Handwerker und des Gesindes auf eine Billigkeit gerichtet werden, haben wir bey dieser occasion nicht unterlassen wollen, mit dero getreuen Praelaten Ritter und Landschaften davon zu communicieren, . . .

III.

Dienstboten 1653.

Fürstliches Ausschreiben betreffs die Underthanen, welche sich als Dienst Bothen in anderen Herrschafften zu verdingen pflegen oder sich des taglohns nähren müssen; Und solchergestalt diesserhalb citirt worden.

(Die Veranstaltung einer Enquete durch die Amtmänner wird gefordert und die Führung regelmässiger Listen über das im Ort befindliche und auswärts dienende Gesinde.)

10. Juli 1657

Georg

An alle Beambten im Ober Fürstenthumb also abgegangen

Darmstadt 10ten July 1657.

Liebe Getreue! Wir erinnern Uns gnädigst, sowohl theils Unsserer Räthe alss auch Unsserer Beambten im Oberfürstenthumb unterthäniges Einrathen und Guthfinden vor diessen durchgehend die Verordnung gethan, dass von desswegen keine Unterthanen auf Tagelohn zu arbeiten, aus dem Land gelassen werden sollen, welche nicht weniger auch in dem Land um gebührende Belohnung Arbeit haben könnten.

Nachdem wir aber aus verschiedenen von Unssern Unterthanen eingelangten Klagen missfällig vernehmen, dass sonderlich die Beambten und andere Einwohner sich berührter Unsserer ergangenen Verordnung alher missbrauchten, indem sie bishero zu Unsserer intention zugegen, gar niemand von den Unterthanen ausser Land zu gehn und einen tägl. Pfenning zu verdienen, verstatten wolten, und zwar dieses mehrentheils, umb deswillen, damit sie ihnen nur desto wohlfeiler arbeiten müssen, unterdessen aber befunden wird, dass der Goldmangel bey denen Unterthanen je länger je grösser werde, zumahl sich dann dieselben hoch beschweren, wenn sie künfftig ferner alsso gebunden seyn, und ihnen ausserhalb landes zu arbeiten länger verweigert und nicht gestattet werden sollte, da demsselben bey solcher Bewandnis die Unmöglichkeit wäre, Uns die jahres Dienst- und andere schuldige Gelder zu entrichten, und wir dann in gnädigster Betrachtung der armen Unterthanen Klagen und Beschwerden in ihr Suchen gnädig gewilligt haben; So befehlen Wir Euch hiermit in sonderbarem Ernst und zwar einem jeden bey 50 Rthlr. ohnnachlässige Straf, von obgedachtem etwa nach einem oder andern Unsserer Verordnung zuwider sich angemassten Beginnen abzustehn, und die Unterthanen wieder Gebühr ausserhalb zu arbeiten, nicht aufzuhalten, und dass diesser Unsser Befelch den Unterthanen Kund werden möge; so habt Ihr denselben sobald nach Empfang zu publiciren, sodann dass solches geschehn innerhalb 8 Tagen Uns diesen Schein einzuschicken oder in Verbleibung dessen die execution auf obdictierte Straf gewiss gegenwärtig zu seyn.

IV.

(1672 1. Juli)

Dienstgesind.

Nachdem unser von Gottes Gnaden Ludwigs Landgrafens von Hessen u. s. w. . . . Vather der weyland Durchlauchtige Fürst Georg u. s. w. im Jahre 1654 den 12ten Novembris (nichtweniger als auch vorher schon unterschiedene benachbarte Herrschaften dergleichen Anstalt gemacht haben) vermittels eines in alle Aempter unseres Fürstenthumbs und Lands beschehenen Aussschreibens die Land- Fürstliche und ernste Verordnung gethan, und bei offenem Glockenschlag verkünden lassen, dass kein Knecht oder Dienst-Magd bei Verlust ihrer Haab und Güter, oder, so sie nichts im Vermögen hätten, bey Vermeidung Gefängnvs und sonst schwerer Bestrafung, ohne erlangte Verwilligung ausserhalb unserem Fürstenthumb Hessen, und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, sich in Dienste einlassen, auch diejenige, welche der Zeit schon ausser Lands in Diensten gewesen, bey Vermeidung jetzt ermeldeter Straff und Verlusts, sich wiederumb ins Land begeben, und in demselben Dienste annehmen, oder sich sonsten beständig darin niederlassen sollen; Wir aber vernehmen, dass solcher unserer Verordnung biss auff diese Stund nicht

allein nicht nachgelebt, sondern auch die Landkinder offt zu ihrem eigenen Schaden und Verderben, ausser Landes geführet und verdinget; hingegen aber von anderen Benachbahrten Ständen und Herrschafften dergleichen Verführ- und Verdingungen der einheimischen Knecht, Mägd und Gesinds ausser Landes noch nach und nach ferner verbothen werden; Wesswegen in Unsern Landen solches Gesindshalter vielfältige Klagen vernommen würden; So wiederholen wir obgedachte Unsers hochseligen Herrn Vathern Gn. hiervor schon ergangene Verordnung anhero, und befehlen hiermit in gnädigstem Ernst, dass niemand von Unsern Lands-Unterthanen Ledigen Stands, so Knecht oder Dienst-Mägde sind, oder werden wollen ohne Unsern oder Unserer nachgesetzten Regierung ausdrücklichen Vorbewust und schrifftliche Erlaubnus, unter wes Praetext oder Vorwand das auch geschehen möchte, ausserhalb Unseres Fürstenthumbs, Graf- auch Herrschaften und Landen, als darinnen sie ebenwohl Dienste um billichen Lohn haben können, sich sonsten in andere Dienste einlassen und verdingen sollen, mit der fernern ausdrücklichen ernsten Verordnung, wann jemand hierwieder handeln würde, dass Unsere Beambten auff solchen Fall alsobald, wofern der- oder die Uebertrettere (deren Nahm zu Unsern Regierungs Cantzleyen jedesmahl specifice geschickt werden sollen) solche Personen währen, so albereits etwas ererbet und im Eigenthumb hätten, von jedes hinterlassenen Gütern und Mitteln, zehen Gulden Straff einbringen, das übrige aber mit Arrest beschlagen, und denen Aussgetrethenen nichts davon abfolgen lassen, Zum Fall es aber keine solchen Personen weren, so schon etwas ererbt, hinterlassen, oder sonst Mittel im Land, jedoch aber annoch ihre Eltern hetten, die Eltern auch (wann sie an ihrer Kinder Verdingung ausser Land ohne Schuld sind, gestalt sie im widrigen Fall auch selbst gestrafft werden sollen) solche Straff nicht vor sich erlegen wolten, alsdann selbigen ausserhalb sich befindenden und in Unser Fürstenthumb und Lande gehörigen Dienst-Knechten oder Dienst-Mägden diese wiederholte Verordnung dergestalt, dass man die Verkündigung docieren und bescheinen könne, zu wissen thun, auch etwan sie durch die Obrigkeit, unter welcher sie sich auffhalten, citiren, da dieselbe aber darauff nicht erscheinen und gleichwohl über kurtz oder lang im Land betreten würden, sie bey den Köpfen nehmen, ins Gefängnis setzen, und selbige ohne Unsern oder Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierungs-Cantzleyen aussdrucklichen Befelch, darauss nicht erlassen, auch, da ihnen unterdess an Mitteln im Land zugefallen wäre, oder noch zufiele, obgesetzte Straff davon einbringen, im übrigen auch über denjenigen, was wir wegen des Gesind-Lohns ins künfftig verordnen werden, steiff, fest und ohnfehlbar halten, unterdessen aber doch denen Knechten und Mägden, so sich auffdingen lassen, keinen grösseren oder höheren Lohn, oder Miedpfenning, als vor alters dissfalls in Unsern Landen herkommen, und üblich gewesen, bey nahmhaffter Bestraffung derjenigen Herrn und Frauen, so darwieder thun, gehen lassen sollen, alles mit der ferneren Verwarnung, und dem

Anhang, wenn, wieder bessere Zuversicht, einer oder ander Unserer Beambten hierüber der Gebühr nicht halten, und dem also nicht nachgelebet würde, dass Uns sodann die Straff ohn einige Aussrede (denen sie sich gewiss zu versichern) aus dess- oder derselben Beambten Mitteln einbracht und verrechnet, so dann gegen den- oder dieselben doch auch noch ferner Real-Andung gethan, hingegen aber von denjenigen Straffen, so durch ihren Fleiss und Anstalt dissfals einbracht werden, ihnen ein vierter Theil gelassen werden solle. Doch behalten wir Uns bevor, wann Eltern oder Vormunder, ein Sohn, Tochter oder Pfleg-Anbefohlenen ausser Lands zu bringen, erhebliche sonderbare Ursach hätten, und Uns dieselbe selbst oder durch Unsere Beambten, krafft dieses Unsers ihnen desshalben beschehenden Befehles gehörig hinterbringen lassen werden, dass wir Uns alsdann nach Befindung darauff zu erklären nicht ermangeln wollen, wie Wir dann auch in dieser Unserer Verordnung das Fürstenthumb Hessen-Cassel, in soweit, krafft der Verträg und Vereinigung in Unserem Fürstl. Sambt-Hauss, darinnen reciprotirte Gleichheit gestalten zu werden pflegte, excipirt und aufgenommen haben wollen.

Alles treulich und ohne gefehrde Urkundlich Unseres hierauff getruckten Fürstlichen Sekrets. So geben und geschehen zu Darmstath am I Juliy, Anno 1672.

V.

Wiederholung dieses Edikts von Elisabethe Dorothea Landgräfin zu Hessen u. s. w. 15. August 1684 mit dem Zusatz:

(L. S.)

Und uns dann zu verschiedenen mahlen sehr missfällig vorkommen, dass solcher zu des gantzen Lands und gemeinen Besten angesehener und wohlbedächtlich abgefasster Fürstl. Verordnung und Befehl eine zeitlang gar wenig nachgelebt, und von den Beampten die Strafffällige in geringer Anzahl auffgezeichnet worden; So haben Wir für nöthig und gut befunden, obermeldtes Fürstl. wohlgemeintes Patent und Verordnung anhero zu wiederholen, und befehlen Unsern Beampten hiermit gnädigst und ernstlich, dass sie hierfüro solche obinferirte Fürstl. Verordnung in bessere Obacht nehmen, und darwieder zumahl nichts vorgehen lassen sollen, bei Vermeydung hoher Straff und Ungnad; Wornach Sie sich also zu achten; Und dessen zu Urkund haben Wir Unsern Fürstl. Sekret Insigel u. s. w.

Wiederholungen der Vorschriften erfolgten noch oftmals, aber stets mit derselben Erfolglosigkeit, zuletzt auf eine Eingabe „verschiedener Vasallen“ hin im Jahre 1710 (vgl. S. 15).

Taxordnung:

aller Wahren und Victualien, Auch Handwercker und Taglöhner u. s. w. Amalie Elisabeth, Landgräfin zu Hessen. Cassel 1655.

Titel 65

Von den Dienstbotten, Knechten und Mägden.

Dieweil derentwegen allerhand missbrauch und Unordnung eine zeithero eingerissen, So ist ihrenthalben, und sonderlich auch derentwegen, so sich des müssiggangs und aller Ueppigkeit und Unehrbarkeit befleissen, auch darum lieber ohne Dienst sein und leben wollen, wie es mit ihnen gehalten werden soll, in der Policeyordnung nützliche gute Verordnung gethan, zu der die Beamten nochmals verpflichtet werden.

Einem Ackerknecht, so allerley Arbeit verrichtet, als Seen, Grahs: und Hewmachen, seinem Herrn das Futter schneidet, auch den Acker stellet, und drischt.

Zum Miede bömischen 8 alb
Zu Lohn an 5 alb

Einem Knecht bey 4 Pferde aufs höchste 14 Thal.
3 „ 13 „
2 „ 12 „

darüber aber wohl weniger, da es jemand bessfeiler haben oder erlangen könnte.

Doppel Schue 3 par
Leinen Tuch, halb flächsin und halb werckin, jeder Gattung 6 Ehlen.

Einem Lehrjungen der ein Garben heben kann.

Zum Miede bömischen 6 alb
An Gelde ½ Thaler.
Schue und Leinen Tuch wie dem Knecht.

Einem Jungen, der den Pflug treibt, und nicht die Garben heben kann.

Zum Miede bömischen 4 alb

Amgelde zu Lohn 3 oder 3½ auch wohl 4 Thaler, nachdem der Junge ist.

Dergleichen so viel Schue und Tuch, wie dem Knechte und ermelten Jungen.

Und wenn an einem oder andern Orte bräuchlich, dass den Knechten Frucht geseet würde, und der Herr damit besser ausreichen oder thun könnte sol solches unverhalten, aber wider Willen kein Herr dazu verbunden seyn.

Einer starken Dienst-Magd.

Zum Miede bömischen 6 alb
Gelde lohn 6 Pfunde

Tuch 40 Ehlen (halb Flächsin und halb werckin, und halb breite, oder 20 Ehlen ganz breite.

Schue drei par, deren 2 paar geduppelte, und ein paar einfacher Schleyer ungefehr 8 oder 9 alb.

Ist aber die Magd geringe (sol ihr auch geringer Lohn am Gelde, etwan 4, 5 oder 5 pfund sonsten aber an Schleyer und Tuch wie obstehet gegeben werden.

Einem Kinde oder dergleichen Mägdlein.

Zum Miede bömischen 4 alb
Zu Lohn 3 pfund
Tuch 20 Ehlen, halb flächsin und halb werckin
Schue und Schleier wie der Magd.

Wenn aber mit Mägden überhaupt gehandelt würde, welches in der Herren Willkühr stehen soll, so mag denselben das Jahr über eins vor alles gegeben werden.

Einer Köchin 7 Thaler
Einer starken Vieh- oder Dienstmagd 6 Thaler
Einem Kindermädchen aber von $3^1/_2$—4 Thaler

(Mehrforderungen und Mehrzahlungen werden bestraft.)

Titel 66.

Von Tagelohnern und Arbeitern insgemein.

Nachdem ihrer auch allerhand nützliche Verordnung und Versehung in der Land- und Polizeiordnung gethan, so soll derselben starck nachgangen und gelebet werden.

Wann auch ausserhalb obangedeuteten Punkten ein Mann: oder Weibsperson, einem Haussmann oder anderm im Felde oder sonsten zu Hause arbeitet, alsdann soll gegeben werden:

Der Mannspersohn im Sommer bey eigner Kost	5	Albus
zur Kost aber	2	alb
Und der Weibsperson bei eigner Kost	3	„
zur Kost aber	$1^1/_2$	„
Im Winter der Mannsperson bey eigner Kost	4	„
zur Kost aber	$1^1/_2$	„
Der Weibsperson bey ihrer eygnen Kost	3	„
zur Kost	1	„

Aus der Policey und Landordnung 1655 Titel 16

Die Arbeitszeit wurde festgesetzt für den Sommer
Morgens 4—11 Mittags 1—6
für den Winter
Tagesanbruch bis 12 Mittags 1 bis zur Dunkelheit.

„Sie sollen ihrer Arbeit trewlich und fleissig obliegen, doch mögen sie zur Suppen von Petri an, bis uff Walburgis, eine halbe Stunde, von

Bartholomei bis uff Galli, abermals eine halbe Stunde, und nicht darüber, jedesmal zum Morgenbrodt abgehn, aber von Galli bis wider auff Petri soll die Suppenstunde nicht gehalten, sondern ein jeder Arbeitsmann unabgegangen an seiner Arbeit verbleiben."

Ob das Essen in natura gegeben oder dafür Geld bezahlt wird, soll im Ermessen des Arbeitgebers stehen.

Der Arbeitsmann soll damit „begnügig und friedig seyn" auch soll keiner ohne redliche Ursach und vorsetzlicher Weise, einem seine Arbeit versagen oder verweigern, er würde dann bey einem andern allbereits in Arbeit, oder hette sich versprochen, und solches beweisslich darzuthun vermöchte.

Anhang IV

Ein Rundschreiben vom Jahre 1643 des Titels „Leibeigenen soll keinem ausser Landes zu ziehen ohne herrschaftlichen Konsens erlaubt sein". Anno 1643.

Lieber Getreuer

Wir haben hier bevor Verordnung ergehen lassen, dass kein Leibeigene Persohn ohne Unssere Spezialverwilligung sich Verloben, Vielweniger gar ausser Landes begeben solle, unmassen unssere desswegen ergangenes Edict von den Canzeln abgelessen, und diejenige, so solcher unsser Verordnung zuwieder handeln würden, ernstlich abgestraft werden sollen.

Dieweil wir aber Verspüren, dass diesser unsserer Verordnung zu gar oft zuwieder gelebt wird so wollen wir unser voriges Reskript hiermit wiederholt und Dir ernstlich befohlen haben, dass Du über diesser unserer Verordnung bei Deinen uns geleisteten Dienstpflichten genau und ernstlich halten und zumahl niemanden von unsseren Leibangehörigen Unterthanen es geschehe unter was vor einem Vorwandt es immer wolle und zwar wie etwa pflegt vorgegeben zu werden, dass an diessen oder jenem Ort ein freyer Ueberzug im Herkommen seye, dergleichen etwas übersehn oder Verstatten solltest, gestalt wir dann, da dergleichen Exempel vorkommen, und wir befinden wollen, dass Du diessfalls Unsseren Befelch nicht gebührlich beobachtet, sondern fahrlässig gewesen seyn solltest, Dich selbst inquiriren und exemplarisch an Ehr' und Guth abstrafen zu lassen, nicht unterlassen werden. Damit auch Unssere Dir anvertraute Leibeigene Unterthanen mann- und weiblichen Geschlechtes sich darnach desto besser und gewisser zu achten haben mögen, so soll Du Kraft diesser Specialverordnung bey den Pfarrern unseres Dir anbefohlenen Ambts Erinnerung thun, dass sie Unssere Vorige Verordnung

Von allen Canzeln ablessen, und noch diesses hinzuthun, dass wir aufs neu solches in gnädigem Ernst Verordnen und nicht allein diejenige Leibeigene mann- und weiblichen Geschlechts, welche darwieder handeln, und sich auf irrige Weiss oder Wege ausser Landes ehelich Versprechen, Verloben oder Verheurathen an Leib und Guth ohnnachlässig strafen, sondern auch solche wieder Unssere dass von Unss Vorgesetzter Landsfürstlicher rechtmässiger Verordnung, laufende Verlöbniss cassieren und aufheben wollen.

13 octobr. 1643

An
alle Beambte dess Oberfürstenthumbs sowohl
als auch Obergrafschaft alsso abgangen.

Die übrigen Verordnungen dieser Art sind im wesentlichen desselben Inhalts.

Anhang V

Gutsübergabevertrag eines Bauernguts (1902)

Es erschienen heute vor dem unterzeichneten Vorsteher des Grossherzoglichen Ortsgerichts — — — — — —

und erklärten folgenden Uebergabsvertrag zu Protokoll:

1. Es übergeben Heinrich N. N. Eheleute an ihren Sohn Christian N. N. und dessen Verlobte Johanna von erb- und eigentümlich die in dem unter dem anliegenden Grundbuchsauszug näher beschriebenen Immobilien nebst allen Mobilien und allem Vieh, Schiff und Geschirr. Die Uebergeber behalten für sich zwei vollständige Holz- und Federbetten, zwei Kleiderschränke, einen Glasschrank, eine Lade, worüber sich die Kinder der Uebergeber (ein Sohn und eine Tochter) nach dem Tode der Uebergeber teilen sollen. Die Uebergeber behalten ferner für sich den vorhandenen und gebrachten Flachs und das vorhandene leinene und wollene Garn und das vorhandene Tuch.

2. Die Ueberlieferung soll geschehen den 1. Juli 1902.

3. Die übergebenen Gegenstände werden den Uebernehmern für die Summe von 14000 Mark Währung angeschlagen.

4. Die Anschlagssumme wird folgendergestalt berichtigt:

   a) 6000 Mk. gehen dem Uebernehmer als elterliches Vermögen am Haus- und Güterkauf als bezahlt ab.
   b) 3500 Mk. sollen bezahlt werden den 1. Juli 1902 an die Uebergeber.
   c) 1000 Mk. sollen bezahlt werden den 1. Juli 1905 an die Uebergeber.

d) 1000 Mk. sollen bezahlt werden den 1. Juli 1907 an die Uebergeber.
e) 1000 Mk. sollen bezahlt werden den 1. Juli 1909 an die Uebergeber.
f) 1500 Mk. bleiben bei dem Uebernehmer zinsfrei stehen, bis die Uebergeber die gemeinschaftliche Haushaltung niederlegen. Dann müssen die 1500 Mk. an die Uebergeber bezahlt werden.

5. Sodann haben die Uebergeber von den Uebernehmern folgende auf den übergebenen Gegenständen haftenden Auszugsleistungen lebenslänglich anzusprechen:

Vorerst wollen die Uebergeber die halbe Herrschaft mit den Uebernehmern führen, wie solche in Angersbach üblich ist. Legen sie aber einst die halbe Herrschaft nieder, dann erhalten sie von den Uebernehmern folgenden Auszug: Den freien Einsitz auf der obersten Stube und Kammer; jährlich 512 Liter Korn, 256 Liter Gerste, 128 Liter Weizen, 32 Liter Erbsen, 8 Liter Linsen, 1280 Liter Kartoffel, 40 Liter Lein, 100 Pfund Kraut, 90 Hühnereier, 18 Pfund frische Butter, zu Fleisch jährlich 43 Mk., täglich 1 Mass süsse Milch, jährlich 2 Mass ausgelassene Butter, 1/4 vom jährlichen Obst, 20 Ellen leinenes Tuch, 4 Meter Buchenholz und 8 Meter Buchen Reisholz anzukaufen, frei auf den Hof zu fahren und klein zu spalten. Sodann Platz im Keller, Boden und Holzschuppen.

6. Weiter haben die Uebergeber für die noch unversorgten Kinder namentlich ausbedungen, dass die Tochter der Uebergeber, Elisabetha, solange dieselbe unverheiratet ist und für die Uebernehmer arbeitet, jährlich als Lohn 60 Mk. erhält und hat auch dieselbe, solange sie unverheiratet ist, ihren freien Ein- und Ausgang im elterlichen Hause. Wir bemerken noch, dass wenn bis zum Jahre 1909 die Uebergeber verstorben sein sollten, und die fällig gewesenen 3000 Mk., 1000 Mk. fällig am 1. Juli 1905, 1000 Mk. fällig am 1. Juli 1907, 1000 Mk. fällig am 1. Juli 1909 noch nicht bezahlt sein sollten, den Rest die Tochter der Uebergeber, Elisabetha, erhalten soll.

7. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Leistungen bleibt den Uebergebern und ihren Erben das Eigentumsrecht an den übergebenen Gegenständen vorbehalten.

8. Werden Uebergeber krank und bettlägerig, so erhalten sie vollständige Aufwartung und Verpflegung von den Uebernehmern.

9. Sollten sich weitere noch unbekannte Schulden der Uebergeber als die oben angegebenen herausstellen, so sollen die Uebergeber diese bezahlen.

10. Wenn Uebergeber nach der Uebergabe noch weitere Schulden machen sollten, so sollen Uebergeber diese bezahlen.

11. Würden die Uebernehmer den festgesetzten Auszug nicht pünktlich leisten, so sollen dieselben auf Anrufen der Uebergeber durch das Gericht im schleunigsten Verfahren und im Ausschluss aller Einreden

zur alsbaldigen gehörigen Fortentrichtung desselben angehalten und etwa rechtlich begründete Einwendungen von jenen nur im besonderen Verfahren geltend gemacht werden.

12. Wenn von den Uebergebern eines verstirbt, so soll das andere den Auszug wie vorerwähnt mit zwei Drittel fort erhalten.

Gutsübergabevertrag eines Taglöhnerguts

Vorbehalt: ein Kleiderschrank, ein Bett.

Anschlag 2300 Mk.

Wird folgendermassen berichtigt:

a) 500 Mk. gelten als elterliches Vermögen bezahlt.

b) 700 Mk. Hypothekschulden werden vom Uebernehmer übernommen.

c) 200 Mk. soll der Sohn Johannes
200 „ die Tochter Elisabeth } am 1. Januar 1902 erhalten.

d) 130 Mk. sollen an die Uebergeber bezahlt 1. Januar 1902
300 „ „ „ „ „ „ 1. Juli 1902
270 „ „ „ „ „ „ 1. Januar 1903

Die Uebergeber haben anzusprechen: Wohnung in der oberen Stube; das nötige Holz zur Feuerung.

Die Uebergeber arbeiten so viel als in ihrer Kraft steht für die Uebernehmer und werden dieselben von den Uebernehmern in aller Nahrung und Kleidung erhalten, und bekommt der Uebergeber wöchentlich 1 Mk., die Uebergeberin 80 Pfg.

Der Sohn und die Tochter haben freien Ein- und Ausgang im elterlichen Haus, solange sie ledig sind, und ferner soll die Tochter, wenn sie sich verheiratet oder 25 Jahre alt ist, vom Uebernehmer 120 Mk. erhalten.

Anhang VI

Arbeiterkontrakte

Kontrakt 1

Arbeiterkontrakt für die landwirtschaftliche Kompanie

(Arbeiter aus den Kreisen Czernikau und Deutsch-Krone)

Grosses Gut im Wetteraubezirk

§ 1

Die unterzeichneten Arbeiter und Arbeiterinnen treten mit Beginn der Frühjahrsarbeit 1901 bei Herrn X als Arbeitgeber in Arbeit; den Tag des Eintritts zu bestimmen bleibt demselben vorbehalten. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichten sich, bis nach beendeter Rübenernte und Drescharbeit zu verbleiben. Diesen kontraktlichen Verhältnissen werden die folgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt, die für beide Teile bindend sind, sobald der Kontrakt beiderseits unterzeichnet ist.

§ 2

Die Anwerbung der Leute geschieht durch den oben angeführten Aufseher und können nur kräftige und gesunde Leute angeworben werden. Jeder Arbeiter muss mit einer vollständigen Legitimation versehen sein, welche er bei Ankunft, auf der Arbeitsstelle, dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter abzugeben hat. Jeder Arbeiter und Arbeiterin hat beim Eintritt 2 Mk. Werbegeld zu entrichten.

§ 3

Unter den auszuführenden Arbeiten sind nicht nur die Feldarbeiten verstanden, sondern alle Arbeiten, die in dem Wirtschaftsbetriebe vorkommen. Diese Arbeiten werden entweder im Taglohn oder im Akkord ausgeführt; es bleibt in diesen Fällen ausschliesslich dem Arbeitgeber vorbehalten, zu bestimmen, welche Arbeiten im Akkord, unter nachstehend aufgeführten Lohnsätzen, oder im Taglohn, einzeln oder gemeinschaftlich, auszuführen sind. Die Arbeitszeit wird festgesetzt von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr bei Taglohnarbeiten; bei Akkordarbeiten früher oder länger, ohne dass dadurch die vorzügliche Ausführung notleidet.

Die Laufzeit wird mit einer Viertelstunde vor 12 Uhr Mittags und vor 7 Uhr Abends in Anrechnung gebracht. Zu den Mahlzeiten ist je eine halbe Stunde für Frühstück und Vesper und eine Stunde für Mittag bestimmt.

§ 4

Für die Taglohnarbeiten ist folgender Lohnsatz festgesetzt:

a) Für die Männer pro Tag und Kopf . . . . Mk. 1,80
b) Für die Burschen pro Tag und Kopf . . . „ 1,20
c) Für die Jungen und Mädchen pro Tag und Kopf „ 1,20

Ausser diesem Taglohn erhält jeder Arbeiter wöchentlich 25 Pfund gute Esskartoffeln; gemeinschaftliche Wohnung auf dem Hofe; für je zwei Personen eine Bettstelle mit Strohsack und zwei Decken. Ausserdem eine gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen. Für das Kochen wird eine Köchin besonders eingestellt und bezahlt. Die Abfälle von Kartoffeln u. s. w. kommen auf den Hof.

§ 5

Für vorkommende Akkordarbeiten werden folgende Lohnsätze zu Grunde gelegt:

a) Für Zuckerrübenbearbeiten:

1. Erste Hacke pro hessischer Morgen = 1/4 ha Mk. 2,20
2. Zweite „ „ „ „ = 1/4 „ „ 2,70
3. Dritte „ „ „ „ = 1/4 „ „ 3,00
4. Verhauen „ „ „ = 1/4 „ „ 1,70
5. Verziehen „ „ „ = 1/4 „ „ 3,00

b) Rübenausmachen mit Heber in kleine Haufen und mit Blättern zudecken (ca. 5 Ztr. Rüben) pro hessischer Morgen = 1/4 ha . . . . . „ 10,00

c) Rübeneinmieten pro hessischer Morgen = 1/4 ha; je zwei Mieten packen und mit Erde witterstandsfähig zudecken . . . . . „ 14,00

d) Futterrüben roden etc. pro hessischer Morgen = 1/4 ha . . . . . „ 6,00

e) Kartoffeln hacken pro hessischer Morgen = 1/4 ha „ 2,00

f) Ausmachen der Kartoffeln und in Körbe lesen hinter dem Pfluge, pro Korb mit ca. 60 Pfund Inhalt . . . . . „ 0,05

g) Für Rübenabladen an der Zuckerfabrik oder an einem sonstigen Platz, pro Wagen ca. 55 Ztr. „ 0,40

h) Für Abmähen von Wintergetreide inkl. Binden und Aufsetzen auf Haufen wie hier üblich pro 1/4 ha . . . . . „ 3,50

i) Desgleichen für Sommergetreide . . . . . Mk. 3,50
k) „ „ Klee- und Grasmähen . . . „ 2,00
l) Für Getreidehacken . . . . . „ 2,00
m) Für Getreidebinden und Aufsetzen hinter der Mähmaschine . . . . . „ 2,00

Das Mähen von Klee und Wiesen geschieht mit der Sense ohne Bügel; dagegen bei Getreide, wie Roggen, Weizen, Gerste und Hafer etc. muss die Sense mit einem entsprechenden Gerüste versehen sein, das ein Zerreissen, Beschädigen oder Ausfallen der Frucht ausschliesst. Zuwiderhandelnde haben für den vollen Schaden aufzukommen.

§ 6

Während der Haupterntezeit erhöht sich der Taglohn auf die Dauer von 7 Wochen:

a) Für Männer auf . . . . . Mk. 2,00 pro Tag
b) Für Burschen auf . . . . . „ 1,80 „ „
c) Für Jungen und Mädchen auf . . . „ 1,50 „ „

und dauert die Arbeitszeit bis Abends 8 Uhr.

Bei der Rübenernte erhalten diejenigen Arbeiter, die im Taglohn arbeiten und nicht bei den Akkordarbeiten beteiligt sind, auch für diese Arbeiten den erhöhten Taglohn.

§ 7

Die Reisekosten bezahlt der Arbeitgeber nach Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

§ 8

Jeder Arbeiter hat der gesetzlichen Ortskrankenkasse beizutreten und werden die zu zahlenden Beiträge wöchentlich in Abzug gebracht.

§ 9

Wer ohne ernstliche Erkrankung oder durchaus begründete Ursache von der Arbeit wegbleibt, verfällt in eine Strafe von 1 Mk. pro Tag und räumt dem Arbeitgeber im voraus den Abzug ein. Für den Nachweis der event. ernstlichen Erkrankung ist nur das Zeugnis des Kassenarztes oder dessen Stellvertreters massgebend.

§ 10

Wiederholte Arbeitsverweigerung und Widersetzlichkeit gegen den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter, den Aufseher oder die für denselben Beauftragten; schlechtes Betragen; liederlicher Lebenswandel, oder nicht richtige oder nicht gut ausgeführte Arbeit, berechtigt den Arbeitgeber, ohne irgend welches richterliches Erkenntnis, die betreffenden Leute in

eine Geldstrafe bis zur Höhe von 3 Mk. zu nehmen und an dem verdienten Lohn oder Reisegeld in Abzug zu bringen.

§ 11

Ist der Arbeitgeber genötigt, einen Arbeiter vor Ablauf der kontraktlichen Zeit zu entlassen, oder dieselben entfernen sich ohne dessen Bewilligung, so haben dieselben nicht allein keinen Anspruch auf freie Rückreise, sondern sie haben die Kosten der Herreise ganz zurückzuerstatten. Als Pfand für diese Kosten hat jeder Arbeiter bei seinem Eintritt eine Kaution in der Höhe des halben Reisegeldes, jedoch nicht unter 20 Mk., bei dem Arbeitgeber zu hinterlegen; event. ist der Arbeitgeber ermächtigt, diese Abzüge in den ersten 8 Wochen, bei den wöchentlichen Lohnzahlungen in entsprechenden Beträgen, zu machen.

§ 12

Es wird ferner einem jeden Arbeiter zur besonderen Pflicht gemacht, die bestehenden und noch errichtet werdenden Wirtschaftseinrichtungen und -Geräte auf dem Hofe zu schonen und zu schützen, insbesondere die ihm übergebenen Arbeitsgeräte etc. in gutem Zustande zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

§ 13

Die Befolgung der bestehenden Hausordnung hat der Aufseher streng zu überwachen und Zuwiderhandlungen dem Arbeitgeber alsbald zur Anzeige zu bringen. Jeder Arbeiter hat den Anordnungen des Aufsehers Folge zu leisten.

§ 14

Die endesunterschriebenen Arbeiter und Arbeiterinnen erkennen schliesslich die Folgen, welche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Kontrakts nach sich ziehen, ausdrücklich an und verzichten in vorkommenden Fällen auf gerichtlichen Austrag und Entscheidung.

Sämtliche Punkte des Kontraktes werden hierdurch als bindend anerkannt.

(Folgen die Unterschriften)

Kontrakt 2

Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien

Breslau II., Gartenstr. 97, Telegrammadresse: **Kammernachweis**

Telephonnummer 8116

Verpflichtungsschein für galizische Feldarbeiter

Deutsch und polnisch ausgefertigt

§ 1

Bei der Xschen Gutsverwaltung bezw. bei deren Rechtsnachfolger im Besitze des Gutes treten die endesunterzeichneten Personen vom .....1901 ab bis spätestens zum 15. Dezember 1901 in Arbeit und verpflichten sich, jede ihnen übertragene Arbeit mit gewissenhafter Treue und mit Fleiss auszuführen.

Es ist jedoch dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt, die Entlassung der Arbeiter zu einem früheren Zeitpunkt eintreten zu lassen.

§ 2

Jeder Arbeiter muss vollständig gesund und ohne jedes die Arbeit hindernde Gebrechen (weibliche auch nicht schwanger) sein.

§ 3

Die tägliche Arbeitszeit dauert von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und beginnt pünktlich um 5 Uhr Morgens mit dem Weggang vom Gutshofe und endet um 7 Uhr Abends an der Arbeitsstelle.

Die Pausen für Frühstück, Mittag und Vesper sind die ortsüblichen.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters haben die Arbeiter auch ausser diesen Stunden Wirtschaftsarbeiten zu verrichten. Die Entschädigung für Ueberstunden beträgt an Werktagen bei Männern 15 Pf., bei Frauen, Mädchen und Burschen 10 Pf. pro Stunde.

§ 4

Ausser den evangelischen Festtagen und Sonntagen haben die Arbeiter das Recht, an folgenden Tagen zu feiern: 1. Juni (Fronleichnamfest),

29. Juni (Peter und Paul), 15. August (Mariä Himmelfahrt), 8. September (Mariä Geburt), 29. September (Michaelis), 1. November (Allerheiligen). An anderen Tagen haben die Leute keinen Anspruch zu feiern.

§ 5

Ueber den Lohn wird folgendes vereinbart:

I. Taglohn.

1. Männer, welche alle Arbeiten verrichten, u. a. auch mähen können, erhalten pro Tag: In der Zeit bis 15. April 0,90 Mk., alsdann 1,00 Mk. bis zur Beendigung der Herbstarbeiten.

2. Grosse, kräftige Burschen, welche mit Pferden arbeiten können, ebenso Frauen und Mädchen erhalten bis 15. April 0,70 Mk., alsdann 0,80 Mk. Taglohn.

3. Jüngere, weniger kräftige[1]) Burschen und Mädchen erhalten 0,60 Mk. bis 15. April, alsdann 0,70 Mk. Taglohn.

II. Akkordlohn.

Die Festsetzung der Akkordlöhne geschieht seitens des Arbeitgebers von Fall zu Fall, je nach der betreffenden Arbeit. Die Akkordsätze sind im allgemeinen diejenigen der einheimischen Arbeiter und derart bemessen, dass ein fleissiger, tüchtiger Arbeiter mehr als Taglohn verdient.

Jeder Arbeiter ist ausdrücklich verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers oder dessen Beamten jederzeit und insbesondere bei den Rübenkulturarbeiten, sowie während der Getreide-, Rüben- und Kartoffelernte Akkordarbeiten auszuführen.

§ 6

Ausser den vorgenannten Lohnsätzen für die Arbeitsleistungen wird jedem Arbeiter an Kost bezw. Naturalien pro Woche gewährt: Dem Mann 8 Pfund Brot, dem Burschen und der Frau 7 Pfund Brot, ausserdem bei allen 1 Pfund Reis, 1 Pfund Graupe, 1 Pfund Erbsen oder Speisebohnen oder Linsen, 1 Pfund Schweinefett, 1 Pfund Fleisch, 25 Pfund Kartoffeln, 6 Liter Magermilch, ½ Pfund Salz und ¼ Pfund Mehl zum Einbrennen, gemeinschaftliche Wohnung — die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt — eine gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und Waschen, freie Feuerung und pro Person eine Strohmatratze und eine wollene Schlafdecke.

§ 7

Das Essen wird von einer der unterzeichneten Arbeiterinnen gekocht, welche auch sämtliche Wohn- und Schlafräume zu reinigen hat. Dieser

---

[1]) Man lese in § 6 wie viel Fleisch die „kräftigen Burschen“ pro Woche erhalten.

ist hierfür bei weniger als 10—12 Personen früh die Zeit von 10 Uhr ab und Nachmittags von 6 Uhr ab, bei weniger als 30 Personen täglich ein halber Tag und zwar die Zeit vom Frühstück ab bis Mittag und von der Vesper ab bis Feierabend, bei mehr als 30 Personen der ganze Tag zu gewähren.

§ 8

Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber geliefert erhalten, sind sie verpflichtet, sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Jede Beschädigung der geliehenen Gerätschaften, die durch ordnungswidrige Benutzung derselben entsteht oder verlorenes Gerät ist vom Arbeiter durch bares Geld an Wert zu ersetzen.

§ 9

Den Anordnungen des Arbeitgebers ist unbedingt Folge zu leisten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet, dieselben beschimpft, oder sich tätlich widersetzt, stiehlt, zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweist, sich der Aufwiegelei schuldig macht, die Tiere seines Herrn quält oder eine unverheiratete Person schwanger wird.

§ 10

Bleibt der Arbeiter ohne Erlaubnis des Arbeitgebers von der Arbeit weg, oder wird er während der Arbeitszeit betrunken betroffen, oder hält er die Hausordnung trotz vorhergegangener ausdrücklicher Erinnerung nicht inne, so ist der Arbeitgeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung berechtigt 50 Pfg. bei der nächsten Lohnzahlung als Konventionalstrafe in Abrechnung zu bringen.

§ 11

Die zu Recht erfolgte Entlassung des Arbeiters steht dem rechtswidrigen Bruch des Arbeitsverhältnisses gleich, ebenso die Weigerung, das vereinbarte Arbeitsverhältnis überhaupt anzutreten.

Dem Arbeitgeber steht wegen aller Forderungen aus diesem Vertrage sowie wegen Schadenersatzansprüchen das Recht der Einbehaltung der Sachen des Arbeitnehmers zu.

Dagegen steht dem Arbeiter der Schutz der bestehenden Gesetze zu: glaubt er sich in seinem Recht beeinträchtigt, so kann er sich an den Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer zu Breslau, Gartenstrasse 97, wenden. (!)

§ 12

Die Reise- und Verpflegungskosten von dem Heimatsort des Arbeiters bis zur Arbeitsstelle, ebenso die Vermittlungsgebühren trägt der Arbeitgeber, doch steht dem letzteren das Recht zu, diese Auslagen von dem Lohn des Arbeiters in Abzug zu bringen, sofern

letzterer die vereinbarte Arbeitszeit nicht aushält oder der Arbeitgeber aus einem der im § 9 aufgeführten Gründe den Arbeiter entlässt. Die Arbeiter erklären sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

Sofern ein Arbeiter zu einer militärischen Uebung oder zur Ableistung seiner Dienstpflicht einberufen wird, steht dem Arbeitgeber das Recht zu, die Beschaffungskosten in Abzug zu bringen, auch hat der Arbeiter die Kosten der Rückreise selbst zu tragen.

Bei Krankheit von Angehörigen in der Heimat kann, sofern der Arbeiter auf seiner Entlassung besteht, nur die Hälfte der Beschaffungskosten in Abzug gebracht werden, wenn der Arbeiter ein ärztliches Zeugnis vorlegt und die Heimreise erst nach dem 15. August erfolgt.

Demjenigen Arbeiter, welcher die verabredete Dienstzeit aushält, werden die vorstehenden Beschaffungskosten nicht in Abzug gebracht und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Reisekosten bis zu seiner Grenzstation aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt.

§ 13

Sollte ein Arbeiter durch eigene Schuld die im § 1 bezeichnete Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht aushalten oder durch sein Verhalten die Entlassung nötig machen, so ist er verpflichtet, sofort nach Lösung des Arbeitsverhältnisses die ihm zugewiesene Wohn- und Schlafstube zu räumen und steht im Weigerungsfalle dem Arbeitgeber die Berechtigung zu, seine sofortige Exmission zu erwirken.

§ 14

Das Auslohnen geschieht wöchentlich. Zur Sicherstellung der dem Arbeitgeber aus der Beschaffung der Arbeiter entstandenen Kosten werden während der ersten 12 Wochen bei der Lohnzahlung wöchentlich 3 Mk. innebehalten, die erst bei ordnungsmässigem Abgang des Arbeiters auszuzahlen sind.

§ 15

Für Rechnung des Arbeitgebers wird den Arbeitern seitens des vermittelnden Agenten vor Antritt der Reise ein Angeld von 3 Mk. pro Person als Vorschuss gezahlt, der von dem Arbeitsverdienst wieder in Abzug zu bringen ist.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die Zahlung des Angeldes von dem Agenten zu verlangen und erklären ausdrücklich, gegen den späteren Abzug keinerlei Einwendungen zu machen.

§ 16

Bei Krankheit erhalten die Arbeiter Arzt, Medikamente und Krankenpflege kostenlos, dagegen Lohn nicht gezahlt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeiter auch bei Regentagen Arbeit anzuweisen.

Kontrakt 3

(für Saisonarbeiterinnen aus der Gegend von Biedenkopf)

Grosses Gut im Vogelsberg

Zwischen der Xschen Gutsverwaltung als Arbeitgeberin einerseits und den unterzeichneten Arbeiterinnen als Arbeitnehmenden anderseits wurde heute folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die unterzeichneten Arbeiterinnen verpflichten sich hierdurch, in der Zeit von Anfang April bis zur Beendigung der Herbstarbeiten sämtliche, im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten, die ihnen von der Gutsverwaltung oder deren Bevollmächtigten übertragen werden, pünktlich, fleissig, nach Vorschrift und ordnungsmässig zu verrichten.

§ 2

Die Arbeiterinnen haben sich den Anordnungen ihrer Vorgesetzten, zu welchen auch die Aufseher gehören, unbedingt zu fügen, sich ordentlich, ehrlich und gesittet zu betragen, und sich alles Streitens, Zankens und Lärmens zu enthalten.

§ 3

An Arbeitswerkzeugen hat sich jede Arbeiterin eine Sichel nebst Wetzstein mitzubringen und zu unterhalten. Alle übrigen Gerätschaften werden von der unterfertigten Gutsverwaltung gestellt und sind dieselben nach beendigter Arbeit in dem Zustande, wie solche bei anständiger Behandlung erwartet werden kann, wieder zurückzuliefern.

§ 4

Die Arbeitszeit dauert von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. Für das Einnehmen des Frühstücks wird eine Pause von 30 Minuten bewilligt, für die Mittagszeit eine solche von 12—1 Uhr und desgleichen eine Pause von 30 Minuten für die Vesperzeit.

§ 5

Alle Arbeiterinnen erhalten für die Dauer des Arbeitsvertrages:

1. Ein grosses Zimmer mit Ofen und hinreichenden Betten versehen;
2. Freie Kost und Heizung;
3. An Taglohn 70 Pfg. pro Arbeitstag.

Für andere besondere Arbeiten erfolgt die Vergütung nach Vereinbarung.

§ 6

Der Beitrag zur Kranken- und Invaliditätskasse ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 7

Die Arbeiterinnen haben nach dem Feierabend die Kartoffeln zu schälen.

§ 8

Für die vier Wochen der Fruchternte werden den Arbeiterinnen einschliesslich Taglohn 50 Mk. vergütet.

§ 9

Damit die in vorstehendem Vertrage enthaltenen Bestimmungen auch voll und ganz eingehalten werden, ist jede Arbeiterin verpflichtet, eine Kaution von 15 Mk. zu stellen. Dieser Betrag gelangt bei den ersten 15 Wochen Auslöhnungen mit je einer Mark in Abzug. Nach beendeter Arbeitszeit erhalten die Arbeiterinnen denselben wieder zurückbezahlt.

§ 10

Jedes Mädchen erhält 1 Mk. 50 Pfg. (eine Mark 50 Pfg.) Mietgeld.

Kontrakt 4

(für dorfeingesessene Taglöhnerinnen)

Grosses Gut im Vogelsberg

Wir die unterzeichneten Taglöhnerinnen erklären hiermit, dass wir im Sommer 1899 resp. vom 1. April 1899 bis zum Ende der Kartoffelernte auf dem Xschen Hofgute dahier unter folgenden Bedingungen arbeiten wollen!

Von Seiten der Gutsverwaltung erhalten wir unentgeltlich 100 Klafter Kartoffelland und das nötige Holz für unseren Haushalt gefahren, sowie unser eigenes Land unentgeltlich ausgestellt.

Wir, die wir täglich nur halbe Tage oder wöchentlich durchschnittlich 2½ Tag arbeiten, erhalten entweder gar keine Fuhren, oder höchstens die Hälfte von dem, was eine volle Arbeiterin, d. h. die den ganzen Tag arbeitet, von Seiten der Gutsverwaltung erhält. Es bleibt dieses dem Ermessen der Gutsverwaltung anheimgestellt. Wir verpflichten uns da-

gegen vom 1. April 1899 ab, bis zu Ende der Arbeitszeit wöchentlich 5 Tage, oder diejenigen, die sich nur für halbe Tage verpflichten, 2½ Tage zu arbeiten.

Als Löhne werden gezahlt vom 1. April einschliesslich dem 31. Juni pro Tag 90 Pfg., vom 1. Juli bis zum Ende der Kartoffelernte pro Tag 1 Mk. Bei kürzer werdenden Tagen verringert sich der Lohn dementsprechend.

Wir haben unaufgefordert die betreffende Anzahl Tage pro Woche zur Arbeit zu erscheinen. Treten besondere Fälle ein, dass wir nicht zur Arbeit kommen können, so sind wir der Gutsverwaltung gegenüber verpflichtet, Anzeige zu erstatten.

Wir verpflichten uns ferner ohne Erlaubnis der Gutsverwaltung nicht in der Woche bei anderen Leuten zu arbeiten. Bei vorkommenden Ausnahmefällen hat die Gutsverwaltung allein das Recht entsprechende Erlaubnis zu erteilen.

Kommen wir obigen Verpflichtungen nicht nach, so steht der Gutsverwaltung das Recht zu, uns in der Höhe des Taglohnes zu bestrafen.

Arbeiten bei anderen Leuten ohne Erlaubnis werden mit 1 Mk. Strafe gesühnt.

Bei Fällen, wo wir unsere Verpflichtungen ganz unterlassen, haben wir keine Ansprüche auf das gegebene Kartoffelland, sowie auf freie Fuhren. Sind Fuhren schon für die betreffende Person geleistet, sind solche in Geld anzusetzen und zu bezahlen.

Wir versprechen zum Schluss obengenannte Bedingungen einzugehen und pünktlich zu erfüllen.

Da der Vertrag ein gegenseitiger ist, der vom Gericht nicht beglaubigt, so unterschreiben wir hier vorgenannte Bedingungen im Beisein des Oberverwalters, des Brennmeisters und unseres Aufsehers.

Besondere Bemerkung. Keine Frau hat das Recht, zur Frühstücks- oder Vesperzeit nach Hause zu gehen; Zuwiderhandlungen werden mit 50 Pfg. Strafe gesühnt. Das Hofkehren muss von sämtlichen Frauen resp. Stellvertretern ausgeführt werden! Etwaige Auseinandersetzungen betreffs Differenzen können nicht vor Gericht zum Austrag gebracht werden, sondern sind auf gütlichem Wege mit der Gutsverwaltung zu vereinbaren.

Vorgelesen im Namen der Gutsverwaltung:

Anhang VII

Lohnnachweise aus den Jahren 1893 und 1901/1902 für die untersuchten Ortschaften

Tabelle 27

Arbeitsverhältnisse in den Holzhauereien der Gemeindewaldungen in den untersuchten Ortschaften 1898/1899 [1])

In den Ortschaften	Arbeiterzahl		Arbeitstage im ganzen		Tägliche Arbeitszeit		Durchschnittlicher Tagesverdienst	
	Taglohn	Akkordlohn	Taglohn	Akkordlohn	Taglohn	Akkordlohn	Taglohn	Akkordlohn
					Stunden		Mk.	
A. Der Enquete von 1893.								
Vogelsberg								
1. Altenschlirf .	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Burggemünden	—	8	—	18	—	9	—	2,06
3. Gonterskirchen	—	10	—	856	—	10	—	2,00
4. Herbstein . .	8	23	14	937	11	8½	1,70	2,03
5. Jlbeshausen .	—	5	—	166	—	9	—	1,80
6. Kirtorf . . .	2	9	62	950	9	9	1,60	1,75
7. Lauterbach etc.	—	112	—	112	—	8	—	1,73
8. Niedermoos . .	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Wenings . .	—	30	—	2210	—	9	—	1,98
Wetterau								
10. 22 Dörfer der Wetterau . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Allendorf . .	83	58	83	2307	8½	8½	1,20	1,96
12. Assenheim . .	3	11	29	295	9	9	2,50	2,60
13. Griedel . . .	3	15	38	575	9½	9½	2,30	2,20
14. Grüningen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Holzheim . . .	—	20	—	439½	—	9	—	1,38
16. Kirch-Göns . .	—	18	—	916½	—	9	—	2,00
17. Melbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Nieder-Wöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Okarben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Pohlgöns . .	1	13	48	661	9½	9½	2,20	2,30

[1]) Vgl. Mitteilungen der Gr. H. Zentralstelle für die Landesstatistik 1901, Nr. 729—732.

In den Ortschaften	Arbeiterzahl		Arbeitstage im ganzen		Tägliche Arbeitszeit		Durchschnittlicher Tagesverdienst	
	Taglohn	Akkordlohn	Taglohn	Akkordlohn	Taglohn	Akkordlohn	Taglohn	Akkordlohn
					Stunden		Mk.	
21. Queckborn . .	—	9	—	87	—	8	—	1,88
22. Rodheim . .	—	71	—	3500	—	9	—	2,40
23. Södel	2	21	50	887	9½	9½	2,50	2,00
B. Der Enquete von 1901/1902.								
Vogelsberg								
1. Altenschlirf .	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Angersbach .	—	4	—	324	—	8	—	1,93
3. Eichenrod . .	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Eisenbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Hartershausen .	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Lanzenhain .	—	3	—	15	—	8	—	2,27
7. Oberofleiden .	—	3	—	21	—	8	—	1,85
8. Reiskirchen .	5	20	60	1400	10	10	2,30	2,00
9. Schwarz . . .	—	3	—	10	—	9	—	2,24
10. Schlitz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Stockhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Ulrichstein . .	—	5	—	100	—	10	—	1,71
13. Udenhausen .	—	11	—	70	—	9½	—	1,75
14. Uetzhausen . .	5	2	19	10	11	11	2,10	1,50
15. Wingershausen	9	9	9	36	9	9	1,50	3,30
Wetterau und Kreis Giessen								
16. Bleichenbach .	6	32	87	1184	12	12	1,40	2,30
17. Berstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Bellersheim-Obbornhofen .	25	37	179	1954	10	10½	2,25	2,20
19. Burggräfenrod	—	17	—	382	—	9	—	3,89
20. Echzell . . .	2	29	14½	1717	9	9½	2,00	2,52
21. Fauerbach bei Friedberg . .	2	29	—	—	—	—	—	—
22. Himbach . .	—	12	—	674	9	—	—	1,70
23. Kirchberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Melbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Niedererlenbach	—	10	—	880	—	9	—	2,60
26. Neuhof(Leihgest.)	—	—	—	688	9	9½	2,00	2,50
27. Ober-Rosbach .	6	6	13	645	—	9	—	2,40
28. Petterweil . .	—	6	—	—	—	—	—	—
29. Rahnstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wickstadt (s. o. bei Assenheim)	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Ober- u. Unter-Widdersheim .	2	10	5¼	791	9	9½	1,80	1,74

Tabelle 28

Landarbeiterlöhne

Jahreslöhne der Knechte und Schweizer

Name der Ortschaft	Jahreslöhne			
	Knechte		Schweizer	
	In bar	An Naturalien	In bar	An Naturalien
A. 1893.	Mk.		Mk.	
Vogelsberg				
1. Altenschlirf .	200	20—26 Ellen Leinwand, 6—10 Ellen grobe Leinwand, ½ Morgen Kartoffel- oder Flachsland	—	—
2. Burggemünden	180—220	Kleidungsstücke (nach Uebereinkunft)	—	—
3. Gonterskirchen	bis 250	—	—	—
4. Herbstein . .	120—150	Kartoffelland		
5. Jlbeshausen .	150—200	—	—	—
6. Kirtorf . . .	150—280	Flachs, Kleiderstoff, Schuhwerk, Kartoffelland		
7. Lauterbach etc.	150—200	Hemdenzeug, Schuhe	—	—
8. Niedermoos .	175—200	Kartoffelland, selbstgewebtes Tuch, Wolle	—	—
Wetterau				
9. Wenings . .	100—200	Ein Paar Schuhe, 1—2 Pfd. Wolle	—	—
10. 22 Dörfer der Wetterau . .	bis 300	auf den grösseren Gütern täglich 1 Kilo Brot nur im östlichen Teil ½—¼ Morg. Kartoffelland	300	auf den gröss. Gütern täglich 1 Kilo Brot
11. Allendorf . .	—	—	—	—
12. Assenheim . .	250—400	Kartoffel und Krautland	bis 425	Kartoffel- und Krautland
13. Griedel . . .	140-200 (D) 250 (H)	—	—	—
14. Grüningen . .	250—300	—	300	—
15. Holzheim . .	250—300	—	—	—
16. Kirchgöns . .	250	—	—	—
17. Melbach . . .	200—250	—	300	—
18. N.-Wöllstadt .	300	—	350	—
19. Okarben . .	300	—	—	—
20. Pohlgöns . .	250—300	—	—	—
21. Queckborn . .	200—300	—	—	—
22. Rodheim a. H.	300—400	—	400	—
23. Södel	300	Einige Dz. Kart.	500	—

Tabelle 29

Landarbeiterlöhne

Jahreslöhne der Knechte und Schweizer

Name der Ortschaft	Knechte		Schweizer	
	In bar	An Naturalien	In bar	An Naturalien
B. 1901/1902.	Mk.		Mk.	
Vogelsberg				
1. Altenschlirf .	300(—350)	—	—	—
2. Angersbach .	300	Tuch, Wolle zu Strümpfen	—	—
3. Eichenrod . .	280	24 Ellen lein. Tuch, 6 Ellen woll. Tuch, 2 Pfund Wolle	—	—
4. Eisenbach . .	300	—	400	—
5. Hartershausen .	280—400	—	—	—
6. Lanzenhain .	300—350	Tuch, Leinen, Wolle	—	—
7. Ober-Ofleiden .	350	Kartoffelland, 1—2 Paar Schuhe	—	—
8. Reiskirchen .	340	—	—	—
9. Schwarz . . .	—	Kartoffelland	—	—
10. Schlitz . . .	270—330	—	350	—
11. Stockhausen .	290—350	Kartoffelland, Holz, Ziegenfutt.	—	—
12. Ulrichstein . .	350	—	—	—
13. Udenhausen .	400—500	ein „Simmer“ Kartoffelland	500	—
14. Uetzhausen . .	—	—	—	—
15. Wingershausen	250—300 100—200 (jugendl.)	ein Paar Schuhe	—	—
Wetterau und Kreis Giessen				
16. Bleichenbach .	300—400	—	—	—
17. Berstadt . . .	—	—	—	—
18. Belbersheim-Obbornhofen .	—	—	—	—
19. Burggräfenrod	380—500	—	550	—
20. Echzell . . .	350	5—6 Dz. Kartoffeln	—	—
21. Fauerbach bei Friedberg . .	340	—	520 872 ohne Wohnung u. Kost	12 Dz. Kartoff. tägl. 2 Liter Milch
22. Himbach . .	400	1/4 Morgen Kartoffelland, 1 Paar Schuhe, 1 Pfund Wolle	—	—
23. Kirchberg . .	300—400	—	—	—
24. Melbach . . .	350—420	—	500—700	—
25. Niedererlenbach	400—500	—	500	—

Name der Ortschaft	Knechte		Schweizer	
	In bar	An Naturalien	In bar	AnNaturalien
	Mk.		Mk.	
26. Neuhof b. Leihgestern	400 (360)	Gartenland	580	Gartenland
27. Ober-Rosbach .	300—400	—	500	—
28. Petterweil . .	400—500	—	—	—
29. Rahnstadt . .	250—300	Schuhe u. Wolle	—	—
30. Wickstadt bei Assenheim . .	330	½ Morgen Kartoffelland oder 30 Mk.	439	½ Morgen Kartoffelland
31. Ober- u. Unter-Widdersheim . .	200—350	Kleidungsstücke im Wert von 30—50 Mk.	—	—

Tabelle 30

Jahreslöhne der Mägde

Name der Ortschaft	Jahreslöhne	
	In bar	An Naturalien
I. 1893.	Mk.	
Vogelsberg		
1. Altenschlirf . . .	70	20—26 Ellen Leinwand, 6—10 Ellen grobe Leinwand (Beiderwand), ½ Morgen Kartoffel- oder Flachsland
2. Burggemünden . .	140—170	Kleinere Naturalbezüge an Nahrung u. Kleidung nach Uebereinkunft
3. Gonterskirchen . .	—150	—
4. Herbstein	70—80	Kartoffelland
5. Jlbeshausen . . .	120—150	—
6. Kirtorf	50—160	Kleiderstoff, Schuhwerk, Flachs nach Uebereinkunft
7. Lauterbach u. s. w. .	—	Schuhe oder Hemdenzeug nach Uebereinkunft
8. Niedermoos . . .	80—100	Kartoffelland, selbstgewebtes Tuch, Wolle nach Uebereinkunft
9. Wenings	75—150	Ein Paar Schuhe, 1—2 Pfd. Wolle
Wetterau		
10. 22 Dörfer d. Wetterau	140	—
11. Allendorf	—	—
12. Assenheim	140—180	—
13. Griedel	120—180	Zuweilen ein Paar Schuhe und 1—2 Pfund Wolle
14. Grüningen	100—140	—
15. Holzheim	130—150	—

Name der Ortschaft	Jahreslöhne	
	In bar	An Naturalien
	Mk.	
16. Kirchgöns	100—140	—
17. Melbach	—	—
18. Nieder-Wöllstadt .	100—180	—
19. Okarben	140—150	—
20. Pohlgöns	120—150	—
21. Queckborn	150 u. darüb.	—
22. Rodheim a. H. . .	150	—
23. Södel	120—150	—
II. 1901/1902.		
Vogelsberg		
1. Altenschlirf . . .	100	Kartoffelland, Hemdentuch
2. Angersbach . . .	—	Tuch, Wolle zu Strümpfen
3. Eichenrod	170	24 Ellen leinen, 6 Ellen wollen Tuch, Wolle
4. Eisenbach	—	—
5. Hartershausen . .	180	Flachs, Tuch, Leinen
6. Lanzenhain	170—180	Kartoffel, Tuch
7. Oberofleiden . . .	200—300	Kartoffel, Flachs, Tuch, Schuhe
8. Reiskirchen		—
9. Schwarz	160	Kartoffelland
10. Schlitz	160	—
11. Stockhausen . . .	160—180	Kartoffelland, Ziegenfutter, Holz (bei Verheirateten)
12. Ulrichstein	100—250	Schuhe, Kleider, Wolle
13. Udenhausen . . .	—	1 „Simmer“ Land
14. Uetzhausen . . .	—	—
15. Wingershausen . .	160	Schuhe
Wetterau		
16. Bleichenbach . . .	160—200	1 Dz. Kartoffel, 2 Pfund Wolle, Kleider, Schuhe
17. Berstadt	—	—
18. Bellersheim-Obbornhofen	—	—
19. Burggräfenrod . .	—200	—
20. Echzell	180	5—6 Dz. Kartoffel
21. Fauerbach b. Friedb.	220	—
22. Himbach	200	Schuhe, Wolle
23. Kirchberg	—	—
24. Melbach	180—250	—
25. Niedererlenbach . .	220—250	—
26. Neuhof b. Leihgestern	200—300	—
27. Ober-Rosbach . . .	200—300	—
28. Petterweil	200—300	—
29. Rahnstadt	120—200	Schuhe und Wolle
30. Wickstadt	208	—
31. Ober- und Unter-Widdersheim . . .	120—250	Kleidungsstücke im Wert von 30—50 Mk.

Tabelle 31

Taglöhne der landwirtschaftlichen Taglöhner

1. Der einheimischen Taglöhner

a) Männer

Zur Berücksichtigung: Die zur Erntezeit allgemein höheren Löhne sind nicht angegeben. Wo einheimische Taglöhner nicht ständig beschäftigt werden, ist dies durch einen fetten Strich angedeutet.

In den Ortschaften	Ohne Verköstigung		Bei Verköstigung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
I. der Enquete von 1893	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Vogelsberg				
1. Altenschlirf	—	—	1,00	0,60—0,70
2. Burggemünden	1,40	—	1,20	—
3. Gonterskirchen	1,70	—	1,20	—
4. Herbstein	—	—	1,00	1,00
5. Ilbeshausen	2,00	—	1,00	1,00
6. Kirtorf	1,70	—	1,00	1,00
7. Lauterbach u. s. w.	1,70—2,00	—	—	—
8. Niedermoos	—	—	1,50	—
9. Wenings	1,50	1,20	—	—
Wetterau				
10. 22 Dörfer der Wetterau	—	—	1,00	1,00
11. Allendorf	1,00—1,50	1,00—1,50	0,60	0,60
12. Assenheim	2,00	—	—	0,70
13. Griedel	1,80 (unter 16 Jahren 1,20)	—	1,00	—
14. Grüningen	1,40 (jugendliche 1,00)	1,10 (jugendliche 0,90)	1,00	—
15. Holzheim	—	—	1,00	0,80
16. Kirch-Göns	2,20	1,80—2,00	1,50—2,00	1,00 (Herbst)
17. Melbach	—	—	1,00	1,00
18. Nieder-Wöllstadt	—	—	1,00	1,00
19. Okarben	—	—	1,50—2,00	1,00—1,20
20. Pohlgöns	2,20	1,80—2,00	1,00	1,00 (Herbst)
21. Queckborn	—	—	1,20	—
22. Rodheim	1,00	—	1,00	0,80
23. Södel	1,80	1,45	—	—
II. der Enquete von 1901/02				
Vogelsberg				
1. Altenschlirf	—	—	1,00	1,00
2. Angersbach	—	—	1,00	1,00
3. Eichenrod	—	—	1,80	—

In den Ortschaften	Ohne Verköstigung		Bei Verköstigung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
4. Eisenbach (Rixfeld) . .	—	—	1,50	1,00
5. Hartershausen	—	—	1,50	0,80
6. Lanzenhain	—	—	0,80	0,70
7. Ober-Ofleiden	2,00	—	—	—
8. Reiskirchen	—	—	—	—
9. Schwarz	—	—	1,20	—
10. Schlitz	1,50	—	1,00	0,80
11. Stockhausen	1,70	1,20	—	—
12. Ulrichstein	—	—	1,20	1,20
13. Udenhausen	—	—	1,50	—
14. Uetzhausen	—	—	1,00	1,00
15. Wingershausen	—	—	—	—
Wetterau				
16. Bleichenbach	2,00	—	1,20	—
17. Berstadt	—	—	2,00	1,00
18. Bellersheim-Obbornhofen	—	—	1,20—2,00	1,20
19. Burggräfenrod	—	—	—	—
20. Echzell	2,50	—	1,50	1,20
21. Fauerbach bei Friedberg	—	—	—	—
22. Himbach	—	—	1,50—2,00	—
23. Kirchberg	—	—	—	—
24. Melbach	—	—	2,00	1,50
25. Niedererlenbach . . .	2,20	2,20	—	—
26. Neuhof bei Leihgestern .	—	—	—	—
27. Ober-Rosbach	2,50—3,00	—	—	—
28. Petterweil	—	—	1,50	1,50
29. Rahnstadt	—	—	1,20—1,50	1,00—1,20
30. Wickstadt bei Assenheim	2,00	1,80	—	—
31. Widdersheim (Ober- und Unter-)	—	—	1,50	1,20
b) Frauen				
I. der Enquete von 1893				
Vogelsberg				
1. Altenschlirf	—	—	0,70	0,60
2. Burggemünden	—	—	1,20	1,10
3. Gonterskirchen	1,00	0,60	0,60	0,60
4. Herbstein	—	—	0,70	0,70
5. Ilbeshausen	—	—	—	—
6. Kirtorf	—	—	0,50	0,50
7. Lauterbach	1,00	0,80	—	—
8. Niedermoos	1,00	—	—	—
9. Wenings	1,00	0,80	—	—
Wetterau				
10. 22 Dörfer der Wetterau	—	—	0,60—0,90	0,60—0,70
11. Allendorf	—	—	0,60	0,60
12. Assenheim	1,50 ?	—	—	—

In den Ortschaften	Ohne Verköstigung		Bei Verköstigung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
13. Griedel	1,20 (unter 16 Jahren 0,80)	—	0,60	0,60
14. Grüningen	—	—	0,80	—
15. Holzheim	—	—	0,60	—
16. Kirch-Göns	—	—	0,70	0,50
17. Melbach	—	—	0,70	—
18. Nieder-Wöllstadt	—	—	0,60	—
19. Okarben	—	—	0,60—0,70	0,60—0,70
20. Pohlgöns	—	—	0,70	—
21. Queckborn	—	—	0,90	—
22. Rodheim a. H.	—	—	1,00	—
23. Södel	—	1,00	0,80	—
II. der Enquete von 1901/02				
Vogelsberg				
1. Altenschlirf	—	—	0,60	0,60
2. Angersbach	—	—	0,60—0,70	0,60—0,70
3. Eichenrod	—	—	1,00	0,80
4. Eisenbach (Rixfeld)	—	—	—	0,70
5. Hartershausen	—	—	0,80	0,80
6. Lanzenhain	—	—	0,80	0,70
7. Ober-Ofleiden	—	—	0,60—0,80	—
8. Reiskirchen	—	—	1,00	—
9. Schwarz	1,20	—	—	—
10. Schlitz	1,40	1,20	—	—
11. Stockhausen	—	—	0,90	—
12. Ulrichstein	—	—	0,70	0,70
13. Udenhausen	1,20	1,20	0,70	0,70
14. Uetzhausen	—	—	0,70	—
15. Wingershausen	—	—	0,80	—
Wetterau				
16. Bleichenbach	—	—	—	—
17. Berstadt	—	—	—	—
18. Bellersheim-Obbornhofen	—	—	—	—
19. Burggräfenrod	1,20	1,20	0,80	0,80
20. Echzell	—	—	0,80	0,70
21. Fauerbach bei Friedberg	—	—	—	—
22. Himbach	—	—	1,00—1,20	—
23. Kirchberg	—	—	—	—
24. Melbach	—	—	—	—
25. Niedererlenbach	—	—	0,75	0,70
26. Neutorf bei Leihgestern	—	1,90 ?	—	—
27. Ober-Rosbach	—	1,60	—	—
28. Petterweil	—	—	0,80—1,00	0,80—1,00
29. Rahnstadt	—	—	1,00	0,90
30. Wickstadt bei Assenheim	—	—	1,20	1,00
31. Widdersheim (Ober- und Unter-)	—	—	1,00	0,80

Tabelle 32

Die Löhne für Saisonarbeiter

(durchschnittlich täglich während der Dienstzeit. Eventuelle „Prämien“ sind eingerechnet)

Name der Ortschaft	Heimat der Arbeiter	Die Löhne betragen für				Daneben an Naturalien pro Kopf
		Männer Mk.	„Burschen“ Mk.	Frauen Mk.	Mädchen Mk.	
Eisenbach	Russisch-Polen	1,60—2,00 (4 Wochen Ernte)	1,10 (Gespannburschen 1,30)	—	1,10	Kartoffelbedarf, tägl. 1 l Magermilch
Rudlos b. Angersbach .	Rhön, Westerwald	—	—	—	0,65 (4 Wochen Ernte 50.00)	Kost
Stockhausen	Galizien	1,00 (bis 15. April 0,90)	Gespannbursch. 0,70—0,80 Jüngere Bursch. 0,60—0,70	—	0,60—0,70	Wöchentlich: 7—8 Pfd. Brot, 3 Pfd. Cerealien, 1 Pfd. Schmalz, 1 Pfd. Fleisch, 25 Pfd. Kartoffel, 6 l Magermilch, $^1/_2$ Pfd. Salz, $^1/_4$ Pfd. Mehl
Schlitz	einheimisch	1,70	—	1,40	—	Kartoffelland
Wingershausen	Odenwald	2,20—2,50	—	1,00	—	Kost
Fauerbach b. Friedberg .	Polen aus Deutsch-Krone (Kreis)	1,00 (Ernte 1,15)	—	—	1,00	Kost
Melbach	Rhön, Westerwald	—	—	—	—	—
Niedererlenbach . . .	1. Rhön 2. Russisch-Polen	1,60	—	1,20	1,00 1,20	Kost, Kartoffelbedarf (tägl. 1 l Magermilch)
Neuhof	Ostpreussen (Arndsberg)	1,00	—	—	0,90	Kost
Wickstadt	Polen aus dem Kreise Deutsch-Krone	1,80 (E. 2)	1,20—1,60 E. (1,50—1.80)	—	1,20 (E. 150)	Kartoffelbedarf
Altenburg b. Alsfeld . .	Russisch-Polen	1,60 (E. 2)	1,25 (E. 1,75)	—	1,00 (E. 1,50)	Kartoffel

Tabelle 33

Tagesverdienst der Erntearbeiter

(meist Akkordlöhnung)

In den Ortschaften	Männer	Frauen	Kinder (stets im Taglohn)
I. 1893.	Mk.	Mk.	Mk.
Vogelsberg			
1. Altenschlirf	1,70	1,00	—
2. Burggemünden	—	—	—
3. Gonterskirchen	—	—	—
4. Herbstein	1,50	—	—
5. Ilbeshausen	1,50	—	—
6. Kirtorf	—	—	—
7. Lauterbach u. s. w.	3,00	2,00	—
8. Niedermoos	—	—	—
9. Wenings	1,70	1,10	—
Wetterau			
10. 22 Dörfer der Wetterau	3,00—4,00	2,00—3,00	—
11. Allendorf	1,50	—	—
12. Assenheim	3,00—4,00	2,00—3,00	0,80—0,90 Kost u. kleine Vergütung
13. Griedel	—	—	—
14. Grüningen	1,90—2,20 (Gut)	—	—
15. Holzheim	—	—	—
16. Kirch-Göns	2,20	—	—
17. Melbach	2,50	—	—
18. Nieder-Wöllstadt	—	—	—
19. Okarben	3,00—4,00	2,00—3,00	—
20. Pohlgöns	—	—	—
21. Queckborn	1,20	0,90	—
22. Rodheim a. H.	—	—	—
23. Södel	—	—	—
II. 1901/02.			
Vogelsberg			
1. Altenschlirf	—	—	—
2. Angersbach	2,50—3,00	—	—
3. Eichenrod	—	—	—
4. Eisenbach (Rixfeld)	2,00	1,70	0,80
5. Hartershausen	—	—	—
6. Lanzenhain	1,20	1,20	—
7. Ober-Ofleiden	2,00	1,20	—
8. Reiskirchen	—	—	—
9. Schwarz	—	—	—

In den Ortschaften	Männer	Frauen	Kinder (stets im Taglohn)
	Mk.	Mk.	Mk.
10. Schlitz	—	—	0,60
11. Stockhausen	—	1,00	0,50—0,60
12. Ulrichstein	3,00	—	—
13. Udenhausen	1,50	—	—
14. Uetzhausen	—	—	—
15. Wingershausen	2,20—2,50	0,80—1,00	—
Wetterau			
16. Bleichenbach	—	—	—
17. Berstadt	2,00	—	—
18. Bellersheim-Obbornhofen	—	—	—
19. Burggräfenrod	2,70	1,00—1,80	—
20. Echzell	2,50	—	—
21. Fauerbach b. Friedberg	—	—	0,70
22. Himbach	—	—	—
23. Kirchberg	—	—	—
24. Melbach	2,00—3,00	—	—
25. Niedererlenbach	2,20	—	—
26. Neuhof b. Leihgestern	3,00—4,00	2,00	0,60
27. Ober-Rosbach	3,00—4,00	—	—
28. Petterweil	2,00	—	0,50—0,70
29. Rahnstadt	2,00	—	—
30. Wickstadt b. Assenheim	2,00—3,00	1,20—2,00	0,70
31. Ober- u. Unterwiddersheim	2,00	1,50	—